

# **Evaluation des Bundesgesetzes über internationale Kindesentführungen**

## **Schlussbericht**

Christian Bolliger

*Sozialwissenschaftliche Mitarbeit:* Michèle Gerber, Claudine Morier

*Juristische Analyse:* Gian Paolo Romano, Universität Genf

Bern, 31. Oktober 2023

## Impressum

Auftraggeber:	Bundesamt für Justiz Fachbereich internationales Privatrecht Bundesrain 20 3003 Bern
Projektbegleitung:	Anna Claudia Alfieri, Bundesamt für Justiz
Laufzeit Mandat:	April 2022 – Oktober 2023
Projektleitung:	Christian Bolliger, Büro Vatter
Juristische Analysen:	Gian Paolo Romano, Professeur ordinaire au Département de droit international privé et de droit comparé, Université de Genève
Mitarbeit:	Michèle Gerber, Claudine Morier, Büro Vatter
Zitiervorschlag:	Bolliger, Christian (2023). Evaluation des Bundesgesetzes über internationale Kindesentführungen. Bern: Büro Vatter, Politikanalyse, im Auftrag des Bundesamts für Justiz. <i>Die im Rahmen dieses Mandats durchgeführten juristischen Analysen sind in einem separaten Bericht ausführlich dargestellt:</i> Romano, Gian Paolo (2023). Analyse juridique («Juristische Analyse») et spécialement de la jurisprudence du Tribunal fédéral au sujet de la mise en œuvre de la « LF-EEA » Genève: Université de Genève
Korrespondenzadresse:	Büro Vatter, Politikanalyse Gerberngasse 27 CH-3011 Bern

## Inhaltsübersicht

Tabellen .....	X
Abbildungen.....	X
Abkürzungen .....	XI
1 Einleitung .....	1
2 Grundlagen der Evaluation .....	5
3 Statistischer Überblick zu den BG-KKE-Verfahren .....	19
4 Netzwerk von Fachpersonen und Institutionen (Art. 3 BG-KKE).....	23
5 Vorgerichtliches Verfahren, insb. Mediation (Art. 4 BG-KKE).....	31
6 Rückführung und Kindeswohl (Art. 5 BG-KKE).....	40
7 Schutzmassnahmen (Art. 6 BG-KKE).....	45
8 Einzige kantonale Instanz (Art. 7 BG-KKE) .....	51
9 Vermittlung/Mediation im Gerichtsverfahren (Art. 8 BG-KKE).....	55
10 Anhörung und Vertretung des Kindes (Art. 9 BG-KKE) .....	62
11 Internationale Zusammenarbeit (Art. 10 BG-KKE).....	73
12 Rückführungsentscheid (Art. 11 BG-KKE).....	81
13 Vollstreckung und Änderung des Rückführungsentscheids (Art. 12 und 13 BG-KKE).....	89
14 Kosten (Art. 14 BG-KKE) .....	103
15 Weitere Themen der Evaluation .....	108
16 Synthese .....	121
Anhang 1: Mitglieder der Begleitgruppe Evaluation BG-KKE .....	129
Anhang 2: Im Rahmen der Evaluation befragte Personen .....	130
Anhang 3 Statistische Auswertungen .....	132
Anhang 4: Fallbeispiele zur Vollstreckung von Rückführungen.....	138
Referenzen.....	145

# Inhaltsverzeichnis

<b>Tabellen</b> .....	<b>X</b>
<b>Abbildungen</b> .....	<b>X</b>
<b>Abkürzungen</b> .....	<b>XI</b>
<b>1 Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1 Ausgangslage .....	1
1.1.1 HKÜ – Internationales Übereinkommen zum Umgang mit Kindesentführungen .....	1
1.1.2 BG-KKE: Bundesgesetz zur Umsetzung der Rückführungsverfahren in der Schweiz .....	2
1.2 Gegenstand und Ziele der Evaluation .....	2
1.3 Vorgehen der Evaluation .....	3
1.4 Aufbau des Berichts.....	4
<b>2 Grundlagen der Evaluation</b> .....	<b>5</b>
2.1 Begriffe .....	5
2.2 Rückführungsverfahren gemäss HKÜ und BG-KKE in der Schweiz .....	6
2.2.1 Besondere Herausforderungen bei Rückführungsverfahren .....	6
2.2.2 Ablauf des Rückführungsverfahrens nach HKÜ und BG-KKE .....	8
2.2.3 Ansatz des BG-KKE zur Förderung des Kindeswohls .....	9
2.3 Kindesentführungen von und nach Nicht-Vertragsstaaten .....	11
2.4 Erkenntnisinteressen und Fragestellungen der Evaluation .....	11
2.4.1 Erkenntnisinteressen .....	11
2.4.2 Fragen zum BG-KKE .....	12
2.4.3 Weitere Frageblöcke .....	13
2.4.4 Beantwortung der Evaluationsfragen .....	14
2.5 Projektorganisation und Vorgehen bei der Evaluation .....	14
2.6 Informationserhebungen .....	15
2.6.1 Analyse statistischer Daten .....	15
2.6.2 Dokumentenanalyse .....	16
2.6.3 Analyse der Rechtsprechung.....	16
2.6.4 Qualitative Analyse von Dossiers zu Rückführungsverfahren .....	17
2.6.5 Interviews und Gruppengespräche .....	17
<b>3 Statistischer Überblick zu den BG-KKE-Verfahren</b> .....	<b>19</b>
3.1 Anzahl Kindesentführungen aus HKÜ-Verfahren in die Schweiz.....	19
3.2 Allgemeine Merkmale der Verfahren .....	19
3.3 Verfahrensverläufe.....	20
3.3.1 Verfahrensverläufe .....	20

3.4	Verfahrensabschlüsse.....	21
3.5	Zusammenfassung.....	21
<b>4</b>	<b>Netzwerk von Fachpersonen und Institutionen (Art. 3 BG-KKE).....</b>	<b>23</b>
4.1	Aufbau und Aktivitäten des Netzwerks .....	23
4.1.1	Umfang des Netzwerks .....	23
4.1.2	Aufbau und Pflege des Netzwerks .....	24
4.1.3	Aktivitäten und Themen des Netzwerks Art. 3 BG-KKE .....	24
4.1.4	Bekanntheit und Nutzen des Netzwerks.....	25
4.2	Netzwerk als Pool von Expert/innen für die Verfahren.....	26
4.2.1	Fallführung im vorgerichtlichen Verfahren .....	26
4.2.2	Nutzung des Netzwerks als Expert/innenpool .....	26
4.2.3	Einschätzungen zur Verfügbarkeit von geeigneten Expert/innen.....	27
4.3	Erfahrungsaustausch von Richter/innen .....	28
4.3.1	Richtertreffen.....	28
4.3.2	Informationsportal.....	28
4.3.3	Einbezug von Vollstreckungsbehörden .....	29
4.4	Zusammenfassende Einschätzungen der Befragten zur Wirksamkeit .....	29
4.5	Fazit .....	29
<b>5</b>	<b>Vorgerichtliches Verfahren, insb. Mediation (Art. 4 BG-KKE).....</b>	<b>31</b>
5.1	Häufigkeit und Erfolg von Vermittlungs- und Mediationsbemühungen .....	32
5.1.1	Häufigkeit von Mediationen und Gründe des Ausbleibens von Mediationen .....	32
5.1.2	Häufigkeit von Einigungen .....	33
5.1.3	Bewertung des Erfolgs von Mediationen durch die befragten Personen .....	33
5.2	Vorgehen der ZB.....	34
5.2.1	Gründe für den Verzicht auf Mediationsbemühungen .....	34
5.2.2	Gewinnung der Eltern für die Mediation .....	34
5.3	Finanzierung der Mediation .....	36
5.4	Schutz und Einbezug des Kindes.....	36
5.4.1	Schutzmassnahmen .....	36
5.4.2	Einbezug in der vorgerichtlichen Mediation - Kindesvertretung .....	37
5.5	Lokalisierung des Kindes .....	37
5.5.1	Vorgehen der ZB .....	37
5.5.2	Erfolg der Lokalisierungsbemühungen.....	38
5.6	Fazit .....	38

<b>6</b>	<b>Rückführung und Kindeswohl (Art. 5 BG-KKE)</b> .....	<b>40</b>
6.1	Häufigkeit, mit der Art. 5 in Urteilen thematisiert wird .....	40
6.1.1	Auswertung von Urteilen .....	40
6.1.2	Einschätzungen zum Nutzen von Art. 5 BG-KKE.....	41
6.2	Anwendungspraxis von Art. 5 insb. durch das Bundesgericht .....	41
6.3	Fazit .....	43
<b>7</b>	<b>Schutzmassnahmen (Art. 6 BG-KKE)</b> .....	<b>45</b>
7.1	Anwendung und Wirksamkeit von Schutzmassnahmen .....	45
7.1.1	Anordnung von Schutzmassnahmen durch die kantonalen Gerichte.....	45
7.1.2	Einschätzung der Wirksamkeit von Schutzmassnahmen .....	48
7.2	Regelung des Kontakts der Elternteile mit dem Kind .....	48
7.3	Fazit .....	49
<b>8</b>	<b>Einzigste kantonale Instanz (Art. 7 BG-KKE)</b> .....	<b>51</b>
8.1	Umsetzung der Zuständigkeitsvorschrift.....	51
8.2	Dauer der Verfahren .....	52
8.2.1	Statistische Analysen.....	52
8.2.2	Bewertung durch die Befragten .....	52
8.3	Wissensaufbau und Bildung einer Praxis .....	53
8.4	Fazit .....	53
<b>9</b>	<b>Vermittlung/Mediation im Gerichtsverfahren (Art. 8 BG-KKE)</b> .....	<b>55</b>
9.1	Vermittlung und Mediation - Häufigkeit und Variantenentscheid.....	55
9.1.1	Häufigkeit von Vermittlungsverfahren und Mediation .....	55
9.1.2	Variantenentscheid zwischen Vermittlung und Mediation .....	56
9.2	Sichtweise des Kindes bei Mediation und Vermittlung.....	57
9.3	Wirkungen von Vermittlungsverfahren und Mediationen .....	58
9.3.1	Häufigkeit der Einigung .....	58
9.3.2	Wird das Einigungspotenzial ausgeschöpft? .....	59
9.4	Summarisches Verfahren .....	60
9.5	Fazit .....	60
<b>10</b>	<b>Anhörung und Vertretung des Kindes (Art. 9 BG-KKE)</b> .....	<b>62</b>
10.1	Kindesvertretung.....	62
10.1.1	Häufigkeit .....	62
10.1.2	Art und Weise des Einbezugs .....	63
10.1.3	Zusammenfassende Einschätzungen der Befragten zur Wirkung.....	65

10.2	Anhörung des Kindes.....	65
10.2.1	Häufigkeit der Anhörungen und Gründe für den Verzicht .....	65
10.2.2	Alter der angehörten Kinder .....	66
10.2.3	Anhörung durch das Gericht oder durch eine externe Fachperson.....	68
10.2.4	Berücksichtigung der Meinung des Kindes .....	69
10.2.5	Zusammenfassende Einschätzungen der Befragten zur Wirkung.....	70
10.3	Fazit .....	70
<b>11</b>	<b>Internationale Zusammenarbeit (Art. 10 BG-KKE).....</b>	<b>73</b>
11.1	Internationale Zusammenarbeit der Kantonsgerichte .....	73
11.1.1	Bedarf, Möglichkeiten und Grenzen der internationalen Zusammenarbeit.....	73
11.1.2	Abklärung via Verbindungsrichter/innen .....	74
11.1.3	Zusammenarbeit via Zentrale Behörden .....	75
11.1.4	Einschätzungen übergeordneter Akteure .....	75
11.1.5	Beispielfälle, die Anlass zu Kritik an der internationalen Zusammenarbeit gaben .....	76
11.1.6	Weitere Urteile des Bundesgerichts zur Praxis der kantonalen Gerichte .....	77
11.1.7	Verlagerung der Zusammenarbeit in die Vollstreckungsphase .....	78
11.1.8	Zusammenfassende Einschätzungen der Befragten zur Wirksamkeit .....	78
11.2	Internationale Zusammenarbeit des Bundesgerichts selbst? .....	78
11.3	Fazit .....	79
<b>12</b>	<b>Rückführungsentscheid (Art. 11 BG-KKE) .....</b>	<b>81</b>
12.1	Vollstreckungsanordnungen der kantonalen Gerichte .....	81
12.1.1	Analyse von Urteilen der Kantonsgerichte .....	81
12.1.2	Interviewaussagen von Richter/innen .....	83
12.1.3	Aussensicht auf die Vollstreckungsanordnungen der Gerichte .....	83
12.1.4	Zusammenfassende Einschätzungen der Befragten zur Wirksamkeit .....	84
12.2	Rechtsprechung des Bundesgerichts.....	84
12.2.1	Konkretisierung von Art. 12 BG-KKE .....	84
12.2.2	Beschwerden aufgrund von Art. 11 und 12 BG-KKE .....	85
12.2.3	Eigene Vollstreckungsanordnungen des Bundesgerichts .....	85
12.2.4	Frist der Vollstreckung .....	86
12.2.5	Sofortige Vollstreckung.....	86
12.3	Fazit .....	87

<b>13</b>	<b>Vollstreckung und Änderung des Rückführungsentscheids (Art. 12 und 13 BG-KKE)</b> .....	<b>89</b>
13.1	Zuständigkeit einer einzigen Behörde .....	89
13.2	Ablauf von Vollstreckungen .....	90
13.2.1	Angaben aus der Statistik der ZB .....	90
13.2.2	Auswertung von Dossiers der ZB .....	91
13.3	Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Akteuren .....	94
13.3.1	Zentrale Behörde .....	94
13.3.2	Eigene Abklärungen der Vollstreckungsbehörden im Rückkehrstaat .....	95
13.3.3	Gericht.....	95
13.4	Massnahmen zur Förderung einer möglichst freiwilligen Rückkehr .....	96
13.4.1	Vorbereitung .....	96
13.4.2	Weitere Einschätzungen zur Gestaltung der Rückkehr .....	97
13.5	Zwangsvollstreckungen .....	97
13.5.1	Gestaltung der Vollstreckung .....	97
13.5.2	Umgang mit Widerstand des Kindes .....	98
13.6	Zusammenfassende Einschätzungen der Befragten zur Wirksamkeit .....	99
13.7	Art. 13 BG-KKE .....	99
13.7.1	Häufigkeit und Erfolg von Beschwerden wegen Art. 13 BG-KKE.....	99
13.7.2	Konkretisierung von Art. 13 BG-KKE .....	100
13.8	Fazit .....	100
<b>14</b>	<b>Kosten (Art. 14 BG-KKE)</b> .....	<b>103</b>
14.1	Rechtslage im Überblick .....	103
14.2	Kostenpraxis der kantonalen Gerichte .....	104
14.2.1	Höhe der Kosten .....	104
14.2.2	Auferlegung der Kosten .....	105
14.2.3	Bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Kostenpraxis der Kantonsgerichte .....	106
14.3	Kostenpraxis des Bundesgerichts .....	106
14.4	Fazit .....	107
<b>15</b>	<b>Weitere Themen der Evaluation</b> .....	<b>108</b>
15.1	Kindesentführungen in Nicht-HKÜ-Staaten.....	108
15.1.1	Rechtsgrundlagen und Leistungen der KD EDA im Einzelfall .....	109
15.1.2	Nicht auf den Einzelfall bezogene Aktivitäten des EDA .....	112
15.1.3	Verbesserungen seit 2015.....	112
15.1.4	Verbesserungsmöglichkeiten .....	113

15.2	Entführungen von Kindern ohne schweizerische Nationalität .....	113
15.2.1	Rechtsgrundlagen und Leistungen .....	114
15.2.2	Bisherige Verbesserungen und Verbesserungsmöglichkeiten .....	114
15.3	Neue ZGB-Regelungen zur gemeinsamen elterlichen Sorge .....	114
15.3.1	Häufung von internationalen Kindesentführungen aus der Schweiz? .....	115
15.3.2	Präventive Sensibilisierungsbemühungen .....	116
15.4	Ressourcen der Bundesverwaltung .....	117
15.4.1	Ressourcen der ZB .....	117
15.4.2	Ressourcen der KD EDA .....	117
15.5	Fazit .....	118
<b>16</b>	<b>Synthese .....</b>	<b>121</b>
16.1	Bilanz zu den einzelnen Stossrichtungen des BG-KKE .....	121
16.1.1	Gütliche Einigung fördern .....	121
16.1.2	Sicht des Kindes einbeziehen .....	122
16.1.3	Schutz des Kindes während des Verfahrens .....	122
16.1.4	(Un-)zumutbarkeit der Rückführung sorgfältig prüfen .....	123
16.1.5	Möglichst freiwillige Vollstreckung .....	124
16.1.6	Schnelle Verfahren .....	124
16.1.7	Expertise der involvierten Akteure .....	125
16.2	Gesamtbilanz und Handlungsbedarf betreffend das BG-KKE .....	125
16.3	Schlussfolgerungen zu den weiteren Themen der Evaluation .....	128
<b>Anhang 1: Mitglieder der Begleitgruppe Evaluation BG-KKE .....</b>		<b>129</b>
<b>Anhang 2: Im Rahmen der Evaluation befragte Personen .....</b>		<b>130</b>
<b>Anhang 3 Statistische Auswertungen .....</b>		<b>132</b>
	Allgemeine Angaben (Kapitel 3 der Evaluation) .....	132
	Verfahrensabschlüsse und Verfahrensverläufe (Kapitel 3) .....	134
	Verfahrensdauer (Kapitel 8) .....	136
	Anhörung des Kindes (Kapitel 10) .....	137
	Vorbefragung der Teilnehmenden an Interviews und Gruppengesprächen .....	137
<b>Anhang 4: Fallbeispiele zur Vollstreckung von Rückführungen .....</b>		<b>138</b>
<b>Referenzen .....</b>		<b>145</b>

## Tabellen

Tabelle 1: Konstellationen internationaler Kindesentführungen und Themen der Evaluation .....	3
Tabelle 2: Abschlussgründe (2000-2021) .....	21
Tabelle 3: Expertinnen und Experten des Netzwerks Art. 3 BG-KKE mit Bezug zu Kantonen* .....	24
Tabelle 4: Häufigkeit vorgerichtlicher Mediationen oder Vermittlungen (Frage 2.3).....	32
Tabelle 5: Gründe für das Ausbleiben einer Mediation/Vermittlung (Frage 2.3) .....	32
Tabelle 6: Richterlich angeordnete Schutzmassnahmen (Art. 6 Abs. 1 BG-KKE) .....	46
Tabelle 7: Verfahrensdauer am kantonalen Gericht und am Bundesgericht, in Tagen, 2015 bis 2021 .....	52
Tabelle 8: Häufigkeit von Mediation und Vermittlung im Gerichtsverfahren .....	56
Tabelle 9: Einigungsquoten der Vermittlung/Mediation im Gerichtsverfahren .....	58
Tabelle 10: Kindesvertretung (Frage 7.1).....	63
Tabelle 11: Gründe für Verzicht auf Anhörung des Kindes (Zeitraum 2009-2021).....	66
Tabelle 12: Kindesanhörungen, nach Alter der ins Verfahren involvierten Kinder, 2015-2021 .....	67
Tabelle 13: Person oder Stelle, die Kind(er) angehört hat (Zeitraum 2009-2021).....	68
Tabelle 14: Kurzbeschreibungen zum Vollzug von gerichtlichen Rückführungsanordnungen .....	91
Tabelle 15: Auferlegung der Prozesskosten an Kläger/in, Beklagte/n oder Gericht – rechtliche Ausgangslage	104
Tabelle 16: Kosten verschiedener Verfahrenselemente, in CHF.....	105

## Abbildungen

Abbildung 1: Das Rückführungsverfahren gemäss BG-KKE.....	8
Abbildung 2: Vorgehen der Evaluation .....	15
Abbildung 3: Anzahl Kindesentführungen aus HKÜ-Staaten in die Schweiz, 2010-2021.....	19
Abbildung 4: Grafischer Überblick über Verfahrensverläufe 2015-2021.....	20
Abbildung 5: Anzahl Kindesentführungen aus der Schweiz, bei denen die KD EDA ein Dossier führt .....	111
Abbildung 6: Internationale Kindesentführungen aus der Schweiz in HKÜ-Staaten .....	115

## Abkürzungen

ASG	Bundesgesetz vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG; SR 195.1)
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts (amtlich publizierte Entscheide)
BGer	Bundesgericht
BGG	Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, SR 173.110).
BG-KKE	Bundesgesetz vom 21. Dezember 2007 über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen (SR 211.222.32)
BJ	Bundesamt für Justiz
BR	Bundesrichter/in
ESÜ	Europäische Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts (SR 0.211.230.01)
EU	Europäische Union
Fedpol	Bundesamt für Polizei
HKsÜ	Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern (Haager Kindesschutzübereinkommen, SR 0.211.231.011)
HKÜ	Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (SR 0.211.230.02)
IHNJ	International Hague Network of Judges
IPRG	Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (IPRG, SR 291).
KD EDA	Konsularische Direktion des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten. Wir verwenden bisweilen nur die Abkürzung «KD» ohne Zusatz «EDA».
RIPOL	Automatisiertes Polizeifahndungssystem
SIS	Schengener Informationssystem
SSI	Internationalen Sozialdienst – Schweiz
UNO	United Nations Organisation
V-ASG	Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung, SR 195.11)
ZB	Zentrale Behörde
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 272).



# 1 Einleitung

Hauptgegenstand des vorliegenden Evaluationsberichts ist die Umsetzung und Wirksamkeit des Bundesgesetzes über internationale Kindesentführung (BG-KKE)<sup>1</sup>. Daneben werden weitere Aspekte zum Umgang der zuständigen Behörden mit internationalen Kindesentführungen in die Schweiz oder aus der Schweiz untersucht.

## 1.1 Ausgangslage

Internationale Kindesentführungen führen bei allen involvierten Personen, aber ganz besonders bei den Kindern, zu leidvollen und belastenden Situationen. Von einer internationalen Kindesentführung wird dann gesprochen, wenn ein Elternteil (oder eine andere Person) ein Kind gegen den Willen des andern Elternteils ins Ausland verbringt oder es dort – beispielsweise nach den Ferien – eigenmächtig zurückbehält und damit ein Sorgerecht des zurückgebliebenen Elternteils verletzt. Eine typische Konstellation ist z.B. eine binationale Ehe, in der die Mutter nach der Scheidung keinen persönlichen Bezug zu ihrer «neuen Heimat» mehr hat und mit ihren Kindern in ihr ursprüngliches Herkunftsland zu ihrer Familie zurückkehrt (Alfieri 2016: 1).

### 1.1.1 HKÜ – Internationales Übereinkommen zum Umgang mit Kindesentführungen

Mehr als 90 Staaten haben das Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HKÜ<sup>2</sup>)<sup>3</sup> ratifiziert. In der Schweiz ist es seit 1984 in Kraft. Das Übereinkommen bezweckt im Grundsatz die «sofortige Rückführung des Kindes in den Staat seines bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts» (BBl 1982 I 116), es legt aber auch Ausnahmen fest, unter denen die Rückführung nicht anzuordnen ist. Der zurückgebliebene Elternteil kann im Zielland ein Rückführungsgesuch stellen, das im Rahmen eines zivilrechtlichen Verfahrens zu behandeln ist. Ein zentrales Element des HKÜ ist die Schaffung einer Zentralen Behörde in jedem Vertragsstaat. Diese Behörden müssen zum einen staatenübergreifend zusammenarbeiten, zum anderen haben sie in den Verfahren in ihrem jeweiligen Staat eine «Koordinationsrolle und Drehscheibenfunktion» (BBl 2007 2619; vgl. zu ihren Aufgaben Art. 7 HKÜ). In der Schweiz ist die Zentrale

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 21. Dezember 2007 über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen (BG-KKE; SR 211.222.32).

<sup>2</sup> Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung. Abgeschlossen in Den Haag am 25. Oktober 1980 (HKÜ; SR 0.211.230.02).

<sup>3</sup> Ebenfalls ratifiziert hat die Schweiz das Europäische Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts (ESÜ; SR 0.211.230.01) und das Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kinder (Haager Kinderschutzübereinkommen, HKsÜ; SR 0.211.231.011), worauf sich das BG-KKE auch bezieht (vgl. Präambel und Art. 1).

Behörde (ZB<sup>4</sup>) beim Fachbereich Internationales Privatrecht im Direktionsbereich Privatrecht des Bundesamts für Justiz (BJ) angesiedelt.

### 1.1.2 BG-KKE: Bundesgesetz zur Umsetzung der Rückführungsverfahren in der Schweiz

Mit dem Bundesgesetz über internationale Kindesentführung (BG-KKE)<sup>5</sup>, in Kraft seit 1. Juli 2009, reagierte der Bund auf politische Vorstösse und die damit verbundene Kritik, wonach die Anwendung des HKÜ in der Schweiz dem Schutz der betroffenen Kinder nicht genüge (BBl 2007: 2596; 2600). Der Gesetzgeber konnte sich dabei auf die Vorarbeiten einer Expertenkommission abstützen (Expertenkommission 2005). Das BG-KKE regelt das Verfahren bei Rückführungsgesuchen, wenn ein Kind aus einem HKÜ-Vertragsstaat in die Schweiz entführt wurde. Das Gesetz soll eine Anwendung des Übereinkommens ermöglichen, die dem Kindeswohl besser dient. Von 2010 bis 2022 registrierte die schweizerische ZB 432 solcher Anträge auf Rückführung des Kindes in einen anderen HKÜ-Vertragsstaat. Im gleichen Zeitraum kam es zu 715 Anträgen auf Rückführung eines Kindes, das aus der Schweiz in einen der 94 anderen HKÜ-Vertragsstaaten entführt worden war (Bundesamt für Justiz 2023).

## 1.2 Gegenstand und Ziele der Evaluation

Der Nationalrat hat am 19. März 2021 mit der Überweisung des Postulats Feri vom 10. Dezember 2020<sup>6</sup> den Bundesrat beauftragt, das BG-KKE zu evaluieren. Die vorliegende Evaluation ist in der Folge im Auftrag des BJ durchgeführt worden. Sie bildet eine Grundlage für die Beantwortung des Postulats durch den Bundesrat.

Im Fokus der vorliegenden Evaluation stehen die Umsetzung und die Wirksamkeit des BG-KKE. Hieraus ergibt sich die **Hauptfrage, inwieweit die Bestimmungen des BG-KKE und jene Behörden und Akteure, die diese umsetzen, dazu beitragen, dass dem Wohl des Kindes in den Rückführungsverfahren Rechnung getragen wird.**

Daneben beleuchtet die Evaluation auch das **Vorgehen der eidgenössischen Behörden (BJ, EDA) bei internationalen Kindesentführungen, in denen das BG-KKE und das HKÜ nicht anwendbar sind:** In Abhängigkeit von der Richtung der internationalen Kindesentführung (aus der Schweiz, in die Schweiz), dem weiteren involvierten Staat und der Nationalität des betroffenen Kindes, ist in der Schweiz anderes Recht anwendbar und sind unterschiedliche Behörden zuständig. Im Zentrum der Evaluation stehen gemäss dem im Pflichtenheft formulierten Auftrag des BJ das BG-KKE und somit Entführungsfälle von Kindern aus einem HKÜ-Vertragsstaat in die Schweiz. Bei Entführungen aus der Schweiz in Nicht-Vertragsstaaten oder aus diesen in die

---

<sup>4</sup> Wir verwenden diese Abkürzung für die schweizerische Zentrale Behörde. Bezieht sich der Text auf Zentrale Behörden anderer Länder, wird der Begriff ausgeschrieben.

<sup>5</sup> Bundesgesetz vom 21. Dezember 2007 über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen (BG-KKE; SR 211.222.32).

<sup>6</sup> 20.4448 «Evaluation des Bundesgesetzes über internationale Kindesentführungen».

Schweiz sind die Möglichkeiten der schweizerischen Behörden, im Sinne des Kindeswohls Einfluss zu nehmen, sehr beschränkt. Tabelle 1 umreisst die verschiedenen Konstellationen, zeigt die anwendbaren bundesgesetzlichen Rechtsgrundlagen und zeigt, welche Konstellationen in der Evaluation zu bearbeiten waren.

Schliesslich interessieren einige weitere **Querschnittsfragen** (Ressourcen der Bundesverwaltung, Auswirkungen der 2014 in Kraft getretenen Regelungen zur gemeinsamen elterlichen Sorge im schweizerischen Zivilgesetzbuch<sup>7</sup>).

**Tabelle 1:** Konstellationen internationaler Kindesentführungen und Themen der Evaluation

	<i>Der andere involvierte Staat hat das HKÜ...</i>		
	<i>...ratifiziert.</i>	<i>...nicht ratifiziert; Kind ist Schweizer/in, anerkannter Flüchtling oder anerkannt staatenlos.</i>	<i>...nicht ratifiziert; Kind ist NICHT Schweizer/in, NICHT anerkannter Flüchtling und NICHT anerkannt staatenlos.</i>
<i>Entführung aus der Schweiz</i>	<i>Kein Thema der Evaluation</i> HKÜ anwendbar	<b>Thema der Evaluation</b> ASG <sup>8</sup> und Art. 5 V-ASG <sup>9</sup> anwendbar	<b>Thema der Evaluation</b>
<i>Entführung in die Schweiz</i>	<b>Fokus der Evaluation</b> BG-KKE, HKÜ anwendbar	<i>Kein Thema der Evaluation</i>	<b>Thema der Evaluation</b>

Quelle: Eigene Darstellung

### 1.3 Vorgehen der Evaluation

Die Evaluation basiert auf sozialwissenschaftlichen und juristischen Methoden. Ihre Erkenntnisse stützen sich einerseits auf schriftliche Quellen wie auf bestehende statistische Daten und Dokumente des BJ zur Umsetzungspraxis des HKÜ und des BG-KKE, auf schriftliche Angaben der Konsularischen Direktion (KD) des eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA), auf die Analyse von Falldossiers zu Rückführungsverfahren, auf die Analyse von kantonalen Gerichtsurteilen und der Rechtsprechung des Bundesgerichts sowie auf juristische Fachliteratur und Materialien zu den massgeblichen Erlassen. Andererseits stützt sie sich auf Interviews und Gruppengespräche mit Kantonsrichter/innen, Mitarbeitenden von Vollstreckungsbehörden aus sieben Kantonen, Parteivertreter/innen, Kindesvertreter/innen, Mediator/innen, Mitarbeitende bei der ZB, dem Bundesgericht, dem Internationalen Sozialdienst – Schweiz (SSI) und dem Präsidenten der Expertenkommission, welche die Schaffung des BB-KKE angeregt hat, Prof.

<sup>7</sup> Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210).

<sup>8</sup> Bundesgesetz vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG; SR 195.1)

<sup>9</sup> Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung, V-ASG; SR 195.11)

Andreas Bucher (vgl. Expertenkommission 2005). Insgesamt wurden 24 Interviews und Gruppengespräche mit 49 Personen geführt.

#### **1.4 Aufbau des Berichts**

Der Bericht führt in Kapitel 0 ins Thema ein und beschreibt das Vorgehen der Evaluation. Kapitel 3 gibt einen statistischen Überblick über die Rückführungsverfahren. In den Kapiteln 4 bis 14 werden die Befunde der Evaluation zu den einzelnen zu evaluierenden Bestimmungen des BG-KKE dargestellt und jeweils ein Fazit zur Umsetzung und zur Wirksamkeit gezogen. Kapitel 15 widmet sich den weiteren Fragestellungen der Evaluation. Der Anhang umfasst unter anderem ergänzende statistische Analysen und Fallbeschreibungen, auf denen sich die Erkenntnisse des Berichts abstützen. Aus Platzgründen werden die Erkenntnisse der Analyse der bundesgerichtlichen Rechtsprechung im vorliegenden Bericht nur zusammenfassend wiedergegeben. Die juristische Analyse der Rechtsprechung einschliesslich der einschlägigen Literatur ist in einem separaten Bericht verfügbar (nachfolgend zitiert als «juristische Analyse»).

## 2 Grundlagen der Evaluation

In diesem Kapitel wird zunächst der Evaluationsgegenstand näher beschrieben. Nach den Begriffsdefinitionen geht es dabei zunächst um das Rückführungsverfahren gemäss HKÜ und BG-KKE bei Kindesentführungen in die Schweiz, danach um die anderen interessierenden Konstellationen von internationalen Kindesentführungen. Weiter werden die Erkenntnisinteressen und Fragestellungen der Evaluation erläutert und abschliessend das Vorgehen der Evaluation vorgestellt.

### 2.1 Begriffe

Nachfolgend werden einige Begriffe erklärt, die in diesem Bericht regelmässig verwendet werden. Die wichtigsten Behörden und weiteren in die Verfahren involvierten Akteure werden in den nachfolgenden Abschnitten beschrieben.

**Internationale Kindesentführung** (nachfolgend auch *Kindesentführung*): Von einer internationalen Kindesentführung im Sinne des HKÜ (das lediglich die zivilrechtlichen Aspekte betrifft), wird dann gesprochen, wenn ein Elternteil (oder eine andere Person) ein Kind gegen den Willen der (mit-)sorgeberechtigten Person oder Stelle ins Ausland verbringt oder es dort – beispielsweise nach den Ferien – eigenmächtig zurückbehält. Mit einer solchen Entführung ist somit immer die Verletzung eines Sorgerechts verbunden.

**Herkunftsstaat:** Staat, in dem das Kind vor der Entführung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. In der Vollstreckungsphase einer Rückführung wird auch der Begriff *Rückkehrstaat* verwendet.

**Zielstaat:** Staat, in den das Kind widerrechtlich verbracht wird oder in dem es zurückgehalten wird.

**Kind:** Das durch den entführenden Elternteil ins Ausland verbrachte minderjährige Kind unter 16 Jahren. In diesem Bericht wird aus Gründen der Einfachheit konsequent die Einzahl verwendet, obwohl von einer Kindesentführung auch mehrere Kinder betroffen sein können.

**Entführender Elternteil:** Elternteil, der das Kind ins Ausland verbringt, respektive dieses ohne Einwilligung des anderen Elternteils im Ausland zurückbehält und dadurch dessen Sorgerecht verletzt. Im Kontext des Rückführungsverfahrens auch als *beklagte Person oder Gesuchsgegner/in* bezeichnet. In seltenen Fällen ist die entführende Person nicht ein Elternteil, sondern z.B. ein Grossvater oder eine Grossmutter.

**Zurückgebliebener Elternteil:** Elternteil, dessen Sorgerecht durch die Kindesentführung verletzt wird. Im Kontext des Rückführungsverfahrens auch als *gesuchstellende* oder *klagende Person* bezeichnet. In seltenen Fällen kann es sich um eine andere Person oder Behörde (KESB) handeln, die das Sorgerecht aufgrund einer Beistandschaft innehat.

**Rückführungsgesuch** (auch **-antrag**): Gesuch, mit dem der zurückgebliebene Elternteil die Rückführung des Kindes in den Staat des gewöhnlichen Aufenthalts vor der Entführung beantragt.

**Rückführungsverfahren:** Verfahren, in dem über das Rückführungsgesuch entschieden wird. Der Bericht verwendet auch den Begriff *HKÜ-Verfahren*, wenn es um die in Abschnitt 2.2.1 erwähnten besonderen Herausforderungen dieser Verfahren geht.

**Rückführungsentscheid:** Entscheid *über* das Rückführungsgesuch und damit über die Frage, ob das Kind in den Herkunftsstaat zurückkehrt oder im Zielland verbleibt. Wenn dem Gesuch stattgegeben wurde, wird der Begriff auch verwendet im Sinne von: Entscheid, in dem die Rückführung angeordnet wurde (vgl. etwa die Begriffsverwendung in Art. 13 BG-KKE).

**Vollstreckung:** Phase, in der eine angeordnete Rückkehr umgesetzt wird. Gelegentlich wird auch der Begriff *Vollzug* verwendet, insbesondere, wenn die Rückkehr freiwillig erfolgt und die Vollstreckungsbehörde vergleichsweise wenig involviert ist. Im Gegensatz dazu handelt es sich um eine Zwangsvollstreckung, wenn die Rückführung unter Federführung der Behörden gegen den Widerstand des entführenden Elternteils oder des entführten Kindes erfolgt.

## 2.2 Rückführungsverfahren gemäss HKÜ und BG-KKE in der Schweiz

In diesem Abschnitt wird zunächst auf besondere Herausforderungen eingegangen, die sich den involvierten Personen im Rückführungsverfahren gemäss HKÜ und BG-KKE stellen. Danach wird der Ablauf des Verfahrens vorgestellt. Schliesslich wird der Begriff des Kindeswohls näher bestimmt und aufgezeigt, mit welchen Prinzipien und Massnahmen gemäss dem BG-KKE versucht werden soll, dem Kindeswohl gerecht zu werden.

### 2.2.1 Besondere Herausforderungen bei Rückführungsverfahren

Wenn sich die Eltern bei einer internationalen Kindesentführung nicht vorgerichtlich einigen können, kommt es zu einem zivilrechtlichen Gerichtsverfahren. Es geht bei Rückführungsentscheiden nach dem HKÜ gemäss Bundesgerichtsentscheiden um die Regelung der Rechtshilfe zwischen den Vertragsstaaten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Respektierung und Durchsetzung ausländischen Zivilrechts steht (z.B. Urteil 5A\_952/2021 vom 6. Januar 2022, E. 1). Die Auseinandersetzung über die Frage der Rückführung in diesem Rückführungsverfahren weist im Vergleich zu den anderen familienrechtlichen Konflikten, die vor Gericht ausgetragen werden, einige Besonderheiten auf. Diese machen diese Verfahren für die involvierten Akteure potenziell besonders herausfordernd:

- **Hoher Konfliktgrad:** So unterschiedlich die Gründe dafür sein mögen, die Entführung in ein anderes Land (oder das Nichtzurückkehren trotz anderslautender Abmachung) ist Ausdruck eines besonders stark eskalierten Konflikts der Eltern um das Kind und um die Vorstellung darüber, was für dieses gut ist, welcher Elternteil (vor allem) die Verantwortung für sein Wohlergehen übernehmen sollte und in welchem Land das Kind (vor allem) leben sollte. Die Entführung führt sehr häufig zu einer weiteren Eskalation des Konflikts.
- **Beschränkter Konfliktgegenstand:** Im Rückführungsverfahren geht es einzig um die Frage des vorläufigen Aufenthalts des Kindes, bis die allenfalls strittige Sorgerechtsregelung definitiv geklärt ist. Zuständig für den Rückführungsentscheid sind die Behörden im

Zielstaat der Entführung. Für die definitive Sorgerechtsentscheidung sind die Behörden im Land des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes vor der Entführung zuständig. Es ist nach übereinstimmender Aussage der befragten Personen in dieser Evaluation anspruchsvoll, diese materielle Einschränkung des Konfliktgegenstands den Eltern und dem Kind zu erklären. Zudem verengt die Tatsache, dass es um ein Entweder-Oder geht, den Verhandlungsspielraum und somit den Raum für gütliche Einigungen.

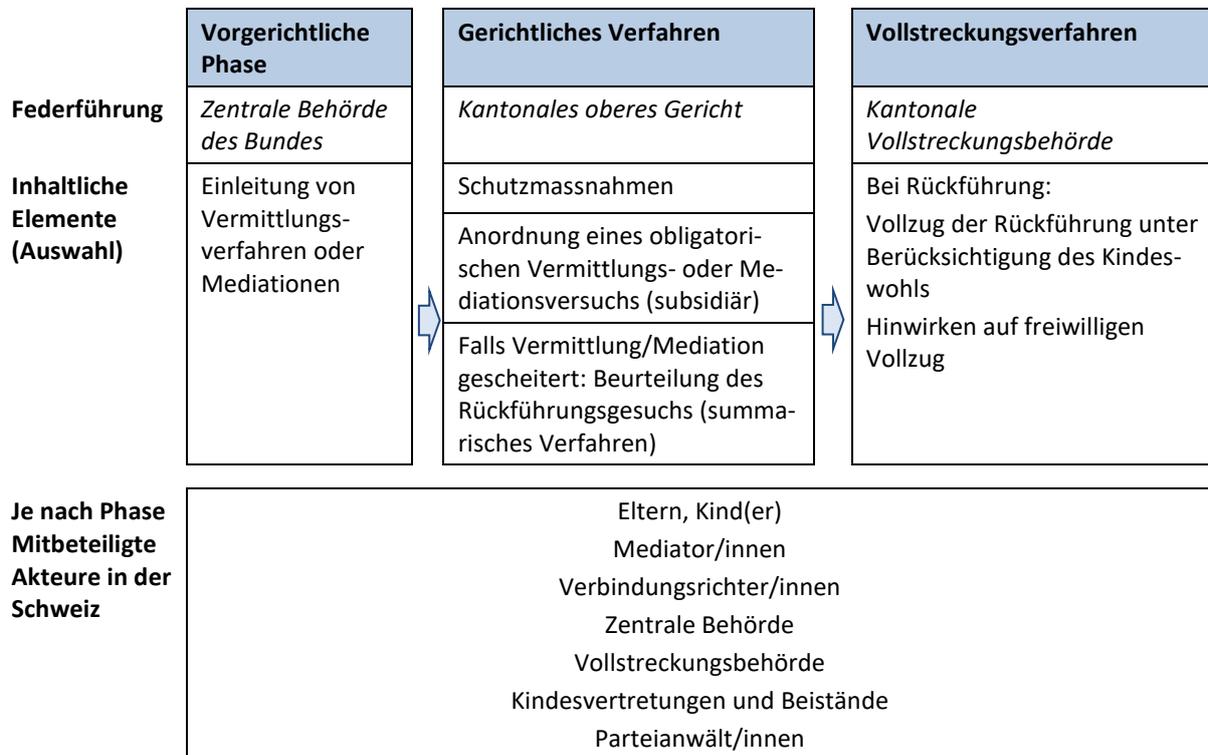
- **Asymmetrische Ausgangslage:** Erschwerend für Einigungen dürfte die im HKÜ angelegte Asymmetrie sein: Sein grundsätzliches Ziel ist die Rückführung zumindest bis zum Vorliegen einer definitiven Sorgerechtsentscheidung. Eine Ausnahme ist nur unter engen Voraussetzungen, z.B. gemäss Art. 13 HKÜ möglich: wenn der zurückgebliebene Elternteil sein Sorgerecht nicht ausgeübt hat oder dem Verbringen oder Zurückhalten zustimmt (Abs. 1 Bst. a), wenn die Rückführung das Kind in eine schwere Gefahr oder unzumutbare Lage bringt (Abs. 1 Bst. b), oder wenn sich ein Kind mit genügendem Alter und Reife der Rückführung widersetzt (Abs. 2). Der zurückgebliebene Elternteil befindet sich somit oft in einer stärkeren Verhandlungsposition und hat, wenn dem so ist, einen geringeren Anreiz, eine Einigung zu erzielen. Relativierend ist anzumerken, dass er einen Prozess in einem ausländischen Staat führen muss; der entführende Elternteil hat das zeitliche Moment auf seiner Seite und verfügt über rechtliche Möglichkeiten, das Verfahren zu verzögern und zu verlängern. Generell zwingen die hohen rechtlichen Hürden für einen Verzicht auf eine Rückführung (schwere Gefahr eines Schadens, unzumutbare Lage) die Behörden potenziell zu Entscheiden, die menschlich hart und deshalb schwer zu erklären und akzeptieren sind.
- **Hoher Zeitdruck:** Art. 11 HKÜ verpflichtet das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde, den Fall «mit der gebotenen Eile» zu behandeln (Beschleunigungsgebot). Das Gericht oder eine andere zuständige Behörde sollte gemäss Vorgabe von Art. 11 HKÜ nach Möglichkeit innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Rückführungsantrags eine Entscheidung treffen. Dies verlangt von allen beteiligten Akteuren eine hohe Flexibilität und die Bereitschaft, andere Pendenzen kurzfristig dem Rückführungsverfahren unterzuordnen.
- **Internationale Dimension:** Die Tatsache, dass die Parteien in unterschiedlichen Ländern sind, bringt viele praktische Erschwernisse mit sich. Beispiele: Es bestehen in der Regel bei der zuständigen Gerichtsbehörde nur geringe Vorkenntnisse über die Rechtslage im Aufenthaltsland des zurückgebliebenen Elternteils, die Informationsbeschaffung zur Ermittlung des Sachverhalts ist komplizierter. Einigungsbemühungen mit den Eltern sind organisatorisch aufwändiger, wenn nicht auf den Behelf von virtuellen Meetings ausgewichen werden soll/kann. Das Gleiche gilt für die Wiederherstellung eines Kontakts zwischen dem Kind und dem zurückgebliebenen Elternteil. Dieser ist jedoch wichtig, um eine gütliche Einigung und auch die Akzeptanz des Kindes im Falle einer Rückführung zu fördern. Erschwerend kann hinzukommen, dass einer (insbesondere der zurückgebliebene Elternteil) oder beide Elternteile keine in der Schweiz verbreitete Sprache sprechen.
- **Seltenheit:** Rückführungsverfahren sind verhältnismässig selten. Auch in grösseren Kantonen sind pro Jahr höchstens eine Handvoll Fälle zu erwarten, die ein Gerichtsverfahren

durchlaufen. Nur bei einem Teil von diesen kommt es zu einer Vollstreckung, weil das Gericht die Rückkehr anordnet. Es gibt somit im Vergleich zu anderen familienrechtlichen Verfahren wenig Routine, wenig Spezialisierung und nur einen geringen Erfahrungsschatz im Umgang mit diesen Fällen und den beschriebenen Besonderheiten.

### 2.2.2 Ablauf des Rückführungsverfahrens nach HKÜ und BG-KKE

Das HKÜ und das BG-KKE sehen bei Kindesentführungen aus einem Vertragsstaat in die Schweiz folgendes Verfahren vor: Der zurückgebliebene Elternteil kann seinen Antrag für eine Rückführung bei der Zentralen Behörde des Herkunftsstaates (Normalfall), bei der ZB des Bundes oder direkt beim zuständigen oberen kantonalen Gericht einreichen. Anhand der Botschaft des Bundesrats (BBl 2007: 2595ff.) und des BG-KKE lässt sich das Verfahren in drei Phasen gliedern, in denen unterschiedliche Behörden federführend sind (Abbildung 1).

Abbildung 1: Das Rückführungsverfahren gemäss BG-KKE



Eigene Darstellung.

In der **vorgerichtlichen Phase** ist die ZB zuständig, die das Kind lokalisieren und sich zusammen mit den Parteien um eine aussergerichtliche Einigung bemühen muss (Vermittlung, Mediation). Das **gerichtliche Verfahren** wird in erster Instanz durch das kantonale obere Gericht geführt. Dieses leitet selbst ein Vermittlungsverfahren oder eine Mediation ein, falls nicht bereits die ZB dies veranlasst hat. Scheitert dieses, entscheidet es nach einem summarischen Verfahren über den Rückführungsantrag. Es trifft dabei auch die notwendigen Massnahmen zum Schutz des Kindes. Jede Partei kann gegen die Entscheidung des Gerichts, unabhängig von deren Ausgang, beim

Bundesgericht Beschwerde einlegen. Die ZB kann unterstützend in das gerichtliche Verfahren einbezogen werden. Für die **Vollstreckung** einer gerichtlich angeordneten Rückkehr ist die kantonale Vollstreckungsbehörde zuständig.

Weitere Akteure sind ins Verfahren involviert: Die ZB oder das Gericht können einen Mediator/eine Mediatorin einsetzen, eine speziell geeignete Fachperson mit der Anhörung des Kindes beauftragen und gegebenenfalls eine psychiatrische Begutachtung des Kindes veranlassen. Für die Zusammenarbeit mit dem anderen involvierten Staat kann auf ein internationales Netz von Verbindungsrichter/innen zurückgegriffen werden; in der Schweiz gibt es je eine Verbindungsrichterin in der Deutschschweiz und in der französischsprachigen Schweiz. Unterstützend können auch weitere Institutionen wie z.B. der SSI<sup>10</sup> einbezogen werden. Neben den Parteianwält/innen schreibt das BG-KKE auch die Einsetzung eines Kindesvertreters/einer Kindesvertreterin vor. Gestützt auf Art. 3 BG-KKE unterhält die Schweiz ein Netzwerk von entsprechend qualifizierten Fachpersonen und Institutionen, die in den Verfahren für Beratung, Vermittlung, Mediation und Kindesvertretung zur Verfügung stehen. Es pflegt einen Erfahrungsaustausch und kann Empfehlungen zur Umsetzung der Verfahren abgeben.

### 2.2.3 Ansatz des BG-KKE zur Förderung des Kindeswohls

Mit dem BG-KKE verfolgte der Gesetzgeber primär das Ziel, den Schutz und das Wohl der in die Schweiz entführten Kinder zu gewährleisten (BBl 2007: 2595ff.). Der mehrdimensionale Begriff des **Kindeswohls** hat im Kontext der Rückführungsverfahren und ihrer Besonderheiten eine spezifische Bedeutung und mehrere Facetten. Ausgangspunkt bildet der grundsätzliche Anspruch auf ein intaktes familiäres Umfeld, der in der Präambel der UNO-Kinderrechtskonvention<sup>11</sup> umschrieben ist: « ...dass das Kind zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollte... ». Dieser Anspruch wird durch den Akt der Entführung und die damit verbundene Trennung von einem Elternteil prinzipiell schwerwiegend verletzt (vgl. ausführlicher: Juristische Analyse, « Introduction »).

In einem Rückführungsverfahren wiederum geht es erstens darum, dass das **Wohl und Interesse des Kindes im Entscheid** über die Frage der Rückkehr oder des Hierbleibens möglichst gut berücksichtigt wird. Jedoch kann der Entscheid dem Kindeswohl nicht in einem umfassenden Sinn Rechnung tragen, weil das Verfahren nur den vorläufigen Aufenthalt des Kindes und nicht die Sorgerechtsfrage insgesamt klärt (vgl. Abschnitt 2.2.1). Das Kindeswohl ist gemäss den Bestimmungen des BG-KKE zweitens aber auch **während des Verfahrens** zu beachten: Das Kind ist in dieser Phase einerseits vor weiteren Verletzungen seines Wohls zu schützen, es ist andererseits zu informieren und zu begleiten, damit es das Verfahren und dessen Ergebnis möglichst gut verstehen kann.

---

<sup>10</sup> <https://www.ssiss.ch/de>; 31.5.2023.

<sup>11</sup> Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (SR 0.107)

Diese Dimensionen des Kindeswohls sollen im schweizerischen Rückführungsverfahren gemäss dem BG-KKE insbesondere durch folgende Grundprinzipien und Massnahmen gefördert werden:

**Gütliche Einigung:** Wenn immer möglich soll zwischen den Parteien eine gütliche Einigung angestrebt werden, sei es über die Aufenthaltsfrage selbst, sei es über Modalitäten der Rückführung oder eines vorläufigen Besuchsrechts. Gesetzliche Instrumente hierfür bilden insbesondere folgende Massnahmen: das Vermittlungsverfahren oder die Mediation, möglichst schon im vorgerichtlichen Verfahren (Art. 4 und 8); Regelung des Kontaktes zwischen dem Kind und den Eltern, insbesondere des Kontakts mit dem zurückgebliebenen Elternteil (Art. 6); Fördern eines freiwilligen Vollzugs bei gerichtlich angeordneten Rückführungen (Art. 12).

**Sicht des Kindes einbeziehen:** Es soll sichergestellt werden, dass dem Kind und seiner Sicht im Verfahren Gehör geschenkt wird. Zentrale Instrumente hierfür sind die Kindesanhörung und das Obligatorium einer Kindesvertretung (Art. 9).

**Schutz des Kindes während des Verfahrens:** Der Schutz des Kindes während des Verfahrens soll sichergestellt werden. Deshalb können die Gerichte Schutzmassnahmen anordnen, insbesondere zur Verhinderung eines erneuten Untertauchens des Kindes, aber z.B. auch eine Fremdplatzierung für die Dauer des Verfahrens (Art. 6).

**Sorgfältige Prüfung der (Un-)zumutbarkeit der Rückführung:** Die Frage, ob die Rückführung des Kindes zumutbar sei, ist von den Gerichten sorgfältig zu prüfen. Das Gesetz liefert hierzu in Art. 5 eine Konkretisierung des Begriffs der unzumutbaren Lage im Falle einer Rückkehr nach Art. 13 Abs. 1 Bst. b HKÜ und verpflichtet zur internationalen Zusammenarbeit bei der Prüfung der Zumutbarkeit und bei der Klärung, welche Massnahmen die Situation des Kindes bei der Rückkehr verbessern könnten (Art. 10).

**Möglichst freiwillige Vollstreckung:** Falls eine Rückführung angeordnet wird, soll diese möglichst freiwillig und gut vorbereitet erfolgen (Art. 12), sodass Zwangsvollstreckungen gegen den Widerstand des entführenden Elternteils oder des Kindes möglichst vermieden werden. Die Gerichte müssen die Situation bei ihrer Rückführungsentscheid einschätzen und die notwendigen Vollstreckungsmassnahmen anordnen (Art. 11). Grundsätzlich bilden alle Massnahmen, die schon während des Verfahrens zum gegenseitigen Verständnis und zur Einsicht der Konfliktbeteiligten beitragen, das Fundament für die freiwillige Rückkehr.

**Schnelle Verfahren:** Die Verfahren sollen möglichst kurz dauern, um den Zustand der Ungewissheit möglichst zu verkürzen. Zentrale Beschleunigungselemente sind die Beschränkung des kantonalen Verfahrens auf eine Instanz (Art. 7), die Anwendung des summarischen Verfahrens (Art. 8), die Verpflichtung des Gerichts, bereits im Rückkehrverfahren Anordnungen über die Art der Vollstreckung zu treffen (Art 11), und die Benennung einer einzigen kantonalen Vollstreckungsbehörde (Art. 12).

**Expertise:** Es soll sichergestellt werden, dass die involvierten Behörden und weiteren Fachpersonen über die nötige Expertise verfügen, um die Verfahren trotz ihrer Besonderheiten im Sinne des Kindeswohls zu führen und zu begleiten. Hierzu sollen insbesondere ein Netzwerk von

Fachpersonen (Art. 3) und andererseits die Konzentration des kantonalen Gerichtsverfahrens (Art. 7) sowie der Vollstreckung auf jeweils eine zuständige Instanz (Art. 12) beitragen.

Der Zweck der einzelnen Bestimmungen des BG-KKE wird am Anfang des jeweiligen Kapitels im vorliegenden Bericht kurz erläutert.

## 2.3 Kindesentführungen von und nach Nicht-Vertragsstaaten

Neben dem BG-KKE beleuchtet die Evaluation anhand eher summarischer Fragen Entführungen aus und nach Nicht-Vertragsstaaten (vgl. Tabelle 1). Hat das aus der Schweiz entführte Kind die schweizerische Staatsangehörigkeit oder ist es als Flüchtling oder als staatenlos anerkannt, so unterstützt die konsularische Direktion (KD) des EDA in Zusammenarbeit mit der schweizerischen Vertretung vor Ort den betroffenen Elternteil. Handlungsleitend ist dabei Art. 55 V-ASG (SR 195.11). Das EDA kann informieren und beraten, Hilfsorganisationen und -personen vermitteln, mit Fachorganisationen zusammenarbeiten, versuchen, den Kontakt zum anderen Elternteil oder dem Kind herzustellen oder diplomatisch beim Zielstaat der Entführung intervenieren. Ist das Kind nicht Schweizer/in, Flüchtling oder staatenlos, gibt es keine durch eine Rechtsgrundlage legitimierte Handlungsmöglichkeit für die Bundesbehörden. Die ZB informiert gemäss den Auskünften im Rahmen dieser Evaluation in diesen Fällen die Betroffenen auf Anfrage über ihre Möglichkeiten.

Bei Entführungen aus der Schweiz in einen Nicht-Vertragsstaat des Haager Übereinkommens ist zwar, aus schweizerischer Sicht, noch das Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern zu beachten (Art. 85 Abs. 1 IPRG<sup>12</sup>). Dieses erlaubt, in der Schweiz Massnahmen zu erlassen, die auch die Rückkehr des Kindes in die Schweiz umfassen können. Ob solche Massnahmen in dem Nicht-Vertragsstaat, in den das Kind entführt wurde, anerkannt und vollstreckt werden, hängt jedoch von dem in diesem Staat geltenden Recht und dem guten Willen der ausländischen Behörden ab.

## 2.4 Erkenntnisinteressen und Fragestellungen der Evaluation

### 2.4.1 Erkenntnisinteressen

Die Evaluation soll aufzeigen, wie das BG-KKE umgesetzt wird, ob das Kindeswohl im Gesetz und in allen Bereichen des Verfahrens berücksichtigt wird, ob die Verwaltung über ausreichende interne Ressourcen verfügt und ob ein Handlungsbedarf besteht, das Gesetz bzw. dessen Umsetzung anzupassen. Die konkreten **Erkenntnisinteressen der Evaluation**, die sich aus den Fragen des ihr zugrundeliegenden Postulats ergeben, betreffen drei Themenbereiche:

- **BG-KKE (Fokus der Evaluation):** Bezüglich des BG-KKE werden erstens Erkenntnisse darüber erwartet, wie das Gesetz von der ZB und den Gerichten **umgesetzt** wird, und

---

<sup>12</sup> Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (IPRG; SR 291).

zweitens ob seine Bestimmungen in der Praxis **wirksam** sind, also zur **Verbesserung des Kindeswohls** beigetragen haben.

- **Entführungsfälle von und in Nicht-Vertragsstaaten:** Bezüglich der anderen interessierenden Konstellationen von Kindesentführungen in die Schweiz und aus der Schweiz soll ein Überblick über den rechtlichen Rahmen und die Leistungen der involvierten Bundesbehörden (EDA, ZB) gegeben werden. Dabei sollen bereits erzielte Verbesserungen und Handlungsbedarf aufgezeigt werden.
- **Querschnittsthemen:** Unabhängig von den Konstellationen von Kindesentführungen interessiert, inwieweit sich die 2014 in Kraft getretenen neuen Regeln zur gemeinsamen Sorge im ZGB auf internationale Kindesentführungsfälle auswirken. Mit dieser Revision wurde die gemeinsame Sorge auch bei unverheirateten Paaren zum Regelfall. Dies dürfte auch zu einer Zunahme an Paaren geführt haben, bei denen auch das Aufenthaltsbestimmungsrecht des Kindes oder ein Umzug nicht in der Hand eines einzelnen Elternteils liegt.<sup>13</sup> Schliesslich ist zu eruieren, ob der ZB und der KD EDA ausreichende Ressourcen zur Bewältigung ihrer Aufgaben in Zusammenhang mit dem BG-KKE zur Verfügung stehen und welche Kompetenzen ihnen allenfalls fehlen.

#### 2.4.2 Fragen zum BG-KKE

Das Pflichtenheft zur Evaluation umfasste einen detaillierten Fragenkatalog zu allen Bestimmungen des BG-KKE, die sich auf internationale Kindesentführungen beziehen. Die Fragenblöcke betreffen folgende Themen:

- Die Bildung des Netzwerks von Experten und Institutionen zusammen mit den Kantonen und sein Funktionieren im Einzelfall (Art. 3)
- das Vorgehen der ZB im vorgerichtlichen Verfahren: Kriterien der Einleitung von Vermittlungsverfahren oder Mediationen, Veranlassung der Betroffenen zur Teilnahme, Vorgehen bei Einleitung und Durchführung (Art. 4)
- die Anwendung der konkretisierenden Bestimmungen zur unzumutbaren Lage nach Art. 13 Abs. 1 Bst. b HKÜ durch die Gerichte (Art. 5)
- die Regelung des Verkehrs zwischen Kind und Eltern und die Anordnung von Schutzmassnahmen durch die Gerichte (auch auf Antrag der ZB im vorgerichtlichen Verfahren), allfällige Massnahmen zur Lokalisierung von Kindern (Art. 6)
- die Festlegung einer einzigen kantonalen Instanz (Art. 7)
- die Einleitung von Vermittlungsverfahren und Mediationen durch die Gerichte, den Einbezug des Netzwerks, das Gebot der Kostenfreiheit und die Anwendung des HKÜ bei Flüchtlingen sowie die Berücksichtigung der Sichtweise des Kindes (Art. 8)

---

<sup>13</sup> Vgl. dazu das Merkblatt des BJ: Bedeutung der neuen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über die gemeinsame elterliche Sorge bei internationalen Fällen. <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/kindesentfuhrung.html>; 31.5.2023

- die Anhörung und Vertretung des Kindes: Voraussetzungen, Zeitpunkt und Modalitäten (Art. 9)
- die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden des anderen Staates: gemeinsame Vorbereitung und Umsetzung der Rückkehr, Einbezug (Art. 10)
- die Verbindung von Rückführungsurteilen mit Vollstreckungsmassnahmen (Art. 11)
- die Bezeichnung einer kantonalen Vollstreckungsbehörde und die Modalitäten der Vollstreckung einer Rückführung (Art. 12)
- die Änderung des Rückführungsentscheids bei veränderten Umständen (Art. 13)
- die Anwendung und Bekanntheit des Prinzips der Kostenfreiheit gemäss Art. 26 HKÜ (inkl. Reziprozität bei Vorbehalt des anderen Staats) in allen Verfahrensphasen (Art. 14)

Die **Umsetzung** des BG-KKE durch die involvierten Akteure ist zu beschreiben und zu analysieren. Bei den Fragen nach der **Wirksamkeit** geht es v.a. darum zu beurteilen, ob sich die gesetzlichen Regelungen und ihre konkrete Umsetzung in der Praxis als wirksames Mittel erwiesen haben, um die **Berücksichtigung des Kindeswohls** zu verbessern.

### 2.4.3 Weitere Frageblöcke

Die Evaluation umfasst vier weitere Frageblöcke

- Fragenblock 13 bezieht sich auf die **Praxis der Konsularischen Direktion beim EDA** bei Entführungen in Nicht-Vertragsstaaten, wenn das Kind **Schweizer/in, anerkannter Flüchtling oder staatenlos ist**. Hier sind der rechtliche Rahmen zu beschreiben und die Leistungen der KD und der schweizerischen Vertretungen im Ausland darzustellen. Statistische Daten sind gemäss Angaben der KD nicht verfügbar. Die Evaluation soll auch in den letzten Jahren erzielte und künftig mögliche Verbesserungen aufzeigen. Weiter interessieren die Mittel des EDA für die Ausbildung und den Zugang zum BG-KKE- oder anderen Netzwerken. Auch interessiert, ob mit gewissen Ländern eine erhöhte Zusammenarbeit mit mehr Interventionsmöglichkeiten besteht.
- Fragenblock 14 bezieht sich in analoger Weise auf die **Aktivitäten der Bundesbehörden** bei Entführungen aus und in Nicht-Vertragsstaaten, wenn das entführte Kind **nicht Schweizer/in und auch nicht anerkannter Flüchtling oder nicht als staatenlos** anerkannt ist.
- Fragenblock 15 bezieht sich auf die 2014 in Kraft getretenen **ZGB-Regeln zur gemeinsamen elterlichen Sorge**. Die Evaluation soll der Frage nachgehen, ob, und wenn ja, wie sich diese Gesetzesänderungen auf die internationalen Kindesentführungsfälle auswirken. Gefragt wird insbesondere, ob es deswegen zu einer Fallzunahme in den verschiedenen Konstellationen kam, und ob Sensibilisierungsbedarf bei den zuständigen Behörden besteht.
- In Fragenblock 16 ist den **Ressourcen der Bundesbehörden** (ZB und KD) nachzugehen. Es interessiert, ob die bestehenden Stellenprozente und finanziellen Mittel ausreichen, um

die Aufgaben im Zusammenhang mit den Entführungsfällen zu bearbeiten. Ebenfalls interessieren die Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten der zuständigen Personen.

#### **2.4.4 Beantwortung der Evaluationsfragen**

Der Fragenkatalog ist umfangreich, insbesondere was das BG-KKE betrifft. Eine Priorisierung bezüglich der Abklärungstiefe bei den einzelnen Themenbereichen war deshalb unumgänglich. Es konnten aufgrund der im Rahmen der Evaluation verfügbaren und analysierbaren Informationen nicht alle Einzelfragen bearbeitet werden.

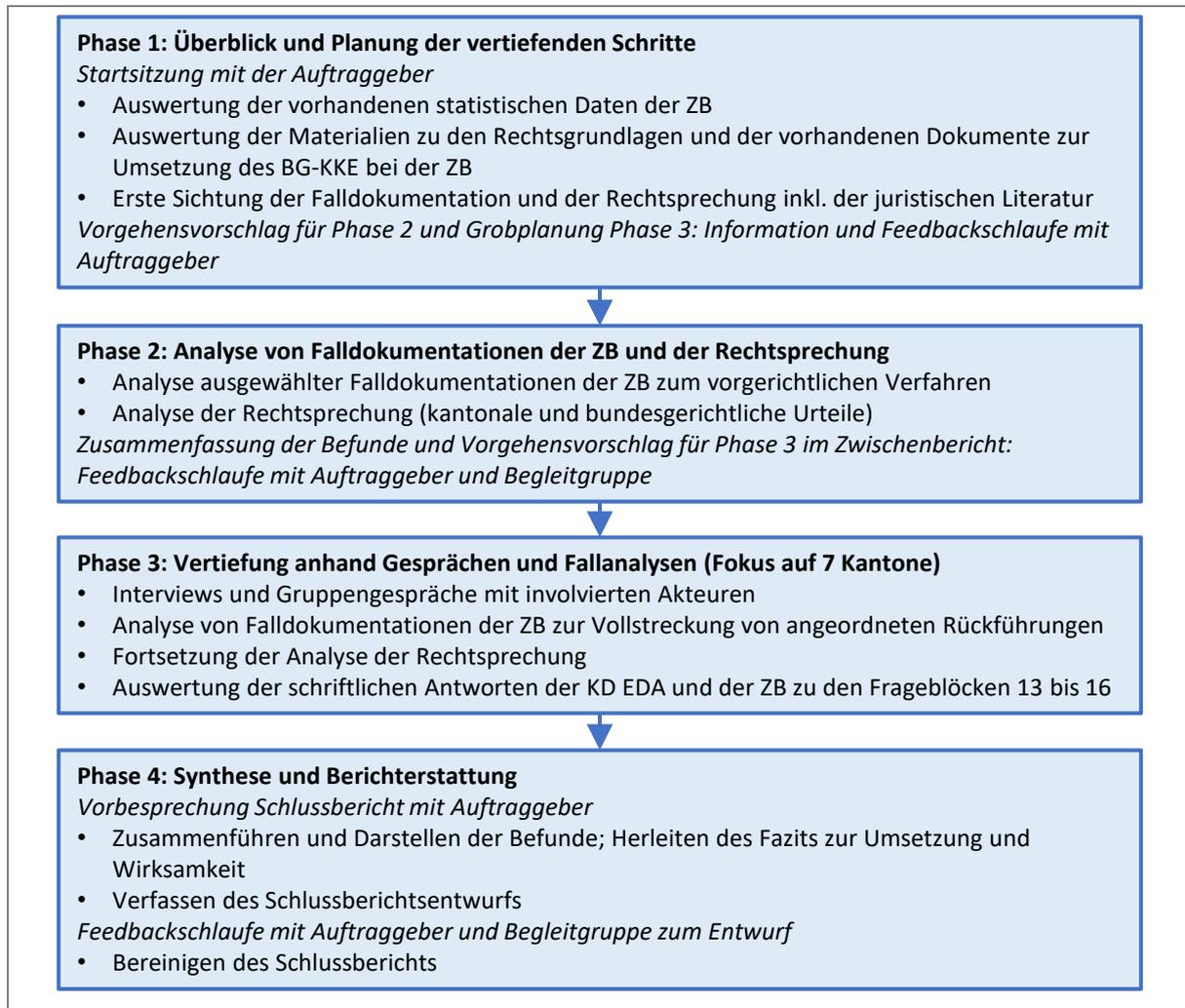
Zur Beantwortung der Fragenblöcke widmet die Evaluation jeder zu evaluierenden Bestimmung des BG-KKE ein Kapitel. Hier werden einleitend kurz der Zweck und somit die beabsichtigte Wirkung der Bestimmung erläutert. Danach wird kurz beschrieben, welche Themen aufgrund des Fragenkatalogs zu bearbeiten sind und auf welche Informationsquellen sich die Evaluation stützt. Nach der Darstellung der Erkenntnisse wird ein Fazit zur Umsetzung und Wirksamkeit der Bestimmung gezogen und festgestellt, ob Handlungsbedarf besteht. Die Einschätzung der Wirksamkeit stützt sich auf eigene Überlegungen des Evaluationsteams, die sich aus der Analyse der Umsetzung ergeben, sowie auf die erfahrungsgestützte Einschätzung der im Rahmen der Evaluation befragten Fachpersonen.

### **2.5 Projektorganisation und Vorgehen bei der Evaluation**

Auftraggeber der Evaluation war das BJ. Eine breit abgestützte Begleitgruppe begleitete das Projekt von der Erarbeitung des Pflichtenhefts bis zur Verabschiedung des Schlussberichts (siehe Liste der Begleitgruppenmitglieder in Anhang 1).

Abbildung 2 gibt einen Überblick über den Ablauf der Evaluation und die durchgeführten Erhebungen. Die Evaluation wurde in insgesamt vier Phasen durchgeführt. Am Ende jeder Phase erfolgten Feedbackschlaufen und gemeinsame Entscheide über das weitere Vorgehen. Die Begleitgruppe war in die Erarbeitung der Evaluationsfragen (vor Auftragsvergabe), bei der Besprechung des Zwischenberichts und bei der Besprechung des Schlussberichtsentswurfs involviert. Nach den ersten beiden Phasen, die empirisch auf alle Kantone ausgerichtet waren, fokussierte die dritte Phase auf 7 Kantone. Es wurden sowohl Kantone mit eher vielen Verfahren als auch solche mit eher wenigen Verfahren berücksichtigt. Ausgewählt wurden vier deutschschweizerische Kantone (AG, BE, SG und ZH) und drei französischsprachigen Schweiz (GE, NE, VD).

Abbildung 2: Vorgehen der Evaluation



Eigene Darstellung

## 2.6 Informationserhebungen

Die in Abbildung 2 aufgeführten Erhebungen werden in den nachfolgenden Abschnitten beschrieben.

### 2.6.1 Analyse statistischer Daten

Die Analyse statistischer Daten stützte sich primär auf die Statistik des BJ seit 2009 bis Ende 2021. Es lagen einerseits jährliche Auswertungen und eine globale Auswertung für den gesamten Zeitraum vor, andererseits die von den Mitarbeitenden erfassten Rohdaten zu verschiedenen für die Evaluation relevanten Eigenschaften der einzelnen Verfahren. Zur Verfahrensdauer und zu den Verfahrensergebnissen war auch ein einfacher Vergleich zwischen der Schweiz und der Gesamtheit aller HKÜ-Mitgliedstaaten möglich. Letztere Daten stützen sich auf einen Report der Haager Konferenz (Report 2017 zu Fällen mit Antrag im Jahr 2015). Allfällige Unterschiede sind

aufschlussreich, aber vorsichtig zu interpretieren. Schliesslich konnte anhand der Überblicksstatistik des BJ zu den Fällen seit 2000 ein einfacher Vergleich der Verfahrensergebnisse vor und nach Inkrafttreten des BG-KKE durchgeführt werden.

## 2.6.2 Dokumentenanalyse

Neben der Analyse der einschlägigen Materialien insbesondere zum BG-KKE und zum HKÜ sowie der Berücksichtigung von Fachliteratur konnte sich die Evaluation auf folgende Arten von Dokumenten stützen:

- **Unterlagen der ZB:** Die ZB stellte der Evaluation verschiedene Dokumente zur Umsetzung des BG-KKE zur Verfügung, so insbesondere Unterlagen zum Netzwerk von Expert/innen nach Art. 3 BG-KKE und Unterlagen, aus denen Hinweise zur Arbeitsweise der ZB abgeleitet werden konnten, so etwa zur Lokalisierung entführter Kinder oder zur vorgerichtlichen Mediation. Ergänzend erteilte die ZB zu zahlreichen Detailfragen schriftlich oder telefonisch Auskünfte.
- **Schriftliche Beantwortung von Evaluationsfragen:** Die KD EDA sowie die ZB beantworteten wie im Pflichtenheft zur Evaluation vorgesehen die Evaluationsfragen 13 bis 16 schriftlich. Das Evaluationsteam wertete diese Antworten aus und konnte Rückfragen stellen.

## 2.6.3 Analyse der Rechtsprechung

### Statistische Analyse der kantonalen Gerichtsurteile

Es wurde eine grössere Zahl von Urteilen der Kantonsgerichte analysiert. Dabei wurden erhoben, wie häufig bestimmte für die Beschreibung der Gerichtspraxis wichtige Aspekte des Rückführungsverfahrens vorkommen. Beispiele sind z.B. die vom Gericht angeordneten Massnahmen zur Vollstreckung einer angeordneten Rückführung oder Schutzmassnahmen. Die quantitative Analyse liefert somit ähnliche Erkenntnisse wie die statistischen Analysen und ergänzt diese um zusätzliche Facetten der Verfahrensverläufe und Gerichtspraxis. In der Analyse wurden insgesamt 40 Verfahren ausgewertet, wobei bei einzelnen Verfahren zwei Urteile zu berücksichtigen waren. Ausgewertet wurden die Urteile zu den Verfahren, die im Jahr 2018 oder später bei der Zentralen Behörde registriert wurden, und die Ende 2021 mit einer rechtskräftigen Entscheidung abgeschlossen waren. Damit konnten Urteile aus 16 Kantonen eingeschlossen werden. Aufgrund der Meldepflicht der Kantonsgerichte kann davon ausgegangen werden, dass die ZB über sämtliche Verfahren informiert ist und somit ihre Urteilssammlung vollständig ist.

### Juristische Analyse der Rechtsprechung

Die juristische Analyse der Rechtsprechung fokussierte primär auf die Urteile des Bundesgerichts im Zeitraum seit Inkrafttreten des BG-KKE. Die analysierten Bundesgerichtsentscheide – rund

100 – finden sich auf der Website des Bundesgerichts, in der Swisslex-Datenbank und sind in der Fachliteratur referenziert. Besondere Aufmerksamkeit wurde jenen Entscheidungen gewidmet, die in der juristischen Fachliteratur, insbesondere von Professor Andreas Bucher, Mitglied der Begleitgruppe, kommentiert wurden, insbesondere kritisch kommentiert. Zusätzlich wurden in die juristische Analyse auch kantonale Entscheide von Relevanz für die zu analysierenden Themen einbezogen.

Damit dürfte praktisch die Gesamtheit der relevanten bundesgerichtlichen Rechtsprechung von der Analyse erfasst worden sein. In die Analyse einbezogen wurden ergänzend ebenfalls einige Urteile von Kantonsgerichten und die juristische Literatur, die sich mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts im Speziellen und der Thematik der internationalen Kindesentführung im Allgemeinen auseinandersetzt.

Die Erkenntnisse dieser Analysen werden im separaten Dokument «juristische Analyse» ausführlich dargelegt. Im vorliegenden Bericht werden sie zusammenfassend wiedergegeben.

#### 2.6.4 Qualitative Analyse von Dossiers zu Rückführungsverfahren

Die ZB führt zu jedem Rückführungsverfahren im Geltungsbereich des BG-KKE ein Falldossier, in dem sie die Korrespondenz und sämtliche ihr zukommenden Fallakten ablegt. Es wurde zunächst eine vom BJ bereitgestellte Auswahl von sieben Falldossiers der ZB zu unterschiedlich komplexen Rückführungsverfahren auf ihren Informationsgehalt analysiert. Es zeigte sich, dass sie insbesondere zur vorgerichtlichen Phase und zur Phase der Vollstreckung von Rückführungsanordnungen verwertbare Informationen enthalten:

- **Analyse von Dossiers mit Fokus auf vorgerichtlicher Phase:** Aus den sieben erhaltenen Dossiers konnten Informationen über die Arbeitsweise der ZB gewonnen werden, wobei im Vordergrund die Frage stand, wie die ZB die Eltern für eine Mediation zu gewinnen versucht.
- **Analyse von Dossiers zur Vollstreckung:** Es wurden bei zehn Dossiers der Verlauf der Vollstreckung der angeordneten Rückkehr anhand der Unterlagen so gut als möglich rekonstruiert. Ausgewählt wurden möglichst aktuelle Verfahren (im Zeitraum bis Ende 2021) aus jenen sieben Kantonen, auf die sich die vertiefende Phase der Evaluation stützte.

#### 2.6.5 Interviews und Gruppengespräche

Um wichtige Aspekte der Vorgehensweise der involvierten Behörden in den Rückführungsverfahren zu erheben und die Einschätzungen und Erfahrungen der verschiedenen Akteure zum BG-KKE zu erheben, wurden folgende Interviews und Gruppengespräche geführt:

- 7 Interviews mit Richter/innen der ausgewählten Kantone. In zwei Interviews konnten den befragten Richter/innen auch Fragen zu ihren Erfahrungen als Verbindungsrichter/in gestellt werden.
- 7 Interviews mit Mitarbeitenden der Vollstreckungsbehörden der ausgewählten Kantone.

- Je 2 (total 6) Gruppengespräche mit Mediator/innen, Kindesvertreter/innen und Parteivertreter/innen. Ausgewählt wurden Fachpersonen, die (insbesondere) in den ausgewählten Kantonen Erfahrungen vorweisen konnten. Mit jeder Akteursgruppe wurde jeweils ein Gruppengespräch in Französisch und eines in Deutsch geführt.
- Gespräche mit Akteuren mit primär überkantonaler Perspektive: Ein Gruppengespräch mit Fachmitarbeiterinnen der ZB (3 Personen); ein Gespräch mit Expertinnen des SSI(2 Personen); ein gemeinsames Gespräch mit einem Bundesrichter und einem Gerichtsschreiber am Bundesgericht; ein Gespräch mit Prof. Andreas Bucher, Jurist und Präsident der Eidgenössischen Expertenkommission über den Kinderschutz bei Kindesentführungen, welche die Grundlagen und einen Vorentwurf für das BG-KKE erarbeitete (vgl. Expertenkommission 2005).

Insgesamt waren an den 24 Interviews und Gruppengesprächen 49 Personen beteiligt (vgl. Liste der Interviewpartner/innen in Anhang 2). Die Teilnehmenden wurden vorgängig zu den Interviews und Gruppengesprächen im Rahmen einer kurzen Onlinebefragung eingeladen. Sie konnten dabei zu allen zu evaluierenden Bestimmungen des BG-KKE eine einfache Bewertung dazu abgeben, in welchem Grad sie sich bewährt haben. Die Resultate werden in den einzelnen Kapiteln beschrieben, vgl. auch die zusammenfassende Abbildung im Anhang 3.

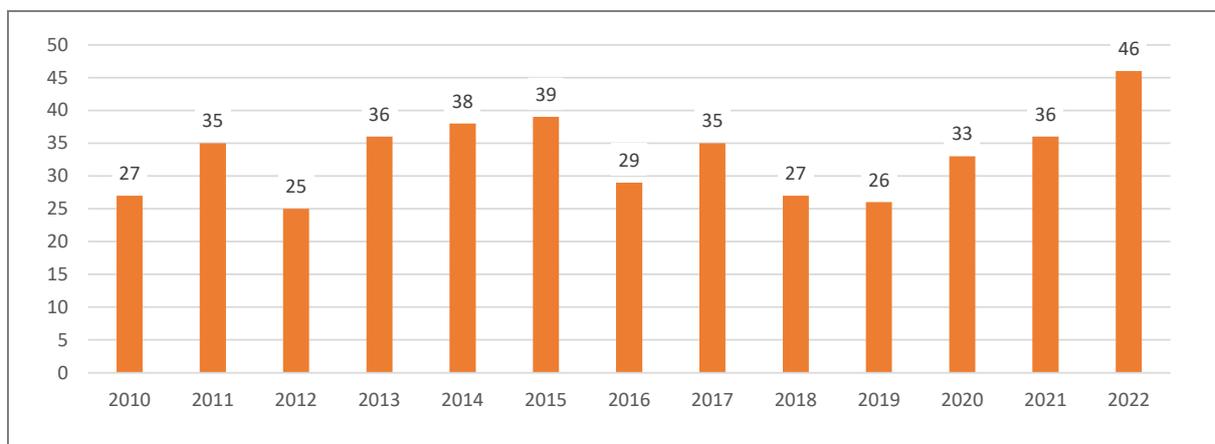
### 3 Statistischer Überblick zu den BG-KKE-Verfahren

In diesem Kapitel wird anhand der Statistik des BJ über die Häufigkeit von Kindesentführungen aus HKÜ-Staaten in die Schweiz, über die Herkunftsländer der Entführungen in die Schweiz, über den Zielkanton, über den entführenden Elternteil und über die Anzahl entführter Kinder informiert. Danach wird aufgezeigt, wie viele Verfahren die vorgerichtliche und die gerichtliche Phase durchlaufen. Abschliessend erfolgt ein Überblick über die Häufigkeit der verschiedenen denkbaren Verfahrensabschlüsse.

#### 3.1 Anzahl Kindesentführungen aus HKÜ-Verfahren in die Schweiz

Wie aus der vom BJ jährlich veröffentlichten Statistik hervorgeht, schwankte die Anzahl internationaler Kindesentführungen aus HKÜ-Staaten in die Schweiz in den vergangenen Jahren zwischen ca. 25 und 40 Fällen pro Jahr. Im Zeitverlauf zeigt sich kein klarer Trend, wobei 2022 mit 46 Fällen ein neuer Höchstwert erreicht wurde (Abbildung 3). Gemäss der internen beim BJ verfügbaren statistischen Daten kam es von 2009 bis 2021 zu insgesamt 360 Kindesentführungen aus einem HKÜ-Mitgliedsstaat in die Schweiz. Der Mittelwert lag bei 32 neu eingegangenen Rückführungsgesuchen pro Jahr.

Abbildung 3: Anzahl Kindesentführungen aus HKÜ-Staaten in die Schweiz, 2010-2021



Quelle: Bundesamt für Justiz 2023

#### 3.2 Allgemeine Merkmale der Verfahren

Gewisse Auswertungen erforderten einen grösseren Aufwand beim Datenmanagement und konnten deshalb nur für den Zeitraum 2015-2021 gemacht werden (208 Entführungen). Folgende allgemeine Merkmale können zu den Verfahren festgehalten werden (vgl. Tabellen im Anhang 3):

- **Herkunft überwiegend Europa:** 69% aller Entführungen fanden aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union statt, weitere 13% aus weiteren europäischen Ländern. Die übrigen Entführungen fanden aus einem aussereuropäischen Land statt.

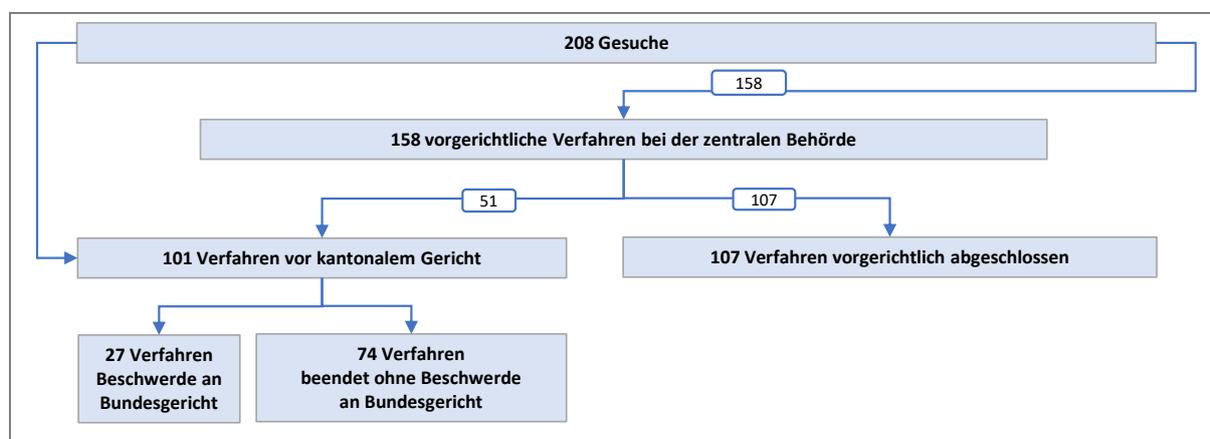
- **Seit 2016 waren 19 Kantone betroffen:** Die Entführungen betreffen v.a. grössere und mittelgrosse Kantone. Am häufigsten hielt sich die entführende Person im Zeitraum seit 2016 in den Kantonen ZH und VD auf (je 26 Mal), gefolgt von BE (21) und GE (14). Auf diese vier Kantone entfielen 53% aller Entführungen, die übrigen auf weitere 15 Kantone (je 1 bis 9 Entführungen). 7 Kantone waren in diesem Zeitraum nie von einer Kindesentführung betroffen (AI, AR, GL, JU, NW, OW, UR).
- **Mehrheitlich wird ein einzelnes Kind entführt:** 73% aller Entführungen betrafen ein Kind, die übrigen Entführungen meist zwei Kinder (23%). Mehrheitlich sind die entführten Kinder jünger als 11 Jahre alt (zum Alter der Kinder vgl. Abschnitt 10.2.2).
- **Mehrheitlich ist die Mutter die entführende Person:** In 75% der Entführungen war die Mutter die entführende Person, in den meisten übrigen Fällen der Vater. In drei Fällen handelte es sich um die Grossmutter.

### 3.3 Verfahrensverläufe

#### 3.3.1 Verfahrensverläufe

Anhand der Statistik des BJ konnte analysiert werden, welche Verläufe die Verfahren nehmen. Von den 208 Verfahren in den Jahren 2015 bis 2021 durchlief die Mehrheit (158 oder 76%) die vorgegerichtliche Phase, die übrigen 50 Gesuchsteller/innen gelangten direkt (oder sehr schnell) mit ihrem formellen Rückführungsgesuch an ein kantonales Gericht (Abbildung 4). 107 Verfahren (51%) endeten bereits in der vorgerichtlichen Phase (mit unterschiedlichem Ausgang), so dass es im untersuchten Zeitraum zu 101 kantonalen Gerichtsverfahren kam. In 27 dieser Verfahren wurde der Gerichtsentscheid mit Beschwerde ans Bundesgericht angefochten (entspricht 27% der Gerichtsverfahren und 13% aller 208 Anträge). In 20 Fällen wies das Bundesgericht die Beschwerde ab. Zu den Details der einzelnen Phasen siehe die betreffenden Kapitel und den detaillierten Überblick im Anhang 3.

Abbildung 4: Grafischer Überblick über Verfahrensverläufe 2015-2021



Quelle: BJ, interne Fallstatistik

### 3.4 Verfahrensabschlüsse

Für die Verfahrensabschlüsse stehen auch statistische Angaben zum Zeitraum vor Inkrafttreten des BG-KKE zur Verfügung (Tabelle 2). Der Anteil der Verfahren, die mit einer Einigung (Rückzug des Gesuchs oder freiwillige Rückkehr) endeten, hat sich mit dem BG-KKE nicht markant verändert, er ging sogar zurück von 51% im Zeitraum 2000 bis 2008 auf 45% im Zeitraum 2015-2021). Gleichzeitig blieb der Anteil der Verfahren, die mit einem Gerichtsurteil endeten (Angeordnete Rückführung oder Ablehnung des Gesuchs), bei 32%. Zugenommen hat der Anteil der Fälle, in denen die ZB das Gesuch zurückwies. Bis zu einem gewissen Grad geht diese Zunahme (sowie die Abnahme der Gesuchsrückzüge) gemäss Auskunft der ZB auf eine geänderte Datenerfassung bei der ZB zurück: Fälle, in denen sich Antragsstellende auf Anfragen nicht mehr meldeten und die deshalb eingestellt wurden, wurden bis 2010 teilweise noch als Gesuchsrückzug in der Statistik vermerkt; seither gilt dies als Rückweisung. Berücksichtigt man dies, bleibt der Gesamteindruck, dass die Einigungsquote seit dem Jahr 2000 in etwa gleich hoch geblieben ist.

**Tabelle 2:** Abschlussgründe (2000-2021)

Verlaufstyp	Zeitraum: 2000-2008		Zeitraum: 2009-2014		Zeitraum: 2015-2021	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anteil
Rückzug des Gesuchs	55	33%	41	27%	58	28%
Freiwillige Rückkehr	31	18%	33	22%	35	17%
Angeordnete Rückführung	32	19%	35	23%	41	20%
Ablehnung des Gesuchs	21	13%	10	7%	24	12%
Rückweisung durch die ZB	14	8%	20	13%	37	18%
Kind nicht in der Schweiz/ nicht lokalisiert	15	9%	13	9%	13	6%
<b>Total</b>	<b>168*</b>	<b>100%</b>	<b>152</b>	<b>100%</b>	<b>208</b>	<b>100%</b>

Quelle: BJ, interne Fallstatistik. \*Plus ein Fall mit unklarer Angabe.

Aufgrund der verfügbaren statistischen Daten war nur ein rudimentärer Vergleich mit den übrigen HKÜ-Staaten möglich. Aufgrund dieser Auswertungen scheint es plausibel, dass sich der Anteil Einigungen in der Schweiz in einer ähnlichen Grössenordnung bewegt wie in den übrigen HKÜ-Staaten (vgl. Anhang 3).

### 3.5 Zusammenfassung

Die Zahl der internationalen Kindesentführungen aus HKÜ-Staaten in die Schweiz pro Jahr schwankte seit 2010 zwischen rund 25 und rund 40 (Ausnahme 2022: 46). Vier Fünftel der Entführungen erfolgten aus europäischen Ländern in die Schweiz. In jeweils rund drei Vierteln der Fälle war die Mutter die entführende Person und wurde ein einzelnes Kind entführt.

Gut die Hälfte der Verfahren (51%) enden in der vorgerichtlichen Phase, 36% spätestens mit dem erstinstanzlichen Gerichtsentscheid, und in 13% aller Fälle sucht der unterlegene Elternteil den

Weg ans Bundesgericht. Etwa jedes vierte Gesuch reicht die entführende Person direkt oder sehr schnell nach der Meldung an die ZB bei einem kantonalen Gericht ein, so dass es keine vorgerichtliche Phase mit Einbezug der ZB gibt.

Knapp die Hälfte der Verfahren endeten 2009 bis 2021 mit einer Einigung, das heisst konkret mit einem Rückzug des Gesuchs oder einer freiwilligen Rückkehr des entführenden Elternteils. Dieser Anteil war bereits vor dem Inkrafttreten des BG-KKE ähnlich hoch. Das Gesetz hat somit nicht eine grundlegende Veränderung der Einigungsquote bewirkt, wobei festgehalten werden muss, dass neben der Art und Weise, wie die Verfahren durchgeführt werden, auch die (statistisch kaum messbare) Konflikthaftigkeit der Fälle die Einigungsquote beeinflusst. Die Einigungsquote dürfte sich auf einem ähnlichen Niveau bewegen wie im Durchschnitt der anderen HKÜ-Staaten.

## 4 Netzwerk von Fachpersonen und Institutionen (Art. 3 BG-KKE)

**Zwecke der Bestimmung:** Die Zentrale Behörde des Bundes soll in Zusammenarbeit mit den Kantonen dafür sorgen, dass Fachpersonen und qualifizierte Institutionen in Kindesentführungsfällen schnell zur Beratung, Vermittlung und Mediation oder als Kinderrechtsvertreter/in beigezogen werden können. Ein Netzwerk von geeigneten Fachpersonen soll den Behörden Zugang zu entsprechendem Fachwissen erleichtern (Expertenkommission 2005: 44ff.) und den Erfahrungsaustausch pflegen. Der Bundesrat ging mit der Expertenkommission davon aus, dass die ZB aus der Mitte des Netzwerks ein Team zusammenstellen kann, um eine Situationsanalyse vorzunehmen und darauf aufbauend in einem zweiten Schritt die Beratung, Vermittlung oder Mediation aufzunehmen (BBl 2007: 2620; Expertenkommission 2005: 27; Bucher 2005: 44-45).

**Themen der Evaluation:** Zu evaluieren ist, ob, und wenn ja, wie die ZB ein solches Netzwerk von Fachleuten aufgebaut und gepflegt hat; dabei interessiert auch die Frage, wie die Kantonsgerichte die Expert/innen auswählen. Die Rolle und der Mehrwert des Netzwerks sowie der Einsatz der Expert/innen im Einzelfall sind zu untersuchen.

**Informationsquellen:** Dokumentation der ZB zum Netzwerk; Vorbefragung aller interviewten Personen; Gespräche mit Richter/innen, Mediator/innen, Kindesvertreter/innen und Parteivertreter/innen sowie mit Fachpersonen mit einer überkantonalen Perspektive.

### 4.1 Aufbau und Aktivitäten des Netzwerks

#### 4.1.1 Umfang des Netzwerks

Das Netzwerk gemäss Art. 3 BG-KKE besteht und wird von der ZB gepflegt. Die ZB führt ein öffentlich zugängliches Verzeichnis der Personen, die Teil des Netzwerks sind.<sup>14</sup> Die Angaben umfassen neben den Kontaktdaten auch der Beruf, die Funktion im Netzwerk (z.B. Kindesvertretung, Mediation) und Sprachkenntnisse. Im Netzwerk waren im Februar 2022 46 Expert/innen aus 12 verschiedenen Kantonen aller Sprachregionen vertreten (Tabelle 3).<sup>15</sup> Es fehlen vor allem bevölkerungsärmere Kantone, aber je nach Funktion (Mediation, Kindesvertretung) fehlen auch Personen aus mittelgrossen oder sogar grossen Kantonen. Die Personen sind jedoch den Kantonen nicht fix zugeteilt und können auch von Gerichten aus anderen Kantonen angefragt werden.

Es finden sich ungefähr zu gleichen Teilen Expertinnen und Experten, die als Mediator oder Mediatorin (25) im Netzwerk sind und solche, die als Kindesvertreterinnen und -vertreter (27) im Netzwerk sind. Einige Personen nehmen beide Funktionen wahr. Weitere Mitglieder im Netzwerk sind ein Psychologe und zwei Personen, die auf Kindesanhörungen spezialisiert sind. Daneben beteiligen sich auch überkantonale Fachorganisationen im Netzwerk.

---

<sup>14</sup> <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/kindesentfuhrung.html>; 31.5.2023

<sup>15</sup> Auch im Juni 2023 waren 46 Expert/innen aus 12 Kantonen aufgeführt.

**Tabelle 3:** Expertinnen und Experten des Netzwerks Art. 3 BG-KKE mit Bezug zu Kantonen\*

	Mediator/in	Kindesvertreter/in	Andere**	Total***
Anzahl	25	27	3	46
Anzahl Kantone	11	11	3	12
Anzahl Kantone Deutschschweiz	6	7	2	7
Anzahl Kantone Westschweiz	4	3	1	4
Anzahl Kanton Tessin	1	1	-	1

Quelle: Bundesamt für Justiz: Liste Netzwerk Art 3. BG-KKE, Stand Februar 2022.

\* Neben Vertreter/innen aus den Kantonen sind auch folgende Organisationen Mitglied im Netzwerk: Juris Conseil Junior, Kinderanwaltschaft Schweiz, Internationaler Sozialdienst – Schweiz (SSI)

\*\* 1x Psychologe, 2x Kindesanhörung

\*\*\* Das Total entspricht nicht der Summe der Felder links davon, da einige Personen im Netzwerk mehrere Funktionen wahrnehmen.

#### 4.1.2 Aufbau und Pflege des Netzwerks

Der Aufbau des Netzwerks wurde anfänglich dem SSI übertragen. Die ZB übernahm diese Aufgabe aber nach einigen Jahren selbst. Nach eigener Darstellung ist die ZB bemüht, dass nur Expert/innen und Experten Teil des Netzwerks sind, die geeignet sind, um in einem Verfahren über eine internationale Kindesentführung aktiv zu sein. Netzwerkmitglieder müssen somit Erfahrungen im internationalen Familienrecht, wenn möglich mit Kindesentführungen mitbringen. Dies zu gewährleisten, sei manchmal schwierig, weil es wenige Fälle gebe. Weitere Kriterien sind Sprachkenntnisse und die schnelle Verfügbarkeit. Man frage die Mitglieder regelmässig nach, ob sie noch Teil des Netzwerks sein wollen und man suche laufend nach Mitgliedern, damit möglichst viele Sprachen und Regionen abgedeckt werden können. Zur Pflege des Netzwerks gehören auch regelmässige Austauschtreffen (vgl. Abschnitt 4.1.3). Ziel sei, dass das Netzwerk nicht zu gross sei, damit die Mitglieder eine gewisse Expertise aufbauen könnten. Aktuell genüge das Netzwerk, aber es sei eine Generation erfahrener Expertinnen und Experten daran aufzuhören, so dass die ZB aktiv am Suchen neuer Mitglieder sei.

In verschiedenen Interviews kam zur Sprache, dass Parteivertreter/innen bisweilen mit den Besonderheiten von internationalen Kindesentführungsfällen zu wenig vertraut seien, oder dass sie wenig einigungsorientiert arbeiteten. Deshalb wurde auch gefragt, warum nicht Parteivertreter/innen Teil des Netzwerks sein könnten. Die ZB verweist darauf, dass Art. 3 BG-KKE hierfür keine Grundlage gebe. Es sei auch heikel, wenn der Kreis der Anwälte/innen, welche in Kindesentführungsverfahren zum Zug kommen, auf diesem Weg eingeschränkt werden könnte. In den vielen Fällen hätten die Parteien bereits einen Anwalt oder eine Anwältin. Auf Anfrage könne aber die ZB den Eltern eine Auswahl an erfahrenen Anwälte/innen angeben.

#### 4.1.3 Aktivitäten und Themen des Netzwerks Art. 3 BG-KKE

Gemäss den vom BJ für die Evaluation zur Verfügung gestellten Dokumentation fanden bisher fünf nationale Netzwerktagungen statt (2010, 2015, 2017, 2019 und 2023). Zwischen der ersten

Tagung 2010 und 2015 fanden weitere Treffen statt, diese sind jedoch nicht dokumentiert. Ab 2015 wurde ein Zweijahresrhythmus angestrebt und bis 2019 durchgehalten. Die Tagung von 2021 entfiel aufgrund der COVID-19-Pandemie, 2023 konnte wieder eine Tagung durchgeführt werden. Vorgesehen ist, das Treffen des Netzwerks künftig jährlich durchzuführen.

Soweit bekannt, nahmen jeweils etwas mehr als 20 Personen plus die Vertretung des BJ teil, also rund die Hälfte der Netzwerkmitglieder. Die Tagungen von einem halben bis einem ganzen Tag dienen primär dem Erfahrungsaustausch und der Weiterbildung zu spezifischen Themen, daneben gehen vom Netzwerk weitere Aktivitäten aus.

- **Erfahrungsaustausch und Weiterbildung an der Tagung:** In allen Tagungen standen spezifische Fragen zur Mediation und zur Kindesvertretung, teils auch zur Kindesanhörung im Mittelpunkt. Weitere Themen waren das Kindeswohl aus psychischer (nicht juristischer) Sicht, die «schwerwiegende Gefahr» nach Art. 13 Abs. 1 lit b HKÜ, die Verbindlichkeit von Vereinbarungen, der Umgang mit Einwilligungen der gesuchstellenden Personen zum befristeten Aufenthalt in einem anderen Land. Expertinnen oder Experten halten an den Tagungen Input-Referate zu diesen Themen, danach wird der Diskussion viel Platz eingeräumt. Die ZB protokolliert die Ergebnisse und informiert alle Mitglieder des Netzwerks über die wichtigsten Erkenntnisse. Eine befragte Person bemängelte, dass Mitglieder der ursprünglichen Expertenkommission BG-KKE und generell die Wissenschaft im Netzwerk nur sehr selektiv und zu wenig stark begrüsst worden seien.
- **Weitergehende Aktivitäten:** Als spezifische Produkte des Netzwerks resultierten Merkblätter sowie Empfehlungen zur Kindesvertretung und zur Mediation zuhanden von Richterinnen und Richtern. Diese wurden an deren Treffen präsentiert und sind auf der Austauschplattform dokumentiert. Aus den Protokollen der Netzwerktreffen geht auch hervor, dass die teilnehmenden Mediator/innen und Kindesvertreter/innen einen Bedarf sehen, die anderen Akteure, also insbesondere Richter/innen und Parteianwält/innen, für die Besonderheiten der HKÜ-Verfahren zu sensibilisieren.

#### 4.1.4 Bekanntheit und Nutzen des Netzwerks

Die Bekanntheit des Netzwerks unter den potenziellen Mitgliedern ist begrenzt. Mehrere interviewte Kindesvertreter/innen und Mediator/innen kennen es nicht, sind nicht Mitglied oder haben noch nie an einem Treffen teilgenommen. Eine Person beschreibt, es gebe in ihrem Kanton ein informelles Netzwerk von Anwält/innen, die sich mit dem Thema der Kindesentführungen auskennen.

Jene befragten Personen, die das Netzwerk kennen, schätzen den damit verbundenen Zugang zur ZB, den Erfahrungsaustausch und die erhaltenen Informationen. Eine Person erwähnt auch die erhöhte Sichtbarkeit der geeigneten Kindesvertreter/innen und Mediator/innen für die Gerichte als positiven Effekt des Netzwerks. Sie bedauert aber gleichzeitig, dass mit den Richter/innen kein intensiverer Austausch im Rahmen des Netzwerks stattfindet. Eine Person wünscht sich, dass immer ein Austausch mit Richter/innen möglich wäre. Einzelne Befragte wünschen sich eine

verstärkte Ausbildungsarbeit anstatt Informationsweitergabe und Erfahrungsaustausch, sei dies für die Expert/innen und Experten, sei dies für die Richter/innen.

## 4.2 Netzwerk als Pool von Expert/innen für die Verfahren

### 4.2.1 Fallführung im vorgerichtlichen Verfahren

Im Bericht der Expertenkommission war angeregt worden, dass in einem neuen Entführungsfall unter der Initiative der ZB ein «Care Team» von Fachpersonen aus dem Kreis des Netzwerks eine Situationsanalyse erstellt und die weiteren Schritte plant (Expertenkommission 2005: 28). Der Botschaft zufolge muss die ZB die Kontakte zu den Parteien und mit den in Frage kommenden Expert/innen herstellen und danach eine Problemanalyse vornehmen, um darauf gestützt die Beratung, Vermittlung oder Mediation aufzubauen. (BB1 2007: 2620).

In einzelnen Interviews wurde kritisiert, die ZB habe den Ansatz des «Care Teams» nicht umgesetzt. Dabei wurden auch dessen Unabhängigkeit und Interdisziplinarität als Vorteile hervorgehoben.

Die Praxis im vorgerichtlichen Verfahren ist heute wie folgt: Beim Eingang eines Falles übernehmen die Mitarbeitenden der ZB das Dossier und bemühen sich in Zusammenarbeit mit der Zentralen Behörde des Herkunftsstaats um die Koordination zwischen den Parteien, die Lokalisierung des Kindes und die Einleitung einer Mediation (vgl. Kapitel 5). Die ZB begründet diese schlanke Praxis mit dem Beschleunigungsgebot, weil es oftmals schwierig sei, die notwendigen Fachleute zu organisieren. Die ZB verfüge über alle notwendigen Informationen und über die Möglichkeit abzuklären, ob eine Mediation möglich sei. Über das Netzwerk könne die ZB zügig Mediator/innen organisieren. In Fällen, die schnell direkt vor Gericht gingen, könne man die Parteien bei der Anwaltssuche unterstützen (zur Kindesvertretung in der vorgerichtlichen Phase vgl. Abschnitt 5.4).

### 4.2.2 Nutzung des Netzwerks als Expert/innenpool

Die **Zentrale Behörde** erlebt das Netzwerk als genügend, wenn es im vorgerichtlichen Verfahren darum gehe, schnell Mediator/innen zu finden. Herausfordernd sei die Suche nach solchen, wenn die Parteien wenig verbreitete Sprachen sprechen.

Die im Rahmen der Evaluation befragten **Kantonsgerichte** haben unterschiedliche Vorgehensweisen, wenn sie für ihre Verfahren Kindesvertretungen und – sofern sie nicht ohnehin die Vermittlung durch das Gericht selbst bevorzugen – Mediator/innen finden müssen. Einerseits stützten sich nicht alle im gleichen Mass auf das Netzwerk ab, andererseits versuchen die Gerichte unterschiedlich intensiv, immer wieder mit den gleichen (erfahrenen) Fachpersonen zusammenzuarbeiten.

- Zwei Richter/innen gaben an, sie stützten sich stark auf die Netzwerkliste ab. Die Personen, mit denen sie seit langem zusammenarbeiten, seien erfahren und kennen die Besonderheiten der HKÜ-Verfahren (Beschleunigungsgebot, Beschränkung auf die

Aufenthaltsfrage). Eine befragte Person betont, dass es nur wenige geeignete Personen gebe. Sie bezieht die Aussage auf Mediator/innen oder auf Fachpersonen für Kindesanhörungen, die das Gericht nicht selbst durchführen könne (zur gerichtsexternen Kindesanhörung vgl. Abschnitt 10.2.3).

- Die übrigen fünf in der Evaluation befragten Kantonsgerichte stützen sich weniger oder gar nicht auf die Liste ab. Mehrheitlich haben sie ein eigenes Netzwerk an erfahrenen Personen, die immer wieder mandatiert werden. Diese Kantone zeigen sich mit der Eignung der von ihnen ausgewählten Expert/innen zufrieden. In einem Kanton besteht eine kantonsinterne Liste an Kindesvertretungen, die von der Anwaltskammer auf Anfrage des Gerichts zur Verfügung gestellt wurde. Die befragte Person bewertet die Eignung der jeweils ausgewählten Personen für die Kindesentführungsverfahren als unterschiedlich.

Dass sich nur ein Teil der Gerichte auf das Netzwerk abstützt, beobachten auch befragte Personen mit einer überkantonalen Perspektive. Eine Person forderte explizit, das Netzwerk müsse noch stärker bekannt gemacht werden.

#### 4.2.3 Einschätzungen zur Verfügbarkeit von geeigneten Expert/innen

Die befragten Richter/innen sind wie beschrieben mit der Eignung der Kindesvertretungen und der Mediator/innen mit einigen Abstrichen zufrieden. In den Interviews wurden auch die übrigen Akteure zur Eignung der in den Verfahren eingesetzten Kindesvertreter/innen, Mediator/innen und Parteivertreter/innen befragt. Ein abschliessendes Urteil ist aufgrund der erhaltenen Antworten nicht möglich. Es lässt sich festhalten, dass bei allen drei hier im Vordergrund stehenden Akteursgruppen nach Einschätzung der befragten Personen noch ein Verbesserungspotenzial besteht:

- Nicht alle Gerichte setzen konsequent auf **Kindesvertreter/innen**, welche das richtige Rollenverständnis und die nötige Kenntnis der Besonderheiten von HKÜ-Verfahren haben. Eine befragte Person bemängelt, dass bisweilen die Bereitschaft und die nötige Zeit der ernannten Personen für den Vertrauens- und Kontaktaufbau mit den Eltern und dem Kind fehlen.
- Nach Einschätzung einzelner Gerichte gibt es nur eine geringe Zahl an Personen, die für eine **Mediation** in einem HKÜ-Verfahren die passende Expertise haben. Die ZB bestätigt aus ihrer Sicht, dass es v.a. bei wenig verbreiteten Sprachen anspruchsvoll sei, eine Mediatorin oder einen Mediator zu finden.
- Bei **Parteivertretungen** fehlt laut mehreren Befragten teils ebenfalls das Verständnis für die Besonderheiten der HKÜ-Verfahren. Vereinzelt wurde in den Interviews auch bemängelt, dass es Parteivertreter/innen gebe, die für die Einigungsbemühungen zu wenig offen seien. Anders als bei den Kindesvertretungen und den Mediator/innen ist aber der Einfluss der Gerichte und der ZB auf die Auswahl der Parteivertretung beschränkt. Diese sind als solche auch nicht eine Zielgruppe des Netzwerks. Es gibt allerdings Personen, die als Kindesvertreter/in im Netzwerk sind und auch Parteivertretungen übernehmen.

Massnahmen für eine bessere Verfügbarkeit geeigneter Expert/innen sind inzwischen in Angriff genommen worden: Die ZB erwähnte im Gespräch, dass derzeit ein Generationenwechsel stattfindet und man aktiv nach interessierten Expert/innen suche. Am Netzwerktreffen von 2023 wurde beschlossen, Weiterbildungsmöglichkeiten in Form von Seminaren, Workshops oder Konferenzen zu prüfen.

## 4.3 Erfahrungsaustausch von Richter/innen

### 4.3.1 Richtertreffen

Für den Erfahrungsaustausch der Richterinnen und Richter organisiert die ZB seit 2010 alle zwei Jahre ein Treffen. Nach einem Unterbruch aufgrund der COVID-Pandemie ist der nächste Erfahrungsaustausch im Herbst 2023 vorgesehen. Eingeladen sind jeweils Bundesrichter/innen, Oberrichter/innen der Kantone inklusive der beiden Verbindungsrichter/innen. An den Treffen wird v.a. die neuste Rechtsprechung besprochen. Ebenfalls enthalten die Treffen einen Block, an dem sich die Richter/innen mit einzelnen Kindesvertreter/innen und Mediator/innen austauschen können.

Nicht alle befragten Richter/innen haben an den Austauschtreffen teilgenommen. Wer sie nutzt, schätzt gemäss den Interviews den Erfahrungsaustausch und die erhaltenen Inputs. Eine befragte Person bemängelt fehlendes Wissen in Anwalts- und Richterkreisen über die Regelungen der EU, was sich in der Praxis bei der Beratung der Klient/innen nachteilig sei.

### 4.3.2 Informationsportal

Zuhanden der Richterinnen und Richter hat die ZB eine Dokumentation mit Materialien und Empfehlungen aufgebaut, die auf einer geschützten Internetseite den Richter/innen und auch den Vollstreckungsbehörden zur Verfügung steht. Die Dokumentation umfasst folgende Elemente:

- **Informationsblätter und Empfehlungen:** Die ZB hat auf der Internetseite Informationsblätter in Deutsch und Französisch zu folgenden Themen aufbereitet: Vollstreckung, Kindesanhörung, Kosten, Rolle der ZB, Kindesvertretung, Kommunikation Richternetzwerk, Mediation und Schutzmassnahmen. Diese Informationsblätter enthalten Informationen über die Rechtsgrundlagen, Auszüge der Botschaft BG-KKE und Hinweise auf einschlägige Urteile des Bundesgerichts. Einige enthalten auch Empfehlungen. Die Informationsblätter und Empfehlungen zur Kindesvertretung und zur Mediation wurden vom Netzwerk Art. 3 BG-KKE erarbeitet.
- **Sammlung der Rechtsprechung** des Bundesgerichts und der kantonalen Gerichte. Online zugänglich sind alle der ZB bekannten Urteile seit 1. September 2014.

### 4.3.3 Einbezug von Vollstreckungsbehörden

In den Interviews mit den Vollstreckungsbehörden ergab sich teils der Wunsch, stärker in den Erfahrungsaustausch eingebunden zu werden. Es zeigte sich im Übrigen auch, dass nur zwei von sieben befragten Vertreter/innen von Vollstreckungsbehörden die Empfehlungen der ZB zur Vollstreckung bekannt sind. Gemäss Auskunft der ZB wurden ursprünglich alle Vollstreckungsbehörden ans Richtertreffen eingeladen, die Möglichkeit sei jedoch nur wenig genutzt worden. Später habe man nur noch jene Behörden eingeladen, die mit Vollstreckungen konfrontiert gewesen seien. Am bevorstehenden Treffen würden wieder alle Vollstreckungsbehörden eingeladen, um den Austausch zwischen diesen und den Gerichten zu fördern.

## 4.4 Zusammenfassende Einschätzungen der Befragten zur Wirksamkeit

In der Vorbefragung zu den Interviews und Gruppengesprächen konnten sich alle Teilnehmenden zur Frage äussern, wie gut sich das Netzwerk als Instrument zur Förderung des Kindeswohls in der Praxis bewährt habe. 15 von 27 Personen antworteten, das Netzwerk habe sich gut (5) oder eher gut (10) bewährt. Dies ist eine eher unterdurchschnittliche Bewertung, wenn man sie mit anderen Aspekten und auch mit dem Gesamturteil der Befragten über das BG-KKE und dessen Umsetzung vergleicht (21 von 28 Bewertungen sind «gut» (8) oder «eher gut» (13)). Die Kommentare spiegeln die oben wiedergegebenen Diskussionspunkte. Das Netzwerk wird als solches geschätzt. Einzelne Befragte wünschen einen intensiveren Austausch, verstärkte Ausbildungsbemühungen und eine stärkere Berücksichtigung der Netzwerkmitglieder durch die Gerichte.

## 4.5 Fazit

Das Netzwerk von Expert/innen gemäss Art. 3 BG-KKE umfasst einige nationale Organisationen (wie z.B. der SSI) sowie Mediator/innen, Kindesvertreter/innen und einzelne andere Fachpersonen aus allen Sprachregionen der Schweiz. Die ZB pflegt dieses Netzwerk, in dem sie geeignete Fachpersonen zu gewinnen sucht. Wichtige Eignungskriterien sind die Kenntnisse der Besonderheiten von HKÜ-Verfahren, die sofortige Verfügbarkeit bei einer konkreten Anfrage und Sprachkenntnisse. Alle zwei Jahre (künftig jährlich) organisiert die ZB ein Austauschtreffen, an dem ein Erfahrungsaustausch ermöglicht wird und fachliche Inputs gegeben werden. Zu einzelnen Themenbereichen hat das Netzwerk auch Empfehlungen zuhanden der Gerichte erarbeitet. Parallel dazu organisiert die ZB auch einen regelmässigen Erfahrungsaustausch für Richterinnen und Richter. An diesem sind auch einzelne Vertreter/innen des Netzwerks zugegen und zum Teil auch Mitarbeitende von Vollstreckungsbehörden. Mehrere Befragte wünschten sich noch einen stärkeren Austausch zwischen Vollstreckungsbehörden, Gericht sowie Kindesvertreter/innen und Mediator/innen.

Mit dem Netzwerk steht der ZB und den kantonalen Gerichten ein Pool an Fachpersonen zur Verfügung, die in den HKÜ-Verfahren als Mediator/innen und Kindesvertreter/innen eingesetzt werden können. In diesem Sinne ist der gesetzliche Auftrag von Art. 3 BG-KKE umgesetzt worden. Der von der Expertenkommission vorgeschlagene Ansatz, aus der Mitte des Netzwerks ein

«Care-Team» zusammenzustellen, hat sich in der Praxis jedoch nicht etabliert. Vielmehr übernimmt die ZB zunächst die Fallführung und versucht auch, eine Mediation einzuleiten (vgl. Kapitel 5). Sie begründet dies vor allem mit dem Beschleunigungsgebot und der Schwierigkeit, schnell externe Fachleute zusammenzubringen.

Die ZB nutzt den Pool der Expert/innen selbst, wenn sie Mediator/innen für eine vorgerichtliche Mediation benötigt. Ihren Angaben zufolge bewährt sich dieser; Schwierigkeiten bestehen gelegentlich, wenn die Parteien eine in der Schweiz nicht verbreitete Sprache sprechen. Einige kantonale Gerichte stützen sich bei der Mandatierung von Mediator/innen und Kindesvertreter/innen stark auf das Netzwerk ab, andere rekrutieren diese Personen ausserhalb des Netzwerks. Sie achten dabei nach Einschätzung der im Rahmen der Evaluation befragten Personen unterschiedlich stark darauf, Personen zu mandatieren, welche mit den Besonderheiten des HKÜ-Verfahrens vertraut sind. Gerade in kleinen Kantonen gibt es zu wenige HKÜ-Verfahren, als dass innerkantonal genügend Expertise aufgebaut werden könnte. Bemängelt wird teils auch eine mangelhafte HKÜ-Expertise von Parteianwält/innen.

### **Die Evaluation kommt somit zu folgenden Schlüssen:**

**Wirksamkeit:** Es kann davon ausgegangen werden, dass Art. 3 BG-KKE mit der Schaffung des Netzwerks indirekt zu einer möglichst guten Berücksichtigung des Kindeswohls in den HKÜ-Verfahren beiträgt. Das Netzwerk erlaubt prinzipiell der ZB und den Gerichten den Zugriff auf grundsätzlich schnell verfügbare Kindesvertreter/innen und Mediator/innen mit einem spezifischen Interesse und einem Bewusstsein für die Besonderheiten dieser Verfahren. Die Wirksamkeit des Netzwerks stösst indes an ihre Grenzen, insbesondere weil nicht alle Kantonsgerichte ihre Expert/innen im Netzwerk rekrutieren. Grössere Kantone mit mehreren Fällen pro Jahr dürften in der Lage sein, die nötige Expertise auch ohne Netzwerk aufzubauen; kleineren Kantonen entgeht mit dem Verzicht auf das Netzwerk eine Chance. Umgekehrt entgeht auch dem Netzwerk ein bedeutender Wissens- und Erfahrungsschatz, wenn nicht die Erfahrungen aus allen Kantonen dort versammelt sind.

**Handlungsbedarf:** Der noch zu geringen Nutzung des Netzwerks durch einige Kantonsgerichte sollte entgegengewirkt werden. Die neu beschlossenen Massnahmen zur Förderung der Weiterbildung und zur Suche neuer Mitglieder sind zu begrüessen und sollten sich gerade auch auf jene Kantone erstrecken, die bisher auf eigene, nicht unbedingt auf Kindesentführungen spezialisierte Netzwerke zurückgreifen. Zu prüfen wäre auch, ob ein verstärkter Austausch zwischen Vollstreckungsbehörden, Gerichten sowie Mediator/innen und Kindesvertreter/innen im Rahmen des Netzwerks möglich ist, jedoch nur, wenn auch die Bereitschaft und das Interesse besteht, den Austausch innerhalb des Netzwerks zu intensivieren. Schliesslich stellt sich die Frage, wie allenfalls auch Parteivertreter/innen verstärkt für die Besonderheiten des HKÜ-Verfahrens sensibilisiert und über die einschlägige Rechtsprechung informiert werden können. Nach Einschätzung der Evaluation besteht zur Realisierung dieser Verbesserungen kein Bedarf, das BG-KKE anzupassen.

## 5 Vorgerichtliches Verfahren, insb. Mediation (Art. 4 BG-KKE)

**Zwecke der Bestimmung:** Art. 4 Abs. 1 BG-KKE ermächtigt die ZB, ein Vermittlungsverfahren zwischen den Eltern oder eine externe Mediation<sup>16</sup> einzuleiten, noch bevor der zurückgebliebene Elternteil sein Rückführungsgesuch beim zuständigen kantonalen Gericht eingereicht hat. Diese Möglichkeit soll zu einer möglichst raschen und einvernehmlichen Lösung des Entführungsfalls beitragen. Die ZB muss die beteiligten Personen in geeigneter Weise veranlassen, an dieser vorgerichtlichen Vermittlung oder Mediation teilzunehmen (Art. 4 Abs 2 BG-KKE). Der Mediation schrieb schon die Expertenkommission eine besondere Bedeutung zu, da in ihrem Rahmen, anders als in einem Gerichtsverfahren, die Frage der Rückkehr im Gesamtzusammenhang der Familiensituation (einschliesslich Sorgerechts- und Obhutsfragen) angegangen werden kann (Bucher 2005: 47). Die Möglichkeiten und Pflichten der ZB, auf eine vorgerichtliche Einigung der Eltern unter Einbezug von Fachpersonen hinzuarbeiten, wurden mit dem BG-KKE gestärkt, wie sich aus dem Expertenbericht ergibt (Bucher 2005: 46). Der Grundsatz der Kostenlosigkeit gemäss der HKÜ gilt gemäss Art. 14 BG-KKE auch für das vorgerichtliche Verfahren.

Gemäss der bundesrätlichen Botschaft ist auch das Kind einzubeziehen (BBl 2007 2619). Art. 6 Abs. 2 BG-KKE schafft hierfür eine Grundlage: Das zuständige Kantonsgericht kann auf Antrag der ZB oder der Parteien bereits vor dem Verfahren vor Kantonsgericht eine Kindesvertretung (und auch Schutzmassnahmen) anordnen. Eine Kindesvertretung im vorgerichtlichen Vermittlungs- und Mediationsverfahren war auch von der Expertenkommission explizit empfohlen worden (Expertenkommission 2005: 30).

**Themen der Evaluation:** Zu untersuchen waren die Häufigkeit und der Erfolg von Mediationen, sowie das Vorgehen der ZB: Ausschlaggebende Kriterien für ein Bemühen um Mediation oder den Verzicht; Gewinnen der Elternteile für die Mediation; Auswahl von Mediator/innen. Von Interesse sind weiter der Einbezug des Kindes und die Handhabung der Kosten einer Mediation. Thematisiert wird auch die Lokalisierung des entführten Kindes; für diese ist ebenfalls die ZB zuständig.

**Informationsquellen:** Interne Statistik des BJ; Analyse von Dokumenten und Falldossiers des BJ; Vorbefragung aller interviewten Personen; Gruppengespräche mit den Mitarbeitenden der ZB, mit Mediator/innen und Parteivertreter/innen sowie mit weiteren Akteuren mit kantonsübergreifender Perspektive.

---

<sup>16</sup> Vermittlung und Mediation können mit Bucher (2005: 46) folgendermassen umschrieben werden: «Der Vermittler versucht, die Standpunkte der Parteien einander näher zu bringen und damit die Parteien selbst zu einer Einigung hinzuführen. Der Mediator folgt einem mehr strukturierten Verfahren, bei dem er auch Optionen aufzeigen kann, die von den Parteien selbst nicht erwogen oder anfänglich nicht als tragfähig erachtet worden sind».

## 5.1 Häufigkeit und Erfolg von Vermittlungs- und Mediationsbemühungen

### 5.1.1 Häufigkeit von Mediationen und Gründe des Ausbleibens von Mediationen

In 12% aller Verfahren kam es von 2009 bis 2021 zu einer vorgerichtlichen Mediation, wobei der Anteil 2015-2021 mit 10% etwas niedriger liegt als zuvor (Tabelle 4). Jedoch kommt nicht bei allen Rückführungsverfahren eine vorgerichtliche Mediation in Frage (Tabelle 5): In 19% der Fälle kommt es ohne Mediation zu einem Gesuchrückzug oder einer freiwilligen Rückkehr. Weiter gibt es viele Verfahren, in denen der ZB eine Mediationsbemühung verwehrt bleibt, weil der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin direkt oder sehr schnell ans kantonale Gericht gelangt (30%). Auch gibt es Fälle, in denen kein Verfahren in der Schweiz in Gang kommt, weil sich das Kind nicht in der Schweiz aufhält oder nicht lokalisiert werden kann (9%), oder weil die ZB das Gesuch gestützt auf Art. 27 HKÜ zurückweist, weil die Voraussetzungen für ein solches nicht gegeben sind (13%).

Blendet man alle diese Hinderungsgründe für Mediationsbemühungen aus, bleiben 130 Verfahren, in denen sich die ZB um eine Mediation bemühen konnte. In 44 Fällen (34%) kam es wie beschrieben zu einer Mediation, in 86 Fällen (66%) weigerte sich ein Elternteil.

**Tabelle 4:** Häufigkeit vorgerichtlicher Mediationen oder Vermittlungen (Frage 2.3)

Verlaufstyp	2009-2014		2015-2021		Gesamter Zeitraum	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Mediation/Vermittlung	23	15%	21	10%	44	12%
Keine Mediation/Vermittlung	129	85%	187	90%	316	88%
<i>Total</i>	<i>152</i>		<i>208</i>		<i>360</i>	

Quelle: BJ, interne Fallstatistik

**Tabelle 5:** Gründe für das Ausbleiben einer Mediation/Vermittlung (Frage 2.3)

Verlaufstyp	2009-2014		2015-2021		Gesamter Zeitraum	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Rückzug des Gesuchs	10	8%	22	12%	32	10%
Freiwillige Rückkehr	11	9%	17	9%	28	9%
Weigerung eines Elternteils	30	23%	56	30%	86	27%
Direkt oder sehr schnell ans Gericht	47	36%	47	25%	94	30%
Rückweisung durch die ZB	17	13%	25	13%	42	13%
Kind nicht in der Schweiz/nicht lokalisiert	14	11%	20	11%	27	9%
Andere Gründe					7	2%
<i>Total</i>	<i>129</i>		<i>187</i>		<i>316</i>	

Quelle: BJ, interne Fallstatistik

### 5.1.2 Häufigkeit von Einigungen

In den seit 2009 durchgeführten Mediationen gelang gemäss der Fallstatistik des BJ gleich häufig eine Einigung wie eine solche ausblieb (je 19 Fälle). 5 Fälle führten zu einer teilweisen Einigung; Hier wurde keine Einigung über die Frage der Rückführung erzielt, jedoch einigten sich die Eltern über einen oder mehrere Teilaspekte, z.B.: ein Besuchsrecht während des Verfahrens; das Ergebnis des Rückführungsverfahrens nicht anzufechten; das Rückführungsverfahren zu sistieren; die Modalitäten der Rückführung.

Aufgrund der Zahlen kann vereinfachend folgende Gesamtbilanz des vorgerichtlichen Verfahrens gezogen werden: Addiert man die Gesuchsrückzüge (32), die freiwillige Rückkehr (28) und die Mediationen mit einer Einigung (19), so ergeben sich 89 vollumfänglich erfolgreiche Einigungsbemühungen der ZB sowie 5 teilweise Einigungen, während sich ein Elternteil in 86 Fällen der Mediation verweigerte. Das heisst, dass in 25% aller Rückführungsfälle (89 von 360) kein Gerichtsverfahren eingeleitet wurde, weil sich die Parteien einigen konnten oder eine Person aufgab. In weiteren 19 % (69) kam es nicht zum Gerichtsverfahren, weil die Abklärungen der ZB ergaben, dass die Voraussetzungen dafür nicht gegeben sind oder das Kind nicht lokalisiert werden kann oder nicht in der Schweiz ist.

Daraus ergibt sich, dass die vorgerichtliche Phase insgesamt zu einer bedeutenden Entlastung der Justiz führte, weil insgesamt 44% (25% + 19%) aller Fälle schon vorgerichtlich geklärt werden konnten. Ein Vergleich mit der Periode vor Inkrafttreten des BG-KKE ist aufgrund fehlender Daten nicht möglich. Die Mitarbeitenden der ZB zeigen sich überzeugt, dass es zu einer Zunahme vorgerichtlicher Klärungen kam, denn vorher habe eine solide rechtliche Grundlage gefehlt, um sich als ZB für Mediationen einzusetzen.

### 5.1.3 Bewertung des Erfolgs von Mediationen durch die befragten Personen

In der Vorbefragung wurde Art. 4 BG-KKE vergleichsweise kritisch bewertet. Nur 8 von 22 Teilnehmenden fanden, die Bestimmung habe sich gut oder eher gut bewährt. In Kommentaren wird unter anderem die geringe Häufigkeit von Mediationen oder der Fokus allein auf der Rückführungsfrage bemängelt. Andere Befragte kritisieren nicht die Praxis, sondern betonen, dass die Mediation angesichts der sehr schwierigen Ausgangslage oft einen schweren Stand habe.

Der grosse Wert von vorgerichtlichen Mediationen war bei den Gesprächspartner/innen unbestritten. Nur wenige Befragte gaben indes ein explizites Urteil zur Häufigkeit und zur Einigungsquote in der Praxis ab. Die Häufigkeit der realisierten vorgerichtlichen Mediationen wurde von diesen Personen kontrovers beurteilt. Ein Teil bezweifelte, dass sich die ZB genügend für die Gewinnung der Elternteile für die Mediation einsetze. Eine Person vermutete, dass mit einer anderen Herangehensweise mehr als ein Drittel der Paare von einer Mediation überzeugt werden könnten. Dieser Punkt nimmt eine bereits früh öffentlich geäusserte Kritik an der ZB auf (Bucher 2023: Rn 209, 25). Eine andere Person hielt dem entgegen, dass es sich bei den Entführungsfällen um sehr kontroverse Konstellationen handle. Die Einigungsquote von rund 50% aller durchgeführten

vorgerichtlichen Mediationen wurde von allen Befragten, die sich äusserten, positiv beurteilt. Eine Person betonte, dass jedes einzelne vermiedene Gerichtsverfahren als Erfolg zu bewerten sei.

In allen Gruppengesprächen wurde betont (und von niemandem bestritten), dass eine Mediation, die nicht mit einer Einigung der Aufenthaltsfrage endet, nicht automatisch als Scheitern bewertet werden darf. Neben den im voranstehenden Abschnitt genannten Teileinigungen können weitere positive Effekte eintreten, welche das Gerichtsverfahren entlasten. Genannt wurden als Beispiele: Bereitschaft der Elternteile, miteinander zu sprechen; gegenseitiges Anerkennen, dass die Situation aus der Perspektive des Partners/der Partnerin anders aussieht; Eltern lernen, das Kindeswohl ins Zentrum zu stellen, so dass dies später im Verfahren aktiviert werden kann.

## 5.2 Vorgehen der ZB

### 5.2.1 Gründe für den Verzicht auf Mediationsbemühungen

Grundsätzlich verzichtet die ZB gemäss den erhaltenen Auskünften nur in Ausnahmekonstellationen darauf, sich um eine Mediation zu bemühen. Dies ist etwa der Fall, wenn die Situation sehr konfliktiv ist, z.B. wenn häusliche Gewalt im Spiel ist. Im Zweifelsfall bittet sie eine Mediatorin oder einen Mediator um eine Einschätzung. Auch bei Fluchtgefahr der entführenden Person kann es aus Dringlichkeitsgründen angezeigt sein, direkt das Gerichtsverfahren anzustrengen, damit das Gesuch polizeilich zugestellt wird und sofort die Reisepapiere entzogen werden können. Schliesslich kommt es vor, dass ein zurückgebliebener Elternteil erst kurz vor Ablauf der in Art. 12 HKÜ gesetzten Frist von einem Jahr für die Gesuchseinreichung aktiv wird und die Zeit für eine vorgegerichtliche Mediation nicht mehr reicht. In diesen Fällen empfiehlt die ZB, am kantonalen Gericht eine Mediation zu verlangen.

### 5.2.2 Gewinnung der Eltern für die Mediation

Die ZB beschreibt ihr Vorgehen, mit dem sie die Parteien für die Mediation gewinnen will, zusammenfassend wie folgt:

**Abprache mit ZB des Herkunftsstaats:** Nach Eingang des Gesuchs spricht sie sich zunächst mit der zentralen Behörde des Herkunftsstaats ab, wenn nicht aus dem Gesuch schon klar wird, ob die gesuchstellende Person eine Mediation will oder nicht. Die dortige zentrale Behörde sei mit der gesuchstellenden Person schon in Kontakt und hat keine Sprachbarriere, was die Überzeugungsarbeit für eine Mediation erleichtere. Gemäss Auskunft der ZB leisten die meisten Zentralen Behörden der anderen Länder die gleiche Überzeugungsarbeit für eine Mediation wie die ZB selbst, zum Teil übernimmt die ZB der Schweiz auch diese Tätigkeit, wenn keine Sprachbarriere besteht. An Grenzen stösst die ZB in jenen Ländern, in denen weder eine direkte Überzeugungsarbeit möglich ist noch eine Offenheit der dortigen Zentralen Behörde gegenüber der Mediation besteht.

**Briefliche Anfrage an die Elternteile:** Danach wird die gesuchstellende Person brieflich angefragt, ob sie zu einer Mediation gewillt sei. Im Falle der Zustimmung wird in einem zweiten Schritt auch der andere Elternteil brieflich angefragt. Das Schreiben wurde vor einigen Jahren in

Zusammenarbeit mit externen Fachpersonen überarbeitet, als Reaktion auf damals geäußerte Kritik. Es informiert über den Eingang des Rückführungsgesuchs, das Verfahren im Allgemeinen und über die Bereitschaft des Partners/der Partnerin zu einer Mediation. Die ZB erklärt im Brief auch die Methode der Mediation und bittet die Person um telefonische Kontaktaufnahme, damit Fragen und weiteres Vorgehen besprochen werden können. Mitgeschickt werden unter anderem weitere Informationsmaterialien (z.B. Informationsbroschüre und Flyer des BJ).

**(Wenn möglich mündliches) Nachhaken, wenn Elternteil nicht reagiert:** Oft kommt es gemäss ZB vor, dass die angeschriebene Person nicht reagiert, worauf die ZB nochmals nachhakt. In den Interviews mit Mediator/innen wurde teils bemängelt, dass die ZB nicht das Gespräch mit den Parteien suche, um sie mündlich von der Mediation zu überzeugen. Der Zeitpunkt, in dem die Mediation vorgeschlagen werde, sei schwierig und die Eltern bräuchten Zeit, damit die Einsicht in den Nutzen einer Mediation wachsen könne. Eine Person regt an, dass bereits eine Mediationsfachperson mit den Eltern über die Mediation sprechen sollte und nicht die Jurist/innen der ZB. Die ZB gibt dazu an, dass sie einen mündlichen Austausch ebenfalls bevorzuge, weil dies erfolgversprechender wäre. Indes suchten nur die wenigsten Personen den telefonischen Kontakt zur ZB und meist verfüge die ZB nicht über eine Telefonnummer. Somit könne sie nicht von sich aus anrufen, um den Parteien die Mediation näher zu bringen.

**Klärung der Modalitäten:** Wenn die Person ihre Einwilligung in die Mediation gibt, organisiert die ZB eine Fachperson oder ein Mediations-Tandem und kann in Absprache mit der oder den Fachperson(en) die Modalitäten klären (Zeit, Ort, allenfalls Variante per Telefon, Videokonferenz oder Skype, Co-Mediation, Sprache und Dolmetscher/innen, interkulturelle Beratung). Diese Abklärungen und Verhandlungen sind bisweilen zeitraubend und können ein beharrliches Nachhaken seitens der ZB erfordern, damit die Planung nicht im Sand verläuft. Dies belegen einzelne vom Evaluationsteam gesichtete Dossiers.

Co-Mediationen wären nach Einschätzung mehrerer Befragter stark zu fördern, da im Mediations-Tandem sowohl das Geschlecht als auch der kulturelle und sprachliche Hintergrund der beiden Parteien besser abgebildet werden kann (vgl. ausführlich juristische Analyse, ad Art. 4). Co-Mediationen sind indes bisher erst selten organisiert worden. Die ZB führt an, Co-Mediationen seien teurer und organisatorisch aufwändiger, weil man nicht auf ein Netz an eingespielten Co-Mediationsteams zurückgreifen könne. Auch könnten nur wenige Länder auf ähnliche Pools an Mediatorinnen und Mediatoren zurückgreifen wie die Schweiz, sodass auch bilateral organisierte Mediationen schwierig zu organisieren seien.

Eine befragte Person erwähnte im Zusammenhang mit virtuellen oder telefonischen Mediationen, das Fehlen eines persönlichen Treffens verringere die Chancen einer Einigung.

**Zeitdruck:** Auch wenn sich die vom HKÜ geforderte Maximaldauer des Verfahrens von 6 Wochen nur auf das Gerichtsverfahren bezieht, ist grundsätzlich auch im vorgerichtlichen Verfahren Eile geboten. Tatsächlich dauern die vorgerichtlichen Verfahren mit einer Mediation im Durchschnitt deutlich länger als jene ohne Mediation (vgl. Tabelle in Anhang 3). Die ZB signalisierte, dass man sich dieser Problematik bewusst sei. Es werde versucht, allfällige Verzögerungstaktiken

von Elternteilen zu erkennen. In einem vom Evaluationsteam eingesehenen Fall mussten die Mediationsbemühungen abgebrochen werden, weil sonst die von Art. 12 HKÜ vorgesehene Jahresfrist für die gesuchstellende Person ungenutzt verstrichen wäre.

Festzuhalten ist im Übrigen, dass die in Art. 4 BG-KKE ebenfalls vorgesehene vorgerichtliche Vermittlung in der Praxis nicht angewendet wird. Die ZB erklärt hierzu, dass sie dafür nicht ausgestattet sei.

### **5.3 Finanzierung der Mediation**

Bis 2021 war die Mediation grundsätzlich kostenpflichtig. Eltern, die sich eine Mediation nicht leisten konnten, konnten beim BJ die teilweise oder vollständige Kostenbefreiung beantragen und mussten dabei den Bedarf der Unterstützung nachweisen. Das BJ übernahm in diesem Fall die Kosten. Diese Praxis wurde von Fachleuten bemängelt, weil das Kostenrisiko ein bedeutendes Hindernis für eine Mediation darstelle (gerade für Personen aus Ländern mit niedrigerem Lohnniveau als der Schweiz). Auch stellte der Prozess der Kostenübernahme via Gesuch eine bürokratische Hürde dar. Auch aus rechtlicher Sicht wurde die Praxis angesichts des Kostenfreiheitsgrundsatzes des HKÜ und seiner Anwendbarkeit auf die vorgerichtliche Phase (Art. 14 BG-KKE) bemängelt.

Das BJ hat inzwischen seine Kostenpraxis geändert. Seither übernimmt die ZB die Kosten der Mediation bis zu einem Betrag von 2500 CHF bedingungslos. Dieser Betrag reicht für einen Aufwand von ungefähr 8-10 Stunden, was nach Angaben der ZB in den meisten Fällen genügt. Werden die Kosten höher, muss die Mediatorin/der Mediator hierfür eine Bewilligung der ZB einholen. Diese Bedingungen sind im Brief der ZB an die Parteien festgehalten. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die beiden Elternteile über die Kostenlosigkeit der Mediation an sich informiert sind.

Die Reisekosten oder Übersetzungskosten für eine vorgerichtliche Mediation übernimmt die ZB nur ausnahmsweise auf Gesuch hin, wenn sich andere Geldquellen nicht erschliessen lassen. Nach Auskunft der ZB ist bisher noch nie die Durchführung einer vorgerichtlichen Mediation an diesen Kosten gescheitert.

## **5.4 Schutz und Einbezug des Kindes**

### **5.4.1 Schutzmassnahmen**

Nach Angaben der ZB wird der Schutzbedarf des Kindes im vorgerichtlichen Verfahren immer geprüft. Die ZB fragt immer via zentrale Behörde des Herkunftsstaats bei der antragsstellenden Person nach, ob ein Fluchtrisiko besteht. Bei einem erhöhten Schutzbedarf veranlasst die ZB eine Beistandschaft des Kindes oder andere Schutzmassnahmen, d.h. diese werden gestützt auf Art. 6 Abs. 2 BG-KKE beim zuständigen kantonalen Gericht beantragt. Dies war bisher nach Auskunft der ZB erst zweimal notwendig. Die Mitarbeitenden der ZB berichten, sie könnten sich an keinen

Fall erinnern, in dem der entführende Elternteil während des vorgerichtlichen Verfahrens untertauchte oder es zu einer anderweitigen Gefährdung des Kindes kam.

#### **5.4.2 Einbezug in der vorgerichtlichen Mediation - Kindesvertretung**

Gemäss der Dokumentation der ZB beschäftigt die Frage, wie das Kind in Mediationen einzubeziehen ist, die Expert/innen im Netzwerk gemäss Art. 3 BG-KKE regelmässig. Dass die Sicht des Kindes einfließen sollte, ist unbestritten. Kontrovers war gemäss der Dokumentation aus den Netzwerktreffen insbesondere die Frage, ob bereits in der vorgerichtlichen Phase eine Kindesvertretung zu bestellen sei, welche die Meinung des Kindes in die Mediation einbringen kann. Während die ZB die Elternteile beim Finden einer Parteivertretung unterstützt, wird im vorgerichtlichen Verfahren in aller Regel noch keine Kindesvertretung installiert. In den im Rahmen dieser Evaluation geführten Gruppengesprächen machten sich Kindesvertreter/innen mehrheitlich dafür stark, schon in dieser Phase einbezogen zu werden.

Die Mediator/innen sehen sich gemäss ZB in der Pflicht, die Kindessicht in den Mediationsgesprächen einzubringen. Gleichwohl wurde in den Interviews von Mediator/innen auch Skepsis zum Einbezug der Kindesvertretung in der Mediation geäußert. Die Skeptiker/innen sehen teils ein Zeitproblem und zweifeln, dass der Einbezug einer Kindesvertretung zu besseren (und kindesgerechteren) Einigungen in der Mediation führt. Die Befürworter/innen bekräftigen hingegen, dass eine Kindesvertretung bei der Erarbeitung des Sachverhalts auch Themen ins Spiel bringen könne, über welche die Eltern nicht oder unklar sprechen würden (z.B. Gewaltsituationen). Auch könne eine Kindesvertretung mit ihrer elternunabhängigen Position ein Gegengewicht zu den Parteivertreter/innen einnehmen. Schliesslich sei es hilfreich, wenn sie schon eine Beziehung zum Kind aufbauen könne, für den Fall, dass die Mediation scheitere. Bemerkenswert ist, dass bei Mediationen während des Gerichtsverfahrens die Kindesvertretung offenbar oft einbezogen wird. Am Netzwerktreffen 2023 schlug die ZB ein Pilotprojekt für den Einbezug von Kindesvertretungen schon in der vorgerichtlichen Phase mit ein bis zwei kantonalen Gerichten vor. Gemäss der Zusammenfassung dieses letzten Netzwerktreffens wird ein früher Einbezug der Kindesvertretung von den Expertinnen und Experten begrüßt. Dass eine Kindesvertretung in der vorgerichtlichen Phase schon eingesetzt wird, scheint aus Sicht des Evaluationsteams sinnvoll. Die Art und Weise, wie die Sicht des Kindes in die Mediation eingebracht wird, muss im Einzelfall entschieden werden.

### **5.5 Lokalisierung des Kindes**

#### **5.5.1 Vorgehen der ZB**

Die ZB ist dafür zuständig, das entführte Kind zu lokalisieren. Das Vorgehen der ZB bei der Lokalisierung kann anhand interner Arbeitsdokumente der ZB beschrieben werden. Sie arbeitet mit den folgenden Institutionen zusammen. Die ZB unterhält mit diesen Institutionen Kontakt und hat mit deren Unterstützung Merkblätter zum Vorgehen z.H. ihrer fallführenden Personen erarbeitet.

- **ZEMIS:** Die ZB kann mittels Mailanfrage ans Staatssekretariat für Migration (SEM) Informationen aus dem Zentralen Migrationsinformationssystem ZEMIS (Art. 9 Bst. c, Ziff. 2 ZEMIS-Verordnung) erhalten und kann so den Aufenthalt feststellen.
- **Einwohnerkontrolle:** Zur Verifizierung einer vermuteten Wohnadresse kann die ZB die Einwohnerkontrolle der Gemeinde anfragen. In der Regel erteilen die Gemeindebehörden der ZB bei Kindesentführungsfällen auch Auskunft, wenn die Adresse mit einer Auskunftssperre belegt ist. In den Kantonen Zürich (Gemeindeamt) und Waadt (Kantonsgericht, Direction générale de la fiscalité) besteht eine Zentrale kantonale Anfragemöglichkeit für die Lokalisierung.
- **Polizei:** Die ZB kann die Polizei vor Ort bei Bedarf mit der Lokalisierung beauftragen, z.B. wenn der Aufenthaltsort bekannt ist oder vermutet wird, aber die Personen nicht angemeldet sind.
- **Bundesamt für Polizei:** Als Ultima Ratio kann die ZB das Bundesamt für Polizei (fedpol) einschalten. Dann ist eine Ausschreibung im automatisierten Polizeifahndungssystem (RI-POL) sowie im Schengener Informationssystem (SIS) möglich.
- **Staatssekretariat für Migration (SEM):** Ist die entführende Person in der Schweiz auch in einem Asylverfahren, so muss die ZB beim SEM in Erfahrung bringen, welche Informationen (z.B. zum Asylstatus und -verfahren, zum Aufenthaltskanton und -ort wegen der Gerichtszuständigkeit) an die involvierten Akteure weitergegeben werden dürfen.

### 5.5.2 Erfolg der Lokalisierungsbemühungen

Nach der Einschätzung der Mitarbeiterinnen der ZB bewähren sich die Instrumente zur Lokalisierung der Kinder. Wie die interne Statistik des BJ zeigt, konnte sie seit 2009 in 7 Fällen das Kind nicht lokalisieren. Dies entspricht 2% aller vorgerichtlichen Verfahren. In 20 Fällen (9%) ergaben die Abklärungen der ZB, dass das Kind entgegen der Vermutung des Gesuchstellers resp. der Zentralen Behörde des Herkunftsstaats nicht in der Schweiz weilte. In diesen Fällen kann auf das Rückführungsgesuch nicht eingetreten werden (vgl. Tabelle 5).

## 5.6 Fazit

Auch wenn nicht statistisch überprüft werden kann, ob mit dem BG-KKE die Häufigkeit gütlicher Einigungen in der vorgerichtlichen Phase gesteigert werden konnte, so kann doch davon ausgegangen werden, dass die klare Rechtsgrundlage für Vermittlung und Mediation diese gefördert hat und der ZB die Möglichkeit und die Ressourcen gegeben hat, sich für die Gewinnung beider Elternteile für Mediationen einzusetzen. Mit der seit 2021 gewährten bedingungslosen Kostenfreiheit bis 2'500 CHF ist eine finanzielle und prozessuale Hürde für Mediationen beseitigt worden. Diese Erleichterung ist im Sinne des Kindeswohls und im Lichte von Art. 14 BG-KKE (Kostenfreiheit) zu begrüssen. Allfällige Reise- und Übersetzungskosten übernimmt die ZB nur in Ausnahmefällen.

Das Evaluationsteam kommt zum Schluss, dass die ZB im Rahmen ihrer Möglichkeiten die nötigen Anstrengungen unternimmt, um die Elternteile für die Mediation zu gewinnen. Angesichts der

hohen Konfliktualität der Fälle und des psychologisch ungünstigen Moments, in dem eine Mediation in die Wege geleitet werden muss, erscheint die Anzahl realisierter vorgerichtlicher Mediationen und insbesondere der Anteil erfolgreicher Mediationen zufriedenstellend. Mehr vorgerichtliche Mediationen wären allenfalls möglich, wenn Wege gefunden werden, die Möglichkeiten einer Mediation mit den beiden Elternteilen mündlich zu besprechen. Co-Mediationen sind trotz ihrer Vorteile bisher selten. Potenziell kann hiermit jedoch eine grössere Bereitschaft zur Mediation und eine höhere Erfolgsquote erreicht werden.

Bisher wird auch im Falle von vorgerichtlichen Mediationen noch keine Kindesvertretung bestellt. Nach überwiegender Meinung im Expertennetzwerk und auch der im Rahmen dieser Evaluation befragten Kindesvertreter/innen und Mediator/innen wäre dies jedoch im Sinne des Kindeswohls. Der angedachte Pilotversuch mit einem bis zwei Kantonen ist zu begrüssen.

In den meisten Fällen kann die ZB die entführten Kinder lokalisieren, falls sie sich in der Schweiz aufhalten.

### **Die Evaluation kommt somit zu folgenden Schlüssen:**

**Wirksamkeit:** Es kann davon ausgegangen werden, dass Art. 4 BG-KKE zur Förderung von gütlichen Einigungen und damit zu einer besseren Berücksichtigung des Kindeswohls beigetragen hat.

**Handlungsbedarf:** Einzelne Optimierungspotenziale im Zusammenhang mit der vorgerichtlichen Mediation sollten weiterverfolgt werden: Erstens sollte die Möglichkeit, Kindesvertretungen bereits in der vorgerichtlichen Phase einzusetzen, häufiger genutzt werden. Ein ungelöstes Problem ist zweitens die Schwierigkeit der mündlichen Kontaktaufnahme mit den Elternteilen, um sie für eine Mediation zu motivieren. Drittens sollten Wege gesucht werden, die Co-Mediation zu fördern, da sie insbesondere im interkulturellen Kontext der internationalen Kindesentführungen vorteilhaft wäre, um die Elternteile für die Mediation zu gewinnen. Aus Sicht der Evaluation können diese Anpassungen ohne Gesetzesänderungen vorgenommen werden. Allenfalls drängt es sich auf, in der Kostenregelung gemäss Art. 14 BG-KKE die Berücksichtigung vorgerichtlicher Mediationskosten noch expliziter festzuhalten, um bei allfälligem künftigem Spardruck einem Rückfall in die frühere Praxis vorzubeugen.

## 6 Rückführung und Kindeswohl (Art. 5 BG-KKE)

**Zwecke der Bestimmung:** Gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. b HKÜ kann die Rückführung verweigert werden, wenn diese «mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden ist oder das Kind auf andere Weise in eine unzumutbare Lage bringt» (wir verwenden nachfolgend zusammenfassend den Begriff der *Unzumutbarkeitsgründe* für alle Gründe, die unter Art. 13 Abs. 1 Bst. b HKÜ in Betracht kommen). Art. 5 BG-KKE konkretisiert Umstände, in denen die Bedingungen dieser Bestimmung erfüllt sind. Die Umschreibung ist nicht abschliessend. Er formuliert drei kumulativ zu erfüllende Bedingungen, damit die Rückkehr verweigert werden kann/muss: (a) Die Unterbringung beim zurückgebliebenen Elternteil entspricht offensichtlich nicht dem Wohl des Kindes *und* (b) der entführende Elternteil ist nicht in der Lage, das Kind im Herkunftsstaat zu betreuen *und* (c) die Unterbringung bei einer Drittperson entspricht offensichtlich nicht dem Wohl des Kindes.

Ziel der Vorschrift war es, eine kindwohlgerichtere Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Bst. b zu gewährleisten (BBl 2007 2595). Insbesondere sollte die Vorschrift gewährleisten, dass die Gerichte untersuchen, in welche konkrete Situation ein Kind im Gefolge einer Rückführung gerät. Bucher bemängelte als Präsident der Expertenkommission, dass die Gerichte die konkreten Lebensbedingungen des Kindes im Falle einer Rückführung zu wenig beachtet: «Die Gefährdung der Kindesentwicklung oder gar eine psychische Traumatisierung durch die Rückführung werden ungenügend berücksichtigt» (Bucher 2005: 50).

**Themen der Evaluation:** Zunächst interessiert die Frage, wie oft Art. 5 BG-KKE überhaupt in den Gerichtsurteilen zur Anwendung kommt. Es interessiert die Frage, wie konkret die zu erwartende Situation im Falle einer Rückkehr geprüft wird.

**Informationsquellen:** Analyse kantonaler Gerichtsurteile 2018 bis 2021; juristische Analyse der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und weiterer Urteile von Kantonsgerichten; Vorbefragung aller interviewten Personen; Interviews mit Richter/innen.

### 6.1 Häufigkeit, mit der Art. 5 in Urteilen thematisiert wird

#### 6.1.1 Auswertung von Urteilen

Art. 5 BG-KKE wird von den Gerichten regelmässig angewendet, wenn im Rahmen eines Rückführungsgesuchs die Frage der Unzumutbarkeit gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. b HKÜ geprüft wird. Dies zeigt sich sowohl bei den analysierten Urteilen von Kantonsgerichten als auch beim Bundesgericht:

- **Kantonsgerichte:** Die Analyse der Kantonsgerichtsurteile von 2018 bis 2021 bestätigt, dass die Gerichte meist auch Art. 5 BG-KKE in Betracht ziehen, wenn sie die Unzumutbarkeit einer Rückführung prüfen. In 20 der 40 untersuchten Urteile prüfte das Gericht die Unzumutbarkeit gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. b HKÜ, in 18 dieser Urteile prüfte es dabei auch, ob die Voraussetzungen nach Art. 5 BG-KKE erfüllt sind.

- **Bundesgericht:** Die Mehrheit der Beschwerden, die vor dem Bundesgericht auf der Grundlage des BG-KKE eingereicht wurden, beruhen auf Artikel 5. Das Bundesgericht prüft und setzt Artikel 5 BG-KKE ebenfalls im Rahmen der Analyse und Umsetzung von Artikel 13 Abs. 1 Bst. b HKÜ um. Es beginnt in der Regel mit der Darstellung der HKÜ-Norm und geht dann auf Art. 5 BG-KKE und seine Funktion ein (Konkretisierung, nicht abschliessende Aufzählung, kumulative Bedingung).

### 6.1.2 Einschätzungen zum Nutzen von Art. 5 BG-KKE

In der Vorbefragung wurde Art. 5 BG-KKE ambivalent bewertet. 11 von 19 Antwortenden fanden, die Bestimmung habe sich gut bewährt (3) oder eher gut bewährt (8). In Kommentaren wird vereinzelt bemängelt, die Unzumutbarkeit der Rückführung werde zu wenig geprüft, andererseits wurde auch darauf hingewiesen, dass weiterhin Art. 13 Abs 1 Bst. b HKÜ massgebend sei.

Der Tenor in den Interviews war ähnlich. Die Richter/innen bezeichneten Art. 5 BG-KKE übereinstimmend als hilfreich bei der Auslegung der Unzumutbarkeit nach Art. 13 Abs. 1 Bst. b HKÜ. Doch weiterhin müsse man das HKÜ, den dazu bestehenden Leitfaden der Haager Konferenz und die Rechtsprechung berücksichtigen. Von einem Konflikt zwischen den beiden Bestimmungen berichtete keine der befragten Personen. Eine Person bemängelte den Titel «Kindeswohl», da dieser zu hohe Erwartungen wecke. Eine befragte Person kam zur Einschätzung, dass Art. 5 BG-KKE nur in wenigen Fällen detailliert abgehandelt werden müsse, weil die Frage, ob die Rückkehr unzumutbar ist, mehrheitlich völlig klar sei.

## 6.2 Anwendungspraxis von Art. 5 insb. durch das Bundesgericht

Dieser Abschnitt stützt sich auf die juristische Analyse (ad Art. 5 BG-KKE). Das Bundesgericht verweist bei der Anwendung von Art. 5 BG-KKE gleichzeitig auf Art. 13 Abs. 1 Bst. b HKÜ und stellt klar, dass dieser durch Art. 5 BG-KKE präzisiert und nicht ersetzt wird. Bei der Diskussion über die Unzumutbarkeitsgründe einer Rückführung erinnert es an weitere Grundprinzipien der Auslegung: Die Regelung der Sorgerechtsfrage obliegt dem Herkunftsstaat, und die Unzumutbarkeitsgründe sind eng auszulegen. Manchmal erinnert es auch an den Grundsatz, wonach der entführende Elternteil keinen Nutzen aus der unerlaubten Handlung der Entführung ziehen dürfe (zur Kritik an diesem Grundsatz vgl. juristische Analyse ad Art. 5 BG-KKE).

Das Bundesgericht hat zur Auslegung von Art. 5 konkretisierende Grundsätze entwickelt. Diese werden nachfolgend zusammengefasst und wo angebracht, gestützt auf die Fachliteratur und eigene Überlegungen diskutiert.

**Zu Buchstabe a:** Das Bundesgericht erachtet die Unterbringung beim zurückgebliebenen Elternteil in folgenden Situationen als unzumutbar:

- **Kind jünger als zwei Jahre alt:** Das entführte Kind ist jünger als zwei Jahre alt und der entführende Elternteil ist der Bezugselternteil. Dass schon ab zwei Jahren unter Umständen eine Trennung als zumutbar angesehen wird, ist in der Literatur kritisiert worden. Die Gerichte prüfen in einem solchen Fall häufig zuerst Buchstabe b und kommen meistens zum

Schluss, dass von dem entführenden Elternteil die Rückkehr mit dem Kind zugemutet werden kann. Somit müssen sie nicht nach Buchstabe a untersuchen, ob die Unterbringung des Kindes bei dem antragstellenden Elternteil nicht offensichtlich dem Wohl des Kindes dient.

- **Elternteil kann sich nicht ums Kind kümmern:** Der zurückgebliebene Elternteil ist – aufgrund von Episoden häuslicher Gewalt, physischer, psychischer oder verbaler Gewalt, Alkoholismus, Drogenkonsum etc. – nicht einmal vorübergehend in der Lage, sich um das Kind zu kümmern, bis die Behörden des Herkunftsstaats über das Sorgerecht entschieden haben.
- **Fehlende Beziehung:** Der zurückgebliebene Elternteil konnte aus anderen Gründen keine ausreichend intensive Beziehung zu dem Kind aufbauen, z.B. weil die Trennung bald nach der Geburt erfolgte, das Kind noch sehr jung ist, und der entführende Elternteil der quasi exklusive Bezugselternteil war.

**Zu Buchstabe b:** Hier geht es um die Frage, unter welchen Umständen dem entführenden Elternteil eine Rückkehr ins Herkunftsland nicht zugemutet werden kann.

- **Strafrechtliche Sanktionen:** Eine Rückkehr wird dem entführenden Elternteil nicht zugemutet, wenn unzweifelhaft nachgewiesen werden kann, dass er oder sie im Herkunftsstaat strafrechtliche Sanktionen zu gewärtigen hat. Diskutabel ist nach Einschätzung der juristischen Analyse der hohe Standard der Unzweifelhaftigkeit und die einseitige Zuweisung der Beweislast an den entführenden Elternteil. Das Gericht sollte im Interesse des Kindes hier die Umstände von Amtes wegen prüfen (*«uneingeschränkte Untersuchungsmaxime»*): Man kann sich fragen, ob es in den heikelsten Fällen und im Zweifelsfall nicht sinnvoll wäre, von den Behörden des Herkunftslandes eine Versicherung zu verlangen, dass sie von der Strafverfolgung oder Verurteilung absehen. Die Rechtsprechung scheint zu belegen, dass dies nur selten geschieht.
- **Rückkehrmöglichkeit:** Die Frage, ob sich der entführende Elternteil mit einem Visum oder einer anderen Niederlassungserlaubnis mind. für die Dauer des dortigen Sorgerechtsverfahrens im Herkunftsstaat aufhalten kann, wird von den Gerichten geprüft. Hierfür ergibt sich bisweilen ein Austausch mit dem Herkunftsstaat. Dies betrifft v.a. Fälle mit Herkunftsland USA.
- **Gefahr für entführenden Elternteil:** Gelegentlich wird auch das Risiko angeführt, dass die Rückkehr des entführenden Elternteils ihn einer ernsthaften psychischen oder physischen Gefahr aussetzt. Die Schweizer Gerichte scheinen solche Risiken in einem Umfeld, in dem die Tendenz zur gegenseitigen Dämonisierung häufig ist, im Allgemeinen ernsthaft zu prüfen. Sie verlangen hierfür jedoch nur selten Garantien von den Behörden des Herkunftsstaats, den Schutz des zurückkehrenden Elternteils zu gewährleisten.
- **Bindungen zur Schweiz:** Die Tatsache, dass der entführende Elternteil starke Bindungen zur Schweiz hat, ist an sich nicht ausreichend, um ihm die Rückkehr nicht zuzumuten. So wurde z.B. die Tatsache, dass er eine neue Familie mit Personen gebildet hat, die eine Verbindung zur Schweiz haben, nicht allein als ausreichend erachtet, um die Rückgabe zu verhindern. Sie wird lediglich als einer von mehreren wichtigeren Gründen zur Unterstützung

von Entscheidungen angeführt, in denen die Rückgabe des Kindes nicht vorgeschrieben wird. In zweifelhaften Fällen ziehen es die Gerichte und das Bundesgericht vor, die Beurteilung dieser familiären Bindungen und die Rolle, die sie bei einer Sorgerechtsentscheidung spielen könnten, dem Gericht des Partnerstaates zu überlassen, das für die Entscheidung über das Sorgerecht zuständig ist.

**Zu Buchstabe c)** lauten die vom Bundesgericht entwickelten Grundsätze wie folgt:

- Eine Unterbringung bei Dritten darf nur in Extremsituationen die *ultima ratio* darstellen. Dies erklärt, warum die diesbezügliche Analyse manchmal sehr schnell erfolgt und das Bundesgericht sich darauf beschränkt, festzustellen, dass die in Art. 5 Bst. c BG-KKE vorgesehene Möglichkeit, das Kind im Partnerstaat zu platzieren, «offensichtlich nicht seinem Wohl entspricht» (z.B. kürzlich Urteil 5A\_850/2022 vom 1. Dezember 2022, E. 3.2.4.1).
- Eine solche Platzierung könnte nur in Betracht gezogen werden, wenn die Trennung vom in der Schweiz verbliebenen Elternteil für das Kind tragbar ist und wenn die vorgesehene Pflegefamilie oder -institution Gewähr für den Schutz und die normale Entwicklung des Kindes bietet.

### 6.3 Fazit

Wenn die schweizerischen Gerichte die Unzumutbarkeitsgründe einer Rückkehr des entführten Kindes prüfen müssen, ziehen sie nicht nur Art. 13 Abs. 1 Bst. b HKÜ heran, sondern simultan auch die konkretisierenden Bestimmungen nach Art. 5 BG-KKE. Vor Bundesgericht beziehen sich die Mehrheit der Beschwerden auf diese beiden Bestimmungen. Die in dieser Evaluation befragten Richter/innen schätzen die Konkretisierung von Art. 5 BG-KKE als Auslegungshilfe.

Das Bundesgericht hat in diesen Fällen einige Grundsätze entwickelt, wie die drei kumulativ zu erfüllenden Kriterien von Art. 5 BG-KKE auszulegen sind. Die juristische Analyse kommt zum Schluss, dass die schweizerische Rechtsprechung Art. 5 meist in einer Weise umgesetzt hat, die mit Art. 13 Abs. 1 Bst. b HKÜ konform ist. Auch die Rechtsprechung des EGMR deutet in die Richtung, dass die Praxis – entgegen der teilweise geäusserten Kritik in der juristischen Fachliteratur – nicht zu streng ist: In beiden Fällen, in denen die Schweiz gerügt wurde, betraf dies eine verweigerte Rückführung (resp. eine inkonsequente Vollstreckung). Im Gegensatz dazu stützte der EGMR in drei Fällen eine vom Bundesgericht angeordnete Rückführung.

Gleichwohl ergeben sich gemäss der juristischen Analyse (vgl. ad Art. 5 BG-KKE) Verbesserungspotenziale. Die Frage stellt sich insbesondere, ob die Gerichte bei der Prüfung der Kriterien von Art. 5 BG-KKE nicht häufiger von Amts wegen (*Untersuchungsmaxime*) nach relevanten Elementen suchen sollten, um die mögliche Gefahr, der das Kind bei einer Rückgabe ausgesetzt sein könnte, oder die Umstände der Rückgabe oder das Risiko einer Strafverfolgung, dem der entführende Elternteil ausgesetzt ist, zu beurteilen. Es ist anzunehmen, dass dies *a priori* dem Wohl des Kindes entspricht auch wenn der «*Guide to Good Practices*» in Bezug auf eine solche Möglichkeit zurückhaltender ist. Zweitens ist kritisch anzumerken, dass in mehreren Konstellationen das Potenzial noch nicht immer genutzt wird, durch Zusammenarbeit mit den Behörden im Herkunftsstaat die Risiken

einer Rückkehr, sei es für das Kind oder den entführenden Elternteil zu minimieren. Hilfreiche Zusicherungen des Herkunftsstaats können folgende Themen betreffen: Aufnahme und Schutz vor körperlicher oder psychischer Gefahr des Kindes und des entführenden Elternteils, Gefahr der Inhaftierung des entführenden Elternteils, Gefahr einer «Strafentscheidung», indem dem entführenden, aber hauptbetreuenden Elternteil die Obhut entzogen würde. Beide Kritikpunkte verweisen auf das Gebot der internationalen Zusammenarbeit gemäss Art. 10 BG-KKE.

Die juristische Analyse macht weitere Anregungen, wie die Gerichte und Behörden beider Staaten mit dem und auch nach dem Entscheid für oder gegen die Rückführung, im Sinne des Kindeswohls handeln könnten. Die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Behörden beider Staaten und die Vermeidung von Konflikten zwischen den Behörden dieser Staaten in Bezug auf den Aufenthaltsort des Kindes, das Sorgerecht und das Umgangsrecht entspricht dem allgemeinen Ziel und mehreren Bestimmungen des HKÜ. Konfliktträchtige Gerichtsentscheidungen zwischen seinen beiden Heimatländern verletzen massiv das Wohl des Kindes, insbesondere sein Recht, mit beiden Elternteilen, beiden Familien und beiden Ländern in Kontakt zu bleiben und sich frei zwischen deren Hoheitsgebieten zu bewegen.

#### **Die Evaluation kommt somit zu folgenden Schlüssen:**

**Wirksamkeit:** Die Richter/innen erachten Art. 5 BG-KKE als nützliche Auslegungshilfe für Art. 13 Abs. 1 Bst. b HKÜ (Unzumutbarkeit der Rückführung). Umgesetzt wird die Bestimmung HKÜ-konform. Es ist indes schwierig festzustellen, wie sehr sie die Rechtsprechung geprägt hat. Ihre grösste Wirkung könnte sie im Zusammenspiel mit dem Gebot zur internationalen Zusammenarbeit (Art. 10 BG-KKE) entfalten, doch just hier sind die schweizerischen Gerichte noch zurückhaltend (vgl. Kapitel 11).

**Handlungsbedarf:** Die Gerichte könnten bei der Prüfung der Kriterien von Art. 5 BG-KKE häufiger von Amts wegen (*Untersuchungsmaxime*) nach relevanten Elementen suchen und eine aktivere Zusammenarbeit mit den Behörden des Herkunftslandes anstreben. Diese Bemühungen sollten auch auf eine Sorgerechts- und Besuchsentscheidung ausgerichtet sein, die dem Kindeswohl so weit wie möglich entspricht und es ermöglicht, konfligierende Gerichtsentscheidungen zu vermeiden, die das Kindeswohl massiv verletzen.

## 7 Schutzmassnahmen (Art. 6 BG-KKE)

**Zwecke der Bestimmung:** Art. 6 Abs. 1 BG-KKE sieht erstens vor, dass das zuständige Gericht den Verkehr zwischen dem entführten Kind und seinen Eltern während des Verfahrens regelt. Dies soll unter anderem das Vertrauen der Eltern gegenüber dem Gericht stärken, um eine Vermittlung oder Mediation zu erleichtern. Die in der Bestimmung ebenfalls vorgesehene Anordnung von Schutzmassnahmen dienen dem Wohl und der Sicherheit des Kindes während der Dauer des Verfahrens: «Ist ein widerrechtlich in die Schweiz verbrachtes oder in der Schweiz zurückbehaltenes Kind physisch und/oder psychisch gefährdet, riskiert es, versteckt bzw. in ein Drittland verschleppt zu werden, oder droht beispielsweise aufgrund der Zerstrittenheit der Parteien ein langwieriges, für das Kind unnötig belastendes Verfahren bis hin zu einer Zwangsrückführung, so sollten rasch alle erforderlichen Schutzvorkehrungen ergriffen oder veranlasst werden» (BBl 2007 2623). Schutzmassnahmen wie z.B. der Entzug der Reisepapiere sollen ein erneutes Untertauchen des entführenden Elternteils verhindern. Bei einer Gefährdung des Kindes ist auch eine Fremdplatzierung möglich.

Die ZB oder die Parteien können solche Massnahmen oder eine Vertretung des Kindes bereits im vorgerichtlichen Verfahren beantragen (Art. 6 Abs. 2 BG-KKE). Auf diese Themen wird in Abschnitt 5.4 eingegangen.

**Themen der Evaluation:** Die Evaluation untersuchte, ob, und wenn ja, wie die Gerichte Schutzmassnahmen einsetzen und wie sie den Verkehr beider Elternteile mit dem Kind regeln. Wirkungsbezogen stellt sich die Frage, ob die Regelung einen befriedigenden und raschen Schutz des Kindes im Verfahren gewährleistet und ob sie zu einer besseren Beachtung des Kindeswohls beiträgt.

**Informationsquellen:** Analyse kantonaler Gerichtsurteile 2018 bis 2021; juristische Analyse der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und weiterer Urteile von Kantonsgerichten; Vorbefragung aller interviewten Personen; Interviews mit Richter/innen.

### 7.1 Anwendung und Wirksamkeit von Schutzmassnahmen

#### 7.1.1 Anordnung von Schutzmassnahmen durch die kantonalen Gerichte

In 30 der 40 analysierten Urteile von Kantonsgerichten seit 2018 fanden sich eindeutige Informationen darüber, dass im Lauf des Verfahrens (in der Regel am Anfang) Schutzmassnahmen angeordnet worden waren (Tabelle 6).<sup>17</sup> In Fällen, in denen sie später die Rückführung anordnen, kommt es fast immer zu Schutzmassnahmen (15 von 17 Urteile). In den anderen Fällen (Ablehnung des Gesuchs, Einigung) kommt es anteilig etwas weniger häufig, aber ebenfalls in mehr als

---

<sup>17</sup> Da das BJ nur aus einigen Kantonen über die Instruktionssurteile verfügt, in denen Schutzmassnahmen verfügt wurden, stützt sich die Zählung meist auf die Endurteile ab. Hier sind die Schutzmassnahmen in der Regel bei der Beschreibung des Sachverhalts erwähnt. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Gerichte die getroffenen Schutzmassnahmen in diesen Urteilen gar nicht oder nicht ganz vollständig erwähnen. Somit wird die Zahl der Fälle mit Schutzmassnahmen und der einzelnen Schutzmassnahmen möglicherweise unterschätzt.

der Hälfte der Fälle zu Schutzmassnahmen. Es ist plausibel, dass bei diesen Fällen teilweise das Risiko z.B. eines Untertauchens des entführenden Elternteils als geringer eingestuft wurde. Die Gründe zu untersuchen, welche die Gerichte im Einzelfall zum Verzicht auf Schutzmassnahmen bewogen haben, war im Rahmen der Evaluation nicht möglich.

**Tabelle 6:** Richterlich angeordnete Schutzmassnahmen (Art. 6 Abs. 1 BG-KKE)

	Rückführung (17)	Ablehnung* (17)	Einigung (6)	Total (40)
Mindestens eine Schutzmassnahme angeordnet	15	11	4	30
Androhung einer Strafmassnahme bei nicht Einhalten mindestens einer angeordneten Schutzmassnahme	11	6	0	17
<i>Verhindern der Ausreise oder des Untertauchens:</i>				
Ausreisebeschränkung angeordnet	15	11	4	30
Hinterlegung der Reisepapiere des Kindes/der Kinder	14	10	3	27
Hinterlegung Reisepapiere der beklagten Person	11	8	1	20
Wenn Ausreisebeschränkung: Ausschreibung in RIPOL und SIS erwähnt	7	5	1	13
Passerneuerung oder -verlängerung verhindern	2	2	1	5
Meldepflicht für entführenden Elternteil	4	3	0	7
<i>Lebensumstände des Kindes</i>				
Beistandschaft für Kind(er) angeordnet	0	2	0	2
Fremdplatzierung	2	0	0	2
Anordnung (oder Vorliegen) weiterer Abklärungen zur Situation des Kindes	4	4	0	8

Quelle: Quantitative Analyse von Kantonsgerichtsurteilen 2018-2021

\* Inklusive Nichteintreten (1)

In allen Fällen mit einer Schutzmassnahme wurde eine **Ausreisebeschränkung** angeordnet, um die Abreise des entführenden Elternteils in ein anderes Land zu verhindern. Diese Anordnung wird von unterschiedlichen Massnahmen flankiert, welche die Ausreisebeschränkung absichern sollen: In den meisten entsprechenden Urteilen ist etwa die Hinterlegung der Reisepapiere des Kindes und/oder des Elternteils erwähnt (27). In rund der Hälfte der Fälle wurde der entführende Elternteil vorsorglich in den Fahndungssystemen RIPOL und SIS ausgeschrieben (13). In 7 Fällen wurde der entführenden Person zusätzlich eine Meldepflicht bei einem Polizeiposten auferlegt, und in 5 Fällen wurde eine Erneuerung des Passes verhindert. In 17 Fällen wurde eine Strafandrohung nach Art. 292 des Strafgesetzbuches ausgesprochen, für den Fall, dass die beklagte Person den Schutzmassnahmen nicht Folge leistet. Das Bundesgericht hat in einem anderen Zusammenhang die *automatische* Verbindung zwischen Wegweisungs- und Fernhaltungsmassnahmen mit der Strafandrohung nach Art. 292 als weder erforderlich noch verhältnismässig i.e.S. bezeichnet (BGE 147 I 103; E. 10.4, 109-111).

Eine weitere Gruppe von Massnahmen zielt direkt oder indirekt auf den unmittelbaren Schutz des entführten Kindes, resp. auf seine aktuellen **Lebensumstände**. Solche Massnahmen kamen deutlich seltener zur Anwendung. So wurden in 8 Fällen weitere externe Abklärungen zur Lebenssituation des Kindes angeordnet, welche auch zur Entscheidungsfindung in der Rückführungsfrage beitragen können. Erstellt werden solche Berichte vom kantonalen Jugendamt oder einer kantonalen Kinderschutzbehörde. In je 2 Fällen wurde eine Beistandschaft oder eine Fremdplatzierung angeordnet.

Inwieweit die Gerichte die angeordneten Schutzmassnahmen dem Einzelfall anpassen, und inwieweit sie Ausdruck von mehr oder weniger fallunabhängigen kantonalen Gerichtspraktiken sind, kann nicht abschliessend beurteilt werden. Es gibt indes einzelne, aber deutliche Hinweise auf zumindest teilweise standardisierte Vorgehensweisen einzelner Kantonsgerichte: In den beiden Kantonen mit den meisten Urteilen sind zumindest die mobilitätseinschränkende Massnahmen mehr oder weniger einheitlich ergriffen worden (z.B. die Meldepflicht). Auch das Einholen eines Sozialberichts oder ähnlicher Abklärungen zur Ermittlung des Schutzbedarfs der Kinder konzentriert sich auf zwei Kantone. Dieser Eindruck aus der Urteilsanalyse bestätigte sich in den Interviews: Vereinzelt wurde explizit angegeben, dass man die Schutzmassnahmen systematisch, resp. standardisiert anwende; andere Richter/innen betonten, dass man auch schon auf Schutzmassnahmen verzichtet habe oder Schutzmassnahmen noch während des Verfahrens aufgehoben habe, wenn sie sich als unnötig erwiesen.

Über die Schutzmassnahmen wird in der Regel mit dem Rückführungs Urteil erneut entschieden. Bei angeordneten Rückführungen entscheidet das Gericht in der Regel für die Aufrechterhaltung des bisherigen Regimes bis zur Ausreise. Es kann auch vorkommen, dass das Gericht im Rahmen der Vollstreckungsanordnungen neue Schutzmassnahmen anordnet. Lehnt es das Rückführungsgesuch ab, hebt es in der Regel auch die Schutzmassnahmen auf.

In der **bundesgerichtlichen Rechtsprechung** werden Schutzmassnahmen gelegentlich als Teil des Sachverhaltsbeschriebs erwähnt (vgl. juristische Analyse ad Art. 6 BG-KKE). Sie sind aber nur äusserst selten Gegenstand von Beschwerden. Tatsächlich kann mit Beschwerden gegen vorsorgliche Massnahmen gemäss Art. 98 BGG<sup>18</sup> nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden. Interessant sind allenfalls zwei Fälle, in denen indes bei der Anfechtung der Rückführungsanordnung Schutzmassnahmen für die Phase der Vollstreckung angefochten wurden. In beiden Fällen lehnte das Bundesgericht die Beschwerde ab. In vier Fällen stellte eine Streitpartei vor dem Bundesgericht ein Gesuch um eine vorsorgliche Massnahme, die darauf abzielte, während der Dauer des Verfahrens vor dem Bundesgericht die zuvor vom kantonalen Gericht getroffenen Massnahmen zu ändern; sie stützte sich dabei jedoch auf Artikel 104 BGG. Das Bundesgericht lehnte in allen vier Fällen ein solches Gesuch ab und stützte sich dabei ebenfalls auf Artikel 104 BGG.

---

<sup>18</sup> Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110).

Vereinzelte gibt es im Übrigen offenbar auch Kantonsgerichtsurteile, die vorsorgliche Massnahmen auch auf Art. 265 und 268 ZPO<sup>19</sup> abstützen.

### **7.1.2 Einschätzung der Wirksamkeit von Schutzmassnahmen**

Die Kantonsrichter/-innen wurden in den Interviews befragt, ob die Schutzmassnahmen in der Praxis das Untertauchen oder Weiterreisen des entführenden Elternteils zu verhindern vermögen. Sie bestätigen dies, wobei zwei Personen von einem, resp. zwei Ausnahmefällen berichten, in denen dies nicht verhindert werden konnte. Beide verfügen über langjährige Erfahrung mit mehreren Kindesentführungsfällen. In der Vorbefragung zu den Interviews und Gruppengesprächen konnten auch weitere Akteure eine Einschätzung abgeben, ob sich Art. 6 BG-KKE bewährt habe. 22 von 28 antwortenden Personen gaben an, die Bestimmung habe sich gut oder eher gut bewährt, wobei auch die Kontaktregelung in die Bewertung mit einbezogen werden konnte. Eine Person bemängelte, in ihrem Kanton werde die Ausreisesperre häufig vergessen, was sich allerdings nicht mit der Aussage des zuständigen Kantonsgerichts deckt. Eine andere hielt fest, auch der Entzug der Ausreisepapiere könne die Abreise über eine unkontrollierte Grenze nicht verhindern. Insgesamt kann somit davon ausgegangen werden, dass sich die Schutzmassnahmen in den meisten Fällen bewähren. Inwieweit die häufig ausgesprochenen Strafanordnungen nach Art. 292 StGB zur Einhaltung in allen Fällen notwendig waren, wurde nicht untersucht. Auch in den analysierten Urteilen ohne Schutzmassnahmen kam es nicht zu einem Untertauchen.

## **7.2 Regelung des Kontakts der Elternteile mit dem Kind**

Die Wichtigkeit eines Kontakts insbesondere auch des zurückgebliebenen Elternteils mit dem entführten Kind wurde in mehreren Gesprächen betont, auch wenn nicht danach gefragt wurde. Zwischen dem Zeitpunkt der Entführung und Verfahrensbeginn kann eine lange Zeit mit faktischer Kontaktlosigkeit und einseitiger Abhängigkeit des Kindes vom entführenden Elternteil entstanden sein. Die Wiederaufnahme des Kontakts erleichtert nicht nur die Vermittlung zwischen den Elternteilen. Nicht zuletzt im Hinblick auf eine allfällige Rückführung ist es bedeutsam, dass das Kind den zurückgebliebenen Elternteil wieder treffen kann, die Beziehung wieder aufnehmen kann und nicht nur die Perspektive des entführenden Elternteils miterlebt. Der Kontakt kann somit auch als Investition im Hinblick auf eine für das Kind möglichst wenig einschneidende Übergabe im Falle einer Rückführung gesehen werden.

Von den 40 analysierten Kantonsgerichtsurteilen fand sich in deren 10 ein Hinweis auf eine Kontaktregelung. Dabei wurde in der Regel festgelegt, bei welchem Elternteil das Kind während des Verfahrens lebt und wie oft und wann die andere Person persönlichen Kontakt oder Kontakt via Telefon oder Skype haben darf. Aus praktischen Gründen bleibt der Wohnort des Kindes in der

---

<sup>19</sup> Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272).

Regel beim entführenden Elternteil, da der zurückgebliebene Elternteil während des Verfahrens nicht dauerhaft in der Schweiz verweilen kann.

Dass nur in jedem vierten Verfahren solche Massnahmen angeordnet wurden, scheint wenig. Aus den Interviews mit den Kantonsrichter/innen geht hervor, dass nicht alle Kontaktmassnahmen in den Endurteilen erwähnt werden. Es zeigte sich, dass die Richter/innen sich des Themas bewusst sind und sich um einen Kontakt zwischen Kind und zurückgebliebenem Elternteil bemühen, wenn auch nicht immer mit angeordneten Regelungen. Es zeigen sich Unterschiede in der Herangehensweise und auch gewisse Schwierigkeiten, den Kontakt in der Praxis sicherzustellen. Zum Teil wird in der Einigungsverhandlung oder im Rahmen der Mediation versucht, eine Kontaktregelung zu vereinbaren oder einen ersten Kontakt zu ermöglichen, wenn nicht bereits das Gericht eine Anordnung getroffen hat. Eine befragte Person berichtete, sie ordne jeweils einen einmaligen persönlichen Kontakt nach der Kinderbefragung an. Ganz ähnlich ist es in einem anderen Kanton üblich, dass zwischen die üblicherweise zwei Verhandlungstage am Gericht ein Tag gelegt wird, an dem der anwesende zurückgebliebene Elternteil das Kind treffen kann. Wenn das Verfahren länger gedauert habe bis zur Verhandlung, habe man auch schon vorher ein Besuchsrecht angeordnet. Drei Richter/innen berichten, dass es bisweilen schwierig sei, eine situationsgerechte Lösung zu finden. Manchmal versuchten sich Eltern zu entziehen, manchmal sei eine Begleitung nötig, wobei nicht immer kompetente Personen verfügbar seien. Zum Teil wird hierfür die Kindesvertretung oder die der/die Mediator/in genutzt. Ob sich die Eltern an eine vereinbarte Kontaktregel halten, entzieht sich bisweilen der Kenntnis der Richter/innen.

### 7.3 Fazit

Bezüglich **Schutzmassnahmen** bewährt sich Art. 6 Abs. 1 BG-KKE nach der Einschätzung und Erfahrung der involvierten Akteure insgesamt gut. Zumindest kam es bisher nur sehr selten dazu, dass nach Eröffnung des kantonalen Verfahrens Personen verschwinden. Es gibt allerdings Hinweise, dass die Kantonsgerichte die Schutzmassnahmen unterschiedlich streng und unterschiedlich standardisiert anwenden, und dass diese Unterschiede nicht immer durch die Eigenschaften des Falls erklärbar sind. Es könnte angesichts dieser Tatsache gefragt werden, ob die Schutzmassnahmen immer so mild als möglich angeordnet werden, und ob durch ein hartes Vorgehen bisweilen der Kooperationswille der entführenden Person beeinträchtigt wird. Umgekehrt betonten mehrere Befragte, dass ein klares Signal des Staats, wie es durch die Massnahmen an die entführende Person gesendet werde, auch psychologisch wichtig sei. Zu diesem Signal gehört, dass in der Regel die Polizei involviert ist. Sie informiert die entführende Person persönlich vor Ort über das Rückführungsgesuch und die getroffenen Anordnungen des Gerichts und zieht, wenn angeordnet, auch gleich die Reisepapiere ein.

Auch wenn nur in einer Minderheit der Fälle **Regelungen zum Kontakt zwischen Eltern und Kind** richterlich angeordnet werden, so bemühen sich doch alle Gerichte, die in dieser Evaluation befragt wurden, darum, den Kontakt zu ermöglichen. In zwei der befragten Kantone wird der persönliche Kontakt mehr oder weniger systematisch in den Ablauf des Verfahrens (anschliessend an die Kindesanhörung, zwischen zwei Verhandlungstagen) eingebaut, wenn der zurückgebliebene

Elternteil sowieso anwesend ist. Dies ist im Hinblick auf eine möglichst kindeswohlgerichte Umsetzung eines Rückführungsentscheids sinnvoll. Versuche, schon vorher den Kontakt herzustellen, und sei es auch nur per Skype, werden hingegen nicht in allen Kantonen konsequent unternommen. Nur in zwei der untersuchten Kantone scheint es ferner üblich, dass das Gericht einen Bericht über die Lebensumstände des Kindes erstellen lässt («Sozialbericht»).

### **Die Evaluation kommt somit zu folgenden Schlüssen:**

**Wirksamkeit:** Es kann davon ausgegangen werden, dass Art. 6 BG-KKE sich überwiegend bewährt und somit zum Wohl und dem Schutz des Kindes beiträgt. Die Möglichkeit von Schutzmassnahmen erschwert ein Untertauchen oder Abreisen der entführenden Person. Es sind nur ausnahmsweise Fälle bekannt, in denen dies nicht verhindert werden konnte. Die Regelung des Kontakts zwischen Eltern und Kind trägt trotz unterschiedlicher Handhabung insgesamt zu einer besseren Berücksichtigung des Kindeswohls während des Verfahrens bei und dürfte sich auch positiv auf Vermittlungsbemühungen auswirken und den Eingriff im Falle einer Rückführung mildern.

**Handlungsbedarf:** Der Kantonsvergleich zeigt deutliche Unterschiede zwischen den Kantonen, so etwa im Bemühen um einen geregelten Kontakt zwischen Eltern und Kind, sei dies zwischen dem Eingang des Gesuchs und der Verhandlung (wenn der zurückgebliebene Elternteil in der Regel nicht anwesend ist), oder während der Verhandlung (wenn er in der Regel anwesend ist). Hier besteht somit nach Einschätzung des Evaluationsteams in einigen Kantonen noch ein Verbesserungsbedarf, und es gibt auch gute Beispiele aus verschiedenen Kantonen, welche gegenseitiges Lernen ermöglichen. Während zwei Kantonsgerichte oft Sozialberichte einholen, verlassen sich die übrigen meist einzig auf die Angaben der Parteien (inkl. Kindervertretung). Auch hierzu könnte ein Erfahrungsaustausch profitabel sein. Ob ein praktisch standardisiertes Entziehen von Ausweispapieren und allenfalls noch weitergehender Massnahmen (wie z.B. regelmässige Meldepflicht) in allen Fällen erforderlich und einer gütlichen Konfliktlösung förderlich ist, kann das Evaluationsteam nicht beurteilen. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf ergibt sich aus der Evaluation in diesem Bereich nicht.

## 8 Einzige kantonale Instanz (Art. 7 BG-KKE)

**Zwecke der Bestimmung:** Damit es nicht zu langen und über mehrere Instanzen geführten Verfahren kommt, ist gemäss Art. 7 Abs. 1 BG-KKE das obere Gericht des Kantons, in dem das entführte Kind sich aufhält, als einzige Instanz zuständig. Einzige Beschwerdeinstanz ist somit das Bundesgericht. Mit der Bestimmung sollte der «oft überlangen Dauer der Verfahren» in den Kantonen entgegengewirkt werden (Expertenkommission 2005: 27). Diese einzige kantonale Instanz soll nicht nur für den letztendlichen Rückgabeentscheid besorgt sein, sondern auch für alle Massnahmen während des Verfahrens (Schutzmassnahmen, Ernennung der Kindesvertretung und die Anordnung der Vollstreckungsmassnahmen) zuständig sein. Zuvor war z.B. für die Schutzmassnahmen oft die lokale Vormundschaftsbehörde zuständig, die gemäss Bucher (2005: 42) mit den aussergewöhnlichen Situationen und der erforderlichen Sprachkenntnisse bei Kindesentführungen überfordert waren.

Abs. 2 erlaubt überdies die Abtretung des Verfahrens an ein anderes Gericht, z.B. wenn der entführende Elternteil den Wohnort wechselt. Eine Abtretung an einen anderen Kanton ist zudem bei komplexen Fällen möglich, wenn die Expertise im Kanton des Aufenthaltsortes unzureichend ist (BBl 2007 2595).

**Themen der Evaluation:** Es ist kurz auf die Frage einzugehen, ob die Kantone flächendeckend ihr oberes Gericht als zuständige Instanz bei internationalen Kindesentführungen einsetzen. Im Vordergrund der Evaluation steht die Wirkungsfrage, ob die Bestimmung zu einer Verkürzung der Verfahren beigetragen hat. Ein weiteres Thema ist die Frage, ob die Bestimmung auch zu einem Kompetenzaufbau bei den kantonalen Gerichten beigetragen hat.

**Informationsquellen:** Statistik des BJ; Analyse kantonalen Gerichtsurteile; juristische Analyse der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und weiterer Urteile von Kantonsgerichten; Vorbefragung aller interviewten Personen; Interviews insbesondere mit Richter/innen.

### 8.1 Umsetzung der Zuständigkeitsvorschrift

Seit dem Inkrafttreten des BG-KKE werden die Verfahren bis zum Entscheid über die Rückführung wie vorgegeben auf kantonaler Ebene nur noch von einer Instanz geführt, insofern ist die Bestimmung umgesetzt. Sowohl anhand der Fallstatistik des BJ als auch aufgrund der durchgeführten Analysen kantonalen Urteile, der Rechtsprechung des Bundesgerichts und der Gespräche ergibt sich, dass diese Gerichte jeweils auch für die verfahrensbezogenen Anordnungen wie etwa von Schutzmassnahmen, der Einsetzung einer Kindesvertretung oder der Vollstreckungsmassnahmen zuständig sind (wobei die nach dem Gerichtsentscheid zuständige Vollstreckungsbehörde grundsätzlich ebenfalls Massnahmen anordnen kann).<sup>20</sup> Die Analyse zeigt im Übrigen, dass in der

---

<sup>20</sup> Art. 7 Abs. 1 BG-KKE wurde in einem einzigen Verfahren vor Bundesgericht angerufen. Allerdings bezog sich der Gesuchsteller auf eine Entführung aus der Schweiz nach Frankreich. Das Bundesgericht wies die Beschwerde zurück, weil das BG-KKE bei Entführungen aus der Schweiz nicht anwendbar ist (Urteil 5A\_956/2022 vom 16. Januar 2023 E.3).

Mehrheit der Kantone (wie auch beim Bundesgericht) ein Kollegialgremium von drei Richter/innen (plus Gerichtsschreiber/in) über internationale Kindesentführungen entscheidet.

Von der Abtretungsmöglichkeit nach Art. 7 Abs. 2 BG-KKE wurde nach den Informationen der ZB und auch gemäss den analysierten Urteilen von Kantonsgerichten und dem Bundesbericht bisher noch nie Gebrauch gemacht.

## 8.2 Dauer der Verfahren

### 8.2.1 Statistische Analysen

Gestützt auf zehn Bundesgerichtsurteile ermittelte Bucher (2005: 38-39) im Zeitraum vor Inkrafttreten des BG-KKE eine durchschnittliche Dauer von 10 Monaten zwischen dem Gesuchseingang und dem Bundesgerichtsentscheid. Für das Bundesgericht betrug die durchschnittliche Dauer rund 6 Wochen, womit sich für damals noch zwei kantonalen Instanzen ein Durchschnitt von ca. 8.5 Monaten ergibt. Welcher Anteil der Fälle nur eine kantonale Instanz durchliefen, die durchschnittlich kürzer dauern (Verfahren selbst, Rechtsmittelfristen), ist nicht bekannt.

Eine Auswertung der Verfahren von 2015 bis 2021 ergibt eine durchschnittliche Verfahrensdauer für die kantonale Instanz von 84 Tagen, also etwas weniger als 3 Monaten (Tabelle 7; Mittel). Hier eingerechnet sind zwei Verfahren, die mehr als 450 Tage dauerten, weil sie zwischenzeitlich sistiert waren. Die Hälfte der Verfahren dauerte maximal 58 Tage bis zum Entscheid des Kantonsgerichts, also weniger als zwei Monate. Das ist immer noch mehr als der Richtwert des HKÜ von sechs Wochen (Art. 11 HKÜ). Dieser Wert wird nur in 35% der kantonalen Verfahren unterboten. Gleichwohl kann aufgrund der Interviewaussagen und der erwähnten Berechnungen von Bucher davon ausgegangen werden, dass die Reduktion auf eine kantonale Instanz zur erwünschten Beschleunigung geführt hat. Die Verfahren vor Bundesgericht dauerten durchschnittlich 67 Tage (gerechnet ab Datum des kantonalen Urteils). Vergleichende Analysen lassen zudem die Vermutung zu, dass die Verfahren in der Schweiz durchschnittlich weniger lange dauern als im Durchschnitt der HKÜ-Mitgliedstaaten (vgl. Statistik im Anhang 3.)

**Tabelle 7:** Verfahrensdauer am kantonalen Gericht und am Bundesgericht, in Tagen, 2015 bis 2021

Verfahren	Kleinsten Wert	Mittelwert	Median	Grösster Wert
Kantonales Gericht (101 Verfahren)	6	84	58	475
Bundesgericht (27 Verfahren)	27	67	62	148

Quelle: BJ, interne Fallstatistik

### 8.2.2 Bewertung durch die Befragten

Auch die befragten Personen bewerteten die Beschränkung auf eine kantonale Instanz positiv. In der Vorbefragung gaben 27 von 29 Personen an, die Beschränkung habe sich gut (20) oder eher

gut (7) bewährt. In den Kommentaren zur Vorbefragung, aber auch in den Interviews wurde die Beschleunigung des Verfahrens begrüsst.

Mehrere Interviewpartner bewerteten diese Bestimmung als eine der wichtigsten Innovationen des BG-KKE, wobei die Beschleunigungswirkung oft gleichzeitig auch mit der Beschränkung auf eine kantonale Vollstreckungsbehörde in Zusammenhang gebracht wird. Nur vereinzelt wurde der damit einhergehende Verlust einer Beschwerdeinstanz bedauert. Eine Person bemängelt, dass bei Beschwerden ans Bundesgericht die Gerichtsferien trotz der Dringlichkeit dieser Fälle zum Tragen kommen können. Sie verlangt, dass eine Ausnahme vom Fristenstillstand nach Art. 46 BGG ausdrücklich im BGG selbst vorgesehen wird.

### 8.3 Wissensaufbau und Bildung einer Praxis

Einige Befragte der Vorbefragung und Interviewpartner/-innen begrüsst auch den mit der Konzentration auf das obere Gericht des Kantons verbundenen Wissensaufbau beim jeweils zuständigen Gericht, das alle Fälle behandelt. Die Besonderheiten des Rückführungsverfahrens wie z.B. die inhaltliche Beschränkung auf die Zumutbarkeit der Rückführung und die Anordnung der Vollstreckung seien nicht zu unterschätzen. In den Interviews mit den Kantonsgerichten ergab sich, dass diese in der Regel um eine Spezialisierung innerhalb ihres Gerichts bemüht sind (dies gilt auch für das Bundesgericht). Dies erlaube es auch, ein Netzwerk an Fachpersonen zu knüpfen. Einschränkend ist hier festzuhalten, dass v.a. in kleineren Kantonen nur sehr sporadisch Rückführungsgesuche eingehen. Auch eine befragte Person eines Kantons mit vergleichsweise vielen Fällen kam zum Schluss, es seien zu wenige Fälle, um wirklich eine Praxis zu entwickeln. In einem weiteren Interview wurde betont, auch eine weitere Konzentration der Gerichte würde kaum zur Etablierung einer eigentlichen Gerichtspraxis führen. Der fachliche Austausch in der Schweiz und international sei rege, zudem lägen die anspruchsvollen Fragen eher bei der Abklärung und der Heterogenität der Sachverhalte und weniger bei der Rechtsanwendung.

### 8.4 Fazit

Die Kantone haben Art. 7 Abs. 1 BG-KKE umgesetzt und behandeln Rückführungsgesuche ausschliesslich am oberen Gericht. Das Bundesgericht und die meisten Kantonsgerichte entscheiden im Dreiergremium (siehe zur Zusammensetzung der Spruchkörper auch die Überlegungen der juristischen Analyse). Mit der Konzentration auf eine kantonale Instanz ging eine spürbare Beschleunigung der Verfahren einher. Gleichzeitig heben die befragten Personen hervor, dass mit der Konzentration der Verfahren und der Spezialisierung innerhalb des Gerichts auch ein gewisser Aufbau von fachspezifischem Wissen und des Netzwerks an externen Fachpersonen (z.B. erfahrene Kindesvertretungen, Mediator/-innen, Abklärungsstellen) möglich war. Die geringe Fallzahl und die hohe Heterogenität der Fälle setzen der Herausbildung einer Praxis jedoch weiterhin enge Grenzen.

Art. 7 Abs. 2 BG-KKE, der eine Abtretung des Verfahrens an ein anderes Kantonsgericht erlaubt, ist bisher nicht angewendet worden.

**Die Evaluation kommt somit zu folgenden Schlüssen:**

**Wirksamkeit:** Es kann davon ausgegangen werden, dass Art. 7 BG-KKE zur gewünschten Beschleunigung der Verfahren und wohl auch zu mehr Fachkompetenz an den zuständigen Gerichten (und bei den externen Expert/innen für Mediation und Kindesvertretung) geführt hat. Beides ist im Sinne des Kindeswohls (zu den Grenzen der Expertise vgl. Kapitel 4 zu Art. 3 BG-KKE).

**Handlungsbedarf:** Die Bestimmung ist umgesetzt. Es besteht somit kein Handlungsbedarf. Positiv ist hervorzuheben, dass sich die im Rahmen der Evaluation befragten Gerichte um eine Spezialisierung bemühen. Ob dies in allen Kantonen so ist, kann nicht beurteilt werden. Zu prüfen ist angesichts der Dringlichkeit von internationalen Kindesentführungen eine ausdrückliche Ausnahme vom Fristenstillstand für BG-KKE-Verfahren vor Bundesgericht gemäss Art. 46 BGG.

## 9 Vermittlung/Mediation im Gerichtsverfahren (Art. 8 BG-KKE)

**Zwecke der Bestimmung:** Im Zentrum der Evaluation steht die Verpflichtung des BG-KKE, wonach die kantonalen Gerichte zur Einleitung eines Vermittlungsverfahrens durch das Gericht selbst oder einer Mediation durch eine externe Fachperson verpflichtet sind, sofern dies nicht schon vorgerichtlich gemacht wurde. Ziel der Bestimmung ist es, gütliche Einigungen zwischen den Eltern zu fördern. Schon die Expertenkommission empfahl, sich verstärkt um Vermittlung und Mediation zu bemühen (2005: 5). Art. 8 Abs. 2 BG-KKE legt im Übrigen fest, dass das Gericht im Falle des Scheiterns der Einigungsbemühungen ein summarisches Verfahren (gemäss ZPO) durchführen soll. Dies dient der Beschleunigung der Verfahren.

**Themen der Evaluation:** Die Evaluation geht der Häufigkeit von Vermittlungsverfahren und Mediationen und der Einigungsquote nach. Dabei interessiert auch, wie die Gerichte zwischen den Varianten wählen. Daneben interessiert auch, ob die Perspektive des Kindes in diese Bemühungen einbezogen wird. Die Frage, ob die Gerichte auf Mediator/innen aus dem Netzwerk gemäss Art. 3 BG-KKE zurückgreifen, wird in Kapitel 4 behandelt. Kurz wird auch auf das summarische Verfahren eingegangen, wobei zu seiner Beschleunigungswirkung keine empirisch gestützte Aussage möglich ist.

**Informationsquellen:** Statistik des BJ; Vorbefragung aller interviewten Personen; juristische Analyse der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und weiterer Urteile von Kantonsgerichten; Interviews mit Richter/innen, Parteivertreter/innen, Kindesvertreter/innen und Mediator/innen.

### 9.1 Vermittlung und Mediation - Häufigkeit und Variantenentscheid

#### 9.1.1 Häufigkeit von Vermittlungsverfahren und Mediation

In der Hälfte der kantonalen Gerichtsverfahren (50%) unternahm das Gericht einen Vermittlungsversuch, in einem knappen weiteren Viertel veranlasste es eine Mediation (22%; Tabelle 8). In einem guten Viertel der Fälle blieben solche Bemühungen aus (28%). Gemäss der Statistik des BJ ist der häufigste Verzichtgrund, dass es früh im Verfahren zu einem Gesuchsrückzug oder einer freiwilligen Rückkehr kam (15 Fälle). In 7 Fällen weigerte sich mindestens eine Partei, an einer Vermittlung oder Mediation teilzunehmen. In 4 Fällen verzichtete das Gericht, weil bereits in der vorgerichtlichen Phase eine Mediation durchgeführt wurde. Daneben nennt die Statistik eine Vielzahl weiterer Ursachen für den Verzicht, die in Besonderheiten der konkreten Fallkonstellation liegen (18); bei einem Teil davon kam es auf anderem Weg zu einer Einigung, bei einzelnen wurde die Situation als zu stark eskaliert beurteilt. In 5 Fällen war gemäss dem Vermerk der ZB im kantonalen Urteil kein klarer Grund für den Verzicht ersichtlich (was nicht heissen muss, dass es keinen gab). Es kann somit davon ausgegangen werden, dass sich die Gerichte gemäss dem BG-KKE grundsätzlich um Vermittlung oder Mediation bemühen.

Die Verpflichtung der Gerichte zu Vermittlungs- oder Mediationsversuchen könnte die Verfahren potenziell verlängern, zumindest in jenen Fällen, in denen keine Einigung erzielt werden kann.

Entsprechende Auswertungen zeigten jedoch keinen auffälligen Unterschied in der durchschnittlichen Dauer von Verfahren mit und ohne Mediation/Vermittlung (vgl. Anhang 3).

**Tabelle 8:** Häufigkeit von Mediation und Vermittlung im Gerichtsverfahren

Verlaufstyp	Zeitraum: 2009-2014		Zeitraum: 2015-2021		Gesamter Zeitraum	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Externe Mediation*	21	28%	18	18%	39	22%
Vermittlungsversuch Richter/in**	33	43%	56	55%	89	50%
Keine Mediation/Vermittlung	22	29%	27	27%	49	28%
<i>Total</i>	<i>76</i>	<i>100%</i>	<i>101</i>	<i>100%</i>	<i>177</i>	<i>100%</i>

Quelle: BJ, interne Fallstatistik

\*1x anschliessender Vermittlungsversuch; \*\*2x anschliessende Mediation

### 9.1.2 Variantenentscheid zwischen Vermittlung und Mediation

Unter den befragten Gerichten zeigen sich bei der Variantenwahl zwischen dem Vermittlungsverfahren und der Mediation deutliche Unterschiede. Dieser Eindruck bestätigte sich in den statistischen Daten des BJ und auch in den Gesprächen mit anderen Akteuren, die auch Aussagen zu weiteren Kantonen machen. So gibt es Gerichte, die bisher primär auf die Vermittlung setzen und externe Mediationen nie oder nur bei Vorliegen besonderer Gründe veranlassen (würden). Umgekehrt gibt es Gerichte, die primär auf die Mediation setzen. Eine befragte Person hält fest, die Zivilrichter/innen seien in der Schweiz mit der Vermittlung vertrauter als mit der Mediation. Zwei befragte Richter/innen gaben an, dass auch nach einer gescheiterten Mediation noch versucht werde, eine Einigung zu erzielen. Das sei das eine oder andere Mal auch schon gelungen. Es scheint an den Gerichten jeweils eine klare Präferenz für die eine oder andere Variante zu geben, wobei diese stark auch mit der Person des Richters oder der Richterin zusammenhängen dürfte, welche solche Fälle hauptsächlich führt. Eine gemischte Praxis, bei der sich der Variantenentscheid primär an der konkreten Ausgangslage im vorliegenden Fall orientiert, konnte an keinem der befragten Kantonsgerichte eruiert werden.

**Begründungen mediationsorientierter Gerichte:** Richter/innen, welche primär auf die Mediation setzen, betonen die spezifische Kompetenz der Mediatorin/des Mediators. Man setze auf erfahrene und dem Gericht bekannte Personen, welche die Besonderheiten der Rückführungsverfahren kennen und auch mit diesen oftmals sehr zerfahrenen Situationen umzugehen wüssten. Eine befragte Person argumentiert zudem grundsätzlich, dass im Hinblick auf eine Einigung besser sei, wenn die vermittelnde Person keine Entscheidungsgewalt habe. Dieser Vorteil der Mediation gegenüber der Vermittlung wurde auch in einem Gruppengespräch mit Mediator/innen betont. Wobei eine Person relativierte, in bestimmten Fällen könne Entscheidungsmacht der vermittelnden Person auch hilfreich sein, sofern sie mit dem nötigen Fingerspitzengefühl eingesetzt werde.

**Begründungen vermittlungsorientierter Gerichte:** Richter/innen, welche primär auf die Vermittlung setzen, erwähnen folgende Gründe: Sie betonen die eigene Erfahrung als Vermittler/in

und verweisen zum Teil auch auf eine eigene Qualifikation als Mediator/in. Eine befragte Person sagte, es sei am Anfang des Verfahrens noch nicht abzuschätzen, ob sich eine Mediation lohnen könne. Als Zivilrichter/in beginne man routinemässig mit der Vermittlung. Allenfalls zeige es sich im Zuge der Vermittlungsbemühungen, dass sich eine Mediation lohnen könne. Eine Person, die selbst erst einen Fall führte (Vermittlung), signalisierte, sie könne sich durchaus vorstellen, bei Bedarf eine Mediation zu veranlassen. Ein Gericht geht von der Annahme aus, dass bereits im vorgerichtlichen Verfahren eine Mediation angestrebt wurde, womit grundsätzlich die Vermittlung im Vordergrund stehe. Eine andere Person betont ergänzend, dass mit dem Beginn des Gerichtsverfahrens die Verhandlungsbereitschaft der Eltern deutlich sinke.

**Einschätzungen gerichtsexterner Fachpersonen:** Die zu diesem Thema befragten gerichtsexternen Parteivertreter/innen und naturgemäss vor allem die Mediator/innen betonen stärker, dass die Praxis der Gerichte stark auch von der grundsätzlichen Haltung gegenüber Mediation geprägt sei. Mehrere Befragte wünschen sich eine grössere Offenheit gegenüber der Mediation auch in Kindesentführungsfällen. Sie erleben die Intensität der Vermittlungsbemühungen und die Ergebnisoffenheit der Richter/innen als heterogen. Zum Teil kritisieren sie auch, dass einzelne Gerichte aus Zeit- oder allenfalls sogar Kostengründen keine Mediation versuchten.

Mehrere Befragte betonen, dass es in der gerichtsexternen Mediation einfacher sei, auch Punkte anzusprechen, die über die Frage des Aufenthaltsorts hinausweisen. Dies könne auch die Akzeptanz eines späteren Gerichtsentscheids steigern. Ein/e Richter/in hielt dem entgegen, dies sei auch in der Vermittlung möglich. Die befragten Mediator/innen sehen als Grund für die aus ihrer Sicht noch zu wenig etablierte Mediationspraxis die noch zu geringe Reputation der Mediation an verschiedenen Gerichten. Sie bemängeln auch die Tatsache, dass eine anerkannte Ausbildung fehle, und dass es Unsicherheiten darüber gebe, welche Mediator/innen sich mit den Besonderheiten von Kindesentführungsfällen auskennen. Wie gezeigt, greifen die Gerichte nicht durchgängig auf das Netzwerk nach Art. 3 BG-KKE zurück (vgl. Kapitel 4).

## 9.2 Sichtweise des Kindes bei Mediation und Vermittlung

An den befragten Gerichten ist es aktuell üblich, dass die Kindesvertretung bestellt wird, sobald das Rückführungsgesuch beim Kantonsgericht eingegangen ist. Prinzipiell ist somit zumindest der Einbezug des Kindes via Kindesvertreter/in möglich. Es ist zu unterscheiden zwischen Verfahren mit Mediation und Verfahren mit Vermittlung:

Zwei Gerichte, die regelmässig **Mediationen** veranlassen, gaben an, nicht genau zu wissen, ob und wie der/die Mediator/in das Kind oder die Kindesvertretung einbeziehe. Eine weitere befragte Person gab an, ihn ihrem Kanton sei die Kindesvertretung bei der Mediation dabei. Eine befragte Kindesvertretung gab an, sie sei bei den Mediationen informell einbezogen worden. Die befragten Mediator/innen gaben an, sie versuchten die Sicht des Kindes in die Mediation einzubringen, sei dies über den Kindesvertreter oder auch in einem direkten Kontakt mit dem Kind.

Bei den Gerichten, in denen die **Vermittlung** durch das Gericht selbst im Vordergrund steht, scheint es unterschiedliche Praktiken zu geben. Mehrheitlich ist die Kindesvertretung schon beim

Vermittlungsversuch einbezogen, z.T. wird auch das Kind bereits angehört (vgl. Kapitel 10). Eine Kindesvertretung bemängelt, in ihrem Kanton sei sie in die Vermittlungsphase nie einbezogen worden. Sie erhalte erst vor dem Hauptverfahren eine kurze Frist von 10 Tagen, um das Kind kennenzulernen und eine Stellungnahme einzureichen. Ein früherer Einbezug wäre wünschenswert, um eine Vertrauensbeziehung zum Kind aufbauen zu können.

## 9.3 Wirkungen von Vermittlungsverfahren und Mediationen

### 9.3.1 Häufigkeit der Einigung

Die Einigungsquote von Vermittlungsversuchen und Mediationen liegt bei 23%, in weiteren 6% der Fälle kam es zu einer teilweisen Einigung (Tabelle 9). Von den Vermittlungsversuchen führten 27% (24 von 89) zu einer vollständigen Einigung. Bei den externen Mediationen liegt die Erfolgsquote bei 15% (6 von 39).

**Tabelle 9:** Einigungsquoten der Vermittlung/Mediation im Gerichtsverfahren

Verlauf des Verfahrens	Anzahl	Anteil
Einigung oder teilweise Einigung	30	23%
Teilweise Einigung	8	6%
Keine Einigung	88	69%
Anderes oder unklar	2	2%
Total	128	100%

Quelle: BJ, interne Fallstatistik

Den befragten Personen fällt es schwer, die Einigungsquote zu bewerten. Analog zur vorgerichtlichen Mediation kann festgehalten werden, dass das Ausbleiben einer Einigung in der Kernfrage nicht mit einem völligen Misserfolg gleichzusetzen ist (vgl. Abschnitt 5.1.3).

In der Vorbefragung fielen die Einschätzungen ähnlich durchgezogen aus wie bezüglich der vorgegerichtlichen Vermittlung und Mediation. Nur 10 von 29 Teilnehmenden fanden, diese Bestimmung habe sich in der Praxis gut (7) oder eher gut (3) bewährt. Zum Teil ist dies Ausdruck der schwierigen Ausgangslage für Einigungsbemühungen, wie sich aus den schriftlichen Bemerkungen und den Gesprächsantworten ergab. Eine Person kommentierte jedoch, es werde zu wenig auf Mediation gesetzt. Auch in einzelnen Voten in den Gesprächen wurde auf die Grenzen von Einigungsbemühungen verwiesen, wenn die Situation sehr umstritten und z.B. häusliche Gewalt oder sexueller Missbrauch im Spiel ist. Die Pflicht, eine Vermittlung oder Mediation zu versuchen, wurde aber deswegen grundsätzlich nicht in Frage gestellt, sondern im Gegenteil begrüsst. Dies gilt sowohl für die befragten kantonalen Richter/innen als auch für die Parteivertreter/innen und Mediator/innen.

### 9.3.2 Wird das Einigungspotenzial ausgeschöpft?

Wie schon im Abschnitt 9.1.2 beschrieben, attestieren sowohl die Parteivertreter/innen als auch die Mediator/innen nicht allen Gerichten, dass sie die Einigungsmöglichkeiten voll ausschöpfen. Diese Kritik zielt einerseits auf eine angebliche Bevorzugung der Vermittlung gegenüber der Mediation, aber auch auf zu wenig intensive Vermittlungsbemühungen, wenn auf die Mediation verzichtet wird. Eine Person spricht davon, auch «Alibivermittlungen» erlebt zu haben. Umgekehrt waren auch Voten von Mediator/innen zu hören, wonach nicht alle Parteivertreter/innen offen für Mediationen seien oder zu wenig darüber wüssten.

Angesprochen wurde von mehreren Personen auch die Schwierigkeit der gerichtlichen Anerkennung von Einigungen, die über die blosse Rückführungsfrage hinausgehen. In der rechtswissenschaftlichen Literatur ist bisweilen die Frage gestellt worden, ob das kantonale Gericht ermächtigt sei, Vereinbarungen über die Rückkehr- oder Nicht-Rückkehr zu anerkennen (Alfieri 2016: 148; Alfieri, Guy-Ecabert/Volkrick 2015: 154). Bucher (2023: Rn 233, 28) hat dies bejaht, und die juristische Analyse im Rahmen dieser Evaluation kommt zum gleichen Schluss (vgl. juristische Analyse, ad Art. 8).

**Das Bundesgericht** schützt das Vorgehen der Kantonsgerichte: Es hat sich in zehn der analysierten Urteile mit der Anwendung von Art. 8 BG-KKE durch die kantonalen Gerichte auseinandergesetzt, weil die Beschwerde führende Partei den Verzicht auf eine Mediation oder eine nur mangelhafte Vermittlungsbemühung rügte. Das Bundesgericht stellte in keinem dieser Fälle einen Verstoss fest, setzte sich allerdings auch nicht näher damit auseinander. Es hat indessen Prinzipien zur Durchführung von Mediationen und Vermittlungen im Rahmen von Rückführungsverfahren entwickelt. Es legt Wert auf die Schnelligkeit bei Mediationen und legt fest, dass die Mediation nicht zur Etablierung des Sachverhalts diene, sondern einzig auf die Einigung der Parteien bezüglich der Rückkehrfrage ziele. Die Anforderungen, um Art. 8 BG-KKE Genüge zu tun, sind gemäss dem Bundesgericht eher niedrig: Ein Vermittlungsversuch genügt, und dieser Versuch kann im Rahmen einer ersten Anhörung spontan geschehen. Eine schriftliche Erklärung, in der eine der Streitparteien (insbesondere der zurückgebliebene Elternteil), eine entschiedene Ablehnung der Mediation kundtut, genügt für einen Verzicht. Ein Antrag auf Mediation, der vor Bundesgericht gestellt wird, ist im Übrigen unvereinbar mit Art. 99 Abs. 2 BGG. Dieser schliesst neue Begehren aus (vgl. Juristische Analyse, ad Art. 8).

In der **Literatur** ist die Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Art. 8 BG-KKE von einigen Autor/innen besprochen und überwiegend als Abwertung dieser Bestimmung kritisiert worden. Die Kritikpunkte decken sich teilweise mit den Hinweisen aus den Gesprächen: So könne die Mediation nicht nur die Rückkehrfrage zum Gegenstand haben, sondern auch andere Themen des Konflikts wie etwa die Kontaktregelung während des Verfahrens; sie könne auch zur Erhebung des Sachverhalts beitragen, und schliesslich sollte ein einfacher Brief nicht ausreichen, um einen Verzicht auf die Mediation erwirken zu können (vgl. juristische Analyse).

## 9.4 Summarisches Verfahren

Soweit aus den analysierten Urteilen ersichtlich ist, kann davon ausgegangen werden, dass wie vom BG-KKE vorgegeben das summarische Verfahren zur Anwendung kam, wenn die Vermittlung oder Mediation scheiterte. Hinweise, dass die ZB am Verfahren teilnimmt, ergaben sich bei der quantitativen Urteilsanalyse nicht. Dies wird von der ZB so bestätigt.

In der Vorbefragung waren sich die Befragten weitgehend einig: 23 von 24 Antwortenden finden, diese Vorschrift habe sich gut (17) oder eher gut (6) bewährt. Die dazu abgegebenen schriftlichen Kommentare begrüssen allesamt die Beschleunigungswirkung dieser Vorschrift.

## 9.5 Fazit

Die kantonalen Gerichte versuchen in aller Regel ein **Vermittlungsverfahren oder eine Mediation** durchzuführen. Wenn es nicht dazu kommt, so liegen in der Regel Gründe vor (z.B. schneller Rückzug des Gesuchs, Weigerung eines Elternteils, Mediationsversuch bereits im vorgerichtlichen Verfahren). Es kann somit festgehalten werden, dass Art. 8 Abs. 1 BG-KKE breit angewendet wird. Knapp jede dritte Vermittlung oder Mediation (30%) führt zu einer vollständigen oder teilweisen Einigung der Parteien. Dass diese Quote niedriger ist als in der vorgerichtlichen Phase, erstaunt nicht. Einerseits ist der Einigungsversuch in der vorgerichtlichen Phase freiwillig, sodass die «einfacheren» Fälle vermutlich schon dort gelöst werden. Andererseits dürfte die Tatsache, dass das Rückführungsgesuch nun formell eingereicht ist, den Konflikt eher verhärten und eine Einigung erschweren. Auch wenn nur eine Minderheit der Mediationen und Vermittlungen in der gerichtlichen Phase zu einer Einigung führt, so hat die Vorschrift gleichwohl einen bedeutenden Wert. Wie auch schon in Kapitel 5 gestützt auf die Einschätzung der Mediator/innen erwähnt, entlastet schon der Versuch einer Einigung potenziell den Konflikt und dient damit dem Kindeswohl.

Ob die Gerichte das Vermittlungspotenzial vollumfänglich ausschöpfen, kann von der Evaluation nicht abschliessend bewertet werden. Es gibt diesbezüglich jedoch Zweifel. So scheint es **erstens** in vielen Kantonen nicht die Konstellation im Einzelfall zu sein, aufgrund welcher das bestgeeignete Einigungsverfahren ausgewählt wird; vielmehr besteht eine mehr oder minder fixe Praxis, entweder die Mediation oder das Vermittlungsverfahren anzuwenden. Dies mag auch am hohen Zeitdruck liegen, der für eine sorgfältige Abklärung nur wenig Spielraum lässt. Die Vermittlung kommt dabei häufiger zum Zug als die Mediation. **Zweitens** bemühen sich nicht alle Gerichte im Falle der Vermittlungen gleich intensiv um eine Einigung – zumindest nach der Einschätzung der befragten gerichtsexternen Fachleute, welche an solchen Verfahren beteiligt waren. In der Evaluation ergaben zudem auch Hinweise darauf, dass der Sicht des Kindes in der Mediation und der Vermittlung nicht in allen Kantonen gleichermassen Rechnung getragen wird.

Das Bundesgericht hat indes bis jetzt die Praxis der kantonalen Gerichte grundsätzlich geschützt. Der Verzicht auf eine Mediation ist leicht möglich und die Anforderungen, damit Vermittlungsbemühungen mit Art. 8 BG-KKE konform sind, hat es – wohl aufgrund des hohen Zeitdrucks in

diesen Verfahren – als niedrig erachtet. In der Literatur wird diese Haltung teils als Abwertung des Mediationsgedankens in Art. 8 BG-KKE kritisiert.

Dass das **summarische Verfahren** bei den Rückführungsfällen angewendet wird, ist akzeptiert und trägt nach der Erfahrung der involvierten Akteure zur Beschleunigung der Verfahren bei.

**Die Evaluation kommt somit zu folgenden Schlüssen:**

**Wirksamkeit:** Es kann davon ausgegangen werden, dass Art. 8 BG-KKE dazu beiträgt, dass mehr Verfahren in einer gütlichen Einigung der Eltern über den Aufenthaltsort des Kindes enden. Es gibt allerdings Zweifel, ob das Optimum an Vermittlung und Mediation bereits in allen Kantonen erreicht wird, und ob der Sicht des Kindes immer konsequent Rechnung getragen wird.

**Handlungsbedarf:** Es besteht diesbezüglich somit noch Potenzial für ein gegenseitiges Lernen der Gerichte. Insbesondere sollte fundiertes Wissen darüber zusammengetragen werden, unter welchen Umständen eine Mediation der Vermittlung vorzuziehen ist, wobei der grosse Zeitdruck in den Rückführungsverfahren zu beachten ist. Im Moment erfolgt dieser Variantenentscheid der Gerichte mehrheitlich nicht einzelfallorientiert, sondern eher standardisiert, wobei die Vermittlung stärker verbreitet ist, als die Mediation. Sollen alle Gerichte auf einen Mindeststandard verpflichtet werden, ist über eine dahingehende Präzisierung von Art. 8 BG-KKE nachzudenken. Aus juristischer Perspektive ergibt sich die Frage, ob allenfalls die Frage der gerichtlichen Anerkennung von Einigungsvereinbarungen der Eltern auf gesetzgeberischer Ebene geklärt werden könnte (vgl. die Anregungen der juristischen Analyse).

## 10 Anhörung und Vertretung des Kindes (Art. 9 BG-KKE)

**Zwecke der Bestimmung:** Um die Situation des Kindes umfassend zu verstehen, sollen im gerichtlichen Rückführungsverfahren so weit als möglich alle Parteien persönlich angehört werden. Kinder sind somit neben den Eltern grundsätzlich ebenfalls anzuhören, es kann jedoch aufgrund des Alters oder anderen wichtigen Gründen davon abgesehen werden. In jedem Fall sieht das Gesetz vor, dass Kinder durch eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person zu vertreten sind (sog. Kindesvertretung; BBl 2007 2595).

**Themen der Evaluation:** Die Evaluation interessiert sich erstens für die Kindesvertretung. Dabei interessiert, wann und in welcher Form die Kindesvertreter/innen ins Verfahren einbezogen sind und welche Aufgaben ihnen zukommen. Zweitens interessiert sie sich für die Kindesanhörungen. Hier behandelt die Evaluation die Frage, ob Anhörungen konsequent durchgeführt werden, was insbesondere auch mit dem Alter der Kinder zusammenhängt. Ebenfalls interessiert, wer die Anhörungen durchführt. Die Evaluation geht auch auf die Frage ein, inwieweit die Gerichte die Meinung des Kindes berücksichtigen. Zur Frage, ob die Gerichte auf Kindesvertreter/innen aus dem Netzwerk gemäss Art. 3 BG-KKE zurückgreifen, vgl. Kapitel 4.

**Informationsquellen:** Statistik des BJ; juristische Analyse der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und weiterer Urteile von Kantonsgerichten; Vorbefragung der interviewten Personen; Interviews und Gruppengespräche mit Richter/innen, Kindesvertreter/innen und Parteivertreter/innen.

### 10.1 Kindesvertretung

#### 10.1.1 Häufigkeit

In der grossen Mehrheit von 88% der Fälle setzte das kantonale Gericht eine Kindesvertretung ein (Tabelle 10). Im Zeitraum ab 2015 lag der Anteil bei 93%. In den übrigen 21 Fällen vermerkt die interne Statistik des BJ, dass in 8 Fällen kein klarer Grund für den Verzicht aus den ihm vorliegenden Unterlagen ersichtlich war (was nicht ausschliesst, dass es einen solchen Grund gab). In einem Fall verzichtete das Gericht mit Einverständnis der Parteien und in einem Fall aufgrund des Alters. In den übrigen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass die kantonalen Gerichte in aller Regel eine Kindesvertretung einsetzen, wenn das Verfahren zustande kommt.<sup>21</sup> Die Analyse der Bundesgerichtsurteile bestätigt, dass Nicht-Ernennungen selten sind und primär die ersten Jahre nach Inkrafttreten des BG-KKE betreffen (juristische Analyse, ad Art. 9).

Gemäss der juristischen Analyse wird eine Missachtung von Art. 9 Abs. 3 BG-KKE vor Bundesgericht gelegentlich gerügt (9 Urteile), wobei das Bundesgericht grundsätzlich alle Begehren abwies

---

<sup>21</sup> In der Statistik genannte verfahrenstechnische für den Verzicht: Gesuch wird vor Einberufung der Kindesvertretung zurückgezogen; Verfahren sistiert oder nicht angenommen; Einigung der Eltern nach Beginn des Verfahrens; Kind nicht lokalisiert.

oder nicht darauf eintrat. Das Bundesgericht weigerte sich beispielsweise, auf eine Beschwerde einzugehen, in der dem Kantonsgericht vorgeworfen wurde, keinen Kindesvertreter ernannt zu haben, wenn keine der Parteien die Ernennung eines solchen vor dem Kantonsgericht beantragt hatte. Es stützte sich dabei auf Art 99 Abs. 2 BGG (Unzulässigkeit neuer Begehren). Es hat zudem einige weitere Prinzipien zur Rechtsstellung des Kindes und zur Kindesvertretung im Verfahren festgehalten (vgl. juristische Analyse, ad Art. 9). Einem befragten Experten zufolge ist es in seltenen Fällen auch vorgekommen, dass das Bundesgericht selbst einen Kindesvertreter ernannt hat, um das Verfahren nicht zu verzögern.

Gemäss den analysierten Bundesgerichtsurteilen und Kantonsgerichtsurteilen handelt es sich bei der Kindesvertretung meist um einen Anwalt oder eine Anwältin, seltener um Mitarbeitende einer kantonalen Kinderschutzhilfe. Es ist im Rahmen der Evaluation von einzelnen Fachpersonen bestritten worden, dass letzteres mit dem Kriterium der inneren und äusseren Unabhängigkeit der Kindesvertretung vereinbar sei.

**Tabelle 10:** Kindesvertretung (Frage 7.1)

Kindesvertretung	Zeitraum: 2009-2014		Zeitraum: 2015-2021		Gesamter Zeitraum	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Ja	63	82%	94	93%	156	88%
Nein	14	18%	7	7%	21	12%
<i>Total</i>	76	100%	101	100%	177	100%

Quelle: BJ, interne Fallstatistik

### 10.1.2 Art und Weise des Einbezugs

Das Netzwerk Art. 3 BG-KKE hat die Rolle der Kindesvertretung regelmässig thematisiert. Seine Arbeiten mündeten in Empfehlungen z.H. der Richterinnen und Richter. Dabei wird insbesondere Wert gelegt auf einen frühzeitigen Einbezug der Kindesvertreterin/des Kindesvertreters und eine Mandatierung über den Gerichtsentscheid hinaus auch während einer allfälligen Vollstreckung einer Rückführung; Das Bundesgericht hat in einigen neuen Entscheiden die Notwendigkeit angedeutet, die Kindesvertretung gleich am Anfang des Verfahrens einzusetzen (z.B. Urteil 5A\_621/2022 vom 28. September 2022, E.8.1.2). Zuvor war in der Lehre kritisiert worden, dies sei nicht immer der Fall (z.B. Bucher 2014: 499). Dass die Kindesvertretung auch die Vollstreckungsphase umspannen sollte, hält schon die Botschaft des Bundesrats fest (BBl 2007 2626), ebenso das Bundesgericht (Urteil 5A\_621/2022 vom 28. September, E. 8.1.2).

Ebenfalls wird festgehalten, dass Kindesvertretungen nicht nur rechtliche Aufgaben haben: Neben der juristischen Begleitung, welche eine Kindeswohl- und Sachverhaltsabklärung und bei Bedarf Anträge auf Schutzmassnahmen verlangt, obliegen der Kindesvertretung auch die aussergerichtliche Begleitung und Unterstützung im Rahmen des familiären Gefüges. Dies hat auch das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung bekräftigt und überdies Wert auf die Unabhängigkeit der Kindesvertretung gelegt (z.B. Urteil 5A\_621/2022 vom 28. September 2022, E.8.1.2). Schliesslich handelt

es sich bei der Kindesvertretung um ein Partizipationsrecht. Die auf Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention basierende Kindesvertretung hat deshalb auch die Aufgabe, den Willen des Kindes zu vermitteln. Zu diesen Anforderungen an die Kindesvertretung können aufgrund der durchgeführten Befragungen und der juristischen Analyse folgende Elemente zur tatsächlichen Praxis der Gerichte festgehalten werden:

**Beginn und Dauer des Mandats:** Gemäss den Auskünften der befragten Richterinnen und Richter mandatiert das Kantonsgericht den Kindesvertreter oder die Kindesvertreterin jeweils gleich zu Beginn des Verfahrens, das heisst unmittelbar nach Eingang des Gesuchs. Bei den in der Evaluation berücksichtigten Gerichten können die Kindesvertreter/innen in der Regel aufgrund ihrer sofortigen Ernennung in eine allfällige Mediation involviert werden, wobei der Entscheid darüber teilweise den Mediator/innen überlassen wird (vgl. Kapitel 9.2). Das Mandat der Kindesvertreter/innen endet meist mit dem Gerichtsentscheid, sie sind somit in der Vollstreckung entgegen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung normalerweise nicht einbezogen. Wenigstens erinnerten sich mehrere befragte Personen an Ausnahmen, und auch die Analyse der Vollstreckung ergab, dass Kindesvertreter/innen gelegentlich in dieser Phase noch involviert sind. Eine Vollstreckungsbehörde gab an, die Kindesvertretung konsequent mit einzubeziehen. Zwei Personen schildern es als wünschenswert, wenn die Kindesvertretung auch in der Vollstreckungsphase noch einbezogen werden kann. In einem geschilderten Beispiel hätte dies einer Eskalation durch den unterlegenen Elternteil besser entgegenwirken können. Einzelne Kindesvertreter/innen bleiben in gewissen Fällen nach dem Gerichtsentscheid auch ohne Mandat noch in Kontakt mit dem Kind.

**Umfang des Mandats:** In der Regel sind die Kindesvertreter/innen genau gleich ins kantonale Verfahren einbezogen wie die Parteivertreter/innen, d.h. sie sind gleichberechtigt bei Verhandlungen dabei. Ein Gericht gab im Gegensatz zu den übrigen an, die Kindesvertretung werde nicht dokumentiert. Inwieweit die Kindesvertretungen darüber hinaus während der Dauer des Verfahrens auch eine soziale Funktion als unterstützende Person des Kindes wahrnehmen, wurde nicht systematisch erhoben. Beim Gericht, bei dem ein Kontakttag fix ins Verfahren eingebaut ist, ist die Kindesvertretung an diesem immer auch anwesend. Eine Person berichtete, sie werde vom Kantonsgericht oft für Dinge beauftragt, die nicht zu ihrer Rolle gehören. So sei sie vom Kantonsgericht beauftragt worden, ein Besuchsrecht zu organisieren. Dies sei nicht die Aufgabe der Kindesvertretung, sondern des Gerichts. In 11 kantonalen Verfahren beauftragte das Gericht den Kindesvertreter/die Kindesvertreterin mit der Kindesanhörung (Tabelle 11; vgl. zu dieser Praxis Abschnitt 10.2.1).

Aus mehreren Interviewaussagen lässt sich schliessen, dass es stark auf das Rollenverständnis und die Expertise des Kindesvertreters oder Kindesvertreterin ankommt, wie weit sie soziale Aufgaben übernimmt. Eine Person bemängelt beispielsweise, dass Kindesvertreter/innen manchmal nur den sich in der Schweiz aufhaltenden Elternteil, aber nicht den zurückgebliebenen Elternteil kennen. Umgekehrt nennt sie auch positive Beispiele, in denen die Kindesvertretung z.B. konstruktiv darauf einwirkte, dass das Kind einen möglichst neutralen Zugang zum anderen Elternteil erhält. Zur Qualifikation und Rekrutierung der Kindesvertretungen vergleiche auch Kapitel 4.

### 10.1.3 Zusammenfassende Einschätzungen der Befragten zur Wirkung

Das Obligatorium und damit der Sinn einer Kindesvertretung wurde in den Befragungen nicht in Frage gestellt. 23 von 29 Antwortenden gaben in der Vorbefragung an, dieses Instrument des BG-KKE habe sich gut (14) oder eher gut (9) bewährt. Dass ein Akteur spezifisch dafür da ist, die Interessen des Kindes einzunehmen, wurde auch von allen befragten Akteursgruppen als wertvoll und wirksam im Sinne des Kindeswohls eingestuft. Dabei geht es einerseits um die rechtliche Interessenvertretung und die Gewährleistung des Partizipationsanspruchs des Kindes, aber andererseits auch um das Begleiten und Informieren des Kindes im Verfahren, um das Ermöglichen eines Kontakts zu beiden Elternteilen und die Entschärfung des Konflikts zwischen den Elternteilen, da die Kindesvertretung ihnen die Situation des Kindes aufzeigen kann. Wie erwähnt, hängt die Wirkung stark von den Fähigkeiten der Kindesvertreterin oder des Kindesvertreters ab. Mehrere Personen erleben den engen Rahmen des HKÜ, bei dem es nur um die Frage des Aufenthaltsorts geht, als frustrierend, weil ein Einsatz für das Kindeswohl im umfassenden Sinn gar nicht möglich ist.

Zur Wirkung der Kindesvertretung kann aus analytischer Sicht ergänzt werden, dass sie stark davon abhängen dürfte, wie intensiv und offen sich das Gericht grundsätzlich um die Vermittlung bemüht. Wenn hier wenig Raum besteht, kann auch das Vermittlungspotenzial der Kindesvertretung nicht ausgeschöpft werden. In gerichtlichen Mediationen scheint die Kindesvertretung oft einbezogen zu sein.

## 10.2 Anhörung des Kindes

### 10.2.1 Häufigkeit der Anhörungen und Gründe für den Verzicht

In gut jedem dritten kantonalen Verfahren wurde das Kind angehört (35%), wobei im Zeitraum ab 2015 der Anteil mit 40% deutlich höher war als zuvor (28%) (vgl. Anhang 3). Der weitaus häufigste angegebene Grund für den Verzicht auf eine Anhörung ist das (niedrige) Alter des Kindes (51% aller Fälle; Tabelle 11; auf dieses Thema wird im Abschnitt 10.2.2 näher eingegangen). Daneben verzichtete das Gericht überwiegend auf die Anhörung, weil bereits eine Einigung der Eltern zustande gekommen war (Mediation/Versöhnung, Rückzug des Antrags oder freiwillige Rückkehr; 26%), in Einzelfällen auch aus anderen Gründen. In einigen Fällen war gemäss der Statistik ein klarer Grund für den Verzicht aus den der ZB zugänglichen Unterlagen nicht ersichtlich (7%).

In 10% der Fälle verzichtete das Gericht gemäss der Statistik auf eine Anhörung, weil das Kind bereits vom Kindesvertreter/der Kindesvertreterin angehört wurde. Eine solche Praxis wurde auch in den Gesprächen erwähnt und zum Teil stark kritisiert. Das Bundesgericht hat im Zusammenhang mit Scheidungsverfahren festgehalten, die Anhörung im formellen Sinn könne nicht zum Teil des Mandats der Kindesvertretung erklärt werden. Allerdings könne die Kindesvertretung bei einem Kind, das altersbedingt noch nicht gerichtlich angehört werde, «die Funktion eines ‘Dolmetschers’ zwischen Kind und Gericht insofern wahrnehmen, als je nach konkreter Situation ein kindgerecht geführtes Gespräch in einem ungezwungenen Rahmen bereits möglich ist, sich die Vertretung so ein Bild über die Wahrnehmungen des Kindes machen und diese dem Gericht mitteilen

kann.» (BGE 142 III 153, E. 5.2.3.1, S. 164). Gemäss der juristischen Analyse rechtfertigt das Gericht bisweilen den Verzicht auf die Anhörung mit dem Verweis auf die Tatsache, dass der Kindesvertreter Gelegenheit hatte, mit dem Kind zu sprechen und dem Gericht die Gefühle des Kindes und gegebenenfalls seine Wünsche mitzuteilen. Die statistische Analyse zeigt, dass in den vier Fällen seit 2015, in denen die Kindesvertretung anstelle des Gerichts das Kind angehört hat, die Kinder zwischen acht und zehn Jahre alt waren, waren also in einem Alter, in dem das Bundesgericht die Anhörung durch das Gericht als möglich erachtet (BGE 131 III 553, E. 1.1 ff.; vgl auch Abschnitt 10.2.2). In einem dieser Fälle hatte die Kindesvertretung nach Anhörung des Kindes von einer Anhörung durch das Gericht abgeraten.

**Tabelle 11:** Gründe für Verzicht auf Anhörung des Kindes (Zeitraum 2009-2021)

Gründe für Verzicht auf Anhörung	Anzahl	Anteil
Junges Alter	58	51%
Erfolgreiche Mediation/Versöhnung	16	14%
Antrag zurückgezogen oder freiwillige Rückkehr zu Beginn des Verfahrens	14	12%
Kind wird von seinem Vertreter angehört	11	10%
Ohne besondere Begründung	8	7%
Schnelle Ablehnung des Antrags	2	2%
Kind nicht lokalisiert	1	1%
Kind in einem anderen Vertragsstaat lokalisiert	1	1%
Entführender Elternteil ist nicht zur Anhörung erschienen und das Gericht verzichtet auf eine zweite Vorladung zur Anhörung.	1	1%
Vertreter des Kindes rät von Anhörung ab	1	1%
Kind wurde kurz zuvor von Experten der Polizei angehört	1	1%
<i>Total</i>	114	100%

Quelle: BJ, interne Fallstatistik

### 10.2.2 Alter der angehörten Kinder

Das Bundesgericht hat sich in Leitentscheiden zur Frage, ab welchem Alter das Kind anzuhören sei, geäußert:

- BGE 131 III 553, E. 1.1 ff.: In diesem Urteil (zu einem Scheidungsverfahren, nicht zu einem Rückführungsverfahren) geht das Bundesgericht im Sinn eine Richtlinie davon aus, dass eine Kindesanhörung grundsätzlich ab dem vollendeten sechsten Altersjahr möglich ist. Es schliesst die Anhörung jüngerer Kinder aufgrund konkreter Umstände aber nicht aus. Das Bundesgericht unterscheidet mit der Literatur zwei Zwecke der Anhörung. Erstens die Interessenwahrung des Kindes, zweitens die Ermittlung des Sachverhalts.
- BGE 133 III 146, E. 2.1 ff.: In diesem Verfahren äussert sich das Bundesgericht zur Kindesanhörung im Rückführungsverfahren und bezieht sich dabei primär auf die Frage der

Interessenwahrung. Es bezweifelt, dass kleinere Kinder zur Rückführungsfrage eine vom entführenden Elternteil unabhängige Position einnehmen können und lehnt deshalb eine systematische Anhörung kleinerer Kinder ab. Insbesondere sei die Unterscheidung zwischen der Frage des Aufenthaltsrechts und jener des Sorgerechts bzw. der Obhut abstrakt. Gemäss kinderpsychologischer Literatur sei dem Kind erst ab dem 11 bis 12 Altersjahr zuzutrauen, diese Unterscheidung zu erfassen. Gemäss der durchgeführten Analyse der Rechtsprechung spricht das Bundesgericht manchmal auch von 10-12 oder 10 bis 14 Jahren (Juristische Analyse, ad Art. 9).

In der Literatur (Geiser 2012: 277, 281; Horvath 2017: 999, 1012) ist teils kritisiert worden, dass das Bundesgericht sich nicht auch im spezifischen Kontext von Kindesentführungen explizit zum Alter geäußert hat, ab dem das Kind Sachverhaltselemente (inkl. Beitrag zum Feststellen von psychischer oder physischer Gefahr) beisteuern kann.

Das Alter des Kindes spielt beim Entscheid der Kantonsgerichte über die Anhörung eine bedeutende Rolle (Tabelle 12). 15 von 18 Kindern, die mindestens 11-jährig waren, wurden im Verfahren angehört. Wenn das Gericht darauf verzichtete, dann nicht aufgrund ihres Alters. Von den Kindern im Alter von sechs bis zehn Jahren wurde eine Mehrheit angehört, in einer Minderheit der Fälle wurde aufgrund des Alters darauf verzichtet. Auffallend ist, dass in fast einem Viertel der Verfahren mit Kindern unter 6 Jahren Kindesanhörungen stattfanden. Meist handelt es sich dabei jedoch um Verfahren, in denen auch ältere Kinder involviert sind. Inwieweit auch das jüngere Kind mit angehört wurde, geht aus der Statistik nicht hervor.

**Tabelle 12:** Kindesanhörungen, nach Alter der ins Verfahren involvierten Kinder, 2015-2021

	Jünger als 6 Jahre		6 Jahre bis 10 Jahre		11 Jahre oder älter	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Kindesanhörung durchgeführt	14*	23%	32	58%	15	83%
Keine Anhörung aufgrund des Alters	24	39%	7	13%	0	0%
Keine Anhörung aus anderem Grund	24	39%	16	29%	3	17%
Total	62	100%	55	100%	18	100%

Quelle: BJ, interne Fallstatistik

\*In 11 Fällen sind im Verfahren auch Kinder involviert, die älter als 6 Jahre sind.

Die Statistik lässt den Schluss zu, dass die kantonalen Gerichte den Altersrichtlinien des Bundesgerichts folgen. Es zeigt sich auch, dass recht häufig auch Kinder unter 11 Jahren befragt werden.

Gemäss den Interviews kann die Anhörung von Kindern auch schon im Alter unter 11 Jahren folgende Elemente beisteuern: Informationen über die aktuelle Situation, das Wohlergehen des Kindes und allfälliger Bedarf einer Besuchsrechtsregelung; Beziehung des Kindes zu seinen Eltern; Erkenntnisse darüber, wie stark das Kind von der Sicht des entführenden Elternteils beeinflusst ist; Möglichkeit, dem Kind zu erklären, worum es im Verfahren geht (Abgrenzung Kindeswille und

Kindeswohl, Abgrenzung Aufenthaltsfrage und Sorgerechtsfrage); Signal an das Kind, dass es ernst genommen wird. Mehrheitlich vertreten die Befragten denn auch die Ansicht, dass auch die Befragung von Kindern unter 11 Jahren sinnvoll sei. Gleichzeitig wird aus den Gesprächen klar, dass es sich um eine anspruchsvolle Aufgabe handelt, das Kind anzuhören. Auch sei auf ein kindergerechtes Setting zu achten (Beteiligte, Örtlichkeit).

### 10.2.3 Anhörung durch das Gericht oder durch eine externe Fachperson

Das Bundesgericht hat nicht präzisiert, in welchen Fällen das Gericht selbst und in welchen Fällen eine externe Fachperson die Anhörung durchführen soll. Die Anhörung erfolgt ähnlich häufig entweder durch das Gericht selbst, wobei es teils Fachpersonen oder Dolmetscher/innen hinzuzieht (44%), oder aber durch die kantonale Dienststelle für Jugendschutz (38%; Tabelle 13). Ein Gericht gab in den Interviews an, auf die eigene Anhörung zu verzichten, weil dies konsequent durch den kantonalen Jugenddienst und die Kindesvertretung gemacht werde.

**Tabelle 13:** Person oder Stelle, die Kind(er) angehört hat (Zeitraum 2009-2021)

Person oder Stelle, die Kind(er) angehört hat	Anzahl	Anteil
Gericht (mit oder ohne Experten und/oder Dolmetscher)	27	44%
Kantonale Dienststelle für Jugendschutz	23	38%
Externer Experte/ externe Expertin	7	11%
Anwalt/Anwältin	1	2%
Vertreter/in des Kindes	2	3%
Keine Informationen	1	2%
<i>Total</i>	<i>61</i>	<i>100%</i>

Quelle: BJ, interne Fallstatistik

Gemäss Interviewaussagen und der juristischen Analyse (ad Art. 9) ist bisweilen bei der Anhörung durch das Gericht auch die Kindesvertretung zugegen (z.B. Tribunal cantonal NE, CMPEA.2020.16, 23.10.2020, E.5). In 11% der Fälle beauftragt das Gericht eine externe Fachperson (Tabelle 13; zur Anhörung durch die Kindesvertretung oder einen anderen Anwalt vgl. die Ausführungen im Abschnitt 10.2.1). Eine interviewte Person bemängelte, dass Richter/innen die Anhörung oftmals an den Gerichtsschreiber/die Gerichtsschreiberin delegierten, was nicht statthaft sei. Die im Rahmen der Evaluation befragten Richter/innen gaben an, die gerichtlichen Anhörungen selbst durchzuführen. Aus der juristischen Analyse (ad Art. 9) ergibt sich, dass Kinder in einigen Verfahren mehrmals angehört werden – zum Beispiel durch den Jugenddienst, durch die Kindesvertretung, manchmal auch im Rahmen eines psychiatrischen Gutachtens und gegebenenfalls schliesslich durch das Gericht selbst.

Ein Gericht gab in den Interviews an, auf die eigene Anhörung zu verzichten, weil dies konsequent durch kantonalen Jugenddienst und die Kindesvertretung gemacht werde. Richterinnen und Richter, die die Anhörung in der Regel selbst durchführen, erwähnten, dass sie die Anhörung z.B. dann

delegieren, wenn das Kind eine gesundheitliche Einschränkung habe (z.B. Trisomie 21, Autismus). Ein Kindesvertreter erwähnt, auch bei einer Delegation an eine Fachperson sei es wichtig, dass der Richter/die Richterin bei der Anhörung anwesend sei. Eine befragte Person bemängelt, dass bei der Delegation an eine externe Fachperson diese oftmals über nicht genügend juristisches Fachwissen verfüge. Eine Person bezweifelt, ob die ans Gericht gelieferten Berichte der Jugendschutzstelle angesichts der Überlastung dieser Stelle immer mit der nötigen Sorgfalt erarbeitet werden.

#### 10.2.4 Berücksichtigung der Meinung des Kindes

Inwieweit die Äusserungen des Kindes zur Frage, ob es in der Schweiz bleiben oder in den Herkunftsstaat zurückkehren will, bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen sind, ist insbesondere vor dem Hintergrund von Art. 13 Abs. 2 HKÜ relevant. Die Rückkehr kann dieser Bestimmung zufolge verweigert werden, wenn das Kind sich widersetzt und selbst genügend alt und reif ist, damit diese Meinung zu berücksichtigen ist. Das Bundesgericht hat diesbezüglich einige Präzisierungen angebracht (vgl. Juristische Analyse, ad Art. 9):

- **Unabhängigkeit:** In neueren Entscheidungen hat das Bundesgericht darauf hingewiesen, dass zwischen dem Willen des Kindes, auch wenn er unter dem Einfluss eines Elternteils geformt wurde, und einer echten Manipulation unterschieden werden muss (Urteile, 5A\_149/2017 vom 19. April 2017, E. 3-5; 5A\_952/2022 vom 6. Januar 2022, E.3.1).
- **Reife:** Eine genügende Reife des Kindes ist dann gegeben, wenn es in der Lage ist, den Sinn und die Problematik der Entscheidung über die Rückgabe zu verstehen. Das Kind muss insbesondere verstehen, dass das Verfahren nicht die Frage des Sorgerechts oder der elterlichen Sorge betrifft, sondern lediglich darauf abzielt, die Situation vor dem widerrechtlichen Verbringen des Kindes wiederherzustellen. Das Kind sollte in der Lage sein, zu erkennen, dass die Frage, in welchem Staat und bei welchem Elternteil es künftig leben wird, nach seiner Rückkehr in das Herkunftsland von den Justizbehörden dieses Landes entschieden wird. Auf der Grundlage der Fachliteratur zur Kinderpsychologie hält das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung fest, dass ein solcher Grad an Reife und Verständnis grundsätzlich im Alter von rund zwölf Jahren erreicht ist.

Die Frage, in welchem Grad die Meinung des Kindes zu berücksichtigen ist, ist umstritten. Mehrere Autor/innen (Bucher, Horvath, Geiger, Mazenauer, vgl. auch Alfieri und Papaux van Delden: siehe juristische Analyse ad Art. 9) haben bemängelt, dass in der schweizerischen Rechtsprechung der Meinung des Kindes zu wenig Beachtung geschenkt werde. Besonderen Anlass zu Diskussionen gaben unter anderem eine angeordnete Rückführung nach Ungarn (Urteil 5A\_51/2015 vom 25. März 2015 und 5F\_6/2015 vom 22. Mai 2015) und eine nach Mexiko (BGE, 5A\_229/2015 vom 30. April 2015). Umgekehrt schützte der EGMR in drei Verfahren, in denen das Kind sich gegen die Rückführung ausgesprochen hatte, die vom Bundesgericht angeordnete Rückführung (EGMR, *Gajtani g. Schweiz*, 9.11.2014, 43730/07, *Rouiller g. Schweiz*, 22.7.2014, 3592/08, *S.N. und M.B.N. g. Schweiz*, 23.11.2021, 12937/20).

In der europäischen Union haben die Diskussionen zu dieser Frage dazu geführt, dass die Möglichkeit des Kindes, sich zu äussern und gehört zu werden, stärker betont wurde (Art. 21 und 26 der so genannten Verordnung Brüssel II-ter<sup>22</sup>). Die juristische Analyse (Abschnitt, ad Art. 9) regt an, sich über eine analoge Anpassung des BG-KKE Gedanken zu machen. Sie verweist überdies im Falle begründeter Zweifel an der Reife und der Unabhängigkeit des Kindes auf Lösungsansätze der internationalen Zusammenarbeit mit dem für das Sorgerecht zuständigen Gericht des Herkunftslandes.

### 10.2.5 Zusammenfassende Einschätzungen der Befragten zur Wirkung

21 von 28 Teilnehmenden an der Vorbefragung finden, das Instrument der Kindesanhörung habe sich gut (9) oder eher gut (12) bewährt. Damit sind die Einschätzungen deutlich überwiegend positiv, wenn auch etwas weniger als diejenigen zur Kindesvertretung. Auch in den Interviews wird der Wert der Kindesanhörung überwiegend anerkannt. Vereinzelt wird auch bezweifelt, ob angesichts des Zeitdrucks und der Kindesvertretung die Anhörung in jedem Fall notwendig und sinnvoll sei. Gleichzeitig kann festgehalten werden, dass es sich um ein anspruchsvolles Verfahrenselement handelt. Sowohl die Befragung des Kindes als auch die Verwertung seiner Aussagen (für die Erstellung des Sachverhalts, für den Entscheid) erfordert Fingerspitzengefühl und eine genaue Kenntnis der Besonderheiten des Rückführungsverfahrens. Einzelne Befragte äussern Zweifel, ob die Anhörung qualitativ immer befriedigend verlaufe.

Ob Art. 9 BG-KKE hier zu einer konsequenteren Praxis beigetragen hat, kann von den meisten Befragten nicht beurteilt werden. Eine erfahrene befragte Person bezweifelt dies, eine andere ortet Fortschritte betreffend der Kindesanhörungen, die sie aber der allgemeinen Entwicklung von Kindesanhörungen im Zivilrecht zuschreibt.

## 10.3 Fazit

Die Vorschrift, wonach in allen Rückführungsverfahren eine **Kindesvertretung** eingesetzt werden müsse, wird von den kantonalen Gerichten inzwischen gut und konsequent umgesetzt. Kindesvertretungen werden in der Regel gleich zu Beginn des Verfahrens eingesetzt und geniessen umfassende Parteirechte. Auffallend ist, dass die Kindesvertretung auch bei Fällen, in denen die Rückführung angeordnet wird, in den meisten Fällen nur bis zum Gerichtsentscheid involviert ist. Sowohl das Bundesgericht als auch das Netzwerk nach Art. 3 BG-KKE erachten die Kindesvertretung auch in der Vollstreckungsphase als notwendig, wie es auch schon in der Botschaft festgehalten war.

Der Nutzen der Kindesvertretung ist unbestritten. Die Kindesvertretung sorgt nicht nur für die rechtliche Interessenvertretung, sondern setzt sich auch für das Wohl des Kindes in der Phase des

---

<sup>22</sup> Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Neufassung)

Verfahrens ein, kann deeskalierend wirken, gibt dem Kind im Verfahren eine Stimme und verwirklicht somit sein Partizipationsrecht, ebenfalls fungiert sie als Begleitperson. Die Arbeit der Kindesvertretung als nicht rein juristische, sondern auch fürsorgerische Tätigkeit ist indes anspruchsvoll, zudem erfordert sie im speziellen Setting eines Rückführungsverfahrens besondere Fachkenntnisse. Es bestehen aufgrund verschiedener Aussagen in der Interviews Zweifel, ob die Gerichte in allen Fällen auf genügend qualifizierte und auch mit dem kulturellen Hintergrund des Kindes vertraute Kindesvertreter/innen zurückgreifen (können) (vgl. hierzu auch Kapitel 4).

Wenn die Kinder älter als 11 Jahre alt sind und somit nach Rechtsprechung des Bundesgerichts potenziell auch in der Lage sind, sich eigenständig zur Rückführungsfrage zu äussern, führen die Kantonsgerichte **Kindesanhörungen** konsequent durch, sofern sie sich nicht aufgrund eines vorzeitigen Verfahrensendes (z.B. schnelle Einigung der Eltern, Rückzug des Gesuchs) erübrigt. Sind die Kinder jünger, verzichten gewisse Gerichte auch aufgrund des Alters. Im Einklang mit der überwiegenden Meinung der Befragten kann jedoch aus Sicht der Evaluation eine professionell durchgeführte Anhörung auch in diesem Alter dem Kindeswohl dienen: Sie trägt zur Sachverhaltsklärung bei und kann den Bedarf von Schutzmassnahmen aufzeigen, sie kann allenfalls auch helfen, dem Kind die Situation und das Verfahren zu erklären, und sie kann als Signal ans Kind, aber auch an die Eltern dienen, dass es ernst genommen wird. Eine konsequentere Anhörung auch jüngerer Kinder, wenn nicht im Einzelfall überwiegende Gründe dagegensprechen, ist somit sinnvoll. Voraussetzungen sind ein kindergerechtes Setting und das nötige Fingerspitzengefühl der Person, welche die Anhörung durchführt. Kindesanhörungen werden entweder meist vom Richter/oder der Richterin selbst durchgeführt, je nach Kanton an den kantonalen Kindeschutzdienst delegiert und in einer Minderheit der Fälle (mit Kindern im Alter von acht bis zehn Jahren) auch an Kindesvertreter/innen Zum Teil werden bei beiden Delegationstypen Qualitätszweifel geäussert und die Delegation an die Kindesvertretung unter Verweis auf die Rechtsprechung zur Kindesanhörung im Allgemeinen (BGE 142 III 153) als unzulässig bezeichnet. Die fallweise Delegation an eine andere Fachperson erfolgt z.B., wenn medizinische Gründe vorliegen. Inwieweit die schweizerischen Gerichte der Meinung des Kindes zur Frage der Rückkehr oder des Hierbleibens genügend Beachtung schenken, ist umstritten.

### **Die Evaluation kommt somit zu folgenden Schlüssen:**

**Wirksamkeit:** Es kann davon ausgegangen werden, dass die obligatorische Kindesvertretung und auch die Anhörung zur Klärung des Sachverhalts und zum Kindeswohl beitragen. Dabei geht es nicht allein um die ohnehin stark eingeschränkte Kindeswohlfrage beim Entscheid über die Rückführung, sondern sehr stark auch um das Wohlergehen des Kindes während des Verfahrens und den potenziellen Beitrag zur Deeskalation, den eine verstärkte Präsenz des Kindes im Verfahren leisten kann. Die Wirksamkeit ist indes durch einige Mängel noch beeinträchtigt.

**Handlungsbedarf:** Nach Einschätzung der Evaluation, die sich auf die Antworten in den Interviews abstützt, ist noch nicht immer gewährleistet, dass in allen Verfahren genügend qualifizierte Kindesvertreter/innen eingesetzt werden (vgl. hierzu auch Kapitel 4 und die Anregungen der juristischen Analyse, ad Art. 9). Ebenso ist die Kindesvertretung oft in der Rückführungsphase nicht mehr involviert. Auch beim anspruchsvollen Instrument der Anhörung bestehen gewisse Zweifel,

ob die Qualität immer genügend ist. Hinsichtlich der zu wählenden Örtlichkeit und des Settings kann die Evaluation keine Bewertung vornehmen. Empfehlungen seitens des Netzwerks wären jedoch wünschenswert. Notwendig ist ausserdem eine Klärung, ob Berichte der kantonalen Kinderschutzbehörde, während deren Abklärungen diese das Kind anhörte, Art. 9 Abs. 2 BG-KKE genügen.

Dass Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahren bisweilen aufgrund des Alters nicht angehört werden, widerspricht zwar nicht der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum BG-KKE. Es wird aber damit ein Potenzial vergeben, dem Kindeswohl im Rückführungsverfahren besser gerecht zu werden, z.B., weil das Kind Sachverhaltselemente beisteuern kann und weil die Anhörung dem Kind zeigt, dass es ernst genommen wird. Zumindest sollten, bevor auf eine Anhörung verzichtet wird, der potenzielle Nutzen und die Belastung für das Kind im Einzelfall abgewogen werden. Dabei ist eine unreflektierte Delegation der Anhörung an die Kindesvertretung nach Einschätzung des Evaluationsteams auch in diesem Alter nicht angebracht. Eine solche Praxis sollte nur dann in Frage kommen, wenn die Anhörung durch das Gericht nicht möglich ist (BGE 142 III 153). Der hier beschriebene Handlungsbedarf erfordert nach Einschätzung des Evaluationsteams keine Anpassung auf Gesetzesebene. Allenfalls könnte aber eine Ergänzung von Art. 9 dem Anliegen des HKÜ, die Meinung des genügend reifen Kindes zu berücksichtigen, noch etwas mehr Nachdruck verleihen. Das Evaluationsteam verweist hierzu auf ähnliche Bemühungen auf europäischer Ebene.

## 11 Internationale Zusammenarbeit (Art. 10 BG-KKE)

**Zwecke der Bestimmung:** Die Bestimmung verpflichtet das Gericht, soweit erforderlich mit den zuständigen Behörden des Herkunftsstaats zusammenzuarbeiten. Dies soll es ermöglichen, vor Ort aus unabhängiger Quelle Informationen über die Aufnahmebedingungen zu erfahren: «Der Entscheid über das Rückführungsgesuch verlangt nach einer möglichst umfassenden Kenntnis über die das Kind erwartende Auffangsituation» (BBl 2007 2626). Abzuklären ist nicht nur, ob die Rückführung zumutbar ist oder nicht, sondern auch die Frage, wie sie vollzogen und vorbereitet werden kann. Die Botschaft des Bundesrats versteht unter Zusammenarbeit mehr als nur Informationsbeschaffung: «Sind diese Informationen im Hinblick auf das Kindeswohl nicht befriedigend, so sind die zuständigen Behörden im Herkunftsstaat anzufragen, ob sie bereit sind, Massnahmen anzuordnen oder zuzusichern, die für den Schutz des Kindes erforderlich sind» (BBl 2007 2626).

**Themen der Evaluation:** Die Evaluation geht der Frage nach, ob sich die kantonalen Gerichte um die internationale Zusammenarbeit bemühen, und welche Kanäle sie dazu benutzen. Prinzipiell stehen dafür der Kanal über die ZB und der Kanal über das Netz von so genannten Verbindungsrichter/innen zur Verfügung (Internationales Haager Richternetzwerk IHNJ<sup>23</sup>). Eingegangen wird auch auf die Frage der internationalen Zusammenarbeit durch das Bundesgericht.

**Informationsquellen:** juristische Analyse der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und weiterer Urteile von Kantonsgerichten; Vorbefragung der interviewten Personen; Interviews mit Richter/innen (inkl. Verbindungsrichter/innen) Gruppengespräche mit Parteivertreter/innen und Interviews mit Personen mit überkantonaler Perspektive.

### 11.1 Internationale Zusammenarbeit der Kantonsgerichte

Es wird zunächst primär auf die Praxis der Kantonsgerichte und deren Einschätzung des Bedarfs nach den Möglichkeiten der Zusammenarbeit eingegangen. Abschliessend werden die Einschätzungen von Akteuren mit einer überkantonalen Perspektive zusammengefasst.

#### 11.1.1 Bedarf, Möglichkeiten und Grenzen der internationalen Zusammenarbeit

Die befragten Richterinnen und Richter berichteten, die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden sei eher selten nötig, oftmals seien die nötigen Informationen auch aus den Eingaben der Parteien ersichtlich. Ein Gericht sagte, man mache keine Abklärungen im Herkunftsstaat, sondern urteile nach objektiven Kriterien, auch, weil das Bundesgericht diesbezüglich in der Vergangenheit sehr strikt gewesen sei.

Die Richterinnen und Richter wurden auch spezifisch befragt, inwieweit sie die Möglichkeiten nutzen, um im Hinblick auf eine allfällige Rückkehr mit den zuständigen Behörden im Rückkehrstaat zusammenzuarbeiten. Sie berichten, dass auch diese Möglichkeit selten genutzt werde. Die

---

<sup>23</sup> International Hague Network of Judges.

Möglichkeit wird zwar geschätzt, z.B. könnte eine Einschätzung der lokalen Kinderschutzbörden wertvoll sein, wenn es um die Unterbringung im Rückkehrstaat gehe. Konkreter Bedarf hatte aber die Mehrheit der Richter/innen noch nicht. Eine Person berichtet, sie habe in einem Falle eine Einschätzung des SSI eingeholt. Eine befragte Person kommt zum Schluss, ihr Gericht habe die Möglichkeiten allenfalls bisher zu wenig genutzt, um in Erfahrung zu bringen, ob Schutzmassnahmen bestehen. Für die Entscheidungsfindung sieht sie wenig Bedarf, die Zusammenarbeitskanäle zu nutzen.

Mehrere Befragte erwähnen auch, dass die Qualität und das Tempo der Abklärungen nicht in allen Partnerländern befriedigend seien. Die juristische Analyse beschreibt die Möglichkeiten und Grenzen der Zusammenarbeit, seien dies mangelnde praktische Kooperationsbereitschaft oder eine grundsätzliche Uneinigkeit zwischen den beiden Staaten über den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes (vgl. zu den Möglichkeiten und Grenzen der internationalen Zusammenarbeit vor dem Hintergrund des internationalen Rechts auch die Überlegungen und Fallbeispiele der juristischen Analyse, ad Art. 10).

### 11.1.2 Abklärung via Verbindungsrichter/innen

Die (meisten) Vertragsstaaten haben Verbindungsrichter benannt, welche die Anfragen weiterleiten. In der Schweiz ist je eine Verbindungsrichterin für die lateinische Schweiz und für die Deutschschweiz zuständig. Auf der Plattform der schweizerischen Richtertreffen hat das BJ ein Merkblatt zur Kommunikation via das internationale Netzwerk der Verbindungsrichter/innen (IHNJ) bereitgestellt.<sup>24</sup> Es enthält neben Grundregeln (nicht abschliessend) mögliche Fragestellungen, die auf diesem Weg geklärt werden können. Sie beziehen sich auf die Rechtslage allgemein (Sorgerecht, Anerkennung von Vereinbarungen, die im Rahmen des schweizerischen Verfahrens abgeschlossen wurden) oder auf spezifische Aspekte im Zusammenhang mit einer Rückführung (mögliche Schutzmassnahmen für das Kind oder den entführenden Elternteil, allfällige Sanktionen für den entführenden Elternteil im Herkunftsland, Möglichkeiten eines Besuchsrechts in der Schweiz, Übertragung der Zuständigkeit bei einem Kinderschutzverfahren gemäss HKsÜ). Grundsätzlich ist ein Austausch via die Verbindungsrichter/innen oder ein direkter Austausch mit dem zuständigen Gericht Herkunftsland möglich.

Aus den Interviews mit den Kantonsrichter/innen, unter denen sich auch die Verbindungsrichterinnen der beiden Sprachregionen befinden, geht hervor, dass der direkte Kommunikationskanal über das IHNJ selten genutzt wird. Nach den Aussagen der Richter/innen ist der Bedarf selten gegeben. Eine Person gab an, diese Möglichkeit nicht zu kennen. Vereinzelt nutzten die Richter/innen diesen Kanal, zum Beispiel, um konkrete Informationen über das aktuell geltende Recht im Herkunftsstaat zu erhalten, um den konkreten Stand des Sorgerechtsverfahrens im Herkunftsstaat noch besser zu kennen oder um sich über die konkret geltende Sorgerechtsregelung im zu

---

<sup>24</sup> Es ist auch auf der Website des Bundesgerichts zugänglich: <https://www.bger.ch/index/federal/federal-inheritance/jurisdiction-haager-richternetzwerk.htm>; 20.10.2023.

beurteilenden Fall zu informieren. Eine befragte Person fordert, die Verbindungsrichter/innen sollten unmittelbaren Zugang zu den Verfahren erhalten und in der Lage sein, selbst die Initiative zu ergreifen.

Die Kantonsrichter/innen schätzen diesen Informationskanal grundsätzlich positiv ein, auch wenn sie ihn nach eigener Einschätzung selten benötigen. Sie bewerten den Nutzen in den wenigen Fällen, in denen sie den Kanal genutzt haben, positiv. Die benötigten Informationen konnten eingeholt werden. Die Verbindungsrichter/innen schildern umgekehrt auch Fälle aus drei Ländern, in denen die Kontaktaufnahme zum Herkunftsstaat via Verbindungsrichter scheiterte, und einen Fall, in der die Information von zweifelhafter Glaubwürdigkeit war. Diese Fälle veranschaulichen, dass der Erfolg der Zusammenarbeit immer auch von der Bereitschaft und den Möglichkeiten der zuständigen Personen im Herkunfts- resp. Rückkehrstaat abhängt.

### **11.1.3 Zusammenarbeit via Zentrale Behörden**

Dieser Kanal wird von den kantonalen Gerichten gemäss deren Auskünfte etwas häufiger genutzt als derjenige über die Verbindungsrichter. Soweit die Richter/innen den Kontakt gesucht haben, bewerten sie ihn positiv. Es geht bei den Kontakten aber nicht nur um die Informationsbeschaffung im Ausland, sondern auch um fachliche Fragen, wo die ZB als erfahrene Behörde genutzt wird.

### **11.1.4 Einschätzungen übergeordneter Akteure**

Überkantonale Akteure berichteten überwiegend, die Möglichkeiten, über die ZB oder die Verbindungsrichter Abklärungen im Ausland zu treffen, würden noch zu wenig genutzt. Die befragten Personen mit überkantonaler Perspektive anerkennen, dass in vielen Fällen die internationale Zusammenarbeit nicht notwendig sei. Doch immer dann, wenn Zweifel bestehen, ob der zurückgebliebene Elternteil geeignet ist, das Kind zu betreuen, müsste und könnte die Situation im potenziellen Rückkehrstaat abgeklärt werden; auch könnten wenn nötig Schutzmassnahmen ins Auge gefasst werden, aber auch entscheidende Hinweise zur Frage erhoben werden, ob die Rückkehr zumutbar ist oder nicht (zu einer Aufzählung von Konstellationen, in denen sich die internationale Zusammenarbeit stärker aufdrängt oder weniger vgl. juristische Analyse, ad Art. 10). Zu solchen Abklärungen könne insbesondere die ZB über das Netzwerk der Zentralen Behörden Hand bieten. Auch der SSI kann mit Abklärungen vor Ort mandatiert werden. Die Verbindungsrichter könnten laut einer befragten Person diesbezüglich ebenfalls Hilfe leisten.

Bleibt die Informationsbeschaffung und Vorbereitung einer Rückkehr aus, besteht das Risiko, dass Kinder im Falle ihrer Rückkehr beim Elternteil nicht adäquat untergebracht werden können, aber auch keine Fremdplatzierung vorbereitet wurde. Solche vermeidbaren Beispiele ungeeigneter Unterbringungen gab es gemäss den befragten Personen mehrfach, ebenfalls Rückkehranordnungen, die sich im Nachhinein nach ihrer Einschätzung als falsch herausgestellt haben (vergleiche zur Vertiefung nachfolgend 11.1.5). Eine schlechte Vorbereitung der Rückkehr (oder auch einer Nicht-

Rückkehr) verstärkt gemäss einer befragten Person das Risiko, dass der Gerichtsentscheid zu einem Abbruch der Beziehung zwischen Elternteil und Kind führe.

Eine befragte Person bemängelte, die ZB handle nur reaktiv, anstatt proaktiv einzugreifen. Die ZB entgegnet, im vorgerichtlichen Verfahren handle sie bei Bedarf eigeninitiativ, während des Gerichtsverfahrens sei die Führungsrolle indes beim Gericht. Sie stehe für Auskünfte zur Verfügung, auch gegenüber den Anwälten. Ein proaktives Eingreifen ins Gerichtsverfahren erachtet die ZB als Eingriff in die Gewaltenteilung. Man interveniere nur bei offensichtlichen Verfahrensfehlern. Im Vergleich mit den anderen Ländern sei die Zusammenarbeit zwischen ZB und den Gerichtsbehörden intensiver und sehr niederschwellig.

Gemäss der bundesrätlichen Botschaft zu Art. 8 Abs. 3 verfügt die ZB «über das Recht, am kantonalen Verfahren insoweit teilzunehmen, als der Entscheid die ihren Aufgabenbereich betreffende Bundesgesetzgebung verletzen könnte (Art. 111 Abs. 2 BGG)» (BBl 2007 2525). Daraus ergibt sich prinzipiell die Möglichkeit, dass die ZB gegen einen kantonalen Entscheid über das Rückführungsgesuch das Rechtsmittel ergreift. Nach Einschätzung der ZB wäre zur Umsetzung dieses Eingriffsrechts zumindest eine Departementsverordnung notwendig (siehe auch Alfieri 2016: Kapitel C.III.6). Diesen Bedarf habe man bisher nicht gesehen.

Die ZB habe nicht die Rolle einer Oberaufsicht über die Anwendung des BG-KKE, zudem sei es schwierig zu bestimmen, in welchen Fällen das Ergreifen eines Rechtsmittels opportun und nicht allenfalls sogar kontraproduktiv für das Kind wäre. Fälle, in denen eine Beschwerde sich aufgedrängt habe, ohne dass nicht ohnehin eine der Parteien das Rechtsmittel ergriffen habe, seien bisher nicht vorgekommen. In der Regel erfahre man von mindestens einer Partei, ob dies geschehe.

### 11.1.5 Beispielfälle, die Anlass zu Kritik an der internationalen Zusammenarbeit gaben

Aus den im Rahmen dieser Evaluation analysierten Fallbeispielen zur Vollstreckung (vgl. Kapitel 13) und aufgrund der Literatur sind einige Fälle erkenntlich, bei denen die Vollstreckung zu Schwierigkeiten führte oder sogar über längere Zeit ausgesetzt wurde (ein systematisches Reporting zur Phase nach der Rückführung besteht nicht). Die Frage, inwieweit eine allenfalls ungenügende internationale Zusammenarbeit vor dem Rückführungsentscheid zu diesen Problemen beitrug, kann nicht abschliessend beantwortet werden. Eine solche Detailanalyse würde den Rahmen der Evaluation sprengen.

*Beispielhaft* angeführt sind nachfolgend zwei Fälle, in denen in den Interviews und/oder in der Literatur (unter anderem) eine mangelhafte internationale Zusammenarbeit kritisiert wurde. Diese sind hier nachfolgend knapp zusammengefasst, wobei nach Einschätzung des Evaluationsteams nur im zweiten Beispiel die Problematik einer mangelhaften Abklärung ein wichtiges Element zu sein scheint.

- **Rückführung nach England und spätere Rückkehr in die Schweiz:** In diesem Fall, der zweimal vor Bundesgericht verhandelt wurde (5A\_936/2016 vom 30. Januar 2017, 5F\_9/2017 vom 23. März 2017) wurden die zurückgeführten Kinder im Alter von drei und viereinhalb Jahren nach angeordneter Rückkehr aufgrund der Behinderung und des

Drogenkonsums des Vaters zunächst mehrmals fremdplatziert, um schliesslich zu ihrer Mutter in die Schweiz zurückzukehren. Strittig war u.a. die Frage gewesen, ob die Rückkehr der Mutter nach England oder auch eine Fremdplatzierung bis zum Zeitpunkt der definitiven Regelung des Sorgerechts zumutbar gewesen wäre. Das Bundesgericht sah dies als gegeben an und erachtete auch eine allfällige Fremdplatzierung an sich als zumutbar (E. 6.3.2). Es ordnete entgegen dem Kantonsgericht die Rückkehr an. Wie sich aus der Lektüre der Bundesgerichtsurteile ergibt, war die menschlich gravierende Situation nach der Rückkehr absehbar und ist somit nicht primär die Folge mangelhafter internationaler Zusammenarbeit und einer Missachtung von Art. 10 BG-KKE, sondern der bundesgerichtlichen Auslegung von Art. 13 Abs. 1 Bst b HKÜ und Art. 5 BG-KKE.

- **Nicht umgesetzte Rückführung nach Griechenland:** Die Rückführung nach Griechenland des dreijährigen Sohns einer äthiopischen Mutter mit hängigem Asylgesuch in der Schweiz wurde vom Kantonsgericht VD angeordnet und vom Bundesgericht bestätigt (5A\_655/2017 vom 11. Oktober 2017; 5A\_121/2018 vom 23. Mai 2018). Bucher (2019: 313) kritisiert, dass in diesem Fall aufgrund der Gewalttätigkeit des Vaters klar gewesen sei, dass das Kind entweder von seiner Mutter getrennt worden wäre oder diese wieder dem Risiko der Gewalt des Vaters ausgesetzt worden wäre. Er bemängelt explizit einen Mangel an Zusammenarbeit und zudem auch das Fehlen der Vorbereitung der Rückkehr. Zudem bestanden auch Zweifel, ob die Zentralen Behörde in Griechenland in der Lage sei sicherzustellen, dass das Kind bei einer Rückkehr bis zum definitiven Sorgerechtsentscheid effektiv der Mutter anvertraut werde (Ziffer B.a). Nach Informationen der ZB ist die Rückführung nicht umgesetzt worden.

Auch beim im Kapitel 13 beschriebenen Fall 2 führten Zweifel der Vollstreckungsbehörde an der Sicherheit des Kindes im Rückkehrstaat und an der Fähigkeit der dortigen Zentralen Behörde, die Sicherheit zu gewährleisten dazu, dass diese die Rückführung nicht durchsetzte. Die Evaluation kann nicht abschliessend beurteilen, inwieweit für das Gericht diese Schwierigkeiten voraussehbar gewesen wären. Bucher (2022: 248) kritisiert, das Bundesgericht habe sich auf abstrakte und nicht umsetzbare Zusicherungen seitens des Rückkehrstaats verlassen. Ein Entscheid des EGMR attestierte allerdings den schweizerischen Gerichten, mit der Rückführungsanordnung richtig entschieden zu haben. Die Parteien haben sich nach aktuellem Kenntnisstand geeinigt und Mutter und Kind blieben in der Schweiz.

Als Beispiel, in dem die Zusammenarbeit mit dem Rückkehrstaat gut funktionierte und die komplexe Situation bei der Rückkehr beachtet und folglich bei den Vollstreckungsanordnungen berücksichtigt wurde, kann umgekehrt Fall 8 betrachtet werden (vgl. Fallbeschreibungen in Abschnitt 13.2.2 und ausführlicher in Anhang 4).

#### 11.1.6 Weitere Urteile des Bundesgerichts zur Praxis der kantonalen Gerichte

Das Bundesgericht hat in acht der untersuchten Urteile Art. 10 BG-KKE erwähnt. In sechs Urteilen hatte der Beschwerde führende (entführende) Elternteil eine Verletzung der Bestimmung gerügt. Das Bundesgericht folgte jedoch in keinem dieser Fälle diesem Elternteil. Einer dieser Fälle

betrifft den Fall 2, in dem der EGMR dem Bundesgericht recht gab, die Rückführung aber gleichwohl nicht vollstreckt wurde. Bucher (2022: 248) hat dieses Urteil kritisiert. In einem neuen Fall hat indes das Bundesgericht einer Beschwerde teilweise Recht gegeben und das Kantonsgericht angewiesen, gemeinsam mit den Zentralen Behörden der Schweiz und des Herkunftslands sowie den lokalen Behörden zu prüfen, ob die Rückkehr (nach Israel) an einen neutralen Ort möglich sei (Urteil 5A\_228/2023 vom 26. April.2023, E.7).

### **11.1.7 Verlagerung der Zusammenarbeit in die Vollstreckungsphase**

In Rahmen der juristischen Analyse wurden auch einige kantonale Gerichtsentscheide bezüglich der internationalen Zusammenarbeit untersucht (vgl. juristische Analyse, ad Art. 10). Unter diesen finden sich auch Entscheide, in denen das kantonale Gericht die Rückkehr anordnete und die Vollstreckungsbehörden gestützt auf Art. 10 Abs. 2 BG-KKE anwies, die Bedingungen der Rückkehr zu prüfen. In anderen Beispielen wurde die Rückkehr nur unter bestimmten Bedingungen angeordnet (z.B. Rückzug eines Strafverfahrens) und den Vollstreckungsbehörden die Prüfung dieser Bedingungen zugewiesen (BGer 5A\_96/2022, 21.3.2022, E.6.2). Dies entspricht nach Einschätzung des Evaluationsteams nicht der Absicht des Gesetzgebers (kritisch auch Bucher 2023: Rn 297, 48).

### **11.1.8 Zusammenfassende Einschätzungen der Befragten zur Wirksamkeit**

In der Vorbefragung fanden 14 von 23 antwortenden Personen, die Bestimmung zur internationalen Zusammenarbeit und Kommunikation habe sich gut (6) oder eher gut (8) bewährt. Die Wirkung zugunsten des Kindeswohls wurde kaum beurteilt. Indirekt lässt sich aus den Aussagen ableiten, dass die Bestimmung nicht als sehr wirksam erachtet wird, entweder, weil man keinen Bedarf sieht, oder aber, weil man die mangelnde Nutzung der internationalen Zusammenarbeit kritisiert. In einem Interview wurde beschrieben, im Vergleich mit der Zeit vor Inkrafttreten des BG-KKE nutzten die Gerichte die Möglichkeiten der Zusammenarbeit häufiger, wobei es Unterschiede zwischen den Kantonen gebe. Die befragte Person führt dies auf den verstärkten Austausch unter den Richter/innen z.B. an den Austauschtreffen und die Konzentration der Verfahren auf die oberen Gerichte zurück, welche auch eine kontinuierlichere Kommunikation zwischen Gerichten und ZB ermöglicht habe.

## **11.2 Internationale Zusammenarbeit des Bundesgerichts selbst?**

Soweit ersichtlich hat das Bundesgericht gemäss der durchgeführten Analyse seiner Urteile selbst nie gestützt auf Art. 10 BG-KKE die Zusammenarbeit mit den Behörden im Herkunftsstaat gesucht. Jedoch bewilligte das Bundesgericht in einem Fall die Vorgehensweise des Kantonsgerichts, das mit dem für das Sorgerechtsverfahren zuständigen Richter in Pennsylvania Kontakt aufgenommen hatte Auch das Bundesgericht nahm in diesem Fall Kontakt mit dem ausländischen Gericht auf (Urteil 5A\_105/2009, vom 16.4.2009, E. 3.6). Das BG-KKE war allerdings zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Kraft. Dieser Fall wurde von einem der am besten spezialisierten

Gerichtsschreiber des Bundesgerichts als Musterbeispiel für internationale Zusammenarbeit bezeichnet (Möckli 2017).

Hintergrund des Verzichts auf internationale Zusammenarbeit durch das Bundesgericht selbst bildet Art. 99 BGG, demgemäss neue Tatsachen und Beweismittel nur so weit vorgebracht werden dürfen, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (vgl. zuletzt etwa das Urteil 5A\_954/2021 vom 3. Januar 2022, E. 2.2.2). Das Bundesgericht ist von Bucher (z.B. 2023: 271b, 40) wiederholt kritisiert worden, dass es keine Noven akzeptiert und folglich diese Zusammenarbeit nicht sucht. Er argumentiert, dass das Bundesgericht gestützt auf Art. 105 Abs. 2 BGG zu eigenen Abklärungen legitimiert sei (Bucher 2023: 224a, 27-28). Dieser Bestimmung zufolge kann das Bundesgericht «die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist». Dieser Weg wäre laut Bucher schneller als die Rückweisung ans Kantonsgericht zu weiteren Abklärungen, was wiederum dem Kindeswohl dient. Wenn das Bundesgericht zu einer stärkeren internationalen Zusammenarbeit ermuntert werden soll, wäre es auch denkbar, dies explizit gesetzlich zu präzisieren, z.B. im BG-KKE als Spezialgesetz oder im BGG selbst.

### 11.3 Fazit

Die Möglichkeiten, via Verbindungsrichter/in oder Zentrale Behörden Informationen im potenziellen Rückkehrstaat einzuholen oder auf eine möglichst kindeswohlgerichte Organisation des Aufenthalts im Rückkehrstaat hinzuarbeiten, werden eher wenig in Anspruch genommen. Dies kann in vielen Fällen der Tatsache geschuldet sein, dass ein entsprechender Abklärungsbedarf gar nicht besteht. Dies ist der Fall, wenn die Situation im Rückkehrstaat offensichtlich unproblematisch ist, oder wenn die Parteienwält/innen die notwendigen Informationen im Verfahren einbringen, sodass ein Entscheid auf solidem Fundament möglich ist und die nötigen Rückkehrvorbereitungen getroffen werden können.

Das Bundesgericht hat in der Regel bei Rügen, dass Art. 10 BG-KKE verletzt worden sei, das kantonale Gericht geschützt. Gleichwohl ist aber davon auszugehen, dass die kantonalen Gerichte nicht in allen Fällen die Chancen der Informationsgewinnung via Verbindungsrichter/innen, via ZB oder auch mit Unterstützung des SSI für einen besseren Entscheid erkennen, und dass sie auch nicht immer den Bedarf an und die Möglichkeiten für an Vorkehrungen im voraussichtlichen Rückkehrstaat für eine kindeswohlgerichte Rückkehr bemerken. Damit besteht das Risiko, dass die Rückkehr nicht optimal vorbereitet ist, oder dass schlimmstenfalls sogar aufgrund mangelnder Informationen eine Rückkehr fälschlicherweise angeordnet wird. Eine weitere Grenze, die sich gelegentlich offenbart, ist die unbefriedigende Kooperation durch die Behörden des Rückkehrstaats, wenn es um das Ermöglichen und Garantieren einer sicheren Unterbringung geht.

Das Bundesgericht ist für seine auf Art. 99 BGG gestützte Zurückhaltung bei der internationalen Zusammenarbeit auch kritisiert worden. Angesichts des Beschleunigungsgebots und der Dynamik, mit der sich Kindesentführungsfälle entwickeln können, erachtet es das Evaluationsteam als

sinnvoll, nach Wegen zu suchen, die Zusammenarbeit des Bundesgerichts mit dem Ausland rechtlich zu erleichtern.

Gemäss der bundesrätlichen Botschaft hat die ZB grundsätzlich das Recht, in kantonale Verfahren einzugreifen und Rechtsmittel gegen kantonale Entscheide über Rückführungsgesuche zu ergreifen. Inwieweit diese bisher nicht genutzte Möglichkeit ein Hebel sein könnte, um den Druck für mehr internationale Zusammenarbeit zu verstärken, wurde von der Evaluation nicht überprüft. Es ist jedoch festzuhalten, dass es einer bedeutenden Veränderung der Rolle der ZB in der gerichtlichen Phase gleichkäme. Bisher sieht sie sich primär in einer beratenden Rolle.

### **Die Evaluation kommt somit zu folgenden Schlüssen:**

**Wirksamkeit:** Die Wirkung von Art. 10 BG-KKE im Sinne des Kindeswohls erscheint nach den bisherigen Erfahrungen beschränkt. Zum einen gibt es anerkanntermassen Fälle, in denen in die Zusammenarbeit nicht notwendig ist. In den übrigen Fällen, wo sie einen Beitrag insbesondere zu einer kindeswohlgerechten Rückkehr oder sogar zur Vermeidung eines Fehlentscheids zu leisten vermöchte, wird dieser Weg noch nicht immer beschränkt.

**Handlungsbedarf:** Die Sensibilität, um die Chancen und den Nutzen der internationalen Zusammenarbeit zu erkennen, ist noch nicht bei allen Kantonsgerichten genügend ausgeprägt. Hier besteht noch Sensibilisierungsbedarf. Gleichzeitig wäre näher zu prüfen, ob und wenn ja, wie die rechtliche Hürde für internationale Zusammenarbeit für das Bundesgericht gesenkt werden müsste (vgl. hierzu die Anregungen in der juristischen Analyse, ad Art. 10).

## 12 Rückführungsentscheid (Art. 11 BG-KKE)

**Zwecke der Bestimmung:** Wenn ein Gericht zum Schluss kommt, dass das Kind zurückzuführen ist, ist es gemäss Art. 11 Abs. 1 BG-KKE verpflichtet, die notwendigen Vollstreckungsmassnahmen anzuordnen und diese mit dem Entscheid der Vollstreckungsbehörde und der ZB mitzuteilen. Gemäss der Botschaft zum Gesetz sind die «Einzelheiten der Vollstreckung auf eine Weise» zu regeln, «die kein neues Gerichtsverfahren betreffend die Vollstreckung verlangt» (BBl 2007 2627). Zuvor konnten Vollstreckungsmassnahmen erneut auf dem gerichtlichen Weg angefochten werden. Mit Abs. 2 wird zudem statuiert, dass der Entscheid und die angeordneten Vollstreckungsmassnahmen schweizweit gelten. Mit den beiden Bestimmungen sollte verhindert werden, dass (insbesondere durch Wegzug in einen anderen Kanton) ein neues Verfahren über die Vollstreckung angestrengt werden konnte.

**Themen der Evaluation:** Die Evaluation untersucht, inwieweit die kantonalen Gerichte und das Bundesgericht ihre Rückführungsentscheide mit Vollstreckungsanordnungen verbinden, und auf welche Weise sie die Vollstreckung regeln. Die Gerichte bewegen sich hier in einem Spannungsfeld. Im Sinne des Kindeswohls sollten Rückführungen möglichst einvernehmlich und freiwillig erfolgen (vgl. Art. 12 Abs. 2 BG-KKE), gleichzeitig muss abgesichert sein, dass die Vollstreckungsbehörden den Rückführungsentscheid nötigenfalls auch unter Zwang durchsetzen können.

**Informationsquellen:** Analyse kantonalen Gerichtsurteile; juristische Analyse der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und weiterer Urteile von Kantonsgerichten; Vorbefragung der interviewten Personen; Gespräche mit Richter/innen, Parteivertreter/innen und Mitarbeitenden von Vollstreckungsbehörden.

### 12.1 Vollstreckungsanordnungen der kantonalen Gerichte

#### 12.1.1 Analyse von Urteilen der Kantonsgerichte

In der Dokumentation der ZB fanden sich 17 kantonale Gerichtsurteile im Zeitraum von 2018 bis 2021, in denen die Rückführung des Kindes angeordnet wurde. Das Gericht äusserte sich in allen 17 Rückführungsurteilen zum Zeitpunkt der Rückkehr und traf Anordnungen dazu, wie die Rückführung durchgeführt werden solle. Es lassen sich verschiedene Typen von Rückführungsanordnungen unterscheiden:

**Entführende Person muss Rückführung gewährleisten:** In zehn dieser Urteile wird die Hauptverantwortung zur Gewährleistung der Rückführung der entführenden Person innerhalb einer Frist (von 18 bis 53 Tagen) übertragen. In all diesen Urteilen wird die Vollstreckungsbehörde angewiesen, die Rückführung zu organisieren, falls die entführende Person die Frist für die Rückkehr nicht einhält. Fünf Urteile verbinden die Anordnung mit einer Strafandrohung im Falle der Zuwiderhandlung. Die organisatorischen Einzelheiten und die Rolle der Vollstreckungsbehörde unterscheiden sich: In vier dieser Urteile wird die entführende Person jeweils verpflichtet, die Vollstreckungsbehörde einige Tage vor der Abreise über das genaue Datum zu orientieren, und in zwei dieser

Fälle (auch), über die erfolgte Rückgabe zu informieren. In acht Fällen werden die zuständigen Verwaltungsbehörden (Polizei, Vollstreckungsbehörde, ausnahmsweise auch *Anwalt/Anwältin*) zur Absicherung angewiesen, die Ausweispapiere bis zur Ausreise weiterhin zurückzubehalten. In vier Fällen wird die Vollstreckungsbehörde angewiesen, die beklagte Person und das Kind, resp. die Kinder bis zur Ausreisestelle zu begleiten, oder die Papiere erst an der Ausreisestelle auszuhändigen. In einem Fall wird dies im Entscheid explizit mit dem Risiko begründet, dass die entführende Person möglicherweise nicht bereit ist, die Rückreise freiwillig anzutreten. In sechs Urteilen wird explizit, aber ohne weitere Konkretisierung erwähnt, dass sich die Vollstreckungsbehörde um eine freiwillige Ausreise zu bemühen habe.

**Gesuchstellende Person kann Kind (sofort) mitnehmen:** In fünf Fällen wird der gesuchstellenden Person die Hauptverantwortung für die Rückführung übertragen. In vier dieser Fälle erfolgt die Rückführung direkt nach der Verhandlung. Das heisst, das Urteil wird mündlich eröffnet und die gesuchstellende Person, die am Verfahren anwesend war, kann das Kind/die Kinder gleich mitnehmen. Das Gericht macht sich in diesen Fällen den Umstand zunutze, dass die gesuchstellende Person anwesend ist. Es hat auch die Rückkehr bereits organisiert. Nur in einem Fall begründet das Gericht die sofortige Rückkehr ausführlich, und zwar mit dem unmittelbar bevorstehenden Schuljahresbeginn im Rückkehrstaat, der nicht verpasst werden soll. Die Kinder waren zudem ohnehin bereits nicht mehr bei der entführenden Person untergebracht, sondern bei Verwandten; auch die Frage der Verabschiedung von der entführenden Person wird hier erwogen und aufgrund der Ablehnung aller Parteien als nicht dem Kindeswohl zuträglich erachtet. Erwähnt wird auch, dass der Beschwerde in Zivilsachen ans Bundesgericht keine aufschiebende Wirkung zukomme (Art. 103 Abs. 1 BGG). In zwei weiteren Fällen wird jeweils erklärt, weshalb eine freiwillige Rückkehr mit der entführenden Person als ungeeignet erachtet wird und im vierten dieser Fälle soll durch die sofortige Rückkehr ein noch tiefer gehender Loyalitätskonflikt des Kindes vermieden werden. Gemäss den Angaben dieses Kantons ist die direkte Rückführung ab Gericht inzwischen nicht mehr als «Standardvariante» vorgesehen, sondern wird allenfalls noch bei Vorliegen triftiger Gründe ins Auge gefasst.

Im fünften Fall überlässt das Gericht der gesuchstellenden Person zu entscheiden, ob sie das Kind selbst zurückholen oder von der entführenden Person zurückbringen lassen will. In beiden Varianten wird die Person, welche die Rückführung schlussendlich vornimmt, angewiesen, die Behörden und ihren Partner vorgängig über das Datum der Ausreise zu informieren. Im Zusammenhang mit der direkten Rückführung ab Gericht ist auch ein dramatischer Fall zu erwähnen, in dem eine solche vorbereitet worden war, aber schliesslich das Gericht anders entschied (vgl. Fall 10 in Abschnitt 13.2.2 und in Anhang 4).

**Zuständigkeit der Vollstreckungsbehörde:** In zwei Fällen wird die Vorbereitung und Organisation der Rückkehr direkt in die Verantwortung der Vollstreckungsbehörde gelegt. Im einen Fall begründet das Gericht, weshalb es weder eine freiwillige Rückkehr mit der entführenden Person noch eine Abholung durch die gesuchstellende Person als geeignet erachtet. Im anderen Fall wird die Zuständigkeit primär der Kindesvertretung übertragen, die jedoch die Unterstützung der Vollstreckungsbehörde in Anspruch nehmen kann.

Wie sich aus der Analyse der Urteile ergibt, setzen die Gerichte in der Mehrheit der Fälle bei angeordneten Rückführungen auf Eigenverantwortung und Freiwilligkeit der entführenden Person, sichern diese aber ab durch Begleitmassnahmen wie Informationspflichten und insbesondere das Zurückhalten der Ausweise bis zur Ausreise. Anordnungen sind unterschiedlich differenziert und auch unterschiedlich ausführlich begründet. Für den Fall, dass sich die Person nicht an die Vorgaben hält, wird in der Regel pauschal der Vollstreckungsbehörde die Kompetenz übertragen, die Rückkehr zu organisieren. Wenn die Gerichte einschneidendere Vollstreckungsmassnahmen anordnen, begründen sie dies in der Regel.

Zu verweisen ist auch auf Fälle, in denen das Bundesgericht zwar die Rückführung anordnet, aber die Abklärung gewisser betr. Art. 13 Abs. 1 lit. b relevanten Voraussetzungen der Vollzugsbehörde überlässt (z.B. Rückzug einer Strafklage). So umgeht das Bundesgericht die Zulassung von neuen Tatsachen (vgl. Abschnitt 11.1.7).

### 12.1.2 Interviewaussagen von Richter/innen

Die befragten Richter/innen orientieren sich gemäss ihren Angaben zusammenfassend am Prinzip «so freiwillig wie möglich». Eine Person sagte explizit, auch über die Art der Rückführung sei nach Möglichkeit Einigkeit anzustreben.

Die allfällige direkte Rückführung ab Gericht kommt für die Befragten nur als ultima ratio in Betracht, wenn eine Gefahr besteht, dass der entführende Elternteil nochmals untertaucht oder gewalttätig wird. Eine Person erwähnt, auch bei einer sehr weiten Rückreise könnte allenfalls eine direkte Rückführung sinnvoll sein. Eine Person gibt an, in diesem Fall würde sie eher weitergehende Schutzmassnahmen anordnen und erwähnt einen Fall, in dem das Kind bis zur Rückkehr fremdplatziert wurde. Mehrere Richter/innen äusserten Bedenken, dass durch die direkte Rückführung die Rechtsmittelfrist ausgehebelt werde. Richter/innen (wie auch Parteianwält/innen) betonten, dass eine direkte Rückführung ab Gericht sehr sorgfältige Vorbereitungen erfordere, insbesondere auch einen wiederhergestellten Kontakt zwischen gesuchstellender Person und dem Kind.

### 12.1.3 Aussensicht auf die Vollstreckungsanordnungen der Gerichte

Von Seiten von Parteianwälten, aber auch von übergeordneten Akteuren, die befragt wurden, werden die Anordnungen der Gerichte differenziert betrachtet. Sie orten bei einigen Gerichten noch Verbesserungspotenzial. Insbesondere in Fällen, in denen nicht mit einer guten Kooperation des entführenden Elternteils gerechnet werden kann oder in denen wider Erwarten doch eine zwangsweise Rückführung notwendig werde, könnten viele Detailfragen auftauchen, die nicht vorhergesehen wurden. Auch Bucher (2023 : Rn 294, 47) bemängelt die Qualität von Vollstreckungsanordnungen: « Dans la pratique il arrive souvent que les mesures d'exécution soient, sinon inexistantes, pour le moins incomplètes ou impossible à appliquer compte tenu des circonstances ».

Auch Mitarbeitende von Vollstreckungsbehörden bemängelten vereinzelt, dass je nach dem in der Vollstreckungsphase manchmal noch Fragen auftauchen, die nicht geklärt seien, so dass

Rückfragen notwendig sind. Eine Person einer Vollstreckungsbehörde kritisierte, die Vollzugsanordnungen des Kantonsgerichts seien bisweilen praxisfremd. Sie wünscht sich eine Vorabsprache und einen Einbezug schon während der Vorbereitung des Gerichtsentscheids, um die Trennung zwischen Entscheid- und Vollzugsbehörde zu überwinden. Auch eine andere Person bezeichnet einen guten Austausch mit dem Gericht als hilfreich. Zwei Mitarbeitende von Vollstreckungsbehörden bemängeln in inhaltlicher Sicht gerichtliche Vollstreckungsanordnungen, die sich mit einer Übergabe der Reisepapiere an der Grenze zufriedengeben: Hier werde in Kauf genommen, dass der entführende Elternteil ausserhalb der Schweiz erneut untertauchen könnte.

#### **12.1.4 Zusammenfassende Einschätzungen der Befragten zur Wirksamkeit**

19 von 26 befragten Personen, die sich zu Art. 11 BG-KKE in der Vorbefragung äusserten, finden, diese Bestimmung habe sich gut (6) oder eher gut (13) bewährt. Jene Richter/innen, die sich zur Frage der Wirksamkeit dieser Norm auch im Interview äusserten, äusserten sich dazu positiv. Art. 11 Sorge dafür, dass schon im Entscheid der Rückführung eine Rechtsgrundlage für die Vollstreckung geschaffen werde. Dies trage auch zur Beschleunigung der Verfahren bei. Diese Begründung wird auch in den schriftlichen Kommentaren zur Vorbefragung gegeben.

## **12.2 Rechtsprechung des Bundesgerichts**

Die folgenden Ausführungen stützen sich primär auf die Erkenntnisse der juristischen Analyse (ad Art. 11 und 12). Behandelt wird nicht nur die Rechtsprechung zu Art. 11 BG-KKE, sondern auch zu Art. 12 insbesondere Absatz 2, der eine möglichst freiwillige Rückführung postuliert. Die juristische Analyse zeigte, dass die beiden Bestimmungen oft gleichzeitig angerufen werden und dass sich Beschwerden gestützt auf Art. 12 in der Regel auf den kantonalen Rückführungsentscheid und seine Anordnungen beziehen (und nicht auf die konkrete Umsetzung durch die Vollstreckungsbehörde)

### **12.2.1 Konkretisierung von Art. 12 BG-KKE**

Das Bundesgericht hat sich in rund 30 Fällen zu Modalitäten der Rückführung geäussert. Aus diesen Urteilen lassen sich Grundprinzipien ableiten, welche Art. 12 BG-KKE zur Vollstreckung konkretisieren. So betont das Bundesgericht etwa die Verantwortlichkeit des kantonalen Gerichts für die Anordnung der Modalitäten, respektive die Nicht-Delegierbarkeit dieser Verantwortung an die Vollstreckungsbehörde. Es konkretisiert auch das Freiwilligkeitsgebot und priorisiert verschiedene Rückkehrvarianten: So betont es, dass wenn immer möglich eine Rückkehr in Begleitung des entführenden Elternteils zu wählen sei, solange dieser kooperationswillig sei. Wenn dies nicht gegeben ist, ist eine Rückgabe des Kindes an den zurückbleibenden Elternteil z.B. in Räumen der kantonalen Kinderschutzhilfe ins Auge zu fassen. Erst in letzter Priorität sieht es eine Begleitung durch die Vollstreckungsbehörde (resp. die Kinderschutzhilfe) und allenfalls der Polizei (letztere nur bis zur schweizerischen Landesgrenze) vor. Nicht umgesetzt werden darf die Vollstreckung, wenn sie dem Kindeswohl offensichtlich zuwiderläuft (vgl. juristische Analyse, ad Art. 12).

### 12.2.2 Beschwerden aufgrund von Art. 11 und 12 BG-KKE

In zehn der analysierten Bundesgerichtsurteile hatte der Beschwerde führende Elternteil Art. 12, in vier Urteilen Art. 11 BG-KKE angerufen. Nur in einem Fall hat das Bundesgericht festgestellt, die Anordnung des kantonalen Gerichts verletze Art. 12 Abs. 2 BG-KKE, weil dieses nicht primär auf die Freiwilligkeit der Rückkehr gesetzt habe (5A\_637/2013 vom 1. Oktober 2013, E.5.3.2). In zwei weiteren Fällen korrigierte das Bundesgericht den kantonalen Entscheid, ohne jedoch die Beschwerde zuzulassen (5A\_583/2009 vom 10. November 2009, E.5; 5A\_440/2019 vom 2. Juli 2019). In einem weiteren Fall stellte das Bundesgericht fest, dass das kantonale Gericht es entgegen Art. 11 unterlassen hatte, Vollstreckungsmassnahmen zu treffen. Es ordnete die freiwillige Rückkehr an und verwies für den Fall, dass die freiwillige Rückkehr nicht stattfindet, auf präzisere Massnahmen im Rahmen der Vollstreckung (*«in sede esecutiva»*), ohne solche aber selbst festzulegen (Urteil 5A\_550/2012 vom 10. November 2012, E.5).

Insgesamt kann somit festgehalten werden, dass eine angebliche Missachtung von Art. 11 und/oder 12 selten beanstandet wird. Wenn doch, schützt das Bundesgericht in der Regel die kantonsgerichtlichen Anordnungen.

### 12.2.3 Eigene Vollstreckungsanordnungen des Bundesgerichts

Das Fehlen einer Rüge auf Verletzung von Art. 11 oder 12 hindert das Bundesgericht nicht, manchmal selbst Rückführungsanordnungen zu treffen. Es können drei Typen von Entscheidungen unterschieden werden:

- In einigen Fällen schreibt das Bundesgericht die Rückgabe des Kindes vor, setzt die (neue) Frist für die freiwillige Rückgabe fest (selten unter Androhung von Art. 292 StGB), und ordnet für den Fall, dass die freiwillige Rückgabe nicht stattfindet, den Beizug der Behörden an. Es handelt sich vor allem um Fälle aus der französischsprachigen Schweiz.
- In anderen Entscheidungen legt das Bundesgericht die Frist für die Rückkehr fest und verweist im Übrigen ausdrücklich auf die vom Kantonsgericht festgelegten Vollstreckungsmassnahmen. Dabei präzisiert es manchmal (namentlich Urteilen, die den Tessin betreffen), dass diese angepasst werden müssen, wobei nicht immer klar ist, in welchem Sinne sie angepasst werden müssen.
- In einigen Fällen kehrt das Bundesgericht den kantonalen Entscheid und ordnet die Rückführung an. Es tendierte in diesen Fällen dazu, nur die Rückführungsfrist festzulegen und die Bestimmung der Vollstreckungsmodalitäten dem kantonalen Gericht zu überlassen, indem es höchstens einige Details festlegt. Diese Fälle stammen meist aus der Deutschschweiz.

Das Bundesgericht ist für seinen Verzicht auf präzise Vollstreckungsanordnungen kritisiert worden, namentlich von Bucher (2023: Rn. 294, 47). In der jüngsten Praxis finden sich auch Beispiele, in denen das Bundesgericht die Art und Weise der Vollstreckung detailliert vorgeschrieben hat (vgl. 5A\_952/2021 vom 6. Januar 2022, Entscheiddispositiv, Ziffer 2; 5A\_635/2022 vom 20. September 2022, E. 5 und Entscheiddispositiv, Ziffer 2).

#### 12.2.4 Frist der Vollstreckung

Die vom Bundesgericht festgelegte Frist für die freiwillige Rückkehr liegt zwischen 8 und 63 Tagen ab dem Datum der Entscheidung oder der Zustellung der Entscheidung, wobei der Durchschnitt bei 25 Tagen liegt. Manchmal gibt das Bundesgericht an, dass die vom Gericht gesetzte Frist dazu dient, «die Schulferien im Herbst zu berücksichtigen» oder «eine optimale Organisation vor Beginn des Schuljahres» im Rückkehrland zu ermöglichen, oder «dem entführenden Elternteil die Möglichkeit zu geben, eine angemessene Unterkunft zu finden» oder «der Billigkeit halber». Es scheint, dass diese Fristen sowohl dem häufig betonten Gebot der Schnelligkeit als auch dem Erfordernis Rechnung tragen, dem zur Rückkehr verpflichteten Elternteil eine angemessene Zeit für die Organisation der Rückkehr einzuräumen.

#### 12.2.5 Sofortige Vollstreckung

Das Bundesgericht hatte sich in einem Urteil von 2015 zu einer direkten Rückführung aus den Räumen des Kantonsgerichts zu befassen (5A\_623/2015 vom 7. September 2015). Das Bundesgericht erklärte die Beschwerde für unzulässig, prüfte sie aber dennoch inhaltlich und befand, dass sie abzulehnen sei. Die vorgebrachten besonderen Gründe überzeugten das Gericht, dass in diesem Fall die sofortige Rückführung gerade auch im Interesse des Kindes gerechtfertigt sei: Es war dringend; jede Verzögerung könnte dem Kind schaden; die Kindesvertreterin hatte sich für ein solches Vorgehen ausgesprochen; das Amtsgericht im Rückkehrstaat hatte das Sorgerecht der Mutter bestätigt.

Die Praxis der sofortigen Rückführung ab Gericht, die wie oben beschrieben kritisiert wurde (vgl. auch Bucher 2016: 474; Schweighauser 2016: 317), ist als allgemeine Praxis problematisch, auch weil sie den entführenden Elternteil daran hindern kann, einen Rechtsbehelf einzulegen. Wenn sie auf Situationen beschränkt ist, in denen nachweislich ein Notfall vorliegt, der andere betroffene Staat ein Nachbarstaat der Schweiz ist und über ein vergleichbar wirksames Kinderschutzsystem verfügt, könnte eine solche Einschränkung des Beschwerderechts des entführenden Elternteils jedoch im Namen des Kindeswohls gerechtfertigt sein. Artikel 27 Abs. 6 der Brüssel II-ter Verordnung, die am 11. August 2022 auf dem Gebiet der EU-Staaten in Kraft trat, scheint ein solches Prinzip zu bestätigen: «Eine Entscheidung, die die Rückgabe des Kindes anordnet, kann ungeachtet eines etwaigen Rechtsbehelfs für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, wenn die Rückgabe des Kindes im Interesse des Kindeswohls erforderlich ist, bevor die Entscheidung über den Rechtsbehelf ergangen ist». Wie weiter oben berichtet, erachten die Kantone – soweit es in dieser Evaluation geworden ist – die sofortige Rückführung tatsächlich nur noch in spezifischen Situationen als gerechtfertigt. Ein kürzlich ergangenes Urteil des Bundesgerichts zu einem Antrag des entführenden Elternteils auf eine superprovisorische Maßnahme, der Gegenstand einer Anordnung zur sofortigen Rückführung war, scheint die Regelmäßigkeit einer solchen Praxis zu bestätigen, wenn die Dringlichkeit vom Kantonsgericht solide begründet wird und im Interesse des Kindes gerechtfertigt erscheint (5A\_271/2023, E. 2 vom 5. April 2023).

### 12.3 Fazit

Soweit die Praxis der kantonalen Gerichte untersucht werden konnte, kann festgehalten werden, dass diese in ihren Entscheidungen wie von Art. 11 Abs. 2 vorgegeben Vollstreckungsanordnungen treffen. Diese Tatsache bedeutet einen massgeblichen Fortschritt gegenüber der Praxis vor Inkrafttreten des BG-KKE, als Rückführungsentscheide von Gerichten bisweilen durch gerichtliche Verfahren zur Vollstreckung ausgehebelt werden konnten.

Soweit die kantonale Praxis der jüngsten Jahre überblickt werden kann, kann davon ausgegangen werden, dass die Gerichte bemüht sind, bei den Rückführungen möglichst auf das Prinzip der Freiwilligkeit zu setzen. Sie ordnen in der Mehrheit der Fälle eine prinzipiell freiwillige Rückkehr der entführenden Person mit den Kindern an, sichern diese aber durch flankierende Massnahmen ab, in dem z.B. Ausweispapiere erst an der Grenze ausgehändigt werden, oder indem die zurückreisende Person bis zum Einstieg ins Flugzeug begleitet wird, wenn Zweifel an der Kooperationsbereitschaft bestehen. Subsidiär, d.h. für den Fall des Scheiterns der freiwilligen Rückführung, ordnen sie vorsorglich die behördlich begleitete oder zwangsweise Rückführung durch die Vollstreckungsbehörde an, wobei dieser Begriff nicht immer verwendet wird. Diese Vorgehensweise entspricht auch den Grundsätzen einer möglichst freiwilligen Rückführung, die sich aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts ableiten lassen.

Die Praxis der direkten Rückführung ab Gericht ist zwar praktisch und sicher, weil der gesuchstellenden Person das Kind aus einem kontrollierten Setting direkt übergeben werden kann. Das abrupte Wegnehmen erschwert jedoch eine Kindeswohlgerechte Verabschiedung von der entführenden Person, untergräbt das Freiwilligkeitsprinzip und unterläuft ausserdem das Beschwerderecht, weil mit der Rückreise in den Herkunftsstaat Fakten geschaffen werden. Diese Lösung wird zumindest in den befragten Kantonen richtigerweise nur noch als ultima ratio gesehen, wenn ein Untertauchen der entführenden Person mit dem Kind oder Gewalt nicht anders verhindert werden kann. Auch das Bundesgericht hat seine Gutheissung der sofortigen Rückführung durch den zurückgebliebenen Elternteil in einem konkreten Fall an das Vorliegen von spezifischen Gründen geknüpft.

Vollstreckungsanordnungen der Gerichte waren nur in einer Minderheit der Fälle Gegenstand von Beschwerden ans Bundesgericht. Diese Beschwerdepunkte wurden zudem überwiegend abgewiesen. Gleichwohl besteht nach Einschätzungen von Akteuren mit überkantonaler Perspektive und auch von einzelnen Vollstreckungsbehörden in gewissen Kantonen noch ein Verbesserungspotenzial. Bemängelt wird insbesondere, dass die Vollstreckungsanordnungen für den Fall, dass der entführende Elternteil der Anweisung zur freiwilligen Rückführung nicht in der vorgegebenen Frist nachkommt, zu rudimentär seien. Davon zeugen auch einzelne neuere Urteile, in denen das Bundesgericht sehr detaillierte Vollstreckungsanordnungen ausgesprochen hat, statt den Fall ans Kantonsgericht zurückzuweisen.

**Die Evaluation kommt somit zu folgenden Schlüssen:**

**Wirksamkeit:** Es kann davon ausgegangen werden, dass die Gerichte auch Vollstreckungsanordnungen machen, wenn sie eine Rückführung anordnen. Dies erleichtert die Organisation der Rückführung und trägt dazu bei, dass diese nicht durch gerichtliche Verfahren zur Vollstreckung ausgehebelt wird. Die Wirksamkeit von Art. 11 BG-KKE im Sinne des Kindeswohls ist aber noch nicht am Optimum, da die Vollstreckungsanordnungen bisweilen in konflikthaften Fällen noch zu rudimentär sind. Zum Teil wird auch eine bessere Absprache zwischen Gericht und Vollstreckungsbehörden gewünscht. Das Bundesgericht macht bei einigen neueren reformatorischen Entscheiden präzise Vollstreckungsanordnungen, was durchaus Vorbildcharakter hat und die Wirksamkeit der Bestimmung stärkt. Festzuhalten ist, dass eine sofortige Rückführung und somit die sofortige Trennung vom entführenden Elternteil unmittelbar nach dem Gerichtsentscheid nur dann als ultima ratio in Frage kommt, wenn die Dringlichkeit vom Gericht solide begründet werden kann und im Interesse des Kindes gerechtfertigt scheint.

**Handlungsbedarf:** Bezüglich der Vollstreckungsanordnungen in konflikthaften Konstellationen besteht bei einigen Gerichten noch ein Verbesserungspotenzial. Es handelt sich nach Einschätzung des Evaluationsteams um ein Umsetzungsproblem. Ein Bedarf, das BG-KKE anzupassen, besteht nicht.

## 13 Vollstreckung und Änderung des Rückführungsentscheids (Art. 12 und 13 BG-KKE)

**Zwecke der Bestimmung:** Art. 12 BG-KKE verpflichtet die Kantone, eine einzige Behörde zu bezeichnen, welche für die Vollstreckung von Rückführungen zuständig ist. Sie soll auf einen möglichst freiwilligen Vollzug hinarbeiten und das Kindeswohl berücksichtigen. Mit dieser Vorschrift sollte das nötige Fachwissen in den einzelnen Kantonen konzentriert werden. Die Expertenkommission (2005: 28) war zuvor zu einer kritischen Einschätzung gekommen: «Die lokalen Gemeinde- und Bezirksbehörden sind mit dem Vollzug einer Rückführung des entführten Kindes ins Ausland sehr oft überfordert.» Die ZB unterstützt die Vollstreckungsbehörden bei der Organisation der Rückführung.

**Themen der Evaluation:** Zunächst interessiert, ob die Kantone über eine Vollstreckungsbehörde verfügen. Danach wird behandelt, wie Vollstreckungsbehörden die Rückführungen vollziehen: Dabei interessiert, ob und wie sie Kontakt mit den Behörden im Rückkehrstaat suchen, und wie sie versuchen, auf eine möglichst freiwillige und kindeswohlgerichte Rückkehr hinzuwirken. Auch bei Zwangsvollstreckungen interessieren die konkreten Vorgehensweisen der Kantone und insbesondere der Umgang mit allfälligem Widerstand des Kindes. Auch die Rolle der ZB bei der Vorbereitung und Begleitung von Rückführungen wird beleuchtet.

**Informationsquellen:** Statistik des BJ; Dokumentation der ZB; juristische Analyse der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und weiterer Urteile von Kantonsgerichten; Vorbefragung aller interviewten Personen; Interviews mit Mitarbeitenden von Vollstreckungsbehörden sowie mit überkantonalen Akteuren.

### 13.1 Zuständigkeit einer einzigen Behörde

Alle Kantone haben eine Vollstreckungsbehörde bezeichnet. Eine entsprechende Liste ist bei der ZB verfügbar. Gemäss der Liste ist in 17 Kantonen das Jugendamt, Sozialamt oder eine kantonale Kindes- (und Erwachsenen-)Schutzbehörde als Vollstreckungsbehörde vermerkt (AI, BE, FR, GE, GL, GR, NE, NW, OW, SG, SH, SO, UR, VD, VS, ZG, ZH). In drei Kantonen (LU, SZ, TI) ist es das Gericht selbst. AG, AR, BL, BS, JU und TG haben andere Behörden bezeichnet.<sup>25</sup> In einem Kanton ist die Vollstreckungsbehörde die gleiche Dienststelle, die auch für das Erstellen eines Sozialberichts im Rahmen des Gerichtsverfahrens zuständig ist. Sie kennt somit den Fall schon gut, wenn es zur Vollstreckung kommt.

Vollstreckungen von Urteilen in Kindesentführungsfällen sind für alle befragten Mitarbeitenden von Vollstreckungsbehörden seltene Ereignisse. Je nach ihrer Verortung in der kantonalen Verwaltung erleben Sie diese als ähnlich (wenn sie auch sonst als handelnde Behörde mit

---

<sup>25</sup> AG: Abteilung Register und Personenstand beim Departement für Volkswirtschaft und Inneres; AR: Departement Inneres und Sicherheit; BL: Vollzugsbehörde Zivil- und Verwaltungsrecht bei der Sicherheitsdirektion, BS: Migrationsamt; JU: Service Juridique im Département des Finances; TG: Generalstaatsanwaltschaft

Kindesschutzfragen betraut sind) oder weniger ähnlich mit ihren übrigen Aufgaben. Eine befragte Person führt folgende Facetten auf, welche die Entführungsfälle auszeichnen: Dringlichkeit, bisweilen medialer Druck, familiärer Druck, gepaart mit der Komplexität, die Behörden beider involvierter Länder auf einen Nenner zu bringen.

## 13.2 Ablauf von Vollstreckungen

### 13.2.1 Angaben aus der Statistik der ZB

In der Statistik des BJ haben die fallführenden Personen der ZB verbale Hinweise zur Vollstreckung gegeben. Von 2015 bis 2021 kam es in 41 Fällen zu einer durch das Gericht angeordneten Rückführung. Folgende Konstellationen ergeben sich aus den Angaben in der Statistik, wobei die Zuordnung der Fälle zu diesen Kategorien mit den verfügbaren Informationen nicht immer eindeutig war:

- In 19 dieser Fälle (46%) kam es zu einer **freiwilligen Rückkehr**. Bei 5 dieser Fälle (12%) haben die Behörden die grundsätzlich freiwillige Rückführung unterstützt.
- Bei 11 Fällen (24%) erfolgte ein **sofortiger Vollzug** (d.h. der zurückgebliebene Elternteil kann sein Kind unmittelbar nach dem Gerichtsentscheid mitnehmen). Die Statistik gibt keine näheren Informationen über den Ablauf oder allfälligen Widerstand des entführenden Elternteils oder des Kindes.
- Bei 6 Fällen (15%) erfolgte die **Vollstreckung durch die Behörden**. Drei dieser Vollstreckungen bezeichnet die Statistik explizit als **Zwangsvollstreckungen**<sup>26</sup>, bei denen die Polizei oder Staatsanwalt die Federführung innehatte oder bei der Wegnahme des Kindes vom entführenden Elternteil mithalf. In den anderen drei Fällen behördlicher Vollstreckungen kam es nicht zu einer Wegnahme des Kindes in Präsenz des entführenden Elternteils: In zwei Fällen waren die Kinder in der Schweiz fremdplatziert. Im dritten Fall konnte der behördliche Zugriff in Präsenz des entführenden Elternteils vermieden werden, weil der zurückgebliebene Elternteil ein Besuchsrecht hatte (siehe Tabelle 14, Fall 4).
- Bei 2 Fällen (5%) war die Rückführung im Frühjahr 2023 noch nicht erfolgt
- Bei 2 Fällen (5%) konnte aufgrund der Kommentare in der Statistik nicht eindeutig eruiert werden, ob und wenn ja, wie die Rückführung erfolgte. Es handelte sich um Fälle, in denen die ZB nur über den Gerichtsentscheid informiert war, aber nicht über den Verlauf der Rückführung.
- Bei einem Fall war die Rückführung ins Herkunftsland die Folge eines abweisenden Asylentscheids. Ein gerichtliches Verfahren wurde gar nie eröffnet.

---

<sup>26</sup> Es bestehen keine präzisen Abgrenzungskriterien für den Begriff der Zwangsvollstreckung. Die Evaluation versteht darunter Vollstreckungen, bei denen die Behörden das Kind gegen den Willen und allfälligen Widerstand des entführenden Elternteils (oder des Kindes) in Präsenz der Polizei wegnehmen.

### 13.2.2 Auswertung von Dossiers der ZB

Im Rahmen der Evaluation wurden zehn Falldossiers der ZB auf den Verlauf der Vollstreckungsphase hin ausgewertet. Ausgewählt wurden neuere Fälle aus jenen sieben Kantonen, in denen auch Interviews geführt wurden. Festzuhalten ist, dass die ZB – in Abhängigkeit ihres Einbezugs durch die kantonalen Behörden – sehr unterschiedlich dokumentiert ist. Die wichtigsten Merkmale der Vollstreckungsphase werden hier kurz wiedergegeben (Tabelle 14).

**Tabelle 14:** Kurzbeschreibungen zum Vollzug von gerichtlichen Rückführungsanordnungen

<p><b>Fall 1 – behördlich teilweise begleitete Rückkehr und Fremdplatzierung der Kinder:</b> Die Mutter hält sich nicht an die vom Gericht angeordnete Frist für die freiwillige Rückkehr ins Nachbarland. Der Vollstreckungsbehörde gelingt eine einvernehmliche, von der Behörde begleitete Vollstreckung: Eine Fachperson der kantonalen Kinderschutzbehörde (mit den Ausweispapieren), die Mutter, ihr Partner und die Kinder treffen sich an der Grenze. Danach fahren sie in zwei Fahrzeugen (Fachperson, Familie separat) zu einem Kinderheim, wo sie von den zuständigen Fachpersonen in Empfang genommen werden. Dort werden die Kinder bis zum Ausgang des Sorgerechtsstreit untergebracht. Die von der Vollstreckungsbehörde beauftragten Fachpersonen händigen diesen die Ausweispapiere der Kinder aus.</p>
<p><b>Fall 2 – kein Vollzug der Rückkehranordnung:</b> Die Mutter hält sich nicht an die vom Gericht angeordnete Frist für die freiwillige Rückkehr ins weit entfernte Land. Die Vollstreckungsbehörde beruft ein Treffen aller Parteien ein. Gegenüber der ZB dokumentiert sie ihre Einschätzung, die Rückführung und Platzierung des Kindes im Rückkehrstaat stehe den Interessen des Kindes entgegen. Hintergrund bildet ein Strafverfahren des Vaters und das Risiko für die Kinder aufgrund seines Besuchsrechts. Nach dem Treffen werden durch die Vollstreckungsbehörde sichere Wege einer Rückkehr geprüft, auch die ZB ist involviert. Sie kontaktiert die Zentrale Behörde des Rückkehrstaates, erhält aber keine konkreten Auskünfte. Die ZB ist auch in Kontakt mit dem Anwalt des Vaters. Die Mutter gelangt später an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Danach verändert sich die Situation bezüglich Rückkehr nicht mehr. Nach aktuellen Informationen (Stand September 2023) ist davon auszugehen, dass sich die Parteien geeinigt haben und Mutter und Kind in der Schweiz blieben.</p>
<p><b>Fall 3 – Gelungener freiwilliger Vollzug:</b> Der Vater bringt das Kind freiwillig mit dem Auto zurück. Im Vorfeld besteht ein Kontakt zur Mutter via die Zentralen Behörden der Schweiz und des Rückkehrstaats. Die ZB orientiert die Mutter auf diesem Weg im Vorfeld der Rückkehr und rät, dass die Mutter mit dem Vater Kontakt aufnehme, um die Details zu klären. Die Mutter ist unsicher, ob der Vater das Kind wirklich übergibt. Die ZB informiert die Mutter dabei auch über die Anordnung des kantonalen Gerichts, dass die Behörden den Vater bis zur schweizerischen Landesgrenze begleiten. Sie rät, die Polizei zu kontaktieren, falls der Vater seiner Pflicht nicht nachkomme und das Kind nicht übergebe. Nach dem Reisetag verbringt der Vater mit dem Kind zunächst noch einige Tage bei seiner Verwandtschaft, die Übergabe erfolgt freiwillig am letzten Tag der Frist, wie im Nachhinein bestätigt wird.</p>
<p><b>Fall 4 – Behördliche Vollstreckung – Abwesenheit des entführenden Elternteils:</b> Aufgrund eines Vollzugsberichts der Vollstreckungsbehörde ist der Fall gut dokumentiert. Aufgrund des Bundesgerichtsentscheids ist die Rückführungsanordnung sofort zu vollziehen. Die zuständige Fachperson ist über den Entscheid des Bundesgerichts orientiert, bevor dieser von der Kantonspolizei ausgehändigt wird. Die Fachperson der Vollstreckungsbehörde und die Kantonspolizei planen die Vollstreckung gemeinsam. Die Mutter (zurückgebliebener Elternteil) darf die Kinder am Tag der Urteilsöffnung anlässlich ihres Besuchsrechts bei sich behalten. Die vom schnellen Vollzug überraschte Mutter übernachtet mit den Kindern an einem ihr vertrauten Ort. Dem Vater (entführender Elternteil) wird das Urteil erst danach von der Polizei im Beisein der Fachperson der Vollstreckungsbehörde ausgehändigt. Er wird somit vor vollendete Tatsachen gestellt und kann sich nicht verabschieden. Er stellt die Beschwerde an den EGMR in Aussicht. Er informiert danach selbst über die Abweisung der aufschiebenden Wirkung. Die Mutter orientiert einige Tage später über die Rückkehr.</p>
<p><b>Fall 5 – Zwangsvollstreckung bei Präsenz des entführenden Elternteils:</b> Aufgrund eines Vollzugsberichts der Vollstreckungsbehörde ist der Fall gut dokumentiert. Das Bundesgericht regelt in diesem Fall die Eröffnung des Urteils und den Vollzug der Rückführung genauer, weil es eine freiwillige Rückgabe durch den Vater als</p>

ausgeschlossen erachtet, nicht aber ein Untertauchen. Dies stützt sich unter anderem auf die Feststellung der Behörden, dass der Vater sich während des Verfahrens heimlich um Pässe für die Ausreise in sein Mutterland bemüht hat. Die Vollstreckungsanordnung ist mit der Vollstreckungsbehörde abgesprochen. Der Vater ist somit erst im Moment des Zugriffs auf die Kinder zu informieren.

Ein Team aus Polizei (3 Personen), einem Care-Team (eine Psychologin und ein Psychiater) und der Vollzugsbeauftragten trifft sich am Tag der Urteilseröffnung zunächst zum Briefing auf dem lokalen Polizeiposten. Die Mutter wartet zunächst bei der Polizei. Das Team geht zum Vater mit den Kindern und eröffnet das Urteil. Der ältere Sohn (12 Jahre) weigert sich und lässt sich zunächst nicht erklären, dass er bis zum Sorgerechtsentscheid zur Mutter muss. Das Kind wird kurzfristig mit Handschellen fixiert, nachdem es Polizeikräfte mit einem Holzstab bedroht und sich Zugriff auf die Waffen zu verschaffen versucht. Der Vater wirkt nach Aussage der Behörden zu wenig unterstützend mit. Der Versuch, eine Ambulanz oder einen Notfallpsychiater herbeizurufen, scheitert, es ist niemand verfügbar. Das Care-Team versucht zu beruhigen und zu erklären. Dies braucht Zeit. Die Polizei drängt eher auf Tempo, schliesslich gelingt jedoch die Beruhigung der Situation.

Die Mutter wird vor Ort in die Einstellhalle des Hauses gebracht, die mit Lift erreichbar ist. Die Kinder werden nacheinander zur Mutter gebracht. Mit der Begrüssung gibt auch der zweite Sohn seinen Widerstand auf. Der Zugriff dauert gemäss Vollzugsbericht insgesamt rund 1.5 Stunden. Die Polizei informiert die Mutter über die eskalierte Situation. Ein Mitarbeiter des Care-Teams bleibt noch eine Weile beim zurückgelassenen Vater. Danach verbringt die Familie noch einen Tag in Begleitung des Care-Teams. Es wird den Kindern ein Skype-Kontakt zum Lebenspartner der Mutter ermöglicht. Das Kind äussert mehrfach, dass es hierbleiben wolle, worauf die Fachperson der Vollstreckungsbehörde weiter erklärt, dass der endgültige Entscheid beim Gericht des Rückkehrstaats liege. Anderntags reisen die Kinder mit der Mutter zurück. Die Fachperson der Vollstreckungsbehörde begleitet bis zum Flughafen. Die Vollstreckungsbehörde informiert die Behörden und bittet in einem separaten Schreiben um professionelle Begleitung der Familie.

**Fall 6 – Vollstreckungsphase nicht dokumentiert:** Keine Informationen über die Vollstreckung im ZB-Dossier. Im betreffenden Fall wurde das Gesuch direkt beim Kantonsgericht eingereicht. Die ZB verfügt nur über den Gerichtsentscheid und war nicht involviert in die Vollstreckung.

**Fall 7 – Organisatorisch aufwändig vorbereitete freiwillige Rückkehr:** Es kommt zu ausführlicher Kommunikation per Mail und Telefon zwischen der schweizerischen ZB und der Anwältin der Mutter, der Mutter selbst, dem Vater und der ZB im Rückkehrstaat zur Klärung von Reise- und Übergabedetails. Weitere Aspekte, die geklärt werden: Absicherung, dass der Mutter im Rückkehrstaat kein Strafverfahren droht, wenn sie mit den Kindern zurückkehrt, Gewährleistung, dass die lokalen Behörden informiert sind. Via ZB wird auch geklärt, wie die Kontaktregelung zwischen den Eltern und dem Sohn in den ersten Wochen nach der Rückkehr aussieht. Die Mutter fliegt mit dem Kind in den Rückkehrstaat, wo der Vater dieses abholt. Der Vater informiert am Tag nach der Rückkehr direkt (auch) die schweizerische ZB, dass die Übergabe erfolgt sei.

**Fall 8 – Vollstreckung ohne Beisein der Eltern:** Zum Zeitpunkt des Gerichtsentscheids ist das Kind fremdbetreut, und im Rückkehrstaat ist ein Entscheid des Jugendgerichts über die künftige Platzierung des Kindes hängig (Vater oder Heim). Für die Rückkehr wird dieser Entscheid abgewartet. Das Gericht erachtet eine Rückkehr sowohl mit der Mutter als auch mit dem Vater als zu risikoreich. Die Rückführung sollen deshalb die kommunalen Sozialen Dienste der aktuellen Wohngemeinde des Kindes vornehmen. Sie sollen das Kind am Ort der Fremdplatzierung abholen. Die ZB trifft für die Vollstreckungsbehörde Abklärungen zum bevorstehenden Gerichtsentscheid im Rückkehrstaat und informiert über das Datum des Entscheids und die Frage, ob die künftigen Pflegeeltern den Sohn abholen können. Die ZB organisiert den Informationsaustausch. Sie informiert die Vollstreckungsbehörde über den Platzierungsentscheid des Gerichts im Rückkehrstaat und über die Abholung des Kindes an der Grenze. Die Rückführung auf diesem Weg gelingt.

**Fall 9 – sofortige Rückkehr mit dem Gesuchsteller:** Das Kantonsgericht ordnet in mündlicher Eröffnung des Urteils die unverzügliche Rückkehr mit dem Gesuchsteller an. Dieser sei anwesend und könne das Kind mitnehmen. Das Kind befindet sich während des Verfahrens in Obhut der Polizei und wird danach übergeben. Sie sind ermächtigt, notwendige Zwangsmassnahmen einzusetzen. Die Rückkehr erfolgt wie vom Kantonsgericht angeordnet. Das Gericht hat die Rückkehr bereits vorsorglich organisiert und auch den Flug bezahlt. Die Kommunikation über die Frage, ob die Rückkehr geklappt hat, erfolgt über die ZB. Ob Zwangsmassnahmen erforderlich waren und eine Verabschiedung möglich war, ist nicht klar.

**Fall 10 – Rückkehr mit der Gesuchstellerin aus Fremdplatzierung:** Der Fall nimmt während der Verfahren vor Kantons- und Bundesgericht mehrere dramatische Wendungen. Im ersten Verfahren vor Kantonsgericht sind

am Verhandlungstag bereits vorsorglich Vorkehrungen für die sofortige Rückkehr mit der Gesuchstellerin getroffen worden (Kauf von Flugtickets). Das rund neuneinhalb Jahre alte Kind wurde während der Verhandlung zur Anwesenheit vor den Gerichtssaal vorgeladen. Vier Polizeibeamte sollten das Kind von seiner ebenfalls anwesenden Grossmutter trennen, was diese jedoch angesichts des Widerstands des Kindes aufgaben. Das Gericht weist das Gesuch zurück (Darstellung nach Bucher 2016: 453).

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde der Mutter gut, worauf das Kantonsgericht die Rückführung in Begleitung der Mutter anordnet. Aufgrund einer vermuteten Suizidalität und Reiseunfähigkeit wird das Kind fremdplatziert und ein psychiatrisches Gutachten eingeholt. Kurzzeitig bringt die Grossmutter das Kind in ein Nachbarland, wird dort aber gefunden und zurück in die Schweiz gebracht. Das Kantonsgericht ordnet auch ein Kontaktverbot des Vaters an. Ein letzter Mediationsversuch, bei dem auch die Modalitäten einer allfälligen Rückkehr diskutiert werden, scheitert. Ein Änderungsgesuch des Vaters wird vom Kantonsgericht abgelehnt. Das Bundesgericht bestätigt die Entscheidung und die sofortige Vollstreckung. In einem Schreiben an die Zentralbehörde des Rückkehrstaats fasst die ZB die Ausgangslage nach dem Gerichtsentscheid zusammen und hält fest, es sei nicht klar, ob das Kind die Heimreise mit der Mutter antrete, da es immer noch ausdrücke, dass es in der Schweiz bleiben wolle.

Das Dossier der ZB enthält über die Rückkehr wenige Informationen. Die Vollstreckung wurde wie vom Gericht angeordnet umgesetzt. Die ZB vermerkt in ihrer Information an die Zentrale Behörde des Rückkehrstaats keine besonderen Vorkommnisse. In einer Aktennotiz der ZB wird ein Telefonat mit der zuständigen kantonalen Behörde zusammengefasst. Hier wird erwähnt, dass eine Verabschiedung stattgefunden habe. Das Kind konnte auch mit verschiedenen Angehörigen telefonieren. Die Kantonsbehörden führen Gespräche mit der Kindesvertretung, dem Klassenlehrer und drei Klassenkameraden des Kindes. Check-in und Boarding seien problemlos verlaufen, Mutter und Kind seien wohlbehalten zurückgekehrt.

Dieser Fall löste ein breites mediales Echo aus. Thema war auch eine angebliche Sedierung des Kindes bei der Rückführung. Eine im Rahmen der Evaluation befragte Person legte dem Evaluationsteam ein angebliches Schreiben des Kindes vor, in dem dieses beschreibt, dass es sich an die Rückkehr nicht erinnern könne, weil es vor der Abreise eine Pille von der Polizei zur Einnahme erhielt. In den behördlichen Dokumenten im Dossier der ZB finden sich diesbezüglich keine Hinweise. Das Kind kehrte mit dem Vater einige Jahre später in die Schweiz zurück. In einem neuerlichen Verfahren in einem anderen Kanton wurde das Rückführungsgesuch der Mutter abgewiesen.

Quelle: Falldokumentation der zentralen Behörde. Vgl. ausführlichere Fallbeschriebe im Anhang 4

Es würde den Rahmen der Evaluation sprengen, das Vorgehen der Behörden in den einzelnen Fällen zu bewerten. Aufgrund der verfügbaren Informationen ist dies nicht möglich und die Fälle sind nur sehr begrenzt vergleichbar. Das konkrete Setting und die Falleigenschaften prägen den Rahmen des Möglichen stark (Konflikthaftigkeit des Falls, Zeitpunkt der Rückführung, geographische Distanz zum Rückkehrstaat, Kooperationsmöglichkeiten mit dem Rückkehrstaat, Unterbringung und Lebensumstände in der Schweiz und im Rückkehrstaat, Alter des Kindes/der Kinder, ...). Folgende Feststellungen können jedoch gemacht werden:

- Der Nicht-Vollzug einer gerichtlichen Rückkehranordnung ist eine rechtlich unhaltbare Situation. Es stellt sich die Frage, wie vorzugehen ist, wenn aus Sicht der Vollstreckungsbehörde überwiegende Gründe gegen die Vollstreckung sprechen (Fall 2). Wenn sich die Parteien danach auf die Nicht-Vollstreckung einigen, entschärft sich diese Problematik.
- Wenn bei der unbegleiteten Rückkehr kein Direktflug erfolgt, kann durch das Begleiten des Kindes an die schweizerische Landesgrenze keine Garantie gegeben werden, dass die freiwillige Rückkehr tatsächlich erfolgt. Im konkreten Beispiel hat sich jedoch der Vater an die Abmachungen gehalten, die Behörden haben die Situation richtig eingeschätzt (Fall 3).

- Wenn mit Widerstand zu rechnen ist, besteht in gewissen Fällen die Möglichkeit einer Übergabe in Abwesenheit des entführenden Elternteils, z.B. wenn der gesuchstellende Elternteil ein Besuchsrecht hat oder die Kinder zur Schule gehen. So kann eine Zwangsvollstreckung umgangen werden, es verhindert jedoch (zumindest vorläufig) eine Verabschiedung (Fall 4). Die Behörden müssen die schwierige Abwägung treffen zwischen dem Risiko des Widerstands und den negativen Folgen des Verzichts auf die Verabschiedung.
- Das Risiko einer Eskalation, respektive des Widerstands eines Kindes bei einem Zugriff im Rahmen einer zwangsweisen Rückführung, ist real. Die Präsenz von mehreren psychologisch geschulten Fachpersonen (Care-Team) und die nötige Zeit für Gespräche vor Ort können hilfreich sein. Entlastend erscheint auch eine weitere Begleitung der Kinder und allenfalls des entführenden Elternteils nach dem erfolgten Zugriff (Fall 5).
- Die vorgängige Absprache der (zwangsweisen) Vollstreckung zwischen dem Gericht und der Vollstreckungsbehörde erleichtert die Umsetzung und erlaubt präzise Vollstreckungsanordnungen bis hin zur genauen Planung der Urteilsöffnung (Fall 5).
- Mit einer sorgfältigen Abklärung und Vorbereitung der Modalitäten einer freiwilligen Rückkehr können Unsicherheiten der beteiligten Personen ausgeräumt und entschärft werden (z.B. Fall 7).
- In mehreren Fällen zeigt sich, dass die ZB bei der Organisation einer sicheren Rückkehr wertvolle Unterstützung leisten kann und auch beratende Funktion wahrnimmt (z.B. Fall 7, Fall 8).
- Ein Kanton formuliert detaillierte Vollzugsberichte ans zuständige Gericht, die er auch der ZB zur Verfügung stellt (Fall 4, Fall 5). Dies ist zu begrüßen, sie erleichtern das Lernen insbesondere auch für die Gerichte, die Vollstreckungsanordnungen treffen müssen. Es gibt umgekehrt Fälle, in denen bei der ZB nicht dokumentiert ist, ob die Vollstreckung erfolgt ist (Fall 6). Dies ist unbefriedigend.

Insgesamt gesehen besteht eine breite Palette an Möglichkeiten und Nuancierungen, wie eine Vollstreckung zu gestalten ist. Dies erlaubt es grundsätzlich, auf dem Kontinuum zwischen Absicherung der Rückkehr und Freiwilligkeit eine der konkreten Ausgangslage möglichst angemessene Lösung zu finden. Dies erfordert jedoch auch eine gute Kenntnis der Situation und der involvierten Personen, aber auch eine sehr gute Vorbereitung mit der nötigen Expertise, um die situationsgerechte Vorgehensweise bestimmen zu können.

### **13.3 Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Akteuren**

#### **13.3.1 Zentrale Behörde**

Wie in Abschnitt 13.2.2 beschrieben, ist die ZB nicht in allen Fällen gleich stark in die Vollstreckung involviert. Die dort beschriebenen Rollen (Beratung, Klärung organisatorischer Fragen) bestätigte sich in den Interviews: Die ZB ist bei der Vollstreckung meist einbezogen, wenn es um die

Vorbereitung der Rückkehr geht. In den geschilderten Beispielen geht es um die Abklärung von Visumsfragen und um die Organisation der Rückkehr resp. der Übergabe oder Unterbringung des Kindes, sofern diese im Rückkehrstaat stattfindet. Hier bildet die ZB das Bindeglied zur Zentralen Behörde des Rückkehrstaates. Ein Kanton beschreibt, dass er kaum auf Unterstützung des BJ angewiesen sei. Die Zusammenarbeit mit der ZB beschreiben die Befragten durchgängig als zumindest zufriedenstellend, mehrheitlich sogar als sehr gut. Die Behörde nehme die nötigen Abklärungen speditiv vor. Die ZB bestätigt im Interview, dass sie im Rahmen der Vollstreckung oft kontaktiert wird. Sie stehe den Vollstreckungsbehörden beratend zur Seite, könne aber auch konkret bei der Rückkehr unterstützen.

### 13.3.2 Eigene Abklärungen der Vollstreckungsbehörden im Rückkehrstaat

Mehrere Kantone berichten, sie trafen eigene Abklärungen im Rückkehrstaat. Dabei kann es um folgende Themen gehen: Eruieren der Situation vor der Entführung (Schutzmassnahmen, Fremdplatzierung); Eruieren der Situation, die das Kind erwartet; Begleitung bei der Einreise organisieren. Ein Kanton schildert eine etablierte Zusammenarbeit mit dem Nachbarland bei grenznahen Entführungen. In solchen Fällen können Mitarbeitende der Vollstreckungsbehörde in Absprache den zuständigen Behörden des anderen Lands auch vor Ort gehen, um die Situation abzuklären. Die Zusammenarbeit funktioniert nicht mit allen Rückkehrstaaten gleich gut.

Ein befragter Kanton nutzt bei der Vorbereitung der Rückkehr gelegentlich auch die Zusammenarbeit mit dem SSI. Im beschriebenen Beispiel half der SSI, in Kontakt zu den Kinderschutzbehörden im Rückkehrstaat zu treten. Er übermittelte Informationen zur Beurteilung der Lebensumstände bei der Rückkehr. Der SSI und sein internationales Netzwerk werden aber insgesamt selten in Anspruch genommen. Er ist nicht in allen Kantonen bekannt und bisweilen sind sich die Akteure nicht einig, welche Kompetenzen er hat.

Drei Behörden geben an, sie trafen keine Abklärungen im Rückkehrstaat. Dies sei Sache des Gerichts.

Die ZB bestätigt im Interview den Eindruck aus den Erhebungen in den Kantonen, dass die Vollstreckungsbehörden der verschiedenen Kantone unterschiedlich intensiv mit den Rückkehrstaaten zusammenarbeiten.

### 13.3.3 Gericht

Das **Kantonsgericht** wird – so wie es dies in den Urteilen anordnet – in der Regel über die Vollstreckung informiert und muss allenfalls über Kostengutsprachen für bestimmte Massnahmen entscheiden, ist aber nicht aktiv einbezogen. Allenfalls kommt es ins Spiel, wenn die Rückkehr nicht so abläuft wie vorgesehen und neue Vorkehrungen bzw. Anordnungen getroffen werden müssen oder wenn sich Fragen zur Vollzugsanweisung ergeben, bzw. Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der Vollstreckungsbehörden ergriffen werden. Solche Fälle sind aber gemäss den Auskünften der Vollstreckungsbehörden eine Ausnahme (zur teilweise als mangelhaft wahrgenommenen

Zusammenarbeit des Gerichts mit der Vollstreckungsbehörde bei der Vorbereitung der Vollstreckungsanordnung vgl. Abschnitt 12.1.3).

Wenn das Kantonsgericht das Gesuch ablehnt, kann es sein, dass später das **Bundesgericht** reformatorisch die Rückführung anordnet. Von den befragten Mitarbeitenden von Vollstreckungsbehörden hat nur eine Person eine solche Konstellation erlebt. Sie schildert die Zusammenarbeit mit dem Bundesgericht als gut. Im betreffenden Fall hat das Bundesgericht eine konkrete Vollstreckungsanordnung getroffen, die vorgängig mit der Vollstreckungsbehörde abgesprochen wurde.

## 13.4 Massnahmen zur Förderung einer möglichst freiwilligen Rückkehr

### 13.4.1 Vorbereitung

Zwischen den Behörden zeigen sich deutliche Unterschiede bei der Vorbereitung der Rückführung:

- **Proaktives Vorgehen:** Vier befragte Personen beschreiben ihre Behörde als proaktiv. Ihre Beschreibungen enthalten folgende Elemente: Sie versuchen, früh mit den Elternteilen ins Gespräch zu kommen und eine Zusammenarbeit anzustreben, die wenn möglich eine Rückkehr des Kindes mit dem entführenden Elternteil erlaubt. Dazu gehört nach der Schilderung dieser befragten Personen das Erklären der Unvermeidlichkeit der Rückkehr, das Hinarbeiten auf gemeinsame Entscheide, das Bemühen, der Dämonisierung des zurückgebliebenen Elternteils entgegenzuwirken sowie das Aufrechterhalten oder Herstellen des Kontakts des zurückgebliebenen Elternteils mit dem Kind. Eine Person beschreibt, notfalls könne bis zur Rückkehr auch eine Familienbegleitung installiert werden. Sie nehme auch in Kauf, eine gerichtliche Frist zu überschreiten, wenn dadurch eine bessere Zusammenarbeit erreicht werden könne.
- **Abwartende Haltung:** Die anderen drei Vollstreckungsbehörden beschreiben ihr Vorgehen weniger aktiv, sondern eher abwartend und zurückhaltend.

Vergleicht man die beiden Gruppen, so zeigt sich, dass die Personen der zweiten Gruppen erst selten mit Rückführungen konfrontiert waren. Zwei von ihnen berichten explizit, dass keine Praxis-Vorgaben bestehen, an denen sie sich orientieren können. Eine Person berichtet, Rückführungsfälle seien hierfür schlicht zu selten. In einem anderen, grösseren Kanton sind die befragten Personen noch nicht lange zuständig und konnten eine solche Policy noch nicht erarbeiten. Aufgrund der früheren Gerichtspraxis sei eine aktive Rolle der Vollstreckungsbehörde nicht notwendig gewesen. Demgegenüber sehen sich die anderen Vollstreckungsbehörden in der Lage, ihr Vorgehen generalisierend und an klaren Grundprinzipien ausgerichtet zu beschreiben.

Einzelne Mitarbeitende von Vollstreckungsbehörden und die Befragten der ZB betonen, wie sehr es die freiwillige Rückführung erleichtere, wenn bereits während des Verfahrens Kontakte des Kindes mit dem zurückgebliebenen Elternteil ermöglicht werden und auf die Deeskalation des Konflikts hingearbeitet werde. Sie nehmen wahr, dass grössere Kantone mit mehr Erfahrung in dieser Hinsicht weiter sind als kleinere Kantone.

### 13.4.2 Weitere Einschätzungen zur Gestaltung der Rückkehr

Einzelne Behörde schildern aus ihrer Erfahrung Gestaltungsmöglichkeiten der Vollstreckung, welche die Freiwilligkeit fördern und dem Kindeswohl dienen. Auch hier gilt, dass diese bei den Personen, die über wenig Fallerfahrung verfügen, auch geprägt sind von den wenigen Einzelfällen. Auch hier offenbaren sich teils unterschiedliche Grundhaltungen.

- **Begleitung bis zur Ausreisestelle (Flughafen) durch wen?** Eine Mitarbeitende beschreibt, sie habe bei der Begleitung des entführenden Elternteils und des Kindes an die Ausreisestelle auch schon eine unangenehme Situation erlebt. Gleichzeitig empfindet sie auch eine Begleitung durch die Polizei nicht als ideal. In einem anderen Kanton scheint es eher selbstverständlich, dass die Polizei in einer relativ aktiven Rolle involviert ist.
- **Rückkehr mit dem entführenden Elternteil oder Abholen durch den zurückgebliebenen Elternteil?** Eine Vollstreckungsbehörde betont, in der Regel anzustreben, dass der zurückgebliebene Elternteil in die Schweiz kommen kann, um das Kind abzuholen, nötigenfalls verbunden mit einer Phase des Kontaktaufbaus mit dem Kind. Man versuche auch, eine Kontaktvereinbarung für den unmittelbaren Zeitraum nach der Rückkehr zu erwirken. Wie die oben geschilderten Fallbeispiele zeigen, vertrauen demgegenüber andere Kantone weit mehr auf die Rückkehr durch den entführenden Elternteil. Eine befragte Person einer Vollstreckungsbehörde wiederum bezweifelt, dass die Begleitung bis zur Ausreisestelle (resp. die Übergabe der Reisepapiere an der Ausreisestelle) ausreiche, um die Rückkehr abzusichern.
- **Ermöglichung des Abschieds:** Mehrere Behörden geben an, oder es ist aus den Dossiers ersichtlich, dass eine Verabschiedung angestrebt wird und ebenfalls Rücksicht genommen wird z.B. auf den Schulabschluss, wenn das Kind in der Schweiz eingeschult ist, oder den Schulbeginn im Rückkehrstaat. Welches Gewicht die Behörden diesen Faktoren im konkreten Einzelfall beimessen, kann aber durch die Evaluation nicht bewertet werden.

## 13.5 Zwangsvollstreckungen

### 13.5.1 Gestaltung der Vollstreckung

Wie unter Abschnitt 13.2.1 beschrieben sind in den von der Evaluation berücksichtigten Periode von 2015 bis 2021 drei eigentliche Zwangsvollstreckungen durchgeführt worden (was nicht ausschliesst, dass die Polizei auch bei anderen Vollstreckungen involviert war, z.B. bei der Aushändigung der Ausweispapiere, bei der Begleitung an die Grenze oder bei der Eröffnung des Urteils an den entführenden Elternteil in Abwesenheit der Kinder). Sind schon Rückführungsanordnungen selten, so sind Zwangsvollstreckungen noch seltener, und der Erfahrungsschatz der Vollstreckungsbehörden damit ist entsprechend gering. In den geführten Interviews konnten nur zwei der befragten Personen ausführlich von konkreten Erfahrungen berichten (Beide Fälle ereigneten sich nach 2021 und sind deshalb in der Statistik nicht berücksichtigt).

**Beispiel 1:** Hier handelt es sich um den weiter oben beschriebenen Fall 5. Die befragte Person der Vollstreckungsbehörde zieht rückblickend eine durchgezogene Bilanz, weil die Situation trotz sorgfältiger Vorbereitung eskalierte. Sie hegt Zweifel, ob es sinnvoll war, dass die Polizei eine (sichtbare) Waffe trug. Genügend Zeit einzuplanen für Verhandlung und Ausleben von Emotionen sei wichtig gewesen. Sie hätte sich eine noch spezialisiertere psychologische Fachperson vor Ort gewünscht. Sie versuche seither nach Möglichkeit, ein Wegnehmen zu vermeiden und das Kind von einem Ort abzuholen, wo der entführende Elternteil nicht zugegen ist.

**Beispiel 2:** Gemäss der Schilderung der befragten Person wurde der gesuchstellende Vater in die Schweiz geholt. Er wartete während des Zugriffs auf dem Polizeiposten auf das Kind. Die zuständige Mitarbeiterin der Vollstreckungsbehörde ging mit den Mitarbeitenden der Polizei zur Mutter. Die Mutter habe sich mit Worten zur Wehr gesetzt, das Kind jedoch «nicht so gross». Der Mutter und dem Kind wurde Zeit zur Verabschiedung gewährt. Das Kind wurde hierauf zum Vater gebracht und dieser zu seinem Schutz noch bis zur Landesgrenze begleitet. Die Mitarbeiterin der Vollstreckungsbehörde erlebte die Situation als einschneidend und hätte sich das Beisein einer geschulten Fachperson gewünscht.

Die Mitarbeitenden der ZB beschreiben die Zwangsvollstreckungen insgesamt ebenfalls als schwierig. Es fehlten Standards. Sie stellen fest, dass die Vollstreckungsbehörden unterschiedlich vorgehen. Das Vorgehen mit Erarbeitung eines Vollzugsplans und der Präsenz eines Care-Teams beschreibt die ZB als modellhaft. Sie empfiehlt ebenfalls, Trennungsszenarien zu vermeiden. Die ZB hält im Übrigen fest, dass grosse Kantone über spezialisierte Polizeieinheiten verfügten, die ähnliche Situationen aus dem Vollzug anderer familienrechtlicher Zwangsmassnahmen kennen. Eine andere befragte Person mit überkantonaler Perspektive beobachtet grosse kantonale Unterschiede der Polizei bezüglich der Bereitschaft, Zwangsmittel gegen Kinder einzusetzen.

Psychologische Expertise vor Ort und das Vermeiden eines Entreissens erwähnen auch andere befragte Mitarbeitende von Vollstreckungsbehörden als Elemente, auf die sie im Falle einer Zwangsvollstreckung achten würden.

### 13.5.2 Umgang mit Widerstand des Kindes

Ausser dem konkreten Fall 5 beschrieben die befragten Mitarbeitenden von Vollstreckungsbehörden keine Beispiele, in denen sich das Kind gegen eine Zwangsvollstreckung wehrte. Aus den Antworten geht hervor, dass diese Situation als sehr herausfordernd erlebt wird. Genannte (hypothetische) Umgangsweisen und Haltungen sind folgende:

- Versuchen, dem Kind die Situation zu erklären.
- Beruhigungsmittel wenn immer möglich zu vermeiden.
- Dem Kind zuhören und einen Beistand bestimmen (nicht genauer ausgeführt).
- Der Vollstreckung mehr Zeit geben; versuchen, die Rückreise zu verschieben.
- Zwangsmassnahmen sind nicht vorstellbar. Die befragte Person verweist auf den Asylbereich, wo man auf Zwangsmassnahmen an Kindern bei der Ausschaffung verzichte.
- Wenn das Kind sich massiv wehrt, kann der Entscheid nicht vollzogen werden.

Die Aussagen zeigen, dass die befragten Behörden tendenziell nicht bereit sind, die Wegnahme um jeden Preis sofort zu erzwingen, falls sich das Kind zur Wehr setzt. Eher wird auf Deeskalation

gesetzt und ein Aufschub in Kauf genommen. Dies muss nicht heissen, dass dieses Prinzip in der Vergangenheit durchgängig umgesetzt wurde

### **13.6 Zusammenfassende Einschätzungen der Befragten zur Wirksamkeit**

In der Vorbefragung fanden 18 von 23 Antwortenden, die Vollstreckung von angeordneten Rückführungen haben sich gut (4) oder eher gut (14) bewährt. Angesichts der wenigen Fälle tun sich die im Rahmen der Evaluation interviewten Personen schwer mit einer Gesamtbilanz zur Wirksamkeit der Vollstreckungsbestimmungen des BG-KKE. Positiv hervorgehoben wird die Konzentration auf eine einzelne zuständige Behörde. Gleichwohl sagen mehrere Personen, dass deren geringer Erfahrungsschatz nachteilig ist. Eine Person fragt sich, ob eine noch grössere Konzentration der Kräfte sinnvoll wäre, eine andere wünscht sich eine stärkere Vernetzung der Vollstreckungsbehörden, aber auch mit den vorgelagerten Instanzen, um diese für die Faktoren zu sensibilisieren, die einer guten Vollstreckung den Weg ebnen. Sie wünscht sich die Erarbeitung einer Best Practice.

Eine Person mit kantonsübergreifender Perspektive hat den Eindruck, die Zahl der schlecht abgelaufenen Zwangsvollstreckungen sei zurückgegangen, eine schildert den Eindruck, dass das BG-KKE zu mehr freiwilligen Vollstreckungen beitrage. Dazu passt das Votum einer anderen befragten Person, wonach sie seitens der Eltern trotz der schwierigen Ausgangslage dieser Fälle eine bedeutende Kooperationsbereitschaft feststelle. Eine Person sieht keine Veränderung, sondern hat die Situation schon vor dem Gesetz als gut erlebt. Zwei Akteure mit überkantonaler Perspektive orten Unterschiede zwischen den Kantonen hinsichtlich der Qualität von Vollstreckungen.

### **13.7 Art. 13 BG-KKE**

Die Analysen zu Art. 13 BG-KKE beschränken sich auf die juristische Analyse der Rechtsprechung des Bundesgerichts (vgl. ad Art. 13).

#### **13.7.1 Häufigkeit und Erfolg von Beschwerden wegen Art. 13 BG-KKE**

Das Bundesgericht wurde gemäss den analysierten rund 100 Bundesgerichtsentscheiden seit Inkrafttreten des BG-KKE in fünf Fällen unter Berufung auf Art. 13 BG-KKE angerufen und hatte sich somit mit der Frage zu befassen, ob sich seit dem Rückführungsentscheid die einer Rückführung entgegenstehenden Umstände derart geändert haben, dass dieser zu ändern sei.

In den erwähnten Fällen äusserte sich das Bundesgericht zu einer Beschwerde, in welcher der entführende Elternteil die Abweisung seines Änderungsantrags durch das Kantonsgericht anfocht. Nur in einem Fall wurde einem Änderungsantrag sowohl auf kantonaler Ebene und danach vor Bundesgericht zugestimmt (5A\_149/2017 vom 19. April 2017). Im konkreten Fall war die Rückführung nach Spanien gescheitert und die Ablehnung der Rückführung durch das reife Kind (Art. 13 Abs. 2 HKÜ) war inzwischen durch zwei Gutachten belegt. In drei Fällen folgte das Bundesgericht dem kantonalen Gericht und wies den Änderungsantrag ab.

Art. 13 BG-KKE kann als «Ausweichmöglichkeit» gesehen werden, weil das Bundesgericht wie dargestellt auf neue Tatsachen oder Beweise im «normalen» Beschwerdeverfahren nicht eintritt.<sup>27</sup> In der Tat kommt es vor, dass das Bundesgericht ein Argument als auf eine neue Tatsache gestützt oder eine neue Schlussfolgerung ziehend zurückweist, den Beschwerdeführer jedoch auf Art. 13 BG-KKE hinweist (s. z.B. neuerlich 5A\_96/2022 vom 21. März 2022, E.8). Ein solcher Antrag wäre zunächst beim kantonalen Gericht einzureichen. Diese Vervielfachung der Verfahren erscheint auch aufgrund der Beschleunigungsmaxime unbefriedigend.

### 13.7.2 Konkretisierung von Art. 13 BG-KKE

Aus den Urteilen des Bundesgerichts lassen sich einige Prinzipien und Konkretisierungen von Art. 13 BG-KKE ableiten. So legte es fest, wer zum Antrag berechtigt ist (Kind oder Kindesvertreter/in, Elternteil), dass das Verfahren ebenfalls durch das BG-KKE und das HKÜ geregelt ist, und es legte Mindestanforderungen hinsichtlich des Inhalts, der Dauerhaftigkeit und des Zeitpunkts der Änderung der Umstände fest. Indessen liess es explizit offen, ob bei einem Änderungsverfahren eine Kindesvertretung einzusetzen sei (ausführlicher vgl. juristische Analyse, ad Art. 13).

## 13.8 Fazit

Dass die Vollstreckung mit dem BG-KKE in die Hand einer einzelnen kantonalen Behörde gelegt worden ist, trägt dazu bei, dass der ohnehin geringe Erfahrungsschatz jedes Kantons, aus dem gelernt werden kann, nicht noch weiter verzettelt wird. Festgehalten werden kann auch, dass die rechtskräftigen Rückführungsurteile im Zeitraum 2015 bis 2021 mit zwei Ausnahmen vollstreckt worden sind (wobei zu 2 von 41 Fällen Informationen fehlen). Einzelne Akteure vermuten seit Inkrafttreten des BG-KKE einen Rückgang an schlecht verlaufenen Zwangsvollstreckungen.

Welche Massnahmen eine Vollstreckungsbehörde in der Abwägung zwischen möglichst viel Freiwilligkeit und Rücksichtnahme aufs Kindeswohl einerseits und der notwendigen repressiven Absicherung der Rückkehr wählt, sollte sich im Idealfall am Bedarf aufgrund der konkreten Konstellation im Einzelfall ausrichten. Aufgrund der Erhebungen der Evaluation ist insgesamt festzustellen, dass die Kantone diesem Ideal unterschiedlich stark Rechnung tragen. Die Qualität und die Grundhaltungen, mit denen Vollstreckungen durchgeführt, resp. begleitet werden, gehen auseinander. Abgesehen von punktuellen Empfehlungen der ZB, die überdies der Mehrheit der befragten Vollstreckungsbehörden nicht bekannt sind, bestehen keine Guidelines oder gar Standards für die Vollstreckung von gerichtlich angeordneten Rückführungen. Die ZB ist bisweilen über den Ablauf der Vollstreckungen nur wenig dokumentiert.

Bei der (behördlich mehr oder minder flankierten) **freiwilligen Rückkehr** kann zwischen eher proaktiven und eher abwartenden Vollstreckungsbehörden unterschieden werden. Erstere investieren mehr als zweitere in die Einsicht der Parteien. Sie fördern im Vorfeld der Vollstreckung die

---

<sup>27</sup> Artikel 99 BGG Abs. 1: «Es dürfen keine neuen Tatsachen oder Beweise vorgebracht werden, es sei denn, sie ergeben sich aus dem Entscheid der Vorinstanz.» Abs. 2: «Neue Anträge sind unzulässig»).

Kontaktaufnahme zwischen den Eltern und zwischen dem Kind und dem zurückgebliebenen Elternteil, damit die Rückkehr möglichst im gegenseitigen Vertrauen, freiwillig und wenig belastend für das Kind stattfinden kann. Unterschiedliche Haltungen zeigen sich auch im bevorzugten Rückkehrmodus (Abholen vs. Bringen), bei der Frage der behördlichen Begleitung (bis wohin? durch wen?) und beim Ausmass der Abklärung über die konkreten Lebensumstände im Rückkehrstaat (keine Abklärungen, eigene Abklärungen). Auch bezüglich der Intensität der Zusammenarbeit mit der ZB unterscheiden sich die Kantone. Jene Vollstreckungsbehörden, welche die Unterstützung und Beratung der ZB bei der Vorbereitung einer sicheren Rückkehr in Anspruch nehmen, loben deren Qualität. Auch das internationale Netzwerk des SSI ist offenbar nicht in allen Kantonen bekannt.

**Zwangsvollstreckungen**, in denen die Behörden das Kind der entführenden Person wegnehmen müssen, sind eher selten (3 gemäss Statistik zwischen 2015 und 2021, wobei in den Interviews zwei neuere Beispiele geschildert wurden). Es ist davon auszugehen, dass die Kantone unterschiedlich gut auf diese Situation vorbereitet sind. In einem in der Evaluation berücksichtigten Kanton besteht ein grundsätzlich bewährtes Konzept, indem ein eigentliches Vollstreckungsteam gebildet wird, das den Zugriff vorbereitet und auch psychologisch geschultes Fachpersonal einbezieht. In den übrigen Kantonen scheinen solche Konzepte zu fehlen, wobei davon ausgegangen werden kann, dass zumindest in den grossen Kantonen seitens der Polizei für Zwangsmassnahmen im Familienrecht geschulte Fachkräfte bestehen. Kantonsübergreifende Standards oder Richtlinien, welche (polizeilichen) Eingriffe bei Widersetzen des Kindes noch zulässig sind und wann ein Rückführungsversuch abgebrochen werden sollte, bestehen nach Auskunft der befragten Fachpersonen nicht. Mit deutlichen Unterschieden ist aufgrund von Beobachtungen von Personen, die im Rahmen dieser Evaluation befragt wurden, zu rechnen.

Art. 13 BG-KKE, mit dem eine **Änderung des Rückführungsentscheids** beantragt werden kann, wenn sich die Umstände seither geändert haben, wird selten angerufen. Zumindest sind nur wenige Fälle bekannt, die bis vor Bundesgericht gehen. Gleichwohl kann die Bestimmung als wichtiger rechtlicher Weg gesehen werden, wie ein widerrechtlicher Zustand vermieden resp. aufgehoben werden kann, wenn eine Rückführung wider Erwarten nicht vollzogen werden kann oder ein neuer Rückführungsausschlussgrund auftritt. Es gibt keine Hinweise, dass diese Bestimmung zu vielen Versuchen geführt hat, eine rechtskräftige Rückführungsanordnung missbräuchlich zu hintertreiben. Während in diesen Änderungsverfahren grundsätzlich die gleichen Regeln gelten wie im ordentlichen Rückführungsverfahren, hat es das Bundesgericht offengelassen, ob das Kind auch in einem solchen Änderungsverfahren Anspruch auf eine Kindesvertretung hat. In dieser Frage regt das Evaluationsteam eine Klärung an.

Das Bundesgericht hat Art. 13 auch schon in Beschwerdeverfahren als Ausweg angeregt, weil es in neue Tatsachen aufgrund von Art. 99 BGG nicht berücksichtigt. Es verweist den beschwerdeführenden Elternteil auf Art. 13 und somit erneut an die kantonale Instanz. In den bisweilen hochevolutiven Kindesentführungsfällen und angesichts des Beschleunigungsgebots erscheint dieser Umweg schwerfällig.

**Die Evaluation kommt somit zu folgenden Schlüssen:**

**Wirksamkeit:** Die Bündelung der Zuständigkeit für Vollstreckungen bei einer Behörde pro Kanton ist ein bedeutender Fortschritt, der zum Kompetenzaufbau der Vollstreckungsbehörden beiträgt und somit dem Kindeswohl dient. Bezüglich der Professionalität bei der Vorbereitung und Durchführung von Vollstreckungen bestehen zwischen den Kantonen aber immer noch grosse Unterschiede. Erstens wird nicht überall das Potenzial zur Förderung möglichst freiwilliger, auf die Einsicht aller Beteiligten abgestützter Vollstreckungen ausgeschöpft. Wenn zweitens (v.a. kleinere) Kantone insbesondere bei Zwangsvollstreckungen nicht über spezialisierte Fachkräfte verfügen, besteht das Risiko, dass die zuständigen Behörden bei Widerstand des Kindes oder des entführenden Elternteils nicht adäquat und im Sinne des Kindeswohls reagieren: Bei fehlender Expertise besteht erstens das Risiko, dass eine Zwangsvollstreckung repressiver durchgesetzt wird als nötig, zweitens besteht das Risiko, dass auf die Vollstreckung verzichtet wird, obwohl auch in der Zwangssituation ein Spielraum bestehen kann, die Einsicht der Beteiligten zu fördern und eine gewaltfreie Vollstreckung zu ermöglichen, und drittens besteht das Risiko, dass Gelegenheiten, eine zwangsweise Wegnahme zu vermeiden, übersehen werden

Art. 13 BG-KKE trägt zur Rechtssicherheit bei, indem er bei neuen Umständen eine Neubeurteilung der Rückführungsfrage erlaubt.

**Handlungsbedarf:** Die beschriebenen Grenzen der Wirksamkeit sind nach Einschätzung des Evaluationsteams nicht durch eine Änderung von Art. 12 BG-KKE zu beheben, sondern durch eine Optimierung der Umsetzung. Die Sensibilisierung für eine möglichst professionelle und auf die Einsicht der Beteiligten ausgerichtete Vollstreckung sollte flächendeckend angeglichen werden. Einige erfahrene Kantone sind hier schon sehr weit und könnten Good Practice-Beispiele für die Vorbereitung und Durchführung freiwilliger, begleiteter und zwangsweise durchzusetzender Rückführungen liefern, die anderen Kantonen zugutekommen können. Auch Standards bezüglich Zwangsmassnahmen wären wünschenswert, wobei allenfalls auf das Vorgehen in anderen Zwangssituationen mit Kindern abgestellt werden könnte (Asylwesen, nationaler Kinderschutz). Ein verstärkter Erfahrungsaustausch, insbesondere auch unter den Vollstreckungsbehörden, aber auch mit weiteren Fachkräften, die potenziell in Care-Teams bei Vollstreckungen zum Einsatz kommen, und eventuell auch unter Einbezug von betroffenen Familien könnten hierzu beitragen. Eine verstärkte Vernetzung der Vollstreckungsbehörden (vgl. Kapitel 4) könnte auch den Weg ebnen, bei einem Mangel an Fachkräften im eigenen Kanton auf ausserkantonale Fachkräfte zu setzen. Bei Änderungsverfahren nach Art. 13 BG-KKE regt das Evaluationsteam an, zu klären, ob ebenfalls ein Anspruch auf Kindesvertretung besteht (vgl. auch juristische Analyse). Der Umweg über kantonale Änderungsverfahren könnte im Übrigen bisweilen vermieden werden, wenn das Bundesgericht in Kindesentführungsfällen neue Tatsachen berücksichtigen würde, die seit dem Kantonsgerichtsentscheid eingetreten sind. Es erachtet jedoch Art. 99 BGG als dem im Wege stehend (beachte hierzu auch die Anregungen der juristischen Analyse zu Art. 10 BG-KKE).

## 14 Kosten (Art. 14 BG-KKE)

**Zwecke der Bestimmung:** Art. 14 BG-KKE unterstellt alle Verfahrensabschnitte dem Geltungsbereich von Art. 26 HKÜ. Für Verfahren im Zusammenhang mit Kindesentführungen gilt somit grundsätzlich das Prinzip der Kostenlosigkeit, und zwar sowohl für die Verfahren im Kanton wie auch im vorgerichtlichen Verfahren (Mediation) sowie beim Verfahren vor Bundesgericht. Vor Inkrafttreten des BK-KKE waren Beschwerdeverfahren gegen kantonale Rückführungsentscheide vor Bundesgericht nicht kostenlos, da dieses die staatsrechtliche Beschwerde nicht als Anwendungsbereich von Art. 26 Abs. 2 HKÜ betrachtete (BGE 131 II 334, E.7). Dies sorgte für Kritik (Expertenkommission 2005: 31). Die Kostenlosigkeit im schweizerischen Verfahren gilt allerdings nur insoweit, als der Herkunftsstaat bei seiner Ratifikation des HKÜ keinen Vorbehalt gegen die Kostenlosigkeit angebracht hat (Prinzip der Reziprozität).

**Themen der Evaluation:** Zunächst wird die Rechtslage zur Kostentragung im Gerichtsverfahren überblicksartig dargestellt. Danach wird auf die tatsächlichen Verfahrenskosten und die Kostenpraxis der kantonalen Gerichte eingegangen. Ebenfalls thematisiert wird die Kostenpraxis des Bundesgerichts. Bereits im Kapitel 5 wurde berichtet, dass die ZB seit 2021 die Kosten einer vorgegerichtlichen Mediation bedingungslos übernimmt. Zuvor wurde dies von der wirtschaftlichen Situation der gesuchstellenden Person abhängig gemacht.

**Informationsquellen:** Analyse der Kantonsgerichtsurteile seit 2018; juristische Analyse der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und weiterer Urteile von Kantonsgerichten.

### 14.1 Rechtslage im Überblick

Wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, hängt vom Herkunftsland, vom Ausgang des Verfahrens und von der wirtschaftlichen Situation der unterlegenen Partei ab.

**Herkunftsland:** Das HKÜ sieht prinzipiell Kostenfreiheit der Verfahren vor. Wenn das Herkunftsland jedoch einen Vorbehalt zum Kostenfreiheitsprinzip angebracht hat, so weichen die schweizerischen Behörden auch von diesem Prinzip ab und bringen die Zivilprozessordnung (ZPO) zur Anwendung.

#### Ausgang des Verfahrens:

- Wenn der Herkunftsstaat keinen Vorbehalt angebracht hat: Die Behörden **können im Falle einer Rückführung** vom Prinzip der Kostenlosigkeit abweichen und der beklagten Person die Kosten auferlegen (Art. 26 Abs. 4 HKÜ).
- Wenn der Herkunftsstaat einen Vorbehalt gegen Art. 26 Abs. 2 HKÜ gemacht hat: die unterlegene Partei trägt gemäss ZPO die Prozesskosten, d.h. die Gerichtskosten (Entscheidgebür, Kosten der Kindesvertretung, Übersetzungskosten) und die Parteikosten (rechtliche Vertretung, evtl. Reisekosten).

**Wirtschaftliche Situation der unterlegenen Partei:** Im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege werden mittellose Parteien vorerst von Kosten entbunden, die ihnen aufgrund des Urteils

sonst überbürdet würden (Vorbehalt der Nachzahlung gemäss Art 123 ZPO). Im Rahmen der ZPO befreit unentgeltliche Rechtsprechung jedoch die unterlegene Partei nicht von der Parteientschädigung.

Hieraus ergeben sich folgende Konstellationen für die Auferlegung der Prozesskosten (Tabelle 15).

**Tabelle 15:** Auferlegung der Prozesskosten an Kläger/in, Beklagte/n oder Gericht – rechtliche Ausgangslage

		Ergebnis des Verfahrens		
		Rückführung	Abweisung des Gesuchs	Einigung
Ausgangslage Herkunftsstaat	Vorbehalt gegen Art. 26 Abs. 2 HKÜ -> ZPO	Beklagte/r zahlt Gerichtskosten und Parteientschädigung und eigene Anwaltskosten  Wenn uR: Beklagte/r zahlt Parteientschädigung. Staat zahlt Rest.	Kläger/in zahlt Gerichtskosten und Parteientschädigung und eigene Anwaltskosten  Wenn uR: Kläger/in zahlt Parteientschädigung an Beklagte/n. Staat zahlt Rest (Vorbehalt Art. 123 ZPO)	Aufteilung der Kosten oder Gericht übernimmt
	Kein Vorbehalt gegen Art. 26 Abs. 2 HKÜ	Gerichtskosten können dem Beklagten auferlegt werden Parteikosten Kläger/in können dem/der Beklagten auferlegt werden  Wenn uR: Beklagte/r zahlt nur Parteientschädigung an Kläger/in; Staat zahlt Rest (Vorbehalt Art. 123 ZPO)	Staatskasse übernimmt alle Kosten	Staatskasse übernimmt alle Kosten

Eigene Darstellung. uR: Unentgeltliche Rechtspflege

## 14.2 Kostenpraxis der kantonalen Gerichte

### 14.2.1 Höhe der Kosten

Für 22 in den Jahren 2020 und 2021 gefällte Urteile wurde die Höhe von verschiedenen Kostenbestandteilen der Rückführungsverfahren erfasst. Tabelle 16 zeigt, dass die Kosten zwischen den Verfahren stark variieren und dass sie beträchtlich sein können – insbesondere für Personen, die ihren Lebensmittelpunkt in einem Land mit niedrigeren Durchschnittseinkommen haben als in der Schweiz. Allein die Summe der Parteivertretungen, der Kindesvertretung und die Entscheidkosten betragen im Mittel rund 15'000 bis 20'000 CHF. Gesuchsteller/innen aus Ländern mit einem Kostenvorbehalt gegen Art. 26 Abs. 1 lit. b HKÜ gehen somit für den Fall einer Niederlage ein beträchtliches Kostenrisiko ein. Die Parteientschädigung ist prinzipiell auch bei unentgeltlicher Rechtspflege fällig.

**Tabelle 16:** Kosten verschiedener Verfahrenselemente, in CHF

	Mittelwert	Minimum	Maximum	Urteile*
Vertretung der klagenden Person	6'162	3'200	10'144	11
Vertretung der beklagten Person	5'121	2'542	12'000	10
Kindesvertretung	4'137	604	8'724	19
Entscheidgebühr	2'769	600	6'500	13
Übersetzungskosten	373	178	626	5
Reisekosten der klagenden Person	1'970	1'315	2'625	2
Mediation	2'694	2'188	3'200	2

N = 22 Urteile kantonalen Gerichte der Jahre 2020 und 2021. \* Jeweilige Anzahl Urteile, in denen der betreffende Bestandteil erwähnt und einer Partei oder dem Gericht zur Bezahlung zugewiesen wurde.

### 14.2.2 Auferlegung der Kosten

Die Auswertung der kantonalen Urteile zeigt, dass sich die kantonalen Gerichte an den Prinzipien der vorgegebenen Rechtsgrundlagen orientieren. In fast allen Urteilen sind die einschlägigen Bestimmungen des HKÜ und ein allfälliger Vorbehalt des Herkunftsstaats erwähnt, und die Gerichte leiten daraus die geltenden Prinzipien für die Aufteilung der Kosten ab. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Bestimmungen bekannt sind und angewendet werden.

**Kein Vorbehalt des Herkunftsstaats:** Wenn der Herkunftsstaat keinen Kostenvorbehalt angebracht hat, orientieren sich die Gerichte an das HKÜ.

- **Rückführung:** Wenn das Gericht auf Rückführung entscheidet, nutzt es in der Mehrheit der Fälle den Spielraum von Art. 26 Abs. 4 HKÜ, um die Parteikosten des Klägers der Beklagten zu auferlegen. Die Gerichtskosten hingegen übernimmt es in diesen Fällen immer selbst.
- **Ablehnung der Rückführung:** In den Fällen, in denen das Gericht das Rückführungsgesuch ablehnt, hält es am Kostenfreiheitsprinzip fest und übernimmt die Prozesskosten.

**Vorbehalt des Herkunftsstaats:** In einigen Fällen wichen kantonale Gerichte zugunsten der unterlegenen Person von den Verteilungsgrundsätzen des ZPO ab:

- **Rückführung:** In einem Fall einer angeordneten Rückführung übernahm das jeweilige Gericht die Parteikosten der klagenden Personen vorschussweise von der mittellosen beklagten Person, in zwei anderen analogen Fällen indessen nicht.
- **Ablehnung der Rückführung:** In einem Fall, in dem es das Rückführungsgesuch abwies, teilte das jeweilige Gericht die Gerichtskosten (inkl. Kindesvertretung) zwischen der klagenden und der beklagten Person auf; es anerkannte in diesem Fall, dass beide Parteien im Lauf des Verfahrens im Kindesinteresse gehandelt hätten. In mehreren anderen solchen Fällen übernahm das Gericht (zumindest bevorschussend) die Parteientschädigung, obwohl eigentlich diese vom Kläger/der Klägerin geschuldet war. Lediglich in einem Fall

musste eine klagende Person mit Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wie von den Verteilungsgrundsätzen der ZPO vorgesehen die Parteientschädigung der beklagten Person vollumfänglich übernehmen.

### 14.2.3 Bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Kostenpraxis der Kantonsgerichte

Das Bundesgericht äusserte sich in zehn kantonalen Verfahren zur Konformität der Kostenregel mit Art. 14 BG KKE und/oder Art. 26 HKÜ (oder Art. 5 ESÜ<sup>28</sup>). Dabei stellte es in fünf Fällen eine Verletzung fest. Dabei wurden immer die Ansprüche des gesuchstellenden Elternteils verletzt: Dreimal hatte das Kantonsgericht diesen fälschlicherweise zu einer Parteientschädigung verpflichtet; einmal hatte es ihn verpflichtet, die unentgeltliche Rechtshilfe zurückzuerstatten, und einmal zur Zahlung der Gerichtskosten. Angesichts dieser geringen Zahl an Rügen bestätigt sich der Eindruck aus der Analyse der Kantonsgerichte, dass diese Kostenregelung im Allgemeinen korrekt anwenden. Mediationskosten aus der vorgerichtlichen Phase waren im Übrigen nie Gegenstand einer Auseinandersetzung vor Bundesgericht.

### 14.3 Kostenpraxis des Bundesgerichts

Es ist zu unterscheiden zwischen Entführungen aus Staaten mit und ohne Kostenvorbehalt nach Art. 26 HKÜ.

**Kein Vorbehalt:** In diesen Fällen hat das Bundesgericht nie eine/n Beschwerdeführer/in, zur Zahlung von Gerichtskosten und anderen Auslagen verpflichtet, auch nicht bei Aussichtslosigkeit. Somit kann davon ausgegangen werden, dass das Bundesgericht die Hauptabsicht von Art. 14 BG-KKE vollständig erfüllt hat. Dies gilt mit einer Ausnahme aus dem Jahr 2010 auch für die Anwaltskosten des Gesuchstellers.

**Vorbehalt:** Das Bundesgericht hält sich in diesen Fällen meist ans Prinzip der Reziprozität. Das Bundesgericht unterscheidet dabei grundsätzlich danach, ob die Prozesskostenhilfe sowohl dem/der Beschwerdeführer/in als auch dem/der Beschwerdegegner/in zu gewähren ist oder nicht. Für die Gewährung von Prozesskostenhilfe gelten die üblichen Grundsätze. Das Bundesgericht interpretiert Art. 26 Abs. 3 HKÜ in Verbindung mit dem Grundsatz der Gegenseitigkeit so, dass es dem Beschwerdeführer die Kostenbefreiung nach Art. 26 Abs. 2 verweigern kann, wenn die Beschwerde nach Art. 64 BGG von vornherein aussichtslos wäre. Diese Auslegung erscheint plausibel. Die Gerichtskosten betragen in der Regel zwischen 1'500 und 3'500 CHF, einschliesslich des Honorars der Kindesvertretung von rund 500 bis 1'000 CHF. Die Kostenentschädigung für Anwälte beträgt zwischen 1'000 und 3'000 CHF, selten mehr. In zwei Ausnahmen orientierte sich das Bundesgericht trotz Vorbehalt des Herkunftsstaats am Prinzip der Kostenlosigkeit.

---

<sup>28</sup> Europäisches Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts (Europäisches Sorgerechtsübereinkommen, ESÜ; SR 0.211.230.01)

Es zeigt sich im Übrigen bei näherem Hinsehen, dass das Bundesgericht anfänglich und auch in Fällen, in denen Staaten beteiligt waren, die den Vorbehalt nicht gemacht hatten, die Deckung von Anwaltskosten davon abhängig machte, ob die Rechtsvertretung von einer Behörde ernannt wurde oder nicht. Inzwischen hat es diese Einschränkung der Kostendeckung aufgegeben.

#### 14.4 Fazit

Ein (kantonal) Gerichtsverfahren kostet oft einen fünfstelligen Betrag, was gerade für Personen aus Staaten mit niedrigerem Durchschnittseinkommen als der Schweiz eine beträchtliche Summe ist. Die Kantonsgerichte orientieren sich gemäss den durchgeführten Analysen praktisch durchgängig am HKÜ, wie von Art. 14 BG-KKE explizit verlangt. Dieses sieht gemäss dem Grundsatz von Art. 26 Abs. 2 die Kostenlosigkeit des Verfahrens vor, solange der Herkunftsstaat (wie die Schweiz) keinen Vorbehalt gegen dieses Prinzip angebracht hat. Im Falle eines Vorbehalts wenden die schweizerischen Gerichte nach dem Prinzip der Reziprozität die Kostenregelung gemäss ZPO an. Hier zeigen die durchgeführten Urteilsanalysen, dass die Kantonsgerichte gelegentlich der unterlegenen Partei weiter entgegenkommen, als sie aufgrund der Rechtslage müssten. Auch das Bundesgericht hält sich an den Grundsatz der Kostenlosigkeit, seit im BG-KKE explizit verankert ist, dass auch das Beschwerdeverfahren in den Anwendungsbereich von Art. 26 Abs. 2 HKÜ fällt. Wie in Abschnitt 5.3 gezeigt wurde, übernimmt die ZB die Kosten für die Mediation seit 2021 unabhängig von der wirtschaftlichen Lage (und unabhängig von der Herkunft) der Eltern, womit eine zuvor häufig geäusserte Kritik an der ZB gegenstandslos geworden ist.

#### Die Evaluation kommt somit zu folgenden Schlüssen:

**Wirksamkeit:** Angesichts der Tatsache, dass sich alle involvierten Behörden inzwischen am Prinzip der Kostenlosigkeit orientieren, erfüllt Art. 14 BG-KKE seinen Zweck. Angesichts der bedeutenden Kosten für die Vertretung der Parteien und des Kindes und für den Prozess (allenfalls inklusive einer Mediation und weiterer Kosten (Reise, Übersetzung)) dürfte dies das Prozessrisiko v.a. für Personen aus Ländern mit niedrigen Durchschnittseinkommen deutlich senken. Allerdings erzielt das BG-KKE nur bei Entführungen aus jenen Ländern eine Wirkung, die keinen Vorbehalt gegen den Grundsatz der Kostenlosigkeit angebracht haben. Eltern aus Staaten mit Kostenvorbehalt sind mit einem bedeutenden Kostenrisiko konfrontiert – nur im vorgerichtlichen Mediationsverfahren werden Eltern aus allen HKÜ-Staaten von den Kosten befreit. Auch ist festzuhalten, dass die von Art. 26 Abs. 2 HKÜ abgedeckten Kosten nicht zu einer absoluten Kostenlosigkeit führen, sondern Reisekosten, ungedeckte Anwaltskosten, Kosten für selbst in Auftrag gegebene Gutachten oder Kosten für die Reorganisation des Lebens im Herkunftsstaat (damit man sich auf das Verfahren konzentrieren kann) nicht übernommen werden.

**Handlungsbedarf:** Die Bestimmung wird im Sinne des Gesetzgebers umgesetzt, somit besteht kein zwingender Handlungsbedarf. Inwieweit über die Grundsätze des HKÜ und die Beschränkung auf Staaten ohne Kostenvorbehalt hinaus weitere Eltern in Rückführungsverfahren entlastet werden sollten, ist politisch zu entscheiden.

## 15 Weitere Themen der Evaluation

Dieses Kapitel befasst sich zunächst mit internationalen Kindesentführungen in oder aus Staaten, die dem HKÜ nicht beigetreten sind.<sup>29</sup> Weiter werden die Auswirkungen der neuen Regelungen des ZGB zur gemeinsamen elterlichen Sorge thematisiert, welche 2014 in Kraft getreten sind. Abschliessend interessieren die Ressourcen der ZB sowie der Konsularischen Direktion des EDA für die Bearbeitung von internationalen Kindesentführungen. Jedem dieser Themen ist ein Abschnitt gewidmet. In diesen Abschnitten werden jeweils zunächst der Gegenstand sowie die Themen der Evaluation und die Informationsquellen kurz erläutert, bevor die Erkenntnisse der Evaluation beschrieben werden.

### 15.1 Kindesentführungen in Nicht-HKÜ-Staaten

**Gegenstand der Evaluation:** Wenn ein Elternteil ein Kind mit schweizerischer Nationalität, Flüchtlingsstatus oder Anerkennung als staatenlos aus der Schweiz in einen Nicht-HKÜ-Staat entführt, so kann das EDA den zurückgebliebenen Elternteil oder seinen gesetzlichen Vertreter<sup>30</sup> gestützt auf Art. 45 ASG («Allgemeiner Beistand im Ausland») und Art. 55 V-ASG unterstützen (vgl. Abschnitt 2.3). Die Federführung im EDA liegt bei der Konsularischen Direktion (KD). Die Bestimmungen sind seit 1. November 2015 in Kraft.

**Themen der Evaluation:** Die Rechtsgrundlage und die darauf basierend von der Konsularischen Direktion und den schweizerischen Vertretungen im Ausland erbrachten Leistungen zugunsten des zurückgebliebenen Elternteils werden kurz beschrieben. Dabei wird auch kurz auf die Häufigkeit solcher Fälle eingegangen, wobei keine verlässlichen Zahlen zur Verfügung stehen. Thematisiert wird auch die Ausbildung der Mitarbeitenden der KD sowie deren Zugang zu Expert/innen und anderen Netzwerken. Abschliessend wird auf bisher erzielte Verbesserungen und auf weitere Ansatzpunkte für Verbesserungen eingegangen.

**Informationsquellen:** Die Evaluation stützt sich primär auf die schriftlichen Antworten der KD EDA zum Fragenblock 13 des Pflichtenhefts der Evaluation in Form eines 9seitigen Arbeitspapiers, Nachfragen des Evaluationsteams und den Antworten der KD EDA. Ergänzend stützt sich die Evaluation auf Aussagen aus dem Interview mit dem SSI.

---

<sup>29</sup> Hierzu sei daran erinnert, dass im Falle einer Kindesentführung aus der Schweiz in einen Nicht-HKÜ-Staat die Schweizer Behörden am letzten rechtmässigen gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes grundsätzlich die internationale Zuständigkeit für Schutzmassnahmen behalten, d. h. für Entscheidungen über den Aufenthaltsort, das Sorgerecht und das Umgangsrecht (Artikel 7 HKsÜ; das HKsÜ ist gemäß Artikel 85 IPRG auch gegenüber Nicht-Vertragsstaaten anwendbar ist). Eine schweizerische Entscheidung, die die Rückgabe des Kindes in die Schweiz implizieren würde – insbesondere, weil sie den Aufenthalt des Kindes in der Schweiz beim «verlassenen» Elternteil festlegen würde – kann jedoch von den Behörden dieses Nichtvertragsstaates des Übereinkommens von 1980, der auch nicht Vertragspartei des HKsÜ ist, nicht anerkannt werden (keiner der Nichtvertragsstaaten des HKÜ ist Vertragspartei des HKsÜ).

<sup>30</sup> Die Evaluation verzichtet nachfolgend der Einfachheit halber darauf, den gesetzlichen Vertreter zu erwähnen.

### 15.1.1 Rechtsgrundlagen und Leistungen der KD EDA im Einzelfall

#### Leistungen bei einer Entführung

Gemäss Art. 55 Abs. 1 V-ASG kann das EDA bei internationalen Kindesentführungen ins Ausland folgende Hilfeleistungen erbringen:

- **Information und Beratung:** Es kann den zurückgebliebenen Elternteil über seine Unterstützungsmöglichkeiten und die Handlungsmöglichkeiten in der Schweiz und im Ausland informieren und beraten. Diese umfassen insbesondere die weiteren Leistungen gemäss Art. 55 Abs. 1 V-ASG.
- **Kontakte vermitteln:** Es kann Adressen von Hilfsorganisationen, Kontaktpersonen und Anwälten vor Ort bereitstellen. Sie verfügt in fast allen Regionen über Kontaktpersonen und kann diese innert nützlicher Frist erreichen.
- **Zusammenarbeit mit Organisationen:** Es kann mit einer Organisation zusammenarbeiten, die in diesem Bereich tätig ist. Das EDA hat hierzu eine Leistungsvereinbarung mit dem SSI abgeschlossen. Der SSI führt im Rahmen dieser Vereinbarung v.a. Mediationen durch, legt aber auch grossen Wert auf die Aufrechterhaltung des Kontakts zwischen dem Kind und dem zurückgebliebenen Elternteil. Er führt Einzelberatungen mit den Eltern durch, wenn eine Mediation nicht möglich ist. Das EDA unterstützt bei Bedarf den SSI im Kontakt mit den lokalen Behörden. Sollten die Eltern mit anderen Organisationen zusammenarbeiten, nimmt das EDA auch ausserhalb von der Leistungsvereinbarung mit dem SSI Kontakt mit anderen Organisationen (z.B. Missing Children) auf. Bei rechtlichen Fragen konsultiert die KD EDA die ZB oder den Rechtsdienst des EDA.
- **Kontakt herstellen:** Das EDA kann versuchen, Kontakt mit dem entführenden Elternteil und dem Kind herzustellen: Nach Auskunft der KD kommt dies oft vor, sofern die Botschaft im Zielland der Entführung über die Kontaktdaten verfügt. Die Botschaft lädt den entführenden Elternteil mit dem Kind zu einem Gespräch ein, um sich über den Zustand des Kindes zu vergewissern. Sie ist hierzu aber abhängig vom Einverständnis des entführenden Elternteils. Der SSI erwähnt, dass in Fällen, in denen Eltern auf eine Ansprache durch die schweizerische Behörde negativ oder zurückhaltend reagieren, die Zusammenarbeit dem SSI und seinen Partnern vor Ort einen niederschwelligeren Zugang ermöglichen könnte.
- **Im Zielland intervenieren:** Das EDA kann auf diplomatischem Wege bei den zuständigen Behörden des Staates intervenieren, in dem das Kind zurückgehalten wird. Ob dies möglich ist, hängt vom Zielland und vom konkreten Fall ab. Eine offizielle Intervention ist erst möglich, wenn das schweizerische Sorgerechtsurteil im jeweiligen Land anerkannt worden ist. Damit die lokalen Behörden wissen, dass das EDA aktiv an einem Fall arbeitet, ist es nötig, auf diesem Weg zu intervenieren. Je nachdem, ob ein letztinstanzliches Urteil vorliegt oder nicht, geht das EDA unterschiedlich vor. Wenn das Sorgerecht allein beim zurückgebliebenen Elternteil liegt, empfiehlt die KD der Anwaltschaft, ein Exequaturverfahren

vor dem lokalen Gericht einzureichen. Bei gemeinsamem Sorgerecht ist es am zurückgebliebenen Elternteil, sich für das alleinige Sorgerecht einzusetzen. Bei nicht vollstrecktem oder nicht vollstreckbarem Sorgerechtsurteil sind die Möglichkeiten der KD beschränkt. Dann kann u.a. versucht werden, den entführenden Teil zu einer Mediation zu bewegen. Hier sieht der SSI eine typische Konstellation, in der er eine Mediation oder eine anderweitige Unterstützung für die Familie anbieten kann. Er erlebt, dass diplomatische Interventionen in gewissen Fällen zu hohe Erwartungen bei den Eltern wecken.

Welche Leistungen das EDA bei einem Entführungsfall konkret erbringen kann, hängt somit stark von den spezifischen Eigenschaften des Falls und dem Zielland der Entführung ab. Die Unterstützungsleistungen des EDA erfolgen grundsätzlich, sobald das EDA Kenntnis eines möglichen Kindesentführungsfall es erlangt hat, beispielsweise über einen betroffenen Elternteil. Das EDA geht davon aus, dass es üblicherweise von Entführungsfällen Kenntnis erhält. Die Möglichkeit zur Hilfeleistung wird auf der Grundlage der vom Elternteil oder einer anderen Stelle erhaltenen Informationen bewertet. So kann das EDA beispielsweise in einigen Fällen auch via lokale Behörden das entführte Kind lokalisieren.

Vereinfachend ergeben sich aus den oben beschriebenen Hilfeleistungen zwei Stossrichtungen, welche die KD EDA zusammen mit den schweizerischen Vertretungen vor Ort verfolgt. Zum einen kann sie wie beschrieben mit offiziellen diplomatischen Interventionen etwas zu bewirken versuchen, zum anderen kann sie versuchen, private Anstrengungen zur Beilegung des Konflikts zu unterstützen. Sie bilanziert, dass schlussendlich rein private Bemühungen, intensive und professionelle Mediation oftmals effizientere Lösungen herbeiführen, während sich diplomatische Interventionen als langwieriger erweisen. Der SSI bestätigt diese Einschätzung. Aus diesen Gründen versuche das EDA primär, eine Lösungsfindung durch Mediation zu unterstützen.

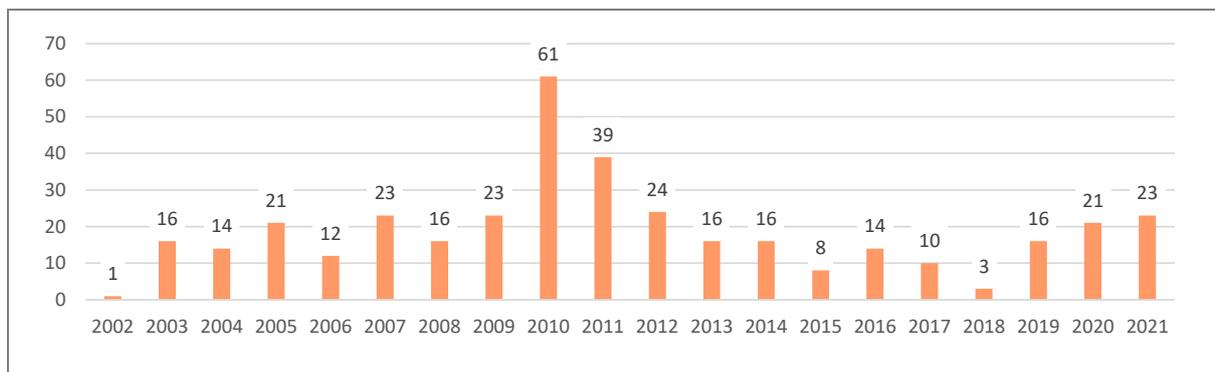
### Vorbeugende Leistungen bei Anzeichen einer möglichen Kindesentführung

Je nach Fall kann das EDA dem betroffenen Elternteil oder dem gesetzlichen Vertreter auch bereits bei Anzeichen einer möglichen Kindesentführung mit vorbeugenden Massnahmen beistehen. Solche Hinweise machen bisweilen Eltern oder andere Angehörige. In solchen Fällen ruft die KD der jeweiligen schweizerischen Vertretung im Nicht-Vertragsstaat des HKÜ in Erinnerung, dass die Anmeldung des entführenden Kindes im Ausland nur erfolgen darf, wenn beide Elternteile das Anmeldeformular des minderjährigen Kindes unterschrieben haben. Bei Kindern, die zusätzlich zur schweizerischen Staatsangehörigkeit noch eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen und bei denen dem entführenden Elternteil das Sorgerecht entzogen wurde und folglich dem Kind keine Papiere ausgestellt werden sollten, wird dies der Botschaft oder dem Konsulat des jeweiligen anderen Staates in der Schweiz mitgeteilt. Das EDA kann auch Elternteilen, die beide im Ausland wohnen, betreuend zur Seite stehen.

## Anzahl Fälle

Die KD führt eine Statistik der Kindesentführungsfälle, in die sie involviert ist, ab 2002. Diese unterscheidet allerdings nicht zwischen Kindesentführungen in HKÜ-Vertragsstaaten und Nicht-Vertragsstaaten. Die Zahl der neuen Fälle schwankt pro Jahr deutlich (Abbildung 5).

**Abbildung 5:** Anzahl Kindesentführungen aus der Schweiz, bei denen die KD EDA ein Dossier führt



Quelle: Interne Statistik der KD EDA. Berücksichtigt sind Fälle, in denen die KD EDA im betreffenden Jahr ein Dossier neu eröffnete. Die Statistik berücksichtigt auch Entführungen in HKÜ-Staaten.

In den meisten Jahren handelt es sich um rund 10 und 25 Fälle. In drei Jahren waren es weniger als zehn. In zwei aufeinanderfolgenden Jahren wurde der Wert von 25 übertroffen, und zwar deutlich: 2010 eröffnete die KD 61 Dossiers, 2011 deren 39.

## Besondere Zusammenarbeit mit einzelnen Ländern

Mit zwei Staaten bestehen potenziell weitergehende Möglichkeiten der Zusammenarbeit:

- **Bilaterales Abkommen mit Libanon:** 2005 schlossen die Schweiz und der Libanon, ein Nicht-Vertragsstaat des HKÜ, ein bilaterales Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Familienangelegenheiten.<sup>31</sup> Das bilaterale Abkommen könnte nach Einschätzung des EDA auch auf Fälle von internationalen Kindesentführungen angewendet werden. Aktuell überprüft das EDA, ob das Abkommen erstmals zur Anwendung kommen könnte (Stand Ende Juni 2023).
- **Gesetz im Kosovo:** Eine weitere internationale Besonderheit ist ein nationales Gesetz im Kosovo, welches den Inhalt des HKÜ widerspiegelt, wodurch Fälle von Kindesentführungen in den Kosovo analog zu HKÜ-Vertragsstaaten behandelt werden können. Dadurch liegt die Federführung dieser Fälle beim BJ.

Im Übrigen intensiviert sich die Zusammenarbeit mit einzelnen Staaten jeweils aufgrund der konkreten Fälle.

<sup>31</sup> Abkommen vom 31. Oktober 2005 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der libanesischen Republik über die Zusammenarbeit in bestimmten Familienangelegenheiten (SR 0.211.230.489).

### 15.1.2 Nicht auf den Einzelfall bezogene Aktivitäten des EDA

Neben den einzelfallbezogenen Aktivitäten versucht das EDA auch bei bilateralen Treffen oder politischen Konsultationen mit einem Nicht-Vertragsstaat, durch Informations- und Erfahrungsaustausch Kenntnisse über das Vorgehen des jeweiligen Staates bei internationalen Kindesentführungen zu erhalten und seine Position dazulegen. Des Weiteren wird die Thematik auch bei multilateralen Treffen mit Vertragsstaaten des HKÜ auf einer allgemeinen Ebene besprochen, um durch Erfahrungsaustausch eine effizientere Fallbearbeitung zu erzielen. Nähere Angaben, wie häufig dies geschieht, liegen nicht dem Evaluationsteam vor.

Weiter sensibilisiert die KD EDA die Botschafterin/ den Botschafter resp. die Betriebsleiterin und den Betriebsleiter im Vorfeld ihrer Versetzung an einen neuen Einsatzort im Rahmen von so genannten Entsendegesprächen für die Thematik der Kindesentführungsfälle. Die KD EDA unterstreicht hierbei jeweils die Wichtigkeit der Pflege eines Netzwerks vor Ort und die Absprache mit der Zentrale bei der Betreuung der betroffenen Elternteile. Der SSI betont die Wichtigkeit der Ausbildung des Botschaftspersonals vor Ort, um die Kontaktaufnahme zu erleichtern. Die KD EDA kontrolliert die Netzwerkpflge nicht systematisch Diese sei stark abhängig von den Ressourcen und Bedürfnissen der Vertretungen und in jedem Land unterschiedlich umsetzbar. Eine systematische Netzwerkpflge sei dementsprechend nicht realisierbar.

### 15.1.3 Verbesserungen seit 2015

In den Erläuterungen zu Art. 55 V-ASG wurde 2015 eine kritische Bilanz zum Erfolg der Hilfeleistungen des EDA gezogen: «Erfahrungsgemäss sind Erfolge [...] oft schwer zu erreichen. Die Schritte des Bundes zeitigen selten zufriedenstellende Ergebnisse, und die Zusammenarbeit mit den Behörden gestaltet sich schwierig. Wie die Praxis zeigt, werden diese heiklen Situationen am ehesten gelöst, wenn ein Einvernehmen zwischen den Elternteilen oder weiteren betroffenen Parteien doch noch zustande kommt. Hilfreich dabei können insbesondere Vermittlungsbemühungen unabhängiger Fachinstanzen, Nichtregierungsorganisationen oder Angehöriger sein» (Erläuterungen V-ASG 2015: 19). Diese kritische Einschätzung trifft gemäss Auskunft der KD EDA noch immer zu, Verbesserungen in der Zusammenarbeit mit Nicht-Vertragsstaaten seien schwierig auszumachen. Die Einzelfälle gestalten sich gemäss Arbeitspapier rechtlich und personenbezogen facettenreich. Ein vordefinierter Ablauf oder ein Handbuch bestehen deshalb nicht. Auch hängt die Zusammenarbeit stark von den Kontakten mit den entsprechenden Stellen der Behörden vor Ort ab. Auch der SSI beobachtet, dass diesbezüglich Unterschiede bestehen.

Gemäss dem Arbeitspapier des EDA hat die KD 2022 im Rahmen der EDA-Ziele die Optimierung der konsularischen Dienstleistungen als ein Ziel festgelegt, was unter anderem durch den bilateralen und multilateralen Ausbau der internationalen Kontakte im Bereich der Rückführung von Kindern erreicht werden soll. Das EDA habe durch einen vertieften Informations- und Erfahrungsaustausch seine internationalen Kontakte im oben genannten Bereich bereits erweitern können. Dieser Prozess werde seitens KD fortlaufend weiterverfolgt.

#### 15.1.4 Verbesserungsmöglichkeiten

Die KD EDA sieht drei Ansatzpunkte für allfällige Verbesserungen. In ihren Ausführungen im Arbeitspapier bringt sie aber auch Grenzen dieser Verbesserungen zum Ausdruck:

- **Zielvereinbarungen mit den schweizerischen Vertretungen:** Die KD erachtet es als prüfenswert, die Thematik der Kindesentführung regelmässig in den Zielen der Auslandsvertretungen abzubilden, um eine Verbesserung der Situation zu erreichen. Dies speist sich aus der Erfahrung, dass persönliche Kontakte für den Fallverlauf sehr wichtig sein können. Der Erfolg von früheren Bemühungen um Zielvereinbarungen wird allerdings durch praktische Gründe begrenzt. Eine Herausforderung dürfte nach Einschätzung des Evaluationsteams die Tatsache sein, dass viele Vertretungen kaum oder gar nicht mit Entführungsfällen konfrontiert sind. Es ist folglich nicht gut abschbar, ob vorsorgliche Bemühungen um Kontaktaufbau und die Kenntnis der Situation vor Ort sowie und die Pflege dieses Wissens effektiv benötigt werden. Dies senkt den Anreiz, in dieses Thema zu investieren. Der SSI regt hier eine basale Ausbildung oder eine Checkliste und eine Partnerschaft mit privaten Organisationen wie dem SSI oder Missing Children an.
- **Vernetzung:** Aufgrund der Rotation der Missionschef/innen der schweizerischen Vertretungen ist das Netzwerk personenbezogen und wechselt. Das EDA betrachtet eine konsequentere aktivere Vernetzung mit den zuständigen Behörden des jeweiligen Landes als wünschenswert, und gemäss Arbeitspapier könnte auch die KD «aktiver Gespräche mit den jeweiligen ausländischen Botschaften suchen». Diese Option bietet sich jedoch nicht bei allen Fällen gleich an. Der SSI betont neben den diplomatischen Kanälen auch die Wichtigkeit der «collaboration de terrain».
- **Bilaterale Abkommen:** Die KD EDA kommt in ihrem Arbeitspapier zu folgendem Schluss: «Eine Überprüfung der Notwendigkeit eines bilateralen Übereinkommens erscheint [...] auch mit weiteren Nicht-Vertragsstaaten prüfenswert». 2011 war ein solches mit Ägypten in Betracht gezogen worden, aber schliesslich mit diesem Staat als mutmasslich wirkungslos betrachtet worden. Ausser dem Abkommen mit Libanon sind solche Bemühungen seither nicht in Angriff genommen worden.

#### 15.2 Entführungen von Kindern ohne schweizerische Nationalität

**Gegenstand der Evaluation:** Wenn ein Elternteil ein Kind ohne schweizerische Nationalität, Flüchtlingsstatus oder Anerkennung als staatenlos aus der Schweiz in einen Nicht-HKÜ-Staat entführt, oder aus einem Nicht-HKÜ-Staat in die Schweiz entführt, gibt es formell weder bei der KD EDA noch bei der ZB eine Rechtsgrundlage, um einzugreifen. Faktisch ist die schweizerische ZB gleichwohl mit Anfragen von Betroffenen konfrontiert.

**Themen der Evaluation:** Die Themen der Evaluation sind grundsätzlich die gleichen wie bei den Fällen, in denen die KD EDA zuständig ist: Es interessieren der Rechtsrahmen und die von den schweizerischen Behörden erbrachten Leistungen sowie allfällige Verbesserungen in der Vergangenheit und Verbesserungsmöglichkeiten in der Zukunft.

**Informationsquellen:** Die Angaben stützen sich auf schriftliche Auskünfte der ZB und das Gruppengespräch mit dem SSI.

### 15.2.1 Rechtsgrundlagen und Leistungen

Wie erwähnt besteht keinerlei rechtliche Grundlage, auf deren Basis die ZB oder eine andere schweizerische Behörde aktiv in den Fall eingreifen könnte. Der zurückgebliebene Elternteil muss somit selbstständig im Zielland der Entführung ein Verfahren anstrengen. Wenn das BJ mit Anfragen konfrontiert ist, informiert das Personal der ZB den zurückgebliebenen Elternteil über diese Möglichkeiten und gibt Hinweise über die zu kontaktierenden Behörden, aber auch über Personen und Institutionen, die Hilfestellungen geben können. Dies sind insbesondere der SSI, Missing Children, Mediator/innen und die Vertretung seines Staats in der Schweiz oder im Zielland der Entführung. Das BJ informiert auf Anfrage auch allenfalls involvierte schweizerische Behörden. Das BJ führt keine Statistik über diese mehrheitlich telefonischen Anfragen.

### 15.2.2 Bisherige Verbesserungen und Verbesserungsmöglichkeiten

In den letzten Jahren gab es nach Auskunft der ZB keine Änderungen oder Entwicklungen. Die einzige und grösste Möglichkeit, die Situation zu verbessern, sehen die schweizerischen Behörden (EDA in seinem Bereich und BJ in seinem Bereich) darin, andere Staaten zum Beitritt zum HKÜ zu motivieren. Dies tun sie manchmal in gemeinsamen Schritten mit anderen Vertragsstaaten oder im Rahmen der Bemühungen der Haager Konferenz. In jüngster Zeit zielten die Bemühungen insbesondere auf Indien oder die Maghreb-Staaten.

In diese Bemühungen zur weiteren Verbreitung der Haager Übereinkommen (nicht nur des HKÜ) reiht sich auch das Engagement des BJ im Rahmen des so genannten «Malta-Prozesses». Dieser bestand aus einer Reihe von Konferenzen und Justizseminaren, die die Zusammenarbeit mit Staaten mit islamischer Tradition in grenzüberschreitenden familienrechtlichen Fragen zu fördern trachteten, insbesondere durch die Förderung der Mediation. Die letzte Konferenz «Malta IV» fand 2016 statt.<sup>32</sup>

Der SSI betont, dass in diesem Bereich die Prävention von Entführungen besonders wichtig ist.

## 15.3 Neue ZGB-Regelungen zur gemeinsamen elterlichen Sorge

**Gegenstand der Evaluation:** Seit 1. Juli 2014 gilt das Prinzip der gemeinsamen elterlichen Sorge unabhängig vom Zivilstand der Eltern als Regelfall. Die Revision brachte zudem eine Begriffsklärung:<sup>33</sup> Nach altem Recht konnte sich auch bei gemeinsamer Sorge jener Elternteil, der nicht auch

---

<sup>32</sup> Die resultierende Erklärung findet sich hier: <https://assets.hcch.net/docs/d1886d7d-e4d1-4a76-a9db-cddb0c4df177.pdf>; 31.5.2023.

<sup>33</sup> Siehe auch das Merkblatt des BJ: «Bedeutung der neuen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über die gemeinsame elterliche Sorge bei internationalen Fällen». (<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/kindsentfuehrung.html>; 30.6.2023)

die Obhut innehatte, prinzipiell nicht auf das HKÜ berufen (BGE 136 III 353; Alfieri 2016, Kapitel III.B.3.b). Mit dem neuen Art. 301a ZGB wurde festgelegt, dass das Aufenthaltsbestimmungsrecht Teil der elterlichen Sorge ist: Wenn der hauptsächlich betreuende Elternteil ohne Einwilligung des mitsorgeberechtigten Elternteils mit dem Kind in ein anderes Land zieht, handelt es sich seit 1. Juli 2014 klar um eine Kindesentführung, weil das Aufenthaltsbestimmungsrecht des anderen verletzt wird. In Bezug auf Kindesentführungen aus der Schweiz bedeutet dies, dass potenziell die Zahl der Paare, in denen der rechtliche Tatbestand einer internationalen Kindesentführung möglich wird, zunimmt.

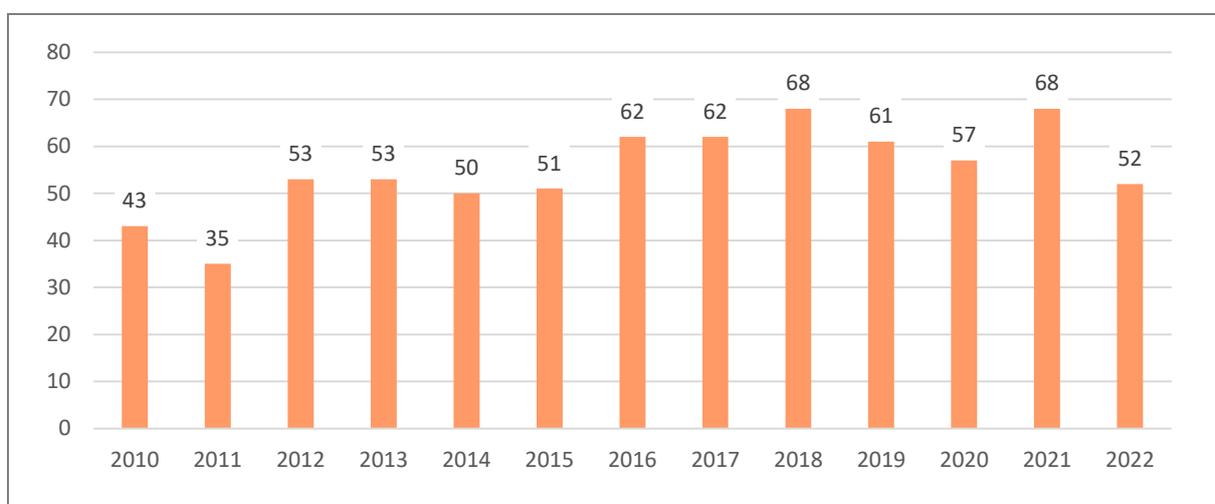
**Themen der Evaluation:** Es interessiert, ob, und wenn ja, welche Auswirkungen die Rechtsänderung von 2014 auf internationale Kindesentführungen hatte. Dabei stellt sich u.a. die Frage, ob es zu mehr Anträgen und Anfragen bei den Bundesbehörden kam, und ob ein Bedürfnis nach einer Sensibilisierung der Behörden zur Prävention von Kindesentführungen gibt.

**Informationsquellen:** Die Angaben stützen sich primär auf statistische Daten und auf schriftliche Auskünfte der ZB sowie ergänzend das Interview mit dem SSI.

### 15.3.1 Häufung von internationalen Kindesentführungen aus der Schweiz?

Statistische Daten bestehen nur für die Entführungen aus der Schweiz in andere HKÜ-Staaten. Abbildung 6 zeigt, dass die Anzahl Anträge von zurückgebliebenen Elternteilen aus der Schweiz ans Ausland insbesondere ab 2016 im Mittel höher war als zuvor. Inwieweit hier ein Zusammenhang mit der Mitte 2014 in Kraft getretenen Rechtsänderung besteht, ist nach Einschätzung der ZB schwierig zu beurteilen. Zudem zeigt sich schon vor 2014 eine zunehmende Tendenz. Andere Einflüsse auf die Zunahme sind ebenfalls denkbar, so etwa die Zunahme an Vertragsstaaten (wobei diese umgekehrt nicht zu einer Zunahme der Entführungen in die Schweiz geführt hat) oder auch die generelle Bevölkerungszunahme. Denkbar ist laut ZB auch, dass das HKÜ aufgrund der laut ZB gestiegenen Medienpräsenz bekannter geworden ist, was zu mehr Anfragen führe.

**Abbildung 6:** Internationale Kindesentführungen aus der Schweiz in HKÜ-Staaten



Quelle: Bundesamt für Justiz (2023).

### 15.3.2 Präventive Sensibilisierungsbemühungen

Da es sich bei internationalen Kindesentführungen und ihrer Prävention sowie dem entsprechenden Rechtsrahmen um einen sehr spezifischen Bereich des Rechts handelt (vgl. Abschnitt 2.2.1), erachtet das BJ die Sensibilisierung dafür als wichtig. Die Notwendigkeit der Prävention wurde auch am Netzwerktreffen von 2023 betont, wie aus den Schlussfolgerungen dieses Treffens hervorgeht. Gut informierte und sensibilisierte Behörden können im Idealfall auf Anzeichen einer möglichen Entführung reagieren und diese so verhindern.

Die ZB informiert gemäss ihren Auskünften regelmässig Behörden, die bei Entführungen oder Situationen, die zu Entführungen führen könnten, involviert sind. Dabei handelt es insbesondere um Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Einwohnerkontrollen der Gemeinden, Polizei, das Staatssekretariat für Migration oder Zollbehörden. So stand die ZB z.B. im Frühjahr 2023 mit dem Verband Schweizerischer Einwohnerdienste in Kontakt. Die Einwohnerkontrollen sollen dafür sensibilisieren werden, jeweils zu prüfen, ob ein Elternteil tatsächlich das Recht hat, die An- oder Abmeldung eines Kindes ohne Zustimmung des anderen Elternteils zu verlangen. Die ZB nutzt Veranstaltungen, Tagungen und Konferenzen von Verbänden und Universitäten, um vor Ort in Referaten oder Workshops zu sensibilisieren und wirkt teils auch an Lehrveranstaltungen zum internationalen Familienrecht mit.

Die Prävention einer Kindesentführung ist auch ein Thema auf Ebene des Einzelfalls. Der SSI schenkt diesem Thema Beachtung. Er ist im Rahmen seines Dienstleistungsangebots auch bei Fällen, in denen der zurückgebliebene Elternteil noch keine rechtlichen Schritte unternommen hat, involviert, bemüht sich um Vermittlung und führt bei Bedarf internationale Mediationen durch. Er wird hierfür zum Teil von den Eltern selbst mandatiert, zum Teil aber auch von Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden oder kantonalen Kinderschutzhörden. Er bemüht sich gemäss Interviewaussagen auch, im Rahmen seiner allgemeineren Beratungstätigkeit binationaler Paare präventiv auf die Thematik hinzuweisen.

Eine befragte Person bemängelte im Zusammenhang mit der Prävention von Entführungen die Gerichtspraxis: Die Beweisanforderungen dafür, dass eine Entführung drohe, seien zu hoch (vgl. Urteil 5A\_433/2020 vom 15. Dezember 2020).

Die juristische Analyse (Kap. II.4) zeigt einige Mechanismen auf, die einem Elternteil, der mit seinem Kind in ein anderes Land umziehen möchte, einen Teil der Beweggründe entziehen würden, die ihn potenziell zu rechtswidrigem Handeln veranlassen. Das Gefühl, dass sein Antrag auf Genehmigung des Umzugs mit dem Kind (*«relocation»*) von den Behörden des Staates, in dem das Kind derzeit seinen Aufenthalt hat, *ungerecht bzw. diskriminierend* behandelt würde bzw. wurde, kann ihn veranlassen, das Kind zu *entführen*, d.h. mit dem Kind ohne Genehmigung umzuziehen. Insbesondere sollte erwogen werden, diesem Elternteil bzw. den Eltern und den Kindern, die Verbindungen zu zwei (oder mehr) Ländern haben, zwischenstaatliche Gerichte oder internationale Schiedsgerichte zur Verfügung zu stellen.

## 15.4 Ressourcen der Bundesverwaltung

**Gegenstand und Themen der Evaluation:** In diesem Abschnitt interessieren die Ressourcen der ZB sowie der KD EDA für die Bearbeitung der internationalen Kindesentführungen. Es wird der Frage nachgegangen, ob die Stellenprozentage und die finanziellen Mittel ausreichen, um die Aufgaben zufriedenstellend zu lösen. Ebenfalls interessiert die Frage der Ausbildung.

**Informationsquellen:** Die Angaben stützen sich auf Auskünfte der ZB sowie der KD EDA

### 15.4.1 Ressourcen der ZB

Die im BJ zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen für die Tätigkeit aller Zentralen Behörden (also auch jener für internationalen Kinderschutz und für internationalen Erwachsenenschutz) umfassen rund 340 Stellenprozentage, wobei 300 Stellenprozentage auf juristische Mitarbeitende verteilt sind und je 20 Stellenprozentage auf die Leitung/Koordination und auf das Sekretariat. Eine juristische Mitarbeitende ist auch Mediatorin. Wie gezeigt obliegen dem juristischen Personal primär die Fallführung und Einleitung von Mediationen im vorgerichtlichen Verfahren, die Unterstützung und Beratung der kantonalen Behörden und die Zusammenarbeit mit den Zentralen Behörden und bisweilen auch den anderen Akteuren im jeweils anderen Land. Daneben pflegt die ZB das Netzwerk nach Art. 3 BG-KKE, informiert andere Behörden auch präventiv zum Thema internationaler Kindesentführungen und informiert Personen im Zusammenhang mit Entführungen in und aus Nicht-HKÜ-Staaten über ihre Möglichkeiten, soweit nicht die KD EDA zuständig ist. Gemäss der ZB gelingt es aktuell noch mit den bestehenden Ressourcen, die verschiedenen Aufgaben zu erfüllen, wobei die Priorität immer auf den zu führenden Kindesentführungsfällen liegt. Mehr Stellenprozentage wären am ehesten durch den steigenden Aufwand im Bereich des internationalen Kindes- und Erwachsenenschutzes zu begründen. Wenn sich die 2022 beobachtete Zunahme an internationalen Kindesentführungen fortsetzt, besteht ohne zusätzliche Ressourcen das Risiko, dass die Qualität der Fallführung leidet, und/oder dass die ZB der notwendigen weiteren Förderung der Expertise nicht genügend Aufmerksamkeit schenken kann.

Für vorgerichtliche Mediationen besteht ein Budget von 20'000 CHF pro Jahr, was nach der bisherigen Erfahrung der ZB genügend war, sodass nie aus finanziellen Gründen auf eine Mediation verzichtet werden musste. Reisekosten für die Mediation übernimmt die ZB nicht (vgl. Abschnitt 5.3). Ebenfalls besteht ein aus Sicht der ZB genügendes Budget, um den Mitarbeitenden Weiterbildungen mit einem Bezug zu ihren Aufgaben zu ermöglichen. Typischerweise handelt es sich um juristische Weiterbildungen, Sprachkurse oder Kurse in interkultureller Kommunikation.

### 15.4.2 Ressourcen der KD EDA

Der Arbeitsaufwand des EDA-Personals in Bern in der KD beläuft sich auf ungefähr 50 bis 60 Stellenprozentage. Der konkrete Aufwand ist jedoch vom Fallverlauf abhängig. Auch das EDA-Personal im Aussennetz arbeitet an Fällen von Kindesentführungen. Auch hier ist der Aufwand von Fall zu Fall sehr unterschiedlich. Zu erwähnen ist zudem die Leistungsvereinbarung mit dem SSI für dessen Vermittlungs- und Mediationsbemühungen bei Entführungen in Nicht-HKÜ-Staaten.

Die Personen, die in der KD für Kindesentführungen zuständig sind, verfügen gemäss Angaben des EDA über mehrjährige Erfahrung im Ausland und in der Betreuung von Betroffenen. Sie nehmen regelmässig an Kursen in interkultureller und psychosozialer Kompetenz teil und sind es gewohnt, mit Familien in Notsituationen zu arbeiten. Des Weiteren nehmen die Mitarbeitenden punktuell an Workshops teil, unter anderem mit der Stiftung «Missing Children Switzerland», bei denen zum Beispiel die Herausforderungen in der Kommunikation mit den betroffenen Eltern diskutiert werden und mögliche Gesprächssituationen geübt werden. Zusätzlich stehen dem EDA-Personal interne Ausbildungen der Bundesverwaltung (Fach- und Sprachausbildungen des Eidgenössischen Personalamtes) sowie externe Ausbildungen zur Verfügung.

## 15.5 Fazit

In diesem Kapitel standen unterschiedliche Themen im Vordergrund, zu denen nachfolgend jeweils ein Fazit gezogen wird.

**Entführungen aus der Schweiz in Nicht-HKÜ-Staaten:** Wenn bei einer Entführung aus der Schweiz in einen Nicht-HKÜ-Staat das Kind die schweizerische Nationalität hat oder als Flüchtling oder staatenlos anerkannt ist, können der schweizerische Konsularische Dienst und die schweizerischen Vertretungen im Ausland gewisse Hilfeleistungen anbieten. Das EDA informiert und berät, vermittelt Kontakte zu Personen und Organisationen, welche Hilfe oder rechtliche Unterstützung leisten können. Auf der Basis einer Leistungsvereinbarung kann der SSI auf eine gütliche Einigung hinarbeiten und bei Bedarf eine Mediation durchführen. Das EDA kann auch selbst versuchen, den Kontakt zum entführenden Elternteil wieder herzustellen und – sofern das schweizerische Sorgerechtsurteil im Zielland anerkannt ist – auch auf diplomatischem Weg intervenieren. Auf nicht fallbezogener Ebene bemüht sich das EDA um den Informations- und Erfahrungsaustausch mit den anderen Staaten und sensibilisiert sein diplomatisches Personal im Rahmen der Entsendegespräche für die Netzwerkpflege und die Absprache mit der Zentrale.

Das EDA zieht eine kritische Bilanz seiner Bemühungen in Fällen von Kindesentführung. Es versucht nach Möglichkeit, die Eltern in Richtung einer gütlichen Einigung zu bewegen, da dieser informelle Weg oft effizienter und vielversprechender zu begehen ist als der diplomatische Weg. Die Zusammenarbeit ist nicht mit allen Staaten gleich gut. Es ist anspruchsvoll, die stark personenbezogenen Netzwerke der schweizerischen Vertretungen im Ausland aufrecht zu erhalten, zumal es angesichts der wenigen Fälle nie klar ist, ob und wann ein Netzwerk effektiv benötigt wird. Die KD EDA sieht drei Ansatzpunkte für Verbesserungen: In Zielvereinbarungen mit den Auslandsvertretungen könnte die Thematik der Kindesvertretungen noch konsequenter integriert werden, es könnte (dabei) noch stärker auf die themenspezifische Vernetzung im Ausland und mit den ausländischen Botschaften in der Schweiz hingearbeitet werden. Schliesslich könnte geprüft werden, ob bilaterale Abkommen einen Weg zu einer besseren Zusammenarbeit im Bereich des internationalen Kindesschutzes und der der Kindesentführungen darstellen. Ein bestehendes Abkommen mit dem Libanon wird derzeit auf seine Anwendbarkeit im Bereich der Kindesentführungen geprüft.

*Fazit der Evaluation:* Die Prioritätensetzung der KD EDA auf den Weg der gütlichen Einigung sowie die beschriebenen Einschätzungen zu den Schwierigkeiten der Zusammenarbeit und den Verbesserungsmöglichkeiten konnten im Rahmen der Evaluation nicht unabhängig überprüft werden. Sie scheint aber nachvollziehbar und plausibel. Es ist eine Frage der politischen Prioritäten, wie viel Aufwand angesichts der wenigen Fälle in die Netzwerkpflege vor Ort zu diesem spezifischen Thema gesteckt wird. Eine stärkere Verankerung des Themas in Zielvereinbarungen der KD mit ihren Vertretungen im Ausland müsste auch mit einem konsequenten Controlling der Zieleinhaltung einhergehen. Die Förderung bilateraler Abkommen scheint sinnvoll, diese sollten aber immer nur ein Behelf sein für Staaten, in denen ein Beitritt zur HKÜ längerfristig aussichtslos scheint, und sollten allfällige Beitrittserwägungen des betreffenden Staates nicht unterhöheln. Auch könnte, soweit dies nicht schon geschieht, die Ermunterung zu einem HKÜ-Beitritt anlässlich bilateraler Treffen mit Nicht-Vertragsstaaten geprüft werden.

Nicht untersucht wurde, ob eine Ausweitung des Mandats des SSI zu mehr gütlichen Einigungen oder einer besseren Vorbeugung von Kindesentführungen beitragen könnte. Der SSI teilt mit, sein Aufwand für die Mediation und die anderen vom Vertrag abgedeckten Aufgaben übersteige die Vertragssumme deutlich.

**Entführungen von Personen ohne schweizerische Nationalität:** Wenn ein Elternteil ein Kind ohne schweizerische Nationalität, Flüchtlingsstatus oder Anerkennung als staatenlos aus der Schweiz in einen Nicht-HKÜ-Staat entführt, oder aus einem Nicht-HKÜ-Staat in die Schweiz entführt, besteht weder bei der KD EDA noch bei der ZB eine Rechtsgrundlage, um einzugreifen. Bei Anfragen informiert das Personal der ZB die betroffenen Personen über ihre rechtlichen Möglichkeiten und gibt Hinweise über die zu kontaktierenden Behörden, aber auch über Personen und Organisationen (z.B. SSI), die Hilfestellungen geben können. Das BJ informiert auf Anfrage auch allenfalls involvierte schweizerische Behörden. Verbesserungsmöglichkeiten bestehen hier angesichts der fehlenden Rechtsgrundlagen nicht. Die schweizerischen Behörden bemühen sich, andere Staaten zum Beitritt zum HKÜ zu bewegen.

*Fazit der Evaluation:* Die informellen Informationsbemühungen der ZB konnten nicht näher untersucht werden, deren Stossrichtung scheint aber nachvollziehbar. Angesichts der fehlenden Rechtsgrundlagen bestehen aus Sicht des Evaluationsteams aktuell auch keine weiteren Handlungsmöglichkeiten. Ob die Schweiz sich auch im Einzelfall für den Schutz von Kindern ohne Schweizer Nationalität, aber mit Bezug zur Schweiz engagieren soll, ist somit politisch zu entscheiden.

**Auswirkungen der gemeinsamen elterlichen Sorge für unverheiratete Paare:** Das seit 2014 in Kraft stehende Prinzip, wonach auch unverheiratete Paare im Grundsatz das gemeinsame Sorgerecht erhalten haben, führt dazu, dass auch der Wegzug aus der Schweiz ins Ausland des hauptbetreuenden Elternteils rechtlich als internationale Kindesentführung zu bewerten ist. Es ist indes nicht klar, ob dies effektiv zu mehr solcher Verfahren geführt hat, oder ob die beobachtete Zunahme der vergangenen Jahre (auch) auf andere Faktoren zurückzuführen ist. Die ZB informiert auf Anfrage insbesondere Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Einwohnerkontrollen der Gemeinden oder auch die Polizei zum Thema der Kindesentführungen, damit diese bei Anzeichen

einer möglichen Kindesentführung dieser entgegenwirken können. Auch der SSI ist präventiv tätig. Er wird hierfür von kommunalen oder kantonalen Behörden oder den Eltern selbst beauftragt.

*Fazit der Evaluation:* Die Bemühungen zur Prävention von Kindesentführungen sind positiv zu würdigen. Die ZB sensibilisiert Schlüsselbehörden von Gemeinden und Kantonen anlässlich von Veranstaltungen und Konferenzen. Der SSI ist mandatiert durch Eltern, Gemeinden oder Kantone auf der Ebene des Einzelfalls aktiv. Der Wert der Prävention wurde auch anlässlich des jüngsten Netzwerktreffens von mehreren Mitgliedern betont. Es war im Rahmen des Evaluationsmandats indes nicht möglich zu prüfen, inwieweit das Potenzial der Prävention ausgeschöpft ist. Jede verhinderte Kindesentführung ist im Sinne des Kindeswohls und verhindert aufwändige Verfahren. Das Evaluationsteam regt an, zu prüfen, ob hier Handlungsbedarf und Möglichkeiten bestehen und gegebenenfalls die nötigen Ressourcen bereitzustellen, um die Prävention zu verstärken.

**Ressourcen der ZB und der KD EDA:** Nach den Aussagen der ZB können die gegenwärtigen Aufgaben der schweizerischen zentralen Behörden für Kindesentführungen sowie den Kindes- und Erwachsenenschutz mit den aktuellen Ressourcen bewältigt werden. Die Qualifikation der Mitarbeitenden und die Weiterbildungsmöglichkeiten orientieren sich am Rollenverständnis der ZB: Sie sind juristisch qualifizierte Fallführende in einem interkulturellen Kontext und haben gegenüber den anderen Behörden und Expert/innen eine beratende Funktion. Das Budget reicht aus, um die Nachfrage nach vorgerichtlichen Mediationen zu decken. Nach Angaben der KD EDA sind die Personalressourcen für die gegenwärtigen Aktivitäten in Bern genügend, die Qualifikation der Mitarbeitenden ist auf den Bedarf ausgerichtet. Der Aufwand in Bern und in den schweizerischen Vertretungen hängt stark vom Fall ab und kann nicht beziffert werden.

*Fazit der Evaluation:* Trotz hoher Arbeitsbelastung sind die Ressourcen gestützt auf die Angaben der ZB (aktuell noch) und der KD EDA als ausreichend für die Erfüllung der gegenwärtigen Aufgaben zu bezeichnen. Bei der ZB gilt diese Aussage nur unter der Annahme nicht weiter steigender Fallzahlen. Ansonsten droht ein Ressourcenmangel, der die Qualität der Fallführung und der weiterhin notwendigen Förderung der Expertise (z.B. via Netzwerk BG-KKE) gefährdet. Bei der KD EDA sind nur für die Mitarbeitenden in Bern Angaben über die verfügbaren Ressourcen verfügbar; diese sind aktuell genügend. In den ausländischen Vertretungen ist die Bearbeitung von Kindesentführungsfällen Bestandteil der Konsularischen Dienstleistungen.

## 16 Synthese

In diesem Kapitel wird aus übergeordneter Perspektive eine Gesamtbilanz der Evaluation gezogen. Im Vordergrund steht damit die **Hauptfrage der Evaluation, inwieweit die Bestimmungen des BG-KKE und jene Behörden und Akteure, die diese umsetzen, dazu beitragen, dass dem Wohl des Kindes in den Rückführungsverfahren Rechnung getragen wird.** Ergänzend wird auf das Vorgehen der eidgenössischen Behörden (BJ, EDA) bei internationalen Kindesentführungen, in denen das BG-KKE und das HKÜ nicht anwendbar sind, eingegangen.

*Für detailliertere Einschätzungen zur Wirksamkeit und zum Handlungsbedarf bezüglich der einzelnen Bestimmungen des BG-KKE und der weiteren Evaluationsthemen verweisen wir auf die Abschnitte «Fazit» in den einzelnen Kapiteln dieses Berichts.*

### 16.1 Bilanz zu den einzelnen Stossrichtungen des BG-KKE

Der Ansatz des BG-KKE zur Stärkung des Kindeswohls in den Rückführungsverfahren kann anhand von sieben Grundprinzipien zusammengefasst werden (vgl. Abschnitt 2.2.3). Zu diesen Prinzipien wird nachfolgend Bilanz gezogen. Abschliessend wird eine Gesamtbilanz gezogen, dann auf den Handlungsbedarf und Verbesserungspotenziale eingegangen.

#### 16.1.1 Gütliche Einigung fördern

Das BG-KKE fordert von den verfahrensführenden Behörden bei zwei Gelegenheiten, sich um Vermittlung oder Mediation zwischen den Elternteilen zu bemühen. Im vorgerichtlichen Verfahren unter Federführung der ZB ist die Mediation für die Eltern freiwillig, im gerichtlichen Verfahren hat das Gericht die Wahl zwischen Mediation und Vermittlungsverfahren, aber eines von beiden ist obligatorisch. Diese Abstufung erscheint dem Evaluationsteam sinnvoll und der Rolle der jeweils verfahrensführenden Behörde (ZB, Gericht) angemessen.

Rein statistisch betrachtet hat sich seit dem Inkrafttreten des BG-KKE der Anteil an gütlichen Einigungen nach Inkrafttreten nicht verändert. Erfreulich ist indes, dass dank der Bemühungen der ZB schon einer respektable Anzahl Fälle eine Mediation im vorgerichtlichen Verfahren durchgeführt und teilweise erfolgreich abgeschlossen wird (Art. 4 BG-KKE), so dass ein Gerichtsverfahren vermieden werden kann. Eine weitere Steigerung der Anzahl Mediationen und nach Möglichkeit auch von Co-Mediationen in diesem Stadium wäre erfreulich, zumal auch Mediationen ohne Einigungen zu einem Perspektivenwechsel und damit einer Deeskalation des Konflikts beitragen können. Jedoch stösst die ZB bei der Gewinnung der Eltern für die Mediation an Grenzen, die nicht einfach zu überwinden sind (Distanz, Zeitdruck, Erreichbarkeit). Immerhin ist die Mediation seit kurzem kostenfrei.

Im Vergleich der Kantone zeigt sich, dass sich die zuständigen Gerichte pflichtgemäss um Vermittlung und Mediation bemühen, dies aber in unterschiedlichem Ausmass. Auch entscheiden sie eher standardisiert als einzelfallbezogen, wie sie konkret vorgehen. Es ist somit zu vermuten, dass die Wirksamkeit des Gesetzes noch verbessert werden kann. Das Bundesgericht hat für die

Anerkennung von Vermittlungsbemühungen als konform mit Art. 8 BG-KKE keine hohen Anforderungen definiert.

- **Fazit:** Gütliche Einigungen sind trotz der verbindlichen rechtlichen Grundlagen für Mediation und Vermittlung weiterhin schwierig zu erreichen. Die ZB bemüht sich im Rahmen ihrer aktuellen Ressourcen und Möglichkeiten bestmöglich um Mediation, bei einem Teil der Kantonsgerichte wären verstärkte Bemühungen wünschenswert.

### 16.1.2 Sicht des Kindes einbeziehen

Gemäss Art. 9 BG-KKE müssen Kantonsgerichte eine Kindesvertretung einsetzen, und sie müssen das Kind anhören, soweit nicht dessen Alter oder andere wichtige Gründe dagegensprechen. Diese Anforderungen tragen in der Praxis zur Stärkung der Kindesperspektive in den Verfahren bei. Die Kantonsgerichte setzen wie von Art. 9 BG-KKE vorgesehen konsequent und meist schon zu Beginn des Verfahrens eine Kindesvertretung ein. Zu bemängeln ist, dass die Kindesvertretung oft nur bis zum Ende des Gerichtsverfahrens involviert ist, aber nicht mehr während der Vollstreckung.

Die ZB hat die Möglichkeit, die Kindesvertretung bereits im vorgerichtlichen Verfahren beim zuständigen Kantonsgericht zu beantragen (Art. 6 Abs. 2), damit die Sicht des Kindes schon in der vorgerichtlichen Phase berücksichtigt wird, insbesondere im Rahmen der Mediation. Diese dem Kindeswohl dienende Möglichkeit hat sie bisher nicht genutzt. Es ist deshalb zu begrüssen, dass nun im Rahmen kantonaler Pilotversuche Erfahrungen gesammelt werden sollen.

Kinder ab ca. 11 Jahren werden von den Kantonsgerichten (oder delegierten Personen) in Achtung einiger Leitentscheide des Bundesgerichts, die noch vor dem Inkrafttreten des BG-KKE erlassen wurden, konsequent angehört, jüngere Kinder nur teilweise. Eine konsequentere Anhörung auch jüngerer Kinder erachtet das Evaluationsteam als wünschenswert: Das Kind wird ernst genommen und kann potenziell zur Klärung des Sachverhalts beitragen. Anhörungen werden bisweilen durch die Kindesschutzbehörde im Rahmen der Erarbeitung eines Sozialberichts durchgeführt. Hier wäre eine rechtliche Klärung wünschenswert, ob dies den Anforderungen von Art. 9 entspricht. Eher selten erfolgt die Anhörung durch die Kindesvertretung. Letzteres ist nur angebracht, wenn eine Anhörung des Kindes durch das Gericht nach reiflichem Abwägen nicht möglich erscheint.

- **Fazit:** Die Perspektive des Kindes in den Verfahren ist mit dem BG-KKE gestärkt worden. Optimierungsbedarf einerseits besteht noch bei der Mandatierung der Kindesvertretung schon im vorgerichtlichen Verfahren sowie für die Vollstreckung, andererseits bei der Anhörung von Kindern auch unter 11 Jahren.

### 16.1.3 Schutz des Kindes während des Verfahrens

Die Gerichte ordnen konsequent Schutzmassnahmen nach Art. 6 Abs. 1 BG-KKE an und vermeiden damit – mit nur vereinzelten Ausnahmen - ein erneutes Untertauchen des entführenden Elternteils. Die ZB prüft die Notwendigkeit ebenfalls, kommt aber selten zum Schluss, dass solche Massnahmen schon vorgerichtlich notwendig sind. Die Förderung des Kontakts insbesondere

zwischen dem zurückgebliebenen Elternteil und dem Kind ist wichtig, insbesondere auch im Hinblick auf die Förderung einer freiwilligen Rückführung. Die Vorgehensweisen der Gerichte sind unterschiedlich, und die Bemühungen sind nicht in allen Kanton gleich intensiv. Nur in einer Minderheit der Kantone ist es üblich, dass das Gericht einen Sozialbericht erarbeiten lässt.

- **Fazit:** Die Schutzmassnahmen haben sich bewährt. In gewissen Kantonen könnten die Bemühungen um einen Kontakt zwischen dem Kind und dem zurückgebliebenen Elternteil während des Verfahrens noch verstärkt werden.

#### 16.1.4 (Un-)zumutbarkeit der Rückführung sorgfältig prüfen

Art. 5 BG-KKE soll Gerichte dazu bewegen, die Frage konkret und nicht nur generell zu prüfen, ob die Rückführung das Kind in eine unzumutbare Lage bringt. Ein wichtiges Hilfsmittel hierzu sind potenziell Abklärungen im Herkunftsstaat (Art. 10 BG-KKE). Letztere ermöglichen auch Vorkehrungen, um eine sichere Rückkehr des Kindes zu gewährleisten. Die Gerichte schätzen Art. 5 als Auslegungshilfe von Art. 13 HKÜ und wenden diesen auch an. Auch wenn einige Entscheide des Bundesgerichts in der wissenschaftlichen Literatur als zu streng kritisiert wird, so scheint die Praxis doch insgesamt den hohen Anforderungen ans Kriterium der «unzumutbaren Lage» zu entsprechen, welche im HKÜ formuliert und wie sie auch vom EGMR interpretiert werden.

Zwei Kritikpunkte sind insbesondere anzubringen: Erstens erscheint die Beweislast beim entführenden Elternteil zu hoch, dass ihm bei einer Rückkehr in den Herkunftsstaat die Gefahr einer Strafverfolgung drohe oder dass das Kind bei einer Rückkehr einer Gefahr ausgesetzt sein könnte, als zu hoch. Deshalb wäre eine Stärkung der Untersuchungsmaxime angebracht. Zweitens nutzen die Gerichte das Potenzial der internationalen Zusammenarbeit (via ZB oder Verbindungsrichter/in) noch zu wenig, sei dies für die Abklärung der Unzumutbarkeit oder für die Vorbereitung und Ermöglichung einer sicheren Rückkehr. Nach Einschätzung der Evaluation bestünden zudem auch nach dem Entscheid über die Rückkehr Möglichkeiten der Zusammenarbeit, welche potenziell dazu beitragen können, den noch ausstehenden Sorgerechtskonflikt zu entschärfen. Auch das Bundesgericht ist für seine Zurückhaltung bei der internationalen Zusammenarbeit kritisiert worden. Es stützt diese auf Art. 99 BGG, welcher hohe Hürden für die Zulassung neuer Sachverhaltselemente und Begehren aufstellt. Angesichts des Beschleunigungsgebots und der Dynamik, mit der sich Kindesentführungsfälle entwickeln können, erachtet es das Evaluationsteam als sinnvoll, nach Wegen zu suchen, die Zusammenarbeit des Bundesgerichts mit dem Ausland rechtlich zu erleichtern.

- **Fazit:** Art. 5 BG-KKE erleichtert die Prüfung der Frage, ob eine Rückführung für das Kind zumutbar ist oder nicht. Ein wichtiges Fundament dieser Prüfung bilden je nach Fallkonstellation Abklärungen und die Zusammenarbeit mit den Behörden des Herkunftsstaats via ZB oder Verbindungsrichter/in (Art. 10 BG-KKE). Diese Möglichkeiten werden noch zu wenig ausgeschöpft.

### 16.1.5 Möglichst freiwillige Vollstreckung

Die Gerichte verbinden wie von Art. 11 BG-KKE vorgegeben ihre Rückführungsentscheide direkt mit Anordnungen, wie das Urteil vollstreckt werden soll. Dabei setzen sie konform mit den Grundsätzen des Bundesgerichts grundsätzlich auf freiwillige Rückführungen durch den entführenden Elternteil, nötigenfalls flankiert mit Schutzmassnahmen oder einer behördlichen Begleitung. Die Rückführung durch den zurückgebliebenen Elternteil direkt nach dem Entscheid ordnen die in der Evaluation befragten Gerichte richtigerweise nur noch in begründeten Ausnahmen an. Wenn eine Rückführung (wider Erwarten) nicht freiwillig erfolgt, sind die Anordnungen indes manchmal zu rudimentär. Auffällig ist, dass kaum Vorabsprachen zwischen dem Kantonsgericht und der Vollstreckungsbehörde stattfinden.

Bei der Vollstreckung selbst zeigen sich zwischen den Kantonen unterschiedliche Haltungen und Vorgehensweisen. Einzelne Behörden handeln auch bei freiwilligen Rückführungen eher proaktiv, um sicherzustellen, dass die freiwillige Rückkehr stattfindet, andere warten eher ab. Unterschiedliche Haltungen zeigen sich auch im bevorzugten Rückkehrmodus (Abholen vs. Bringen), bei der Frage der behördlichen Begleitung (bis wohin? durch wen?), beim Ausmass der Abklärung über die konkreten Lebensumstände im Rückkehrstaat (keine Abklärungen, eigene Abklärungen) und bezüglich der Intensität der Zusammenarbeit mit der ZB. Das vorsorgliche Engagement, um Zwangsvollstreckungen zu verhindern, ist somit sehr unterschiedlich. Auch auf Zwangsvollstreckungen selbst sind die Kantone unterschiedlich gut vorbereitet (Vorgehenskonzept, Einbezug von psychologischem Fachpersonal, Spezialisierung der Mitarbeitenden der Polizei). Bei fehlender Expertise besteht indes einerseits das Risiko, dass eine Zwangsvollstreckung repressiver durchgesetzt wird als nötig, andererseits, dass auf die Vollstreckung verzichtet wird, obwohl auch in der Zwangssituation ein Spielraum bestehen kann, die Einsicht der Beteiligten zu fördern.

- **Fazit:** Das BG-KKE und seine Umsetzung tragen dazu bei, dass Vollstreckungen möglichst freiwillig erfolgen. Das Engagement zur Sicherung eines möglichst freiwilligen Vollzugs sollte aber in einigen Kantonen noch gesteigert werden. Auch für den Fall einer Zwangsvollstreckung sind nicht alle Kantone gut vorbereitet.

### 16.1.6 Schnelle Verfahren

Insbesondere durch die Verkürzung des gerichtlichen Instanzenzugs (Art. 7 BG-KKE) und die gleichzeitige Anordnung von Vollstreckungsmassnahmen im Gerichtsentscheid (Art. 11) ist der Rechtsweg massiv verkürzt worden, ohne dass – zumindest nach Einschätzung praktisch aller Befragten – die Qualität der Verfahren gelitten hätte. Auch das summarische Verfahren dürfte zur Beschleunigung der Verfahren beigetragen haben. Bei den Gerichten und der ZB ist ein Bemühen zur schnellen Erledigung der Verfahren zu erkennen. Der Fristenstillstand auch für BG-KKE-Verfahren vor Bundesgericht gemäss Art. 46 BGG wird jedoch der Dringlichkeit von internationalen Kindesentführungen nicht gerecht.

- **Fazit:** Das BG-KKE hat zu einer deutlichen Beschleunigung der Verfahren geführt.

### 16.1.7 Expertise der involvierten Akteure

Angesichts der besonderen Anforderungen und der relativen Seltenheit der Rückführungsverfahren ist die schnelle Verfügbarkeit geeigneter Expert/innen nicht automatisch gesichert. Die Konzentration des kantonalen Gerichtsverfahrens auf die obere kantonale Instanz (Art. 7 BG-KKE) sowie die Festlegung einer kantonalen Vollstreckungsbehörde (Art. 12 BG-KKE) haben innerkantonale zu einer Konzentration der Kräfte geführt und damit zum Kompetenzaufbau beigetragen. Auch die Gerichte selbst bemühen sich bei der Zuteilung der Fälle an die Richter/innen um eine Spezialisierung. Zu erwähnen ist auch der Erfahrungsaustausch der Gerichte, der alle zwei Jahre von der ZB organisiert ist, in den aber Vollstreckungsbehörden und andere in die Vollstreckung involvierte Fachpersonen bisher wenig involviert sind. Da insbesondere begleitete oder zwangsweise Rückführungen seltene Ereignisse sind, ist der Erfahrungsschatz bei den kantonalen Vollstreckungsbehörden nochmals geringer als bei den anderen Akteuren. Gerade in dieser anspruchsvollen Verfahrensphase wäre jedoch Expertise und Erfahrung wichtig (vgl. auch das Fazit im Abschnitt «möglichst freiwillige Vollstreckung»).

Der in Art. 3 BG-KKE vorgegebene Aufbau eines Netzwerks von Expert/innen ist unter der Federführung der ZB erfolgt. Grundsätzlich stehen den Gerichten aller Sprachregionen Mediator/innen und Kindesvertreter/innen zur Verfügung, die zudem alle zwei Jahre (künftig jährlich) an einem Erfahrungsaustausch teilnehmen können. Allerdings nutzen die Gerichte diesen Pool nur zum Teil, sondern rekrutieren teilweise auch Personen von ausserhalb des Netzwerks. Nach Einschätzung der in dieser Evaluation befragten Personen sind Kindesvertreter/innen und Mediator/innen, aber auch Parteivertreter/innen nicht immer genügend vertraut mit den Besonderheiten der Rückführungsverfahren.

Nicht umgesetzt worden ist der ursprünglich angedachte Ansatz, dass die ZB aus dem Pool der Expert/innen im Einzelfall im Anfangsstadium des Verfahrens die geeigneten Fachpersonen zu einem «Care Team» zusammenbringt, das eine Situationsanalyse vornimmt und das Verfahren darauf gestützt in die richtigen Bahnen lenken kann. Vielmehr übernimmt die ZB zunächst die Fallführung, prüft den Bedarf an Schutzmassnahmen und bemüht sich, die Eltern für eine Mediation zu gewinnen. Sie begründet dieses schlankere Vorgehen vor allem mit dem Beschleunigungsgebot und der Schwierigkeit, schnell externe Fachleute zusammenzubringen.

- **Fazit:** Das BG-KKE hat zu einer Steigerung der Expertise sowohl bei den federführenden kantonalen Behörden als auch bei den Kindesvertreter/innen und Mediator/innen beigetragen. Eine durchgängig genügende Expertise ist aber noch nicht in allen Verfahren gesichert.

## 16.2 Gesamtbilanz und Handlungsbedarf betreffend das BG-KKE

Die befragten Akteure ziehen überwiegend eine positive Bilanz zum BG-KKE: die grosse Mehrheit der im Rahmen dieser Evaluation befragten Personen gaben in einer schriftlichen Vorbefragung an, das Gesetz und seine Umsetzung hätten sich im Sinne des Kindeswohls gut oder eher gut bewährt, die übrigen beurteilten Gesetz und Umsetzung als immerhin mittelmässig.

Auch aus den beschriebenen Befunden ergibt sich eine **insgesamt positive Bilanz**: Die Bestimmungen des BG-KKE erweisen sich insgesamt als geeignet, das Kindeswohl in den Rückführungsverfahren zu fördern, und sie werden zumindest dem Buchstaben nach umgesetzt. Somit trägt das Gesetz wirksam zur Förderung des Kindeswohls in den Rückführungsverfahren bei. Das Gesetz hat auch zu einer deutlichen und für die involvierten Behörden spürbaren Beschleunigung der Verfahren geführt und das Bemühen um gütliche Einigungen verstärkt. Das Bundesgericht stützt insgesamt die kantonale Gerichtspraxis und in den wenigen nach dem Inkrafttreten des BG-KKE erlassenen Urteilen, in denen von ihm angeordnete Rückführungen beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte angefochten wurden, hat dieser die schweizerische Praxis bestätigt.

Auch die statistischen Daten zeigen, dass ein bedeutender Teil der Kindesentführungen vorgerichtlich abgeschlossen werden kann (teils auch ohne Mediation), dass auch im gerichtlichen Verfahren bisweilen noch Einigungen möglich sind, und dass in Fällen, in denen eine Rückführung angeordnet werden muss, diese mehrheitlich freiwillig erfolgt. Dramatische Zwangsvollstreckungen oder der Nichtvollzug von Rückführungen sind somit an der Gesamtheit der Fälle gemessen seltene Ereignisse. Erst vor Bundesgericht entschieden werden rund 13% der Fälle (Zeitraum 2015-2021). Der Blick auf die Gesamtheit der Kindesentführungen kontrastiert somit den Eindruck, der durch die gut sichtbare Medienberichterstattung über besonders dramatische Einzelfälle und durch die in der juristischen Literatur vor allem diskutierte – und naturgemäss besonders konfliktiven – Bundesgerichtsurteile geprägt ist.

**Gleichwohl besteht ein bedeutendes Potenzial, dem Kindeswohl im gesamten Verfahren noch besser gerecht zu werden, Zwangsvollstreckungen noch mit grösserer Wahrscheinlichkeit zu vermeiden und diese, sind sie unvermeidlich, besser durchzuführen.** Den Grundanliegen, die mit den einzelnen Bestimmungen des BG-KKE verfolgt werden, wird nicht überall mit gleichem Engagement nachgelebt. So zeigen sich zwischen den in der Evaluation berücksichtigten Kantonen deutliche Unterschiede z.B. im Bemühen um geeignete Kindesvertreter/innen und Mediator/innen, im Bemühen um gütliche Einigungen, beim Einbezug des Kindes oder bei der Vorbereitung von möglichst freiwilligen und wenn unvermeidlich zwangsweisen Vollstreckungen. Auch wird das Potenzial für Abklärungen und Vorkehrungen im Herkunftsstaat nicht ausgeschöpft, obschon dieses zu sachgerechteren Entscheiden und einer besseren Vorbereitung der Rückkehr beitragen könnte.

Daraus folgert das Evaluationsteam, **dass das Verbesserungspotenzial und der Handlungsbedarf primär bei der Umsetzung des BG-KKE liegen.** Damit sind grundsätzlich primär die Kantonalen Behörden gefordert, es gibt aber auch noch Verbesserungsmöglichkeiten im vorgerichtlichen Verfahren auf Bundesebene (z.B. Kindesvertretung). **Die Evaluation beschreibt den spezifischen Handlungsbedarf und Handlungsmöglichkeiten zu den einzelnen Bestimmungen in den jeweiligen Kapiteln dieses Berichts.**

Neben spezifischen Punkten zu einzelnen Bestimmungen, die in den einzelnen Kapiteln der Evaluation angeregt werden, ergeben sich auch **übergreifende Ansatzpunkte**, die insgesamt vor allem auf eine Steigerung der Expertise bei den das Gesetz vollziehenden Akteuren zielen:

- **Erfahrungsaustausch und Good-Practice fördern:** Die bereits bestehenden Gefässe für Erfahrungsaustausch unter den Kantonen sollten intensiviert genutzt und konsequent darauf ausgerichtet werden, gute und bewährte Praktiken bekannt zu machen und zu fördern. Dieser Bedarf besteht nicht nur im Netzwerk gemäss Art. 3 BG-KKE, sondern auch unter den Gerichten und insbesondere unter den Vollstreckungsbehörden und weiteren Fachpersonen, die zu kindeswohlgerichten Vollstreckungen beitragen können, wo der Erfahrungsschatz nochmals kleiner ist.
- **Ausbildung:** Bestrebungen, im Rahmen des Netzwerks Art. 3 BG-KKE auch die Aus- und Weiterbildung zu stärken, sind angesichts der Knappheit an versierten Mediator/innen und Kindesvertreter/innen ebenfalls wichtig. Ein neuer Anlauf, den ursprünglich ange-dachten Case-Management-Ansatz im Rahmen des Netzwerks zu fördern (Care-Team), dürfte indes anspruchsvoll und mit grösserem Aufwand verbunden sein.

Daneben ergaben sich in der Evaluation Hinweise, dass einzelne **punktuellen Anpassungen des BG-KKE** hilfreich sein könnten, um dem Kindeswohl noch besser gerecht zu werden (in der juristischen Analyse werden zu den einzelnen Punkten konkretere Anregungen formuliert).

- **Kostenregelung:** Allenfalls drängt es sich auf, in der Kostenregelung gemäss Art. 14 BG-KKE die Berücksichtigung vorgerichtlicher Mediationskosten noch expliziter festzuhalten, um bei allfälligem künftigem Spardruck einem Rückfall in die frühere Praxis vorzubeugen.
- **Mediation und Vermittlung:** Sollen alle Gerichte auf einen Mindeststandard an Vermittlungsbemühungen verpflichtet werden, ist über eine dahingehende Präzisierung von Art. 8 BG-KKE nachzudenken. Aus juristischer Perspektive ergibt sich zudem die Anregung, ob allenfalls die Frage der gerichtlichen Zuständigkeit zur Anerkennung von Einigungsvereinbarungen der Eltern auf gesetzgeberischer Ebene geklärt werden könnte.
- **Sicht des Kindes:** Allenfalls könnte eine Ergänzung von Art. 9 BG-KKE dem Anliegen des HKÜ, die Meinung des genügend reifen Kindes zu berücksichtigen, mehr Nachdruck verleihen. Das Evaluationsteam verweist hierzu auf ähnliche Bemühungen auf europäischer Ebene.
- **Beschleunigung der Verfahren:** Der Fristenstillstand auch für BG-KKE-Verfahren vor Bundesgericht gemäss Art. 46 BGG ist angesichts der Dringlichkeit von internationalen Kindesentführungen kritisch zu prüfen.
- **Internationale Zusammenarbeit:** Es ist näher zu prüfen, ob und wenn ja, wie die rechtliche Hürde für internationale Zusammenarbeit für das Bundesgericht gesenkt werden müsste (Problematik der Unzulässigkeit von neuen Fakten).
- **Änderungsverfahren:** Bei Änderungsverfahren nach Art. 13 BG-KKE regt das Evaluationsteam an, zu klären, ob ebenfalls ein Anspruch auf Kindesvertretung besteht.

### 16.3 Schlussfolgerungen zu den weiteren Themen der Evaluation

**Entführungen aus der Schweiz in Nicht-HKÜ-Staaten:** Die für diese Fälle zuständige KD EDA priorisiert angesichts der geringen Erfolgsaussichten diplomatischer Interventionen unter den ihr gesetzlich vorgegebenen Handlungsmöglichkeiten richtigerweise die Förderung von gütlichen Einigungen. Es ist eine Frage der politischen Prioritätensetzung, wie viel Aufwand angesichts der wenigen Fälle in die Netzwerkpflege vor Ort zu diesem spezifischen Thema gesteckt wird. Eine stärkere Verankerung des Themas in Zielvereinbarungen der KD EDA mit ihren Vertretungen im Ausland müsste auch mit einem konsequenten Controlling der Zieleinhaltung einhergehen. Die Förderung bilateraler Abkommen scheint sinnvoll, diese sollten aber immer nur ein Behelf sein für Staaten, in denen ein Beitritt zum HKÜ längerfristig aussichtslos scheint, und sollten allfällige Beitrittsabwägungen des betreffenden Staates nicht unterhöheln. Auch könnte, soweit dies nicht schon geschieht, die Ermunterung zu einem HKÜ-Beitritt anlässlich bilateraler Treffen mit Nicht-Vertragsstaaten geprüft werden.

**Entführungen von Personen ohne schweizerische Nationalität in die Schweiz und aus der Schweiz:** Hier besteht weder bei der KD EDA noch bei der ZB eine Rechtsgrundlage, um einzugreifen. Bei Anfragen informiert das Personal der ZB die betroffenen Personen über ihre rechtlichen Möglichkeiten und gibt Hinweise, an welche Behörden oder sonstigen Akteure sich die Personen wenden müssen/können. Verbesserungsmöglichkeiten bestehen hier angesichts der fehlenden Rechtsgrundlagen nicht. Die schweizerischen Behörden bemühen sich, andere Staaten zum Beitritt zum HKÜ zu bewegen.

**Auswirkungen der gemeinsamen elterlichen Sorge/Prävention:** Inwieweit die Rechtsänderung von 2014, die auch bei unverheirateten Paaren die gemeinsame Sorge zum Regelfall machte, zu mehr Kindesentführungen aus der Schweiz geführt hat, kann nicht abschliessend beurteilt werden. Die Bemühungen der ZB und des SSI zur Prävention von Kindesentführungen sind unabhängig davon positiv zu würdigen. Sie sind insbesondere da besonders wichtig, wo potenzielle Entführungen Nicht-Vertragsstaaten betreffen. Die ZB sensibilisiert Schlüsselbehörden von Gemeinden und Kantonen anlässlich von Veranstaltungen und Konferenzen. Der SSI ist – mandatiert durch Eltern, Gemeinden oder Kantone – auf der Ebene des Einzelfalls aktiv. Es war im Rahmen des Evaluationsmandats indes nicht möglich zu prüfen, inwieweit das Potenzial der Prävention – ausgeschöpft ist. Das Evaluationsteam regt an, zu prüfen, ob hier Handlungsbedarf und Möglichkeiten bestehen und gegebenenfalls die nötigen Ressourcen bereitzustellen, um die Prävention zu verstärken. Die juristische Analyse (Kap. II.4) zeigt im Übrigen einige Mechanismen auf, die einem Elternteil, der mit seinem Kind in ein anderes Land umziehen möchte, einen Teil der Beweggründe entziehen würden, die ihn veranlassen könnten, rechtswidrig zu handeln.

**Ressourcen:** Trotz hoher Arbeitsbelastung sind die Ressourcen gestützt auf die Angaben der ZB und der KD EDA (zumindest in der Zentrale in Bern) aktuell noch als ausreichend für die Erfüllung der gegenwärtigen Aufgaben zu bezeichnen. Ein weiterer Anstieg der Fallzahlen oder auch eine Erweiterung der Aufgaben der ZB z.B. im Rahmen des Netzwerks oder die wünschenswerte verstärkte Förderung der Co-Mediation müsste nach Einschätzung des Evaluationsteams mit einer Steigerung ihrer Ressourcen einhergehen.

## Anhang 1: Mitglieder der Begleitgruppe Evaluation BG-KKE

Élodie Antony (Internationaler Sozialdienst – Schweiz, SSI)

Daniel Bähler (Obergericht BE, Verbindungsrichter)

Andreas Bucher (Universität Genf, Honorarprofessor)

Ersilia Gianella (Inspektorin, Camera di protezione del Tribunale d'appello TI; bis Ende 2022)

Hans Peter Heiniger (Stellvertretender Leiter der Abteilung Konsularischer Schutz der Konsularischen Direktion des EDA; bis Mai 2023)

Peter Stäheli Quednau (Stellvertretender Leiter der Abteilung Konsularischer Schutz der Konsularischen Direktion des EDA; ab Mai 2023)

Christophe Herzig (Anwalt und Kindsvertreter)

Katarina Jeger (Mediatorin)

Marie-Pierre de Montmollin (Kantonsgericht NE, Verbindungsrichterin)

Jonas Schweighauser (Professor an der Universität Basel, Anwalt und Kindesvertreter)

Jeannette Wöllenstein (bis Ende 2022), Lucie Zimmitti und Miguel Torres Garcia (Missing Children Switzerland)

Anna Claudia Alfieri (Zentrale Behörde, BJ)

Audrey Canova (Zentrale Behörde BJ; ab August 2022)

Francine Hungerbühler (Zentrale Behörde, BJ; bis August 2022)

Joëlle Schickel-Küng (Zentrale Behörde, BJ)

## Anhang 2: Im Rahmen der Evaluation befragte Personen

### Richterinnen und Richter an kantonalen Gerichten

- **AG: Guido Marbet**, Obergericht, Zivilgericht; Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz. Ehemaliger Obergerichter
- **BE: Anastasia Falkner**, Präsidentin der 2. Zivilkammer am Obergericht, Verbindungsrichterin; **Daniel Bähler**, Richter, 2. Zivilkammer am Obergericht, ehemaliger Verbindungsrichter
- **GE: Ursula Zehetbauer Ghavami**, Magistrate, Cour de justice, chambre civile
- **NE: Marie-Pierre de Montmollin**, Juge au Tribunal cantonal; Verbindungsrichterin
- **SG: Martin Kaufmann**, Präsident der II. Zivilkammer (Familienrecht) am Kantonsgericht
- **VD: Caroline Kühnlein**, Juge au Tribunal cantonal, Chambre des curatelles
- **ZH: Eleonora Lichti Aschwanden**, Präsidentin der II. Zivilkammer am Obergericht

### Mitarbeitende von Vollstreckungsbehörden

- **AG: Katja Nusser**, Leiterin Team Zivilstandsmutationen; Departement für Volkswirtschaft und Inneres, Abteilung Register und Personenstand, Rechtsdienst.
- **BE: Denise Hug**, Kantonales Jugendamt, Abteilung Recht und Adoption
- **GE: Caroline Berlie Bernard**, juriste au service de protection des mineurs
- **NE: Christian Fellrath**, Service de protection de l'adulte et de la jeunesse
- **SG: Brigitte Wüst**, Amt für Soziales, Abteilung Familie und Sozialhilfe, Aufsicht KESB
- **VD: Justine Rosselet**, Service de protection de la jeunesse
- **ZH: Sarah Duss**, Amt für Jugend und Berufsberatung, Stv. Leiterin Rechtsabteilung; **Lina Studerus**, Juristin in der Rechtsabteilung

### Mediatorinnen und Mediatoren

- **Stephan Auerbach**, Mediateur FSM, Aïre
- **Cilgia Caratsch**, Médiatrice FSM, Direktorin SSI - Schweiz
- **Katharina Jeger**, Mediatorin SVFM/SDM, Fribourg
- **Ida Koppen**, Juriste, Médiatrice ASMF, Genève
- **Kristine Reynaud-de la Jara**, Médiatrice, Pully
- **Silvia Salathe**, Coach, Mediatorin, Paar- und Familienberaterin, Supervisorin, Bubendorf
- **Michael Salzer**, Rechtsanwalt, Mediator SAV, Zürich
- **Maya Sonderegger**, Mediatorin SDM, Internationale Familienmediatorin MiKK

### Kindesvertreterinnen und Kindesvertreter

- **Oliver Bulaty**, Rechtsanwalt, Baden
- **Thierry de Mestral**, Avocat, Nyon
- **Christophe A. Herzig**, Rechtsanwalt, Bern
- **Therese Hintermann**, Rechtsanwältin, Olten
- **Barbara Obrecht Steiner**, Rechtsanwältin, Solothurn
- **Ana Rita Perez**, Avocate, Lausanne
- **Pietro Rigamonti**, Avocat, Genève
- **Jean-Marie Röthlisberger**, Avocat, la Chaux-de-Fonds
- **Alex Rüedi**, Avocat, Colombier, Fleurier
- **Jonas Schweighauser**, Rechtsanwalt, Binningen

### Parteivertreterinnen und Parteivertreter

- **Marie Berger**, Avocate, Genève
- **Sophie Beroud**, Avocate, Lausanne
- **Annegret Lautenbach-Koch**, Rechtsanwältin, Zürich
- **Daniela Linhares**, Avocate, Genève
- **Valérie Malagoli-Pache**, Avocate, Nyon
- **Katharina Stucki**, Rechtsanwältin, Kilchberg
- **Catherine Westenberg**, Advokatin, Mediatorin, Basel

### Mitarbeitende der Zentralen Behörde

(Bundesamt für Justiz, Fachbereich internationales Privatrecht)

- **Anna Claudia Alfieri**, Stv. Chefin internationales Privatrecht/Fachverantwortliche Zentralbehörde internationaler Kindes- und Erwachsenenschutz
- **Christine Ramp**, Verantwortliche Zentralbehörde internationaler Kindes- und Erwachsenenschutz
- **Joëlle Schickel**, Co-Chefin Internationales Privatrecht, Stv. Chefin der Direktion Privatrecht

### Weitere Personen mit überkantonaler Perspektive

- **Bundesgericht: Nicolas Von Werdt**, Bundesrichter, Mitglied der Zweiten zivilrechtlichen Abteilung; **Urs Möckli**, Gerichtsschreiber an der Zweiten zivilrechtlichen Abteilung
- **Internationaler Sozialdienst – Schweiz (SSI): Elodie Antony**, Responsable services transnationaux; **Fanny Kunz**, juriste aux services transnationaux
- **Andreas Bucher**, Honorarprofessor Universität Genf. Präsident der Eidgenössischen Expertenkommission über den Kinderschutz bei Kindesentführungen (2005)

## Anhang 3 Statistische Auswertungen

Die Auswertungen basieren auf der von der ZB laufend mitgeführten Excel-Datei der ZB, in denen mehrere Verfahrensmerkmale von den fallführenden Personen der ZB festgehalten werden. Berücksichtigt wurden alle Fälle mit Eingang beim BJ ab Mitte 2009, bei denen bis und mit Ende 2021 ein rechtskräftiger Entscheid vorlag (360 Verfahren). Vereinzelt war die Rückführung zum Zeitpunkt der Auswertung noch nicht vollstreckt. Die Angaben zum gesamten Zeitraum von 2009 bis 2021 stützen sich auf Auswertungen des BJ. Die Angaben zum Zeitraum 2015-2021 stützen sich auf eigene Berechnungen des Büro Vatter. Bei einigen Auswertungen musste aufgrund fehlender Angaben auf kürzere andere Zeiträume ausgewichen werden.

### Allgemeine Angaben (Kapitel 3 der Evaluation)

**Tabelle A1:** Herkunftsregionen (Zeitraum 2009-2021)

Herkunftsregion	Anzahl	Anteil
Europäische Union	247	69%
Übriges Europa*	45	13%
Nord- und Südamerika	34	9%
Afrika	10	3%
Asien und Australien	24	7%
<i>Total</i>	360	100%

Quelle: BJ, interne Fallstatistik

\* Entführungen aus: Vereinigtes Königreich, Serbien, Norwegen, Ukraine, Weißrussland, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Monaco

**Tabelle A2:** Anzahl betroffene Kinder (Zeitraum 2015-2021)

Betroffene Kinder	Anzahl Entführungen	Anteil	Anzahl Kinder	Anteil
1 Kind	151	73%	151	55%
2 Kinder	48	23%	96	35%
3 Kinder	6	3%	18	6%
4 Kinder	3	1%	12	4%
<i>Total</i>	208	100%	277	100%

Quelle: BJ, interne Fallstatistik

**Tabelle A3: Entführende Person**

Entführende Person	Zeitraum: 2009-2014		Zeitraum: 2015-2021		Gesamter Zeitraum	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Mutter	127	84%	143	69%	270	75%
Vater	24	16%	63	30%	87	24%
Grossmutter	1	1%	2	1%	3	1%
<i>Total</i>	152	100%	208	100%	360	100%

Quelle: BJ, interne Fallstatistik

**Tabelle A4: Zuständiger Kanton (Zeitraum 2016-2021)**

Kanton	Anzahl	Anteil
ZH	26	16%
BE	21	13%
LU	5	3%
SZ	1	1%
ZG	1	1%
FR	3	2%
SO	4	2%
BS	4	2%
BL	6	4%
SH	1	1%
SG	7	4%
GR	5	3%
AG	7	4%
TG	9	5%
TI	6	4%
VD	26	16%
VS	6	4%
NE	6	4%
GE	14	8%
k.A.	9	5%
<i>Total</i>	167	100%

Quelle: BJ, interne Fallstatistik

Kantone ohne Fälle im Zeitraum 2016-2021: UR, OW, NW, GL, AR, AI, JU

k.A. = Kinder konnten nicht in der Schweiz lokalisiert werden bzw. waren vor der offiziellen Lokalisierung bereits wieder zurückgekehrt.

## Verfahrensabschlüsse und Verfahrensverläufe (Kapitel 3)

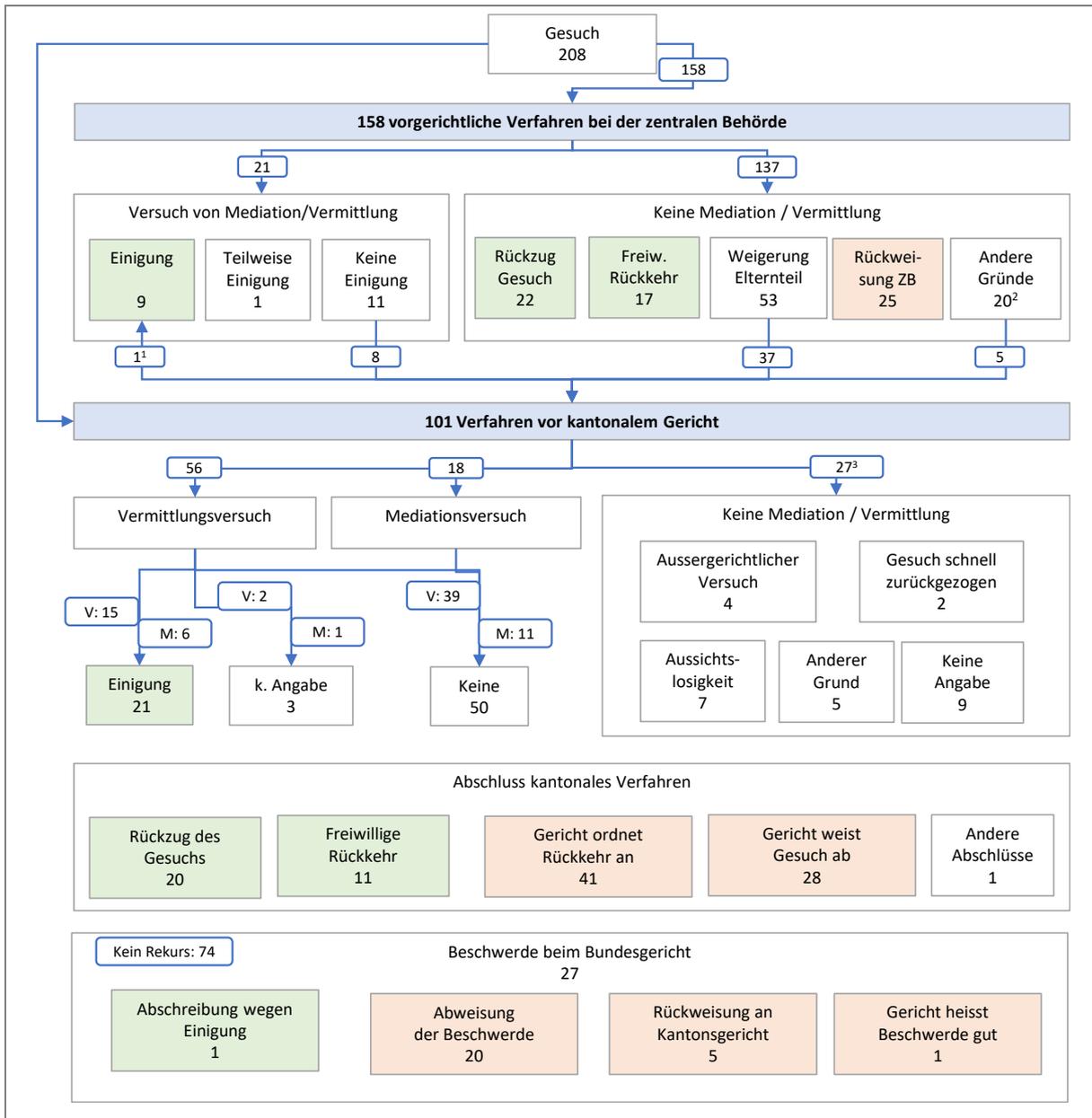
**Tabelle A5:** Verfahrensabschlüsse im internationalen Vergleich

Verlaufstyp	Alle HKÜ-Staaten 2015*		Schweiz: 2015-2021	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Rückzug des Gesuchs	424	23%	58	28%
Freiwillige Rückkehr	348	19%	35	17%
Angeordnete Rückkehr	561	30%	41	20%
Ablehnung des Gesuchs	243	13%	24	12%
Rückweisung durch die ZB	148	8%	37	18%
Kind nicht im Zielland/nicht lokalisiert	150	8%	13	6%
Total	1874	100%	208	100%

Quelle Schweiz: Interne Fallstatistik BJ; Quelle HKÜ: Lowe/Stephens 2018: 11. Die Kategorie Access agreed or ordered wurde nach Information des BJ der Kategorie «Rückzug des Gesuchs» zugeordnet. Ebenfalls 168 Fälle der Kategorie Other (gemäss Ziffer 59 bei Lowe/Stephens); berücksichtigt wurden im Jahr 2015 eingereichte Gesuche, die bis Mitte 2017 abgeschlossen waren.

Der Vergleich ist aus folgenden Gründen zurückhaltend zu interpretieren: Die schweizerischen Daten beziehen sich auf Gesuchseinreichungen im Zeitraum von 2009 bis 2021 und berücksichtigen alle Verfahren; jene der internationalen Statistik berücksichtigt nur jene im 2015 eingereichte Gesuche, die Mitte 2017 abgeschlossen waren. Die Zahl der Mitgliedsstaaten hat sich 2015 verändert. Alle Angaben beruhen auf der Selbstdeklaration der Mitgliedstaaten.

Abbildung A1: Verfahrensverläufe 2015 bis 2021



Quelle: BJ, interne Fallstatistik

1: Einigung nach zwei Mediationen, zwischenzeitlich Gerichtsverfahren initiiert und abgebrochen

2: 13x Kind nicht in der Schweiz oder nicht lokalisierbar; 7x andere Gründe

3: Davon 1x unbekannt, ob Mediation/Vermittlung

## Verfahrensdauer (Kapitel 8)

**Tabelle A6:** Dauer in Tagen bis zum Entscheid über das Gesuch, nach Ergebnis gegliedert, 2015-2021

Ergebnis	Mittelwert HKÜ 2015**	Mittelwert	Median	Max
Rückzug des Gesuchs	k.A.	150.3	120.5	546
Freiwillige Rückkehr	108	80.7	65	430
Angeordnete Rückkehr	158	129.2	100	495
Ablehnung des Gesuchs	245	196.2	213.5	461
Rückweisung durch die ZB	k.A.	177.5	138	703
Kind nicht in der Schweiz/nicht lokalisiert	k.A.	119.8	80	318
<i>Alle Fälle*</i>	<i>k.A.</i>	<i>142.7</i>	<i>114</i>	<i>703</i>

N= 208 Verfahren; Quelle: BJ, interne Fallstatistik. k.A.: Keine Angabe verfügbar.

\*Wenn keine gerichtliche Phase, dann wird auf das Datum der Schliessung des Dossiers durch die ZB abgestellt. Ein Fall wurde von der Auswertung ausgeschlossen, da die Vollstreckung seit dem Gerichtsentscheid vom 10.09.2018 nicht vollzogen werden konnte.

\*\* Mittelwert aller HKÜ-Staaten gemäss Lowe/Stephens (2018: 20ff)<sup>34</sup>. Hinweis: Die internationale Statistik unterschätzt die durchschnittliche Dauer. Sie stützt sich auf 1219 Fälle, die 2015 eingereicht wurden, für die Angaben zum zeitlichen Verlauf vorlagen, und die am 30. Juni 2017 abgeschlossen waren. 128 Fälle waren am 30. Juni 2017 noch hängig und konnten deshalb nicht berücksichtigt werden. Ihre Dauer beträgt somit je nach Einreichungsdatum mehr als 18 oder sogar mehr als 30 Monate. Die Statistik unterschätzt somit die effektive Dauer, weil besonders Fälle mit besonders langer Verfahrensdauer ausgeschlossen wurden.

**Tabelle A7:** Dauer der Verfahren vor Kantonsgericht in Tagen mit und ohne Mediation/Vermittlung, 2015-2021

Ergebnis	Mittelwert	Median	Max	Anteil < 42 Tage	Anteil < 100 Tage
Alle Entscheide	84.4	58.5	475	35%	73%
Vermittlung/Mediation	84.2	57.5	452	35%	72%
Keine Vermittlung/Mediation	84.7	63	475	36%	76%

Quelle: BJ, interne Fallstatistik. N = 74

<sup>34</sup> Lowe, Nigel, und Stephens, Victoria (2018). A statistical analysis of applications made in 2015 under the Hague Convention of 25 October 1980 on the Civil Aspects of International Child Abduction — Global report. International Centre for Missing & exploited children/HCCCH: The Seventh Meeting of the Special Commission on the Practical Operation of the 1980 Hague Child Abduction Convention and the 1996 Hague Child Protection Convention – October 2017

## Anhörung des Kindes (Kapitel 10)

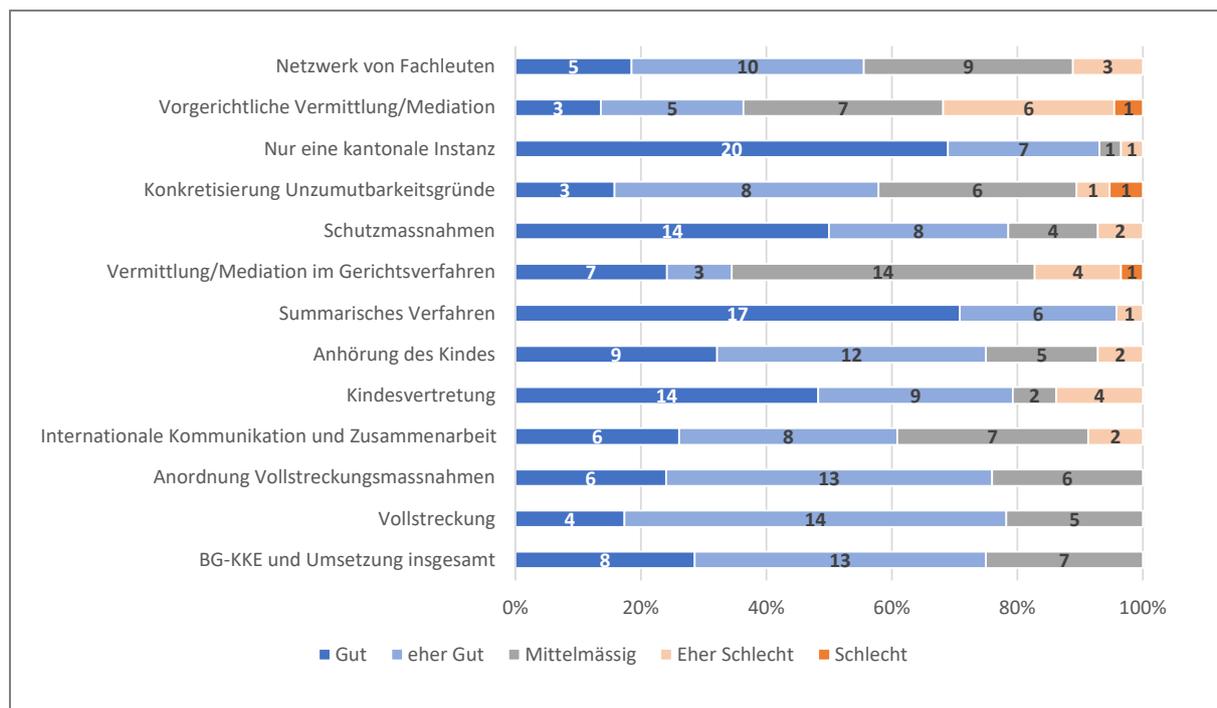
**Tabelle A8:** Anhörung des Kindes

Anhörung des Kindes	Zeitraum: 2009-2014		Zeitraum: 2015-2021		Gesamter Zeitraum	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Ja	21	28%	40	40%	61	35%
Nein	54	73%	60	59%	114	65%
Keine Angabe	1		1	1%	2	0%
<b>Total</b>	<b>76</b>	<b>100%</b>	<b>101</b>	<b>100%</b>	<b>177</b>	<b>100%</b>

Quelle: BJ, interne Fallstatistik

## Vorbefragung der Teilnehmenden an Interviews und Gruppengesprächen

**Abbildung A9:** Einschätzungen der befragten Personen zu Aspekten des BG-KKE in der Praxis



N = 34 Teilnehmende an der Vorbefragung. Jeweils fehlende Anzahl zum Total: keine Angabe/weiss nicht  
 Frage 4: «Das BG-KKE soll dazu beitragen, dass Rückführungsgesuche nach einer Kindesentführung möglichst im Sinne des Kindeswohls behandelt und entschieden werden. Bitte schätzen Sie nachfolgend ein, wie die nachfolgenden Aspekte der Rückführungsverfahren in diesem Sinne in der Praxis funktionieren und sich bewähren.»

## Anhang 4: Fallbeispiele zur Vollstreckung von Rückführungen

### Fall 1 – behördlich teilweise begleitete Rückkehr und Fremdplatzierung der Kinder

**Fallverlauf:** Familie mit drei Kindern (11jährig, 8jährig, 5jährig), wohnhaft im benachbarten Ausland. Die Mutter zieht im Juli in die Schweiz, ohne den Vater zu informieren. Sie meldet hier die Kinder zur Schule an und unterzeichnet einen Arbeitsvertrag. Vater reicht ein Rückführungsgesuch im gleichen Monat beim zuständigen Kantonsgericht ein. Die Sorgerechtsregelung ist in zweiter Instanz hängig. In erster Instanz war das gemeinsame Sorgerecht entschieden worden. Dem Vater war indes nur ein Besuchsrecht an neutralem Ort gewährt worden.

**Gerichtsentscheide:** Gericht ordnet an, dass die Mutter die Kinder in der gesetzten Frist zurückbringen muss (Strafandrohung). Andernfalls wird die Vollstreckungsbehörde angewiesen, die Rückführung unter Beachtung des Freiwilligkeitsgebots (Art. 12 Abs. 2) zu vollstrecken. Die Schutzmassnahmen (Ausreiseverbot, Hinterlegung der Ausweise) werden bis zur Ausreise aufrechterhalten. Das Bundesgericht bestätigt die Rückführungsanordnung und die Vollstreckungsmodalitäten und setzt eine neue Frist an. Die Vollstreckungsbehörde wird ermächtigt, nötigenfalls die Unterstützung von Strafverfolgungsbeamten beizuziehen.

**Vollzugsphase:** Die Mutter hält sich nicht an die vom Gericht angeordnete Frist für die freiwillige Rückkehr ins Nachbarland. Der Vollstreckungsbehörde gelingt eine einvernehmliche, von der Behörde begleitete Vollstreckung: Eine Fachperson der kantonalen Kinderschutzhilfe (mit den Ausweispapieren), die Mutter, ihr Partner und die Kinder treffen sich an der Grenze. Danach fahren sie in zwei Fahrzeugen (Fachperson, Familie separat) zu einem Kinderheim, wo sie von den zuständigen Fachpersonen in Empfang genommen werden. Dort werden die Kinder bis zum Ausgang des Sorgerechtsstreit untergebracht. Die von der Vollstreckungsbehörde beauftragten Fachpersonen händigen diesen die Ausweispapiere der Kinder aus.

**Rolle ZB:** Dossier belegt, dass schweizerische ZB jene im Herkunftsstaat auf dem Laufenden hält und sich über den Fall informiert. ZB ist hinsichtlich Vorbereitung der Rückkehr nicht in einer aktiven Rolle, da die Vollstreckungsbehörde eigenständig handelt.

### Fall 2 – kein Vollzug der Rückkehranordnung

**Fallverlauf:** Ehepaar mit einer Tochter (6jährig). Beziehung krisenhaft und dramatisch mit Rechtsstreitigkeiten. Ortswechsel in ein aussereuropäisches Land. Mutter reist mit Kind in die Schweiz. Vater will Rückgabe des Kindes. Versuch einer Mediation scheitert, weil die Mutter nicht von Kindesentführung ausgeht. Rückkehrgesuch des Vaters.

#### Gerichtliche Verfahren und Entscheide:

- Kantonsgericht lehnt das Rückführungsgesuch ab. Das Bundesgericht heisst die Beschwerde des Vaters teilweise gut, und weist das Urteil zurück ans Kantonsgericht zur Untersuchung und neuem Entscheid im Sinne der Erwägungen.
- Zweite Kantonsgerichtsentscheid: Die Rückkehr des Kindes wird angeordnet. Die Mutter wird verpflichtet, die Rückkehr des Kindes zu gewährleisten, mit vorgegebener Frist. Andernfalls ist die Vollstreckungsbehörde angewiesen, sich um die Rückkehr zu kümmern. Das Ausreiseverbot und die Hinterlegung der Reisedokumente der Mutter und des Kindes sind bis zur effektiven Rückkehr in Kraft. Die Vollstreckungsbehörde darf wenn nötig die Polizei einbeziehen. Auch die

vereinbarten Regeln über die persönlichen Kontakte des Vaters mit dem Kind bleiben bis zur Rückkehr aufrecht. Das Bundesgericht weist die Beschwerde der Mutter ab und weist sie mit neuer Frist an, das Kind zurückzubringen. Eine Erläuterungsgesuch (Art. 129 BGG) weist das Bundesgericht später ebenfalls ab.

**Vollzugsphase:** Die Mutter hält sich nicht an die vom Gericht angeordnete Frist für die freiwillige Rückkehr ins weit entfernte Land. Die Vollstreckungsbehörde beruft ein Treffen aller Parteien ein. Gegenüber der ZB dokumentiert sie ihre Einschätzung, die Rückführung und Platzierung des Kindes im Rückkehrstaat stehe den Interessen des Kindes entgegen. Hintergrund bildet ein Strafverfahren des Vaters und das Risiko für die Kinder aufgrund seines Besuchsrechts. Nach dem Treffen werden durch die Vollstreckungsbehörde sichere Wege einer Rückkehr geprüft, auch die ZB ist involviert. Sie kontaktiert die Zentrale Behörde des Rückkehrstaates, erhält aber keine konkreten Auskünfte. Die ZB ist auch in Kontakt mit dem Anwalt des Vaters. Die Mutter gelangt später an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Danach verändert sich die Situation bezüglich Rückkehr nicht mehr. Nach aktuellen Informationen (Stand September 2023) ist davon auszugehen, dass sich die Parteien geeinigt haben und Mutter und Kind in der Schweiz blieben.

**Rolle ZB:** Die Zentralbehörde führt ein Beratungsgespräch mit der Vollstreckungsbehörde und trifft Abklärungen im Rückkehrstaat zur Ausgestaltung des Besuchsrechts des Vaters, erhält jedoch (in der Vollstreckungsphase) keine hilfreichen Informationen.

### Fall 3 – Gelungener freiwilliger Vollzug

**Fallverlauf:** Eltern eines Kindes, leben getrennt, gemeinsames Sorgerecht. Mutter (wohnhaft in einem europäischen Land) hat Obhut und Vater regelmässiges Besuchsrecht. Kind verbringt einen regelungskonformen, klar befristeten Ferienaufenthalt beim Vater in der Schweiz. Kehrt nicht zurück. Mutter stellt am letztmöglichen Tag vor Ablauf der Jahresfrist nach HKÜ, ein Rückführungsgesuch.

**Gerichtsentseide:** Das Kantonsgericht ordnet die Rückführung an. Die Vollstreckungsbehörde muss den Vater bis zum Zoll begleiten. Wenn der Vater das Kind nicht fristgerecht freiwillig zurückbringt oder von der Gesuchstellerin abholen lässt, muss die Vollstreckungsbehörde das Kind selbst zurückbringen oder die Abholung durch die Mutter organisieren. Das Bundesgericht bestätigt im Beschwerdeverfahren diesen Entscheid und ordnet eine neue Frist an.

**Vollstreckungsphase:** Der Vater bringt das Kind freiwillig mit dem Auto zurück. Im Vorfeld besteht ein Kontakt zur Mutter via die Zentralen Behörden der Schweiz und des Rückkehrstaats. Die ZB orientiert die Mutter auf diesem Weg im Vorfeld der Rückkehr und rät, dass die Mutter mit dem Vater Kontakt aufnehme, um die Details zu klären. Die Mutter ist unsicher, ob der Vater das Kind wirklich übergibt. Die ZB informiert die Mutter dabei auch über die Anordnung des kantonalen Gerichts, dass die Behörden den Vater bis zur schweizerischen Landesgrenze begleiten. Sie rät, die Polizei zu kontaktieren, falls der Vater seiner Pflicht nicht nachkomme und das Kind nicht übergebe. Nach dem Reisetag verbringt der Vater mit dem Kind zunächst noch einige Tage bei seiner Verwandtschaft, die Übergabe erfolgt freiwillig am letzten Tag der Frist, wie im Nachhinein bestätigt wird.

**Rolle ZB:** Die ZB ist in Kontakt mit der Vollstreckungsbehörde und stellt via Zentrale Behörde des Rückkehrstaates sicher, dass die Mutter informiert ist. Sie regt auch direkten Kontakt zwischen den beiden Eltern an.

#### Fall 4 – Behördliche Vollstreckung – Abwesenheit des entführenden Elternteils

**Fallverlauf:** Vater bringt zwei Kinder (eines davon mit Trisomie 21 und Autismus) aus einem europäischen Land in die Schweiz. Paar lebte ursprünglich in der Schweiz. Er erlaubte ihr, mit Kindern ins Ausland zu ziehen. Er besucht die Kinder dort, nimmt sie ohne Wissen der Mutter mit und meldet sie in der Schweiz an. Er widerruft seine Einwilligung an die Mutter, mit den Kindern in diesem Land zu leben. Mutter reicht ein Rückführungsgesuch ein.

**Gerichtsentscheide:** Der Vater muss das Kind innerhalb von 24 Stunden der Mutter übergeben, unter Androhung der Zwangsvollstreckung und Strafe nach Art. 292 StGB. Die Vollstreckungsbehörde ist angewiesen, den Entscheid nötigenfalls zwangsweise zu vollziehen. Die Gesuchstellerin ist ermächtigt, die Vermittlung und Beratung diese Behörde in Anspruch zu nehmen. Die Gesuchstellerin muss die Rückkehr melden. Der Vater erhebt anderentags Beschwerde, der die aufschiebende Wirkung erteilt wird. Das Bundesgericht die Beschwerde ab und erklärt den Entscheid des Kantonsgerichts als sofort vollziehbar, sobald der Beschwerdeführer den Entscheid erhält. Einer Beschwerde des Vaters an den EGMR wird von diesem keine aufschiebende Wirkung zugebilligt.

**Vollstreckungsphase:** Aufgrund eines Vollzugsberichts der Vollstreckungsbehörde ist der Fall gut dokumentiert. Aufgrund des Bundesgerichtsentscheids ist die Rückführungsanordnung sofort zu vollziehen. Die zuständige Fachperson ist über den Entscheid des Bundesgerichts orientiert, bevor dieser von der Kantonspolizei ausgehändigt wird. Die Fachperson der Vollstreckungsbehörde und die Kantonspolizei planen die Vollstreckung gemeinsam. Die Mutter (zurückgebliebener Elternteil) darf die Kinder am Tag der Urteilsöffnung anlässlich ihres Besuchsrechts bei sich behalten. Die vom schnellen Vollzug überraschte Mutter übernachtet mit den Kindern an einem ihr vertrauten Ort. Dem Vater (entführender Elternteil) wird das Urteil erst danach von der Polizei im Beisein der Fachperson der Vollstreckungsbehörde ausgehändigt. Er wird somit vor vollendete Tatsachen gestellt und kann sich nicht verabschieden. Er stellt die Beschwerde an den EGMR in Aussicht. Er informiert danach selbst über die Abweisung der aufschiebenden Wirkung. Die Mutter orientiert einige Tage später über die Rückkehr.

**Rolle ZB:** Die Zentrale Behörde ist nicht involviert.

#### Fall 5 – Zwangsvollstreckung in Präsenz des entführenden Elternteils

**Fallverlauf:** Es handelt sich um die gleiche Familie wie im vorgängig beschriebenen Fall 4. Es kommt erneut zu einer Kindesentführung: Die beiden Kinder leben bei der Mutter weiterhin im gleichen Land. Es wird vereinbart, dass sie in die Ferien zu ihrem Vater in die Schweiz gehen. Er behält die Kinder zurück, worauf die Mutter ein Rückführungsgesuch einreicht.

**Gerichtsentscheid:** Das Kantonsgericht gewährt dem Vater eine Frist von 14 Tagen zur freiwilligen Rückgabe. Die Vollstreckungsbehörde wird angewiesen, Schutzmassnahmen für die Rückführung zu treffen und die Kinder während der Rückführung fachpsychologisch begleiten zu lassen. Für den Fall der nicht freiwilligen Vollstreckung wird die Vollstreckungsbehörde mit der Rückführung oder Übergabe der Kinder an die Mutter in der Schweiz beauftragt. Der Vater erhebt Beschwerde ans Bundesgericht. Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab. Das Bundesgericht regelt in diesem Fall die Eröffnung des Urteils und den Vollzug der Rückführung genauer, weil es eine freiwillige Rückgabe durch den Vater als ausgeschlossen erachtet, nicht aber ein Untertauchen:

- Unmittelbar nach Aushändigung des Urteils: Die Vollzugsbehörde muss mit einem kinderspezifisch geschultem Care-Team und unter Mithilfe der Polizei die Kinder an sich nehmen. Die Kinder sind unter fachlicher Begleitung mit der Mutter zusammenzuführen. Die Flughafenpolizei ist zu informieren und Kinder evtl. auch mit dem Care-Team bis zum Gate zu begleiten. Die Vollzugsbehörde wird ausserdem ermächtigt, notfalls die Kinder anderweitig vorübergehend unterzubringen. Die Vollzugsbehörde muss mit den Kinderschutzbehörden im Rückkehrstaat Kontakt aufnehmen: Informieren, damit allenfalls nötige Begleit- und Nachbetreuungsmassnahmen vorgenommen werden können
- Auch die Eröffnung des Urteils ist detailliert beschrieben. So werden die in die Vollstreckung involvierten Behörden vorab informiert, bevor diese im Zeitpunkt des Zugriffs auf die Kinder auch den Vater persönlich informieren. Das Bundesgericht informiert zeitgleich die anderen Parteien (Parteivertreter inkl. Kindesvertretung) per Fax.

**Vollstreckung:** Aufgrund eines Vollzugsberichts der Vollstreckungsbehörde ist der Fall gut dokumentiert. Das Vollstreckungsdispositiv hat das Bundesgericht mit der Vollstreckungsbehörde vorbesprochen. Auch die ZB ist informiert und unterstützt bei der Kontaktaufnahme mit dem Rückkehrland. Sie schlägt vor, auch den Konsularischen Schutz des EDA einzubeziehen. Dieser könne dafür sorgen, dass die Informationen von der zentralen Behörde des Rückkehrlands auch an die lokalen Behörden weitergehen.

Die involvierten Personen sind über den Vollzugsplan vorinformiert. Ein Team aus Polizei (3 Personen), einem Care-Team (eine Psychologin und ein Psychiater) und der Vollzugsbeauftragten trifft sich am Tag der Urteilseröffnung zunächst zum Briefing auf dem lokalen Polizeiposten. Die Mutter wartet zunächst bei der Polizei. Das Team geht zum Vater mit den Kindern und eröffnet das Urteil. Der ältere Sohn (12 Jahre) weigert sich und lässt sich zunächst nicht erklären, dass er bis zum Sorgerechtsentscheid zur Mutter muss. Das Kind wird kurzfristig mit Handschellen fixiert, nachdem es Polizeikräfte mit einem Holzstab bedroht und sich Zugriff auf die Waffen zu verschaffen versucht. Der Vater wirkt nach Aussage der Behörden zu wenig unterstützend mit. Der Versuch, eine Ambulanz oder einen Notfallpsychiater herbeizurufen, scheitert, es ist niemand verfügbar. Das Care-Team versucht zu beruhigen und zu erklären. Dies braucht Zeit. Die Polizei drängt eher auf Tempo, schliesslich gelingt jedoch die Beruhigung der Situation. Die Mutter wird vor Ort in die Einstellhalle des Hauses gebracht, die mit Lift erreichbar ist. Die Kinder werden nacheinander zur Mutter gebracht. Mit der Begrüssung gibt auch der zweite Sohn seinen Widerstand auf. Der Zugriff dauert gemäss Vollzugsbericht insgesamt rund 1.5 Stunden. Die Polizei informiert die Mutter über die eskalierte Situation. Ein Mitarbeiter des Care-Teams bleibt noch eine Weile beim zurückgelassenen Vater. Danach verbringt die Familie noch einen Tag in Begleitung des Care-Teams. Es wird den Kindern ein Skype-Kontakt zum Lebenspartner der Mutter ermöglicht. Das Kind äussert mehrfach, dass es hierbleiben wolle, worauf die Fachperson der Vollstreckungsbehörde weiter erklärt, dass der endgültige Entscheid beim Gericht des Rückkehrstaats liege. Anderntags reisen die Kinder mit der Mutter zurück. Die Fachperson der Vollstreckungsbehörde begleitet bis zum Flughafen. Die Vollstreckungsbehörde informiert die Behörden und bittet in einem separaten Schreiben um professionelle Begleitung der Familie.

**Rolle der ZB.** Die ZB ist informiert und bietet sich an für die Kontaktaufnahme mit den Behörden im Herkunftsland. Sie informiert auch die dortige Zentralbehörde.

### Fall 6 – Vollstreckungsphase bei der ZB nicht dokumentiert

**Fallverlauf:** Vater verlangt die Rückkehr der Kinder aus der Schweiz in ein Nachbarland. Der Wohnort ist grenznah. Die Kinder sind mit der Mutter in die Schweiz nach Genf gezogen und wurden eingeschult, nachdem der Vater selbst die Wohnung in Frankreich verlassen hatte. Er kehrte erst danach wieder zurück. Gesuch wird wenige Monate später vom Vater gestellt. Er besitzt mehrere Liegenschaften in Genf.

**Gerichtsentscheide:** Das Kantonsgericht erklärt das Gesuch zweimal für unzulässig. Beide Beschwerden heisst das Bundesgericht gut und weist den Fall jeweils ans Kantonsgericht zurück. Im dritten Entscheid rund ein Jahr ordnet das Gericht die sofortige Rückkehr an. Diese sei durch die Kindesvertreterin und wenn nötig durch die Vollstreckungsbehörde zu organisieren. Eine weitere Beschwerde wird vom Bundesgericht abgewiesen, ohne weitere Vollstreckungsanordnungen.

**Vollstreckung:** Es liegen im Dossier der ZB keine Informationen über die Vollstreckung vor. Die ZB verfügt nur über den Gerichtsentscheid und war nicht involviert in die Vollstreckung. Im betreffenden Fall wurde das Gesuch direkt beim Kantonsgericht eingereicht. Die ZB verfügt nur über den Gerichtsentscheid und war nicht involviert in die Vollstreckung.

**Rolle der ZB:** Aufgrund der fehlenden weiteren Unterlagen wird davon ausgegangen, dass die ZB über den Fortgang nicht weiter informiert wurde.

### Fall 7 – Organisatorisch aufwändig vorbereitete freiwillige Rückkehr

**Fallverlauf:** Kind lebt in einem aussereuropäischen Land. Mutter ist Schweizerin. Die Mutter reist mit Einverständnis für eine befristete Zeit in die Schweiz. Sie kehrt nicht zurück und nimmt in der Schweiz Wohnsitz. Kind geht hier auch zur Schule. Vater reicht Rückführungsgesuch rund Monate nach der vereinbarten Rückkehr ein.

**Gerichtsentscheid:** Kantonsgericht ordnet die Rückkehr des Kindes an. Die zweimonatige Frist soll den zuständigen Diensten und auch dem Gesuchsteller selbst erlauben, die Rückkehr ordentlich vorzubereiten. Man gibt bewusst Zeit bis nach dem Ende des Schuljahres. Die Vollstreckungsbehörde wird beauftragt, die Rückführung vorzubereiten und umzusetzen, wenn nötig mit der Unterstützung der Polizei.

**Vollstreckung:** Es kommt zu ausführlicher Kommunikation per Mail und Telefon zwischen der schweizerischen ZB und der Anwältin der Mutter, der Mutter selbst, dem Vater und der ZB im Rückkehrstaat zur Klärung von Reise- und Übergabedetails. Weitere Aspekte, die geklärt werden: Absicherung, dass der Mutter im Rückkehrstaat kein Strafverfahren droht, wenn sie mit den Kindern zurückkehrt, Gewährleistung, dass die lokalen Behörden informiert sind. Via ZB wird auch geklärt, wie die Kontaktregelung zwischen den Eltern und dem Sohn in den ersten Wochen nach der Rückkehr aussieht. Die Mutter fliegt mit dem Kind in den Rückkehrstaat, wo der Vater dieses abholt. Der Vater informiert am Tag nach der Rückkehr direkt (auch) die schweizerische ZB, dass die Übergabe erfolgt sei.

**Rolle der ZB:** Unterstützende und beratende Rolle.

### Fall 8 – Vollstreckung ohne Beisein der Eltern

**Fallverlauf:** Unverheiratete Eltern in einem Nachbarland, ein Sohn. Trennung und anhaltende Konflikte. Fremdplatzierung, Sorgerecht bei einer Gemeinde. Kind bei Mutter untergebracht, Besuchsrecht des Vaters unter Kontrolle der Sozialen Dienste. Sozialpädagogische Familienbegleitung. Mutter geht mit Kind in die

Schweiz, stellt einen Asylantrag, Rückführungsgesuch des Vaters. Das Kind wird per superprovisorischer Massnahmenverfügung vorläufig fremdplatziert, mit begleitetem Besuchsrecht beider Eltern. Kind ist zum Zeitpunkt des Urteils des Kantonsgerichts noch dort. Der Entscheid des zuständigen Jugendgerichts im Rückkehrstaat über den Unterbringungsort des Kindes wird rund einen Monat nach dem Rückkehrentscheid des Kantonsgerichts erwartet.

**Gerichtsentcheid:** Das Gericht setzt die Vollstreckungsfrist so an, dass das Kind erst (einen Tag) nach dem Entscheid des Gerichts im Rückkehrstaat zurückgeführt sein muss. Die Vollstreckungsbehörde wird angewiesen, im Sinne der Erwägungen zu vollziehen: Das Gericht hat festgestellt, dass Beteiligte einverstanden sind, dass das Kind bis zum Entscheid des Jugendgerichts am aktuellen Ort der Fremdbetreuung bleiben könnte. Das Gericht lehnt es ab, dass die Mutter das Kind selbst zurückbringt, wegen Risiko des Untertauchens, v.a. wenn das örtliche Jugendgericht die Unterbringung bei der Mutter ablehnt. Umgekehrt erachtet es auch eine Rückführung durch den Vater als nicht sinnvoll, solange nicht klar ist, dass das Kind künftig beim Vater untergebracht ist. Die Rückführung sollen deshalb die kommunalen Sozialen Dienste der Wohngemeinde des Kindes vornehmen. Sie sollen das Kind am Ort der Fremdplatzierung abholen. Das Amt für Soziales soll die Rückführung so organisieren.

**Vollstreckung:** Die ZB trifft für die Vollstreckungsbehörde Abklärungen zum bevorstehenden Gerichtsentcheid im Rückkehrstaat und informiert über das Datum des Entscheids und die Frage, ob die künftigen Pflegeeltern den Sohn abholen können. Die ZB organisiert den Informationsaustausch. Sie informiert die Vollstreckungsbehörde über den Platzierungsentscheid des Gerichts im Rückkehrstaat und über die Abholung des Kindes an der Grenze. Die Rückführung auf diesem Weg gelingt.

**Rolle der ZB:** Klärt Einzelfragen der Rückführung direkt mit den zuständigen Behörden im Rückkehrstaat ab und informiert die Vollstreckungsbehörde.

### Fall 9 – sofortige Rückkehr mit dem Gesuchsteller

**Fallverlauf:** Familie aus einem aussereuropäischen Land. Eine Tochter unter der gemeinsamen elterlichen Sorge. Obhut liegt bei der Mutter, Vater hat ein streng geregeltes Besuchsrecht. Es ist strittig, ob er Besuchsrecht wahrnahm. Die Mutter ist Staatsangehörige des Herkunftslands, der Vater hat eine andere Nationalität. Die Mutter verlässt mit der Tochter den Herkunftsstaat, ohne den Vater zu informieren. Sie ziehen zu einer langjährigen Bekannten in die Schweiz. Die beiden leben unterdessen in eingetragener Partnerschaft. Einige Monate später stellt der Vater sein Rückführungsgesuch bei der ZB im Herkunftsstaat.

**Gerichtsentcheid:** Das Kantonsgericht ordnet in mündlicher Eröffnung des Urteils die unverzügliche Rückkehr mit dem Vater an. Dieser sei anwesend und könne das Kind mitnehmen. Die Beklagte habe beantragt, eine Ausreisefrist anzusetzen. Es sei indes unklar, ob die Beklagte problemlos in den Rückkehrstaat einreisen könne, da sie allenfalls wegen der Strafanzeige des Vaters eine Verhaftung befürchten müsse. Anordnung: Polizei übergibt das Kind dem Kläger zur unverzüglichen Rückführung. Beamte sind ermächtigt, dafür allenfalls notwendige Zwangsmassnahmen einzusetzen. Falls die Ausreise nicht an diesem Tag erfolgt, wird die Vollstreckung des Urteils der Vollstreckungsbehörde übertragen.

**Vollstreckung:** Die Rückkehr erfolgt wie vom Kantonsgericht angeordnet. Das Gericht hat die Rückkehr bereits vorsorglich organisiert und auch den Flug bezahlt. Die Kommunikation über die Frage, ob die Rückkehr geklappt hat, erfolgt über die ZB.

**Rolle der ZB:** Die ZB ist erst nachträglich in die Bestätigung der Rückkehr involviert.

## Fall 10 – Rückkehr mit der Gesuchstellerin aus Fremdplatzierung

**Fallverlauf:** Gemeinsames Sorgerecht, Wohnsitz in einem aussereuropäischen Land. Vater reist mit Kind (9.5 Jahre alt) in die Schweiz mit Einverständnis der Mutter, bringt aber Kind nicht zurück. Rückführungsgesuch, gescheiterte Mediation.

**Gerichtsverfahren:** Der Fall nimmt während der Verfahren vor Kantons- und Bundesgericht mehrere dramatische Wendungen. Im ersten Verfahren vor Kantonsgericht sind am Verhandlungstag bereits vorsorglich Vorkehrungen für die sofortige Rückkehr mit der Gesuchstellerin getroffen worden (Kauf von Flugtickets). Das rund neuneinhalb Jahre alte Kind wurde während der Verhandlung zur Anwesenheit vor den Gerichtssaal vorgeladen. Vier Polizeibeamte sollten das Kind von seiner ebenfalls anwesenden Grossmutter trennen, was diese jedoch angesichts des Widerstands des Kindes aufgaben. Das Gericht weist das Gesuch zurück (Darstellung nach Bucher 2016: 453).

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde der Mutter gut, worauf das Kantonsgericht die Rückführung in Begleitung der Mutter anordnet. Aufgrund einer vermuteten Suizidalität und Reiseunfähigkeit wird das Kind fremdplatziert und ein psychiatrisches Gutachten eingeholt. Kurzzeitig bringt die Grossmutter das Kind in ein Nachbarland, wird dort aber gefunden und zurück in die Schweiz gebracht. Das Kantonsgericht ordnet auch ein Kontaktverbot des Vaters an. Ein letzter Mediationsversuch, bei dem auch die Modalitäten einer allfälligen Rückkehr diskutiert werden, scheitert. Ein Änderungsgesuch des Vaters wird vom Kantonsgericht abgelehnt. Das Bundesgericht bestätigt den Entscheid und die sofortige Vollstreckung. In einem Schreiben an die Zentralbehörde des Rückkehrstaats fasst die ZB die Ausgangslage nach dem Gerichtsentscheid zusammen und hält fest, es sei nicht klar, ob das Kind die Heimreise mit der Mutter antrete, da es immer noch ausdrücke, dass es in der Schweiz bleiben wolle.

**Vollstreckung:** Das Dossier der ZB enthält über die Rückkehr wenige Informationen. Die Vollstreckung wurde wie vom Gericht angeordnet umgesetzt. Die ZB vermerkt in ihrer Information an die Zentrale Behörde des Rückkehrstaats keine besonderen Vorkommnisse. In einer Aktennotiz der ZB wird ein Telefonat mit der zuständigen kantonalen Behörde zusammengefasst. Hier wird erwähnt, dass eine Verabschiedung stattgefunden habe. Das Kind konnte auch mit verschiedenen Angehörigen telefonieren. Die Kantonsbehörden führen Gespräche mit der Kindesvertretung, dem Klassenlehrer und drei Klassenkameraden des Kindes. Check-in und Boarding seien problemlos verlaufen, Mutter und Kind seien wohlbehalten zurückgekehrt.

Dieser Fall löste ein breites mediales Echo aus. Thema war auch eine angebliche Sedierung des Kindes bei der Rückführung. Eine im Rahmen der Evaluation befragte Person legte dem Evaluationsteam ein angebliches Schreiben des Kindes vor, in dem dieses beschreibt, dass es sich an die Rückkehr nicht erinnern könne, weil es vor der Abreise eine Pille von der Polizei zur Einnahme erhielt. In den behördlichen Dokumenten im Dossier der ZB finden sich diesbezüglich keine Hinweise.

Das Kind kehrte mit dem Vater einige Jahre später in die Schweiz zurück. In einem neuerlichen Verfahren in einem anderen Kanton wurde das Rückführungsgesuch der Mutter abgewiesen.

**Rolle der ZB:** Eher am Rande in die Vollstreckung involviert.

## Referenzen

- Alfieri, Anna Claudia (2015). Médiation familiale internationale et conventions de La Haye. In : Guy-Ecabert, Christine, Volckrick, Élisabeth (édit.). Enlèvement international d'enfants : saisir le juge ou s'engager dans la médiation ? Basel : Helbing & Lichtenhahn. S. 147ff.
- Alfieri, Anna Claudia (2016). Enlèvement international d'enfants, Une perspective suisse, Bern: Stämpfli.
- Bundesamt für Justiz (2023). Statistik 2022. Internationale Kindesentführungen und Ausübung des Besuchsrechts - Haager und Europäisches Übereinkommen von 1980. Bern: Bundesamt für Justiz.
- Bucher, Andreas (2005). Ergänzender Bericht von Andreas Bucher, Kommissionspräsident. In: Experten-Kommission. Eidgenössische Experten-Kommission über den Kinderschutz bei Kindesentführungen – Schlussbericht vom 6. Dezember 2005. Bern
- Bucher, Andreas (2014). Jurisprudence suisse en matière de droit international privé de la famille et des successions. *Revue suisse de droit international et européen* 2014: 479-541.
- Bucher, Andreas (2016). Jurisprudence suisse en matière de droit international privé de la famille, *Swiss Review of International and European Law* 26 (2016) p. 443-475.
- Bucher, Andreas (2022). Jurisprudence suisse en matière de droit international privé de la famille. *Swiss Review of international and european law* 32/233-258.
- Bucher, Andreas (2023/2011) (Hrsg). Commentaire romand à la LDIP et à la Convention de Lugano. Basel : Helbing Lichtenhahn. Mise à jour, ad art. 85 LDIP, 1.3.2023 <http://www.andreasbucher-law.ch/NewFlash/bis.html>
- Experten-Kommission (2005). Eidgenössische Experten-Kommission über den Kinderschutz bei Kindesentführungen – Schlussbericht vom 6. Dezember 2005. Bern.
- Geiser, Thomas (2013). Familienrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts 2012. Aktuelle juristische Praxis (AJP/PJA).
- Horvath, Sandor (2017). Versagegründe bei internationalen Kindesentführungen: ein kritischer Blick auf die Praxis des Bundesgerichts, *FamPra.ch* 4/2017: 999-1020.
- Möckli, Urs Peter (2017). Die Relocation von Kindern, *Zeitschrift für schweizerisches Recht (ZSR/RDS)* 136/II: 229-311.
- Schweighauser, Jonas (2016). Kommentierung, Bundesgericht, II. zivilrechtliche Abteilung Entscheidung vom 7. September 2015 i.S. A. gegen B., C. – 5A\_623/2015, *FamPra.ch* 1/2016: 313-320.